



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Flächennutzungsplan



Begründung **- 2. Entwurf gem. § 3 Abs. 2** **und § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die im Vergleich zum 1. Entwurf geänderten Teile sind **grau** hinterlegt.

Stand: 18.Mai 2017

Amt für Stadtplanung
und -entwicklung

PLANUNGSGRUPPE **MWM**
Städtebau • Verkehrsplanung • Tiefbau
Bauassessoren/ Diplom-Ingenieure/ Stadtplaner/ Architekten
Auf der Hülfs 128 - 52068 Aachen - Tel.: 0241/93996-0 - www.planungsgruppe-mwm.de

Büro für Ökologie und Landschaftsplanung
Hartmut Fehr, Diplom – Biologe
Wilhelmusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402/1274995
Fax: 02402/1274996



Auftraggeber:

Stadt Hennef
Der Bürgermeister
Amt f. Stadtplanung und -entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef (Sieg)

Auftragnehmer:

Projektgruppe Flächennutzungsplan Hennef (Sieg)

Planungsgruppe MWM
Städtebau – Verkehrsplanung –
Tiefbau
Auf der Hüls 128
52068 Aachen
Tel.:0241/ 93866-0

Stadt Hennef (Sieg)
Der Bürgermeister
Amt f. Stadtplanung und
-entwicklung
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Büro für Ökologie und
Landschaftsplanung
Dipl.-Biol. Hartmut Fehr
Wilhelmbusch 11
52223 Stolberg
Tel.: 02402/ 127499-5

Bearbeitung

Planungsgruppe MWM

Dipl.-Ing. Bernd Niedermeier

Dipl.-Ing. (FH) Sandra Wennmacher

Dipl.-Ing. Robert Moersheim

Bianca Begner

Katarzyna Bollig

Projektleitung: Bernd Niedermeier, Sandra Wennmacher

Stadt Hennef (Sieg) – Amt für Stadtplanung u. -entwicklung

Gertraud Wittmer

Jutta Bootz

Iris Hamann

Norbert Schüßler

Birgitt Münch

Sandra Fehlemann

Dorota Koslowski

Projektleitung: Gertraud Wittmer

sowie weitere Fachabteilungen der Stadtverwaltung

Inhaltsverzeichnis

1.	VORBEMERKUNGEN	1
1.1	Anlass und Aufgabe der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes	1
1.1.1	Anlass	1
1.1.2	Aufgabe der Flächennutzungsplanung	1
1.1.3	Verfahrensablauf	2
1.1.4	Gesetzliche Grundlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
1.1.5	Planungsgrundlagen	6
1.1.6	Darstellungen im Flächennutzungsplan	7
2.	KURZCHARAKTERISTIK DER STADT HENNEF	8
2.1	Lage und Siedlungsstruktur	8
2.2	Geschichtliche Entwicklung	9
2.3	Geologie	12
2.4	Archäologie	12
2.5	Gliederung der Stadt	14
3.	PLANUNGSVORGABEN	16
3.1	Überörtliche Planungsebenen	16
3.1.1	Landesplanung	16
3.1.2	Regionalplanung	17
3.2	Andere Planungsträger/ Restriktionen	19
3.2.1	Verkehrsinfrastruktur	19
3.2.2	Überörtlicher Verkehr	19
3.2.3	Wasserrechtliche Festsetzungen	20
3.2.4	Natur- und Landschaftsschutz	22
3.2.5	Denkmalpflege	23
3.2.6	Bergbau	24
3.2.7	Immissionen	24
3.2.8	Geotope	24
3.2.9	Boden	25
3.2.10	Sicherheitszonen / Mindestabstände	29
3.2.11	Altstandorte / Altablagerungen	30
3.3	Kommunale Planungen	31
4.	ZIELE FÜR DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG	41
4.1	Ziele der Stadtentwicklung	41
4.2	Ziele der Freiraumentwicklung	41
5.	WOHNBAUFLÄCHEN UND GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	43
5.1	Einwohnerstruktur und Einwohnerentwicklung	43
5.1.1	Datenbasis	43
5.1.2	Einwohnerstruktur	44
5.1.3	Altersstruktur	44
5.1.4	Menschen mit Migrationshintergrund	45
5.1.5	Haushaltsstruktur	45
5.1.6	Bevölkerungsentwicklung	46

5.1.7	Natürliche Einwohnerentwicklung	47
5.1.8	Bevölkerungsentwicklung Regionalvergleich	48
5.1.9	Einwohnerentwicklung in den Planungsräumen	48
5.1.10	Wanderungsbewegung	49
5.1.11	Einwohnerverteilung	50
5.2	Wohnsiedlungswesen	51
5.2.1	Wohnungsgebäude- und Wohnungsbestand	51
5.2.2	Wohnungsflächenentwicklung	51
5.2.3	Bautätigkeit, 10-Jahres-Rückblick	51
5.2.4	Wohnungsmarktentwicklung	52
5.2.5	Siedlungsdichten	52
5.3	Reserveflächen	53
5.4	Bedarfsberechnung Wohn- und Mischbauflächen	56
5.4.8	Methodik/ Vorgehensweise	56
5.4.9	Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung (Szenarien)	57
5.4.10	Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung	57
5.4.11	Korridor der künftigen Bevölkerungsentwicklung in Hennef bis 2025	58
5.4.12	Zukünftige Bevölkerungsentwicklung in Hennef bis 2030	59
5.4.13	Weitere Modellrechnungen	65
5.5	Prognose des Wohn- und Mischbauflächenbedarfes	67
5.5.1	Wohn-/ Mischbauflächenbedarf für Einwohnerzuwächse (externer Bedarf)	67
5.5.2	Wohn-/ Mischbauflächenbedarf durch Wohnbauflächenbedarf (interner Bedarf)	68
5.5.3	Zusätzlicher Darstellungsbedarf Wohn- und Mischbauflächen	69
5.6	Neudarstellung Wohn- und Mischbauflächen	71
5.6.1	Methodik Standortfindung	71
5.6.2	Neudarstellungen	72
5.7	Anpassungen und Rücknahmen Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen zum Flächennutzungsplan 1992	90
5.7.1	Bereich Kloster Geistingen	90
5.7.2	Geistinger Höhe	90
5.7.3	Bereich Siegbogen – Blankenberger Straße / Bingenberg	90
5.7.4	Bereich Südliche Bonner Straße	90
5.7.5	Bereich ehemaliges Sanatorium	91
5.7.6	Bereich Kurpark	91
5.7.7	Bereich südlich der Wehrstraße	91
5.7.8	Bereich Gewerbegebiet Hanftalstraße	91
5.7.9	Bereich St. Ansgar, Happerschoß	91
5.7.10	Bereich Steimelsberg	91
5.7.11	Bereich Gesamtschule Meiersheide	91
5.7.12	Rücknahmen von Wohn- und Mischbauflächen im Stadtgebiet	91
5.7.13	Neudarstellungsflächen Vorentwurf zum 1.Entwurf	92
5.8	Darstellung der Satzungsgebiete nach § 34 BauGB als Baufläche (Anlage 3)	92
5.9	Darstellung von Dorflagen im Außenbereich als Baufläche (Anlage 4)	93
6.	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	94
6.1	Wirtschaftscharakteristik, Betriebsstruktur	94
6.1.1	Wirtschaftliche Rahmenbedingungen	94
6.1.2	Beschäftigungsstruktur Hennef	95
6.1.3	Beschäftigtenstruktur Regionalvergleich	95
6.1.4	Arbeitslosenzahlen/ Arbeitslosenquote	96
6.1.5	Arbeitslosenquote Regionalvergleich	97

6.1.6	Pendlerbewegung	97
6.2	Wirtschaftsstruktur in Hennef	97
6.2.1	Verarbeitendes Gewerbe	97
6.2.2	Dienstleistungssektor	98
6.2.3	Handel und Versorgung	99
6.2.4	Baugewerbe	100
6.2.5	Landwirtschaft/ Forstwirtschaft	100
6.2.6	Tourismus	101
6.3	Schwerpunkte heutiger Gewerbeansiedlung	102
6.4	Vorbeugender Immissionsschutz/ Störfallbetriebe	104
6.5	Gewerbliche Bauflächenreserven	104
6.5.8	Gewerbeflächenverbrauch	104
6.5.9	Gewerbliche Bauflächenreserven	105
6.6	Bedarfsberechnung Gewerbliche Bauflächen	105
6.6.1	Gewerbeflächenbedarfsprognose nach GIFPRO	105
6.6.2	Bedarf ortsansässiger Gewerbetreibender	108
6.6.3	Abschätzung des Gewerbeflächenbedarfs	109
6.7	Neudarstellung Gewerblicher Bauflächen	110
6.8	Anpassungen und Rücknahmen Gewerbliche Bauflächen im Vergleich zum Flächennutzungsplan 1992	116
6.8.1	Bereich Irmenbitze	116
6.8.2	Bereich Südliche Bonner Straße	116
6.8.3	Bereich südlich der Wehrstraße	116
6.8.4	Bereich Gewerbegebiet Hanftalstraße	116
7.	SONDERGEBIETE UND ZENTRALE VERSORGUNGSBEREICHE	117
7.1	Sondergebiete für Erholung	117
7.1.1	Wochenendplatz-Lauthausen	117
7.2	Sonstige Sondergebiete	118
7.2.1	Hotel Dürresbach	118
7.2.2	Sportschule	118
7.2.3	Hochschule/Fortbildungseinrichtung	118
7.2.4	Jugendeinrichtung	118
7.2.5	Bildungseinrichtung	118
7.2.6	Reit- und Golfanlage	119
7.2.7	Fortbildungsstätte	119
7.2.8	Klinik	119
7.3	Anpassungen und Rücknahmen Sonderbauflächen / Sondergebiete gem. § 10 BauNVO	119
7.3.1	Bereich Wochenendhausgebiet Bülgenuel	119
7.3.2	Wochenendhausplatz Lanzenbach	123
7.3.3	Akademie Süchterscheid	124
7.3.4	Forschung	124
7.4	Anpassungen und Rücknahmen Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO	124
7.4.1	Sondergebiet für Verwaltung, kulturelle, Bildungs- und soziale Zwecke (Kleinfeldchen)	124
7.4.2	Sondergebiet St. Ansgar, Happerschoß	124
7.4.3	Bereich Kurpark	124
7.4.4	Sondergebiet Reha-Klinik	125

7.5	Sonderbaufläche für den Einzelhandel und Zentrale Versorgungsbereiche gem. § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO	125
7.5.1	Struktur des Einzelhandels Hennef	125
7.5.2	Einzugsbereiche der abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereiche	127
7.5.3	Zentrale Versorgungsbereiche	129
7.5.4	Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel	131
8.	SOZIALE INFRASTRUKTUR UND GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN	136
8.1	Verwaltung, Polizei und Feuerwehren	137
8.2	Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen	138
8.2.1	Kindertageseinrichtungen	138
8.3	Schulen	140
8.4	Sozialen und gesundheitliche Zwecken dienende Einrichtungen	143
8.4.1	Turn- und Sportstättenangebot/ Schwimmbäder	144
8.4.2	Offene Jugendeinrichtungen	145
8.4.3	Vereine	146
8.4.4	Einrichtungen für Menschen mit Behinderung / Inklusion	147
8.4.5	Seniorenbetreuung/ Familienberatung	147
8.4.6	Einrichtungen für Asylbewerber und Obdachlose	150
8.4.7	Wohlfahrtsverbände und Beratungsstellen, weitere Einrichtungen	150
8.4.8	Gesundheitswesen	150
8.5	Kulturelle Einrichtungen, Kirchen und andere religiöse Einrichtungen	152
8.5.1	Bildungsangebote/ Kulturelle Einrichtungen	152
8.5.2	Kirchen	155
8.5.3	Sonstige Kirchen/ religiöse Gemeinschaften	158
8.6	Neudarstellungen Gemeinbedarfsflächen	158
8.7	Anpassungen und Rücknahmen Gemeinbedarfsflächen	161
8.7.1	Meys-Fabrik	161
8.7.2	Bereich Kloster Geistingen	161
8.7.3	Bereich ehemaliges Sanatorium	161
8.7.4	Bereich ehemaliges Amtsgericht	161
9.	TECHNISCHE INFRASTRUKTUR	162
9.1	Energie	162
9.1.1	Stromversorgung	162
9.1.2	Gasversorgung	163
9.1.3	Regenerative Energien	164
9.2	Wasserversorgung	166
9.2.1	Trinkwasserversorgung	166
9.2.2	Wasserschutzgebiete	167
9.2.3	Löschwasserversorgung	168
9.2.4	Hochwasserschutz	169
9.3	Abwasserentsorgung	170
9.3.1	Bestehendes Entwässerungssystem	170
9.3.2	Planungen	171
9.4	Abfallwirtschaft	171
9.5	Telekommunikation/ Nachrichtentechnik	175
9.5.8	Kommunikationsnetze	175
9.5.9	Fernmeldetechnik, Richtfunk	175
9.5.10	Mobilfunk	176

9.5.11	Breitbandkabelnetz	176
9.5.12	Breitbandversorgung über DSL	176
9.6	Neudarstellungen/ Anpassungen und Rücknahmen Technische Infrastruktur	176
9.6.1	Versorgungsanlage Wasser	176
10.	VERKEHR	177
10.1	Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge	177
10.2	Motorisierter Individualverkehr	179
10.2.1	Lage im Raum	179
10.2.2	Klassifiziertes Straßennetz	179
10.2.3	Ruhender Verkehr	179
10.3	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	180
10.3.1	Schienenverkehr	180
10.3.2	Regional- und Stadtbus	180
10.3.3	Nahverkehrsplan	181
10.3.4	Schülerspezialverkehr	182
10.4	Radverkehr	182
10.5	Flugverkehr	183
11.	GRÜNFLÄCHEN	184
11.1	Parkanlagen und Grünflächen	185
11.2	Spiel- und Bolzplätze	186
11.3	Sportplätze und sonstige sportliche Freianlagen	186
11.4	Friedhöfe	187
11.5	Kleingartenanlagen	188
11.6	Temporäres Parken	189
11.7	Anpassungen und Rücknahmen Grünflächen	189
11.7.1	Grünfläche renaturierte Mülldeponie	189
11.7.2	Bereich Kurpark	189
12.	WASSERFLÄCHEN	190
13.	LANDWIRTSCHAFT UND WALD SOWIE MASSNAHMENFLÄCHEN	191
13.1	Landwirtschaft	191
13.2	Wald-, Forstflächen	192
13.3	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	192
14.	KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG	193
14.1	NRW's Klima heute und gestern	193
14.2	Künftiger Klimawandel in Nordrhein- Westfalen	195
14.3	Problemfeld städtische Hitzebelastung	197
14.4	Problemfeld städtischer Niederschlag	198
14.5	Sensibilität und Vulnerabilität der Stadt Hennef	200
15.	ERDBEBEN	203

16.	KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE	205
16.1	Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB	205
16.1.1	Flächen, unter denen der Bergbau umgeht	205
16.1.2	Altlasten / Altlastenverdachtsflächen	205
16.2	Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB	206
16.3	Vermerke gem. § 5 Abs. 4 BauGB	214
17.	UMWELTBERICHT UND AUSGLEICHSFLÄCHENKONZEPT	216
18.	FLÄCHENBILANZ	218
19.	LITERATURVERZEICHNIS ZU KAP. 14, KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG	220

Tabellen

Tabelle 1:	Satzungen gem. § 34 BauGB.....	40
Tabelle 2:	Differenz Stand: 31.12.2005 und 31.12.2009.....	48
Tabelle 3:	Bauflächen je Stadtbezirk	53
Tabelle 4:	Reserven Wohnbauflächen Stand 01.09.2010.....	53
Tabelle 4:	Reserven Wohnbauflächen Stand 02.03.2017	54
Tabelle 5:	Ermittlung des externen Wohnbauflächenbedarfs.....	68
Tabelle 6:	Ermittlung des internen Wohnbauflächenbedarfs.....	69
Tabelle 7:	Zusätzlicher Darstellungsbedarf Wohn- und Mischbauflächen	69
Tabelle 8:	Übersicht Wohn/Mischbau zu Neudarstellungen nach Planungsräumen	88
Tabelle 9:	Gewerbeflächenbeanspruchende Personen,	106
Tabelle 10:	Gewerbeflächenbedarfsprognose nach GIFPRO	107
Tabelle 11:	Bedarfsabschätzung Gewerbliche Bauflächen.....	109
Tabelle 12:	Übersicht Gewerbliche Neudarstellungen nach Planungsräumen	115
Tabelle 13:	Kindertageseinrichtungen	139
Tabelle 14:	Grundschulen Erstklässler	140
Tabelle 15:	Sekundarschulen	142
Tabelle 16:	Katholische Kirchen	156
Tabelle 17:	Evangelische Kirchen	158
Tabelle 18:	Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m ³ /h)	169

Abbildungen

Abbildung 1:	Prüfungsschema Vorprüfung FNP - Flächen	5
Abbildung 2:	Bevölkerungsverteilung nach Ortslagen	9
Abbildung 3:	Planungsebenen.....	16
Abbildung 4:	Überschwemmungsgebiete.....	21
Abbildung 5:	Geotope (rot markiert) in Hennef.....	25
Abbildung 6:	Ortsumgehung Uckerath - Varianten	34
Abbildung 7:	Bevölkerungsverteilung nach Ortslagen	44
Abbildung 8:	Haushaltsstruktur in Hennef 2010	46
Abbildung 9:	Bevölkerungsentwicklung Hennef	47
Abbildung 10:	Natürliche Bevölkerungsentwicklung Hennef.....	47
Abbildung 11:	Wanderungssaldo gesamt	49
Abbildung 12:	Einwohnerverteilung 31.12.2009.....	50
Abbildung 13:	Wanderungen 2005 bis 2010 nach Planungsräumen.....	50
Abbildung 14:	Baugenehmigungen für Hennef 1974 - 2016.....	52
Abbildung 15:	Reserveflächen in Hennef 2010 - 2017	54

Abbildung 16:	Ablaufschritte Bedarfsprognose	56
Abbildung 17:	Prognose Bevölkerungsentwicklung absolut für 2020, 2025 und 2030	58
Abbildung 17:	Bevölkerungsentwicklung Prognose nach Altersgruppen.....	60
Abbildung 18:	Bevölkerungsprognose der einzelnen Altersgruppen 2014-2030, Variante +400.....	63
Abbildung 19:	Einwohnerprognose civitec 2014 - 2030.....	64
Abbildung 20:	Wirtschaftsregion Bonn/ Rhein Sieg.....	94
Abbildung 21:	Zu- / Abnahme der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, Vergleich Stadt / NRW / Typ: kleine Mittelstadt.....	96
Abbildung 22:	Erläuterungsplan Pendlerbewegungen 2008	99
Abbildung 24:	Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg vom 08.07.2013 (Überschwemmungsgebietsverordnung "Sieg")	123
Abbildung 25:	Einzugsgebiete der Zentralen Versorgungsbereiche	128
Abbildung 25:	räumliche Abgrenzung zentraler Versorgungsbereich Innenstadt und Potentialbereiche.....	130
Abbildung 27/28:	räumliche Abgrenzung ZV Uckerath und NV Geistingen	130
Abbildung 28:	Entwicklung der einzelnen Grundschulen 2001-2012	141
Abbildung 29:	Entwicklung der Erstklässler 2010-2030.....	141
Abbildung 30:	Entwicklung der Schülerzahlen Sekundarstufe I+II 2010-2030.....	143
Abbildung 31:	Sportschule Hennef	145
Abbildung 32:	Meys-Fabrik	154
Abbildung 33:	Pfarrkirche Bödingen	156
Abbildung 34:	Adscheider Kapelle.....	157
Abbildung 35:	Erläuterungsplan Wasserschutzzonen	167
Abbildung 37:	Wasserschutzgebiet Hennef – Siegbogen.....	168
Abbildung 37:	aktuell genutzte Entsorgungsanlagen im RSK im Jahr 2014.....	173
Abbildung 38:	Grundstücke der RSAG auf Hennefer Stadtgebiet.....	175
Abbildung 39:	Jahresmitteltemperaturen in NRW im Zeitraum 1979-2008.....	194
Abbildung 40:	Mittlerer Jahresniederschlag in NRW im Zeitraum 1979-2008	195
Abbildung 41:	Änderung der mittleren Jahrestemperatur in NRW	196
Abbildung 42:	Proz. Änderungen der Jahressumme des Niederschlags in NRW	196
Abbildung 43:	Bevölkerungsdichte Hennef	200
Abbildung 44:	Einwohnerdichte der über 65jährigen	201
Abbildung 45:	Standorte der Altenheime in Hennef	201
Abbildung 46:	Intensitätskarte HQ 100 – überschwemmte Flächen bei hundertjährlichem Hochwasser	202

1. VORBEMERKUNGEN

1.1 Anlass und Aufgabe der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes

1.1.1 Anlass

Die Gemeinden haben gemäß § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für ihre städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Der derzeitige Flächennutzungsplan ist seit dem 11.09.1992 rechtswirksam. Aufgrund der zwischenzeitlich erheblich geänderten, städtebaulichen Rahmenbedingungen ist er nicht mehr in der Lage, als gemeindegebietsumgreifende Gesamtkonzeption für die zukünftige städtebauliche Entwicklung zu fungieren. Dies zeigt auch die Zahl der Änderungen, die nach Rechtskraft des Flächennutzungsplans aufgestellt wurden; 2015 ist die 48. Änderung rechtswirksam geworden.

Das Planungserfordernis besteht aufgrund:

- reger Bautätigkeit der letzten Jahre. Neue Wohnbauflächen wie das Wohngebiet „Im Siegbogen“ konnten nur noch über Änderungen entwickelt werden, weshalb die vorbereitende Funktion des Flächennutzungsplans nicht mehr gegeben ist. Gleiches gilt für Gewerbeflächen,
- geänderter Rahmenbedingungen aufgrund der demographischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung, z.B. durch Veränderungen der Haushaltsgröße und der Zunahme des Wohnflächenbedarfs,
- Neufestlegung der Landschaftsschutzgebiete, Integration des Landschaftsplans Nr. 9 und differenzierter, ökologischer Auseinandersetzung mit der Frei- und Grünflächenstruktur,
- zahlreicher Gesetzesnovellierungen, die neue fachliche Anforderungen an die räumliche Planung formulieren.

Die Ziele des bestehenden Flächennutzungsplans von 1992 lassen sich im Wesentlichen auf folgende Schwerpunkte konzentrieren:

- Baugebietserweiterungen, Entwicklung von Siedlungsflächen aus bestehenden Flächen heraus im Zentralort und Uckerath. (Das neue Wohngebiet „Im Siegbogen“ und das Gewerbegebiet „Hossenberg“ wurden bereits durch die 34. bzw. 40. Änderung vorbereitet.)
- Grundlage für die Ver- und Entsorgung, hier insbesondere Wegbereiter für die Kanalisation vieler einzelner Ortslagen
- Darstellung der Camping- und Wochenendplätze
- Soziale Infrastruktur
- Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Bestand, hier auch mit Vorrang vor Erschließung neuer Flächen durch umfangreiche Umnutzungs- und Sanierungsmaßnahmen im Zentralort (hier: Chronosgelände, Hennef-Mitte, Abtshof)

Der Flächennutzungsplan 1992 wies 38,5 ha neue Wohnbauflächen aus, die innerhalb von 10 Jahren realisiert wurden. Zielsetzung war hierbei, die Bauflächen auf eine zentrale Entwicklung der Wohnsiedlungsbereiche Hennef und Uckerath auszurichten. Bei der Anpassung wurden einerseits Bauflächen gestrichen, bei denen die Erschließung, insbesondere die Abwasserbeseitigung, nur mit erheblichem Aufwand zu bewerkstelligen ist und andererseits solche, die in schutzwürdige Landschaftsteile eingreifen. In den Dörfern wurde nur eine behutsame bauliche Entwicklung gestattet. In einer Reihe von Dörfern fanden zudem Dorferneuerungsmaßnahmen statt.

1.1.2 Aufgabe der Flächennutzungsplanung

Die Gemeinde trägt aufgrund ihrer kommunalen Planungshoheit die Verantwortung für die zukünftige städtebauliche Entwicklung. Die beiden Instrumente der kommunalen Bauleitplanung sind der Flächennutzungsplan (FNP) als vorbereitender Bauleitplan und der Bebauungsplan (BP) als verbindlicher Bauleitplan. Der Flächennutzungsplan stellt dabei unter Beachtung der Planungsgrundsätze des § 1 Abs. 6 BauGB die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar (§ 5 Abs. 1 S. 1 BauGB). Er bildet die Grundlage und setzt den Rahmen für die nachfolgenden Bebauungspläne. Er überdeckt das gesamte Gemeindegebiet.

Eine weitere wichtige Aufgabe des Flächennutzungsplans besteht darin, für das gesamte Gemeindegebiet alle überörtlichen Infrastruktureinrichtungen, wie z.B. Leitungen, Kabel- und Bahntrassen, überörtliche Straßen, in Planung und Bestand darzustellen sowie sämtliche Restriktionen in Form von überörtlichen Planungen und Festsetzungen, wie z.B. Wasserschutz- und Lärmschutzzonen, Landschaftsschutzgebiete, etc., nachrichtlich in zeichnerischer und textlicher Form abzubilden und die örtliche Bauleitplanung an die Ziele der übergeordneten und überörtlichen Planung anzupassen. Zusammenfassend enthält der Flächennutzungsplan das gemeindegebietsumgreifende Gesamtkonzept für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde. Dementsprechend sind die Aussagen des Flächennutzungsplans nur in den Grundzügen dargestellt. Darüber hinaus verfolgt der Plan einen Planungshorizont von 20-25 Jahren und ist folglich in seinen Aussagen beschränkt auf die vorhersehbaren Bedürfnisse.

Der Flächennutzungsplan entfaltet, im Gegensatz zum Bebauungsplan, keine unmittelbare Rechtswirkung nach außen. Als vorbereitender Bauleitplan schafft er die Grundlage für den nachfolgenden verbindlichen Bebauungsplan. Er hat jedoch Bindungswirkung für die Genehmigung von Einzelvorhaben im Außenbereich. Nach § 35 Abs. 1 BauGB können Vorhaben abgelehnt werden, wenn diese den Darstellungen des Flächennutzungsplans nicht entsprechen. Bindungswirkung ergibt sich auch gegenüber den Fachplanungen gem. § 7 BauGB. Die an der Planung beteiligten öffentlichen Planungsträger haben ihre Planungen dem Flächennutzungsplan anzupassen, sofern sie dem Plan nicht widersprochen haben. Für Hennef entfaltet der Flächennutzungsplan „Innenwirkung“, Bebauungspläne müssen aus ihm entwickelt werden (Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB). Hieraus wird deutlich, dass der Flächennutzungsplan keine unmittelbaren Baurechte schafft, sondern eine Stadtentwicklungsvorgabe liefert und Orientierungsrahmen ist für die Planverfahren „Bebauungsplan“ oder „Satzung“, die Baurecht schaffen.

1.1.3 Verfahrensablauf

Für die Neuaufstellung gelten die Verfahrensvorschriften des Baugesetzbuchs. Vom Aufstellungsbeschluss bis zur Wirksamkeit durchläuft der Flächennutzungsplan eine Vielzahl von Verfahrensschritten, die Fachplanungs-, Beschluss-, Beteiligungs- oder Genehmigungscharakter haben. Am 28.06.2010 hat der Rat der Stadt Hennef beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen. Das Baugesetzbuch sieht folgende förmliche Arbeitsschritte zur Erarbeitung des Flächennutzungsplans vor:

Gesetzlich vorgegebenes Verfahren zur Neuaufstellung eines FNP:

Aufstellungsbeschluss der Gemeinde
Vorentwurf des Flächennutzungsplans
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB)
Entwurf des Flächennutzungsplans
Offenlage des Planentwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange
ggf. Einarbeitung evtl. vorliegender Änderungen/Ergänzungen
ggf. Änderung des Planentwurfs und erneute Offenlage des Planentwurfs, Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen TÖB
Endfassung Flächennutzungsplan
Beschluss des Flächennutzungsplans durch den Rat
Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln
Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt und damit Wirksamkeit des Flächennutzungsplans

Bisheriger Informationsaustausch und zukünftige Einbindung der Öffentlichkeit in das Verfahren in Hennef:

Auftaktveranstaltung zur Information der Öffentlichkeit über das Instrument des Flächennutzungsplans und Ablauf des Verfahrens am 16.05.2012
Bürgerversammlungen in Söven (11.12.2012), Bröl (12.12.2012), Stoßdorf (14.01.2013) und Uckerath (24.01.2013)
Zeitgleich Offenlage des Planvorentwurfs (03.12.2012 – 31.01.2013), d.h. der FNP-Vorentwurf wird ausgelegt und die Bürgerinnen und Bürger haben Gelegenheit, ihre Anregungen vorzutragen (gleichzeitig Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB)
Schriftliche und mündliche Anregungen Die Bürgerinnen und Bürger (und Behörden und sonstigen TÖB) können in einer vorgegebenen Frist bei der Stadt Anregungen einreichen.
anschließend Beratung und Entscheidung in öffentlicher Sitzung der Fachausschüsse über die Anregungen der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen TÖB
schriftliche Benachrichtigung der Öffentlichkeit (Bürger) und der Behörden und sonstigen TÖB über die Beschlüsse
anschließend Offenlage des Planentwurfs (09.05. – 08.07.2016), d.h. der FNP-Entwurf wird ausgelegt und die Bürgerinnen und Bürger (und Behörden und sonstigen TÖB) haben nochmals Gelegenheit, ihre Anregungen vorzutragen bzw. schriftlich einzureichen
In öffentlicher Sitzung der Fachausschüsse wird über die Anregungen der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen TÖB entschieden.
Erneute eingeschränkte Offenlage des Planentwurfes für einen Zeitraum nur zu den geänderten / ergänzten Teilen
Beratung und Beschluss über die erneuten Anregungen der Öffentlichkeit und Behörden und sonstigen TÖB in öffentlicher Sitzung der Fachausschüsse
Feststellungsbeschluss durch den Stadtrat
Informationen können über das Internet abgerufen werden

Der Umfang des Themas Flächennutzungsplanung mit allen Sparten gesamtstädtischer Entwicklung erfordert eine stringente Daten- und Ordnungsstruktur. Die Stadt Hennef hat sich hierbei durch die Beauftragung der fachlichen Begleitung an das Planungsbüro MWM für ein **System der Fachbeiträge** entschieden. Hierdurch wurden zur Vorbereitung in überschaubarer Form große Datenmengen in Berichtsserien zusammengefasst. Die Fachbeiträge fassen die FNP-relevanten Daten und Planungsinhalte - aber auch darüber hinausgehende Datengrundlagen - zu großen Themenkomplexen zusammen und liefern wesentliche Aussagen für Leitbild, Stadtentwicklungsziele und Szenarien. Die Fachbeiträge stellen die Daten zusammenfassend dar, beschreiben ihre bauleitplanerischen Auswirkungen wie z.B. Flächenansprüche und Prognosebedarf für die Zukunft und fügen eigene städtebauliche Untersuchungsergebnisse hinzu.

Durch diese Vorbereitung bieten die fünf thematischen Fachbeiträge:

- FB Wohnen und Demographie
- FB Arbeiten
- FB Technische Infrastruktur
- FB Soziale Infrastruktur
- FB Ökologie

sowie darüber hinaus auch

- das Einzelhandelskonzept und
- das Siedlungskonzept „Die Dörfer“

das Ausgangsmaterial für den Flächennutzungsplan-Entwurf mit seiner Begründung.

Während der Erarbeitungsphase findet ein kooperativer Datenaustausch zwischen Stadtverwaltung und Planungsbüro sowie weiteren Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu Einzelthemen statt. Darüber hinaus sieht Hennef im gesamten Verfahren eine intensive Einbindung der Öffentlichkeit, sowohl zur Unterstützung des Verfahrens als auch zur engen Abstimmung vor.

Mit Stand Anfang März 2012 lagen der Stadt 142 Anträge auf Flächennutzungsplan –Änderung seitens der Bevölkerung vor. Diese Anträge wurden zunächst einer hausinternen Vorprüfung unterzogen. Aus dieser Vorprüfung gingen ca. 40 Anträge / Flächen hervor, für die grundsätzlich eine Änderung des Flächennutzungsplans als möglich erschien. Eine detaillierte Prüfung dieser Anträge / Flächen erfolgte dann in einem nächsten Schritt mit Hilfe von Standortbewertungsbögen. Darüber hinaus ergab die interne Prüfung ca. 20 kleinere Arrondierungsflächen, die mit vereinfachten Standortbewertungsbögen ebenfalls einer näheren Prüfung unterzogen wurden. Die restlichen Anträge wurden aus den unterschiedlichsten Gründen als nicht weiter verfolgbar eingestuft (Landschaftsschutz, Außenbereich, etc.).

Der Ablauf dieser Vorprüfung wird an nachfolgendem Schaubild verdeutlicht:

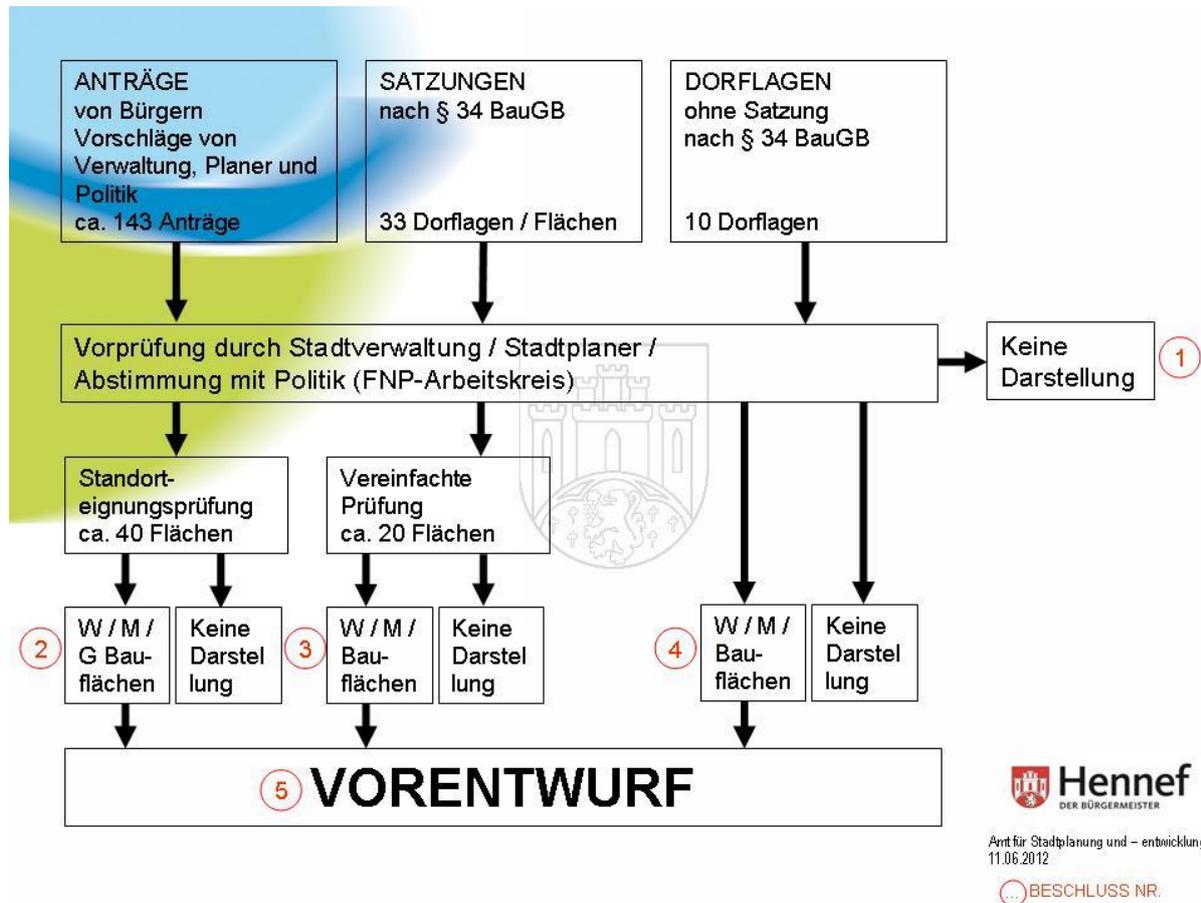


Abbildung 1: Prüfungsschema Vorprüfung FNP - Flächen
 Quelle: Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung u. -entwicklung 2012

Der gesamte Planungsprozess wird durch den „Arbeitskreis Flächennutzungsplan“ begleitet, der aus Vertretern aller Fraktionen und der Verwaltung besteht. Dieser tagt zur inhaltlichen Vorbereitung und Begleitung der einzelnen Arbeitsschritte im FNP – Aufstellungsverfahren. Die Ergebnisse der o.a. hausinternen Vorprüfung der FNP – Änderungsanträge wurden dem Arbeitskreis Flächennutzungsplan an mehreren Terminen detailliert vorgestellt.

Die weitere Vorgehensweise sah so aus, dass die Anträge, die nach Prüfung mittels der Standortbewertungsbögen gut abgeschnitten hatten, im Vorentwurf zum FNP, nach erfolgter Beschlussfassung in den Fachausschüssen, dargestellt wurden. Die Anträge, die als nicht weiter verfolgbar eingestuft wurden, wurden hingegen, ebenfalls nach erfolgter Beschlussfassung in den Fachausschüssen, auch nicht im Vorentwurf berücksichtigt. Von den insgesamt 142 geprüften Anträgen wurde zu 51 Anträgen beschlossen, dass die beantragten Flächen ganz oder teilweise als Baufläche im Vorentwurf berücksichtigt werden.¹ Zu 92 Anträgen wurde beschlossen, dass diese nicht weiter verfolgt werden.

Zwischenzeitlich liegen der Stadt weitere, Anträge auf Flächennutzungsplan – Änderung vor. Mit Stand März 2017 wurden insgesamt 321 Anträge im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB eingereicht, die für den 1. Offenlageentwurf bzw. Beschluss über erneute, eingeschränkte Offenlage abgewogen wurden. Diese Anträge sowie Wiederholungen der Anträge bis 142) sind in einem vereinfachten Prüfschema behandelt und abgewogen. Das

¹ Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 18.09.2012, Ausschuss Östlicher Stadtrand am 25.09.2012 und Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 26.09.2012

Verfahren wird im Kap. 5.6 Neudarstellung Wohn- und Mischbauflächen, Methodik Standort-eignungsbewertung erläutert.

1.1.4 Gesetzliche Grundlagen

Die Neuaufstellung des FNP erfolgt auf Grundlage folgender Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 55 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 der Verordnung vom 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258)
- Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW S. 966)
- .2016 (GV.NRW. S. 934)
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980 (GV.NW. S. 226), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV.NRW. S. 934)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 102 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 101 der VO vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)
- Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass) vom 06.06.2007 (MBI.NW. I S. 659)
- Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie über die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben; Planungsgrundlagen

Als kartographische Planungsgrundlage für den FNP dient die Deutsche Grundkarte im Maßstab 1: 5.000 für das Hennefer Stadtgebiet. Als Originalmaßstab des Plans wurde der Maßstab 1: 10.000 gewählt. Der Plan wurde unter Einsatz des CAD-Systems AUTOCAD / WS LAND-CAD 2011 im dwg-Dateiformat erstellt. Der Flächennutzungsplan –Entwurf wurde auf der Kartengrundlage des Gauß-Krüger-Koordinatensystems erstellt. Ein Koordinatensystemwechsel nach ETR S 89/UTM als neues amtliches Koordinatenreferenzsystem erfolgte 2015 im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Erarbeitung des 1. Entwurfes.

1.1.5 Darstellungen im Flächennutzungsplan

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist im Flächennutzungsplan für das gesamte Stadtgebiet Hennef die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Stadt in den Grundzügen darzustellen. Neben den Darstellungen, die als Planungsziele der Stadt zu werten sind, sind auch Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke als Inhalte in den Flächennutzungsplan aufzunehmen. Diese dienen jedoch im Gegensatz zu den Planungszielen der Stadt der Information.

2. KURZCHARAKTERISTIK DER STADT HENNEF

Die Stadt Hennef ist Teil des Rhein-Sieg-Kreises im Süden von Nordrhein-Westfalen und grenzt im Südosten an Rheinland-Pfalz. Der heutige kommunale Zuschnitt der Stadt ist das Ergebnis der nordrhein-westfälischen Kommunalneugliederung im Jahr 1969. Hennef ist die flächenmäßig zweitgrößte Gemeinde des Rhein-Sieg-Kreises. Das Stadtgebiet ist etwa 105 km² groß.

Hennef ist geprägt durch die Funktion des Mittelzentrums mit rund 47.402 Einwohnern in einer überwiegend ländlich geprägten Struktur des Rhein-Sieg-Kreises. Hennef als typische „kleine Mittelstadt“ gehört zum verdichteten Kreis des Agglomerationsraums Köln / Bonn und weist eine starke soziale, wirtschaftliche und demografische Stabilität auf. Die Lage im Wirtschaftsraum Bonn / Rhein-Sieg in unmittelbarer Nähe zu den Oberzentren Bonn (Entfernung ca. 15 km) und Köln (Entfernung ca. 30 km) ist trotz des Konkurrenzdruckes dieser Oberzentren als günstig zu bezeichnen. Weitere hinsichtlich der Entwicklung Hennefs zu berücksichtigende Kommunen sind die umliegenden Mittelzentren Siegburg (Kreisstadt), St. Augustin und Troisdorf. Hennef besitzt zwar durch seine Funktion als Mittelzentrum potenziell einen überörtlichen Einflussbereich, dieser wird jedoch durch die Verflechtungsbereiche der umliegenden mittelzentralen Konkurrenzzentren und durch die Nähe zu den Oberzentren Bonn und Köln begrenzt.

Nach der naturräumlichen Gliederung liegt Hennef großräumig im Übergangsbereich zwischen der niederrheinischen Bucht und dem Mittelrheingebiet. Dementsprechend groß ist die landschaftliche Vielfalt des Gemeindegebietes mit der Nähe zum Bergischen Land, den Höhenzügen des Westerwaldes und des Siebengebirges und der Kölner Bucht. Während der Zentralort selbst im Mündungstal der Sieg liegt (ca. 68 m über NormalHöhenNull, üNHN), erstreckt sich im Norden der Höhenzug des Bergischen Landes mit Höhen von ca. 200 m üNHN (Happerschoß/Heisterschoß). Im Süden liegen die Geländehöhen des Pleiser Hügellandes als Ausläufer des Siebengebirges bei knapp über ca. 200 m üNHN, während sich im östlichen Stadtgebiet die Ausläufer des Westerwaldes mit Höhen von ca. 230 m üNHN (Uckerath) erheben. Hier liegt bei Eichholz auch der höchste Punkt Hennefs mit ca. 280 m üNHN.

2.1 Lage und Siedlungsstruktur

Nach der Kommunalreform 1969 wurde aus den drei ehemals selbständigen Gemeinden Hennef, Lauthausen und Uckerath die neue Gemeinde Hennef gebildet, die 1981 zur Stadt erhoben wurde. Hennefs Lage wird von dem Übergang vom Oberzentrum Bonn über den suburbanen Raum Bonns zum ländlichen Raum geprägt. Hennef nimmt eine zentrale Position in diesem Übergang ein, indem die Stadt als Scharnier vom Verdichtungs- zum ländlichen Raum bezeichnet werden kann. Der Zentralort liegt im Nordwesten des Stadtgebietes und stellt mit den direkt angrenzenden Ortsteilen Stoßdorf, Geistingen, Warth und Geisbach den dominierenden Siedlungsschwerpunkt dar, in dem mehr als 50% der Gesamtbevölkerung angesiedelt sind. Ein zweiter, jedoch deutlich abgesetzter Siedlungskern liegt mit Uckerath im Südwesten des Stadtgebietes. Hier leben nur etwa knapp 7% der Bevölkerung Hennefs, so dass sich gut 40% aller Einwohner auf das verbleibende Streusiedlungsgebiet mit seiner dispersen Siedlungsstruktur verteilen.

Hennef ist die „Stadt der 100 Dörfer“. Die Besonderheit der Siedlungsstruktur von Hennef stellt die Stadt vor zusätzliche Herausforderungen: ein dominierender Hauptort (Hennef), ein Nebenzentrum (Uckerath), nur ein weiterer Ortsteil mit mehr als 1.500 Einwohnern (Stoßdorf) und über 90 Dörfer, die flächenhaft im Stadtgebiet verteilt sind. Das ist planerisch unter dem Aspekt der nachhaltigen Stadtentwicklung eine Herausforderung.

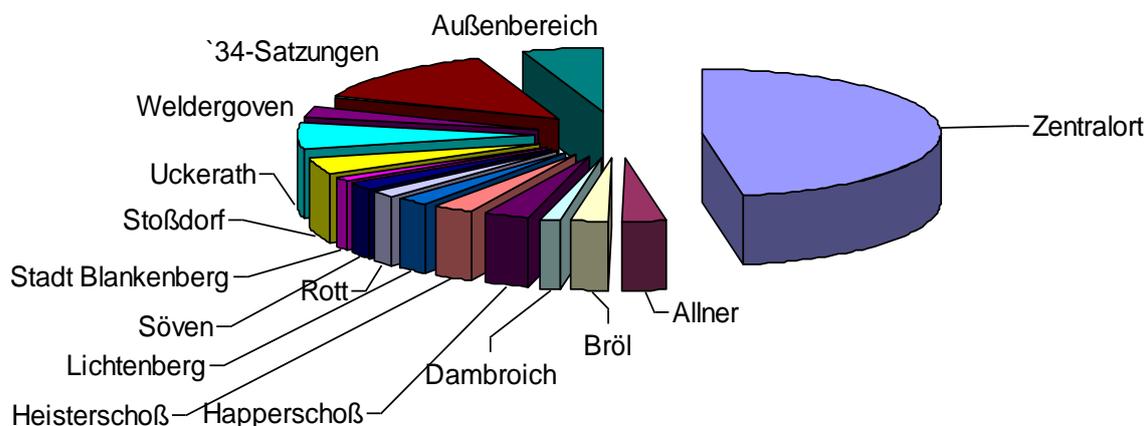


Abbildung 2: Bevölkerungsverteilung nach Ortslagen
Quelle: Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung u. -entwicklung 2010; Zahlen: Stadt Hennef; Zahlen Daten, Fakten; 2009

2.2 Geschichtliche Entwicklung

Die zukünftige Entwicklung der Stadt kann nicht losgelöst von dem heutigen Gesicht der Stadt betrachtet werden. Die historische Entwicklung hat hierzu wesentlich beigetragen und wird daher in kurzer Form mit dargestellt.

Das Stadtgebiet Hennefs liegt in einer bedeutenden geologischen Landschaft, in dem durch verschiedene geologische Prozesse sowohl für den Menschen wichtige Rohmaterialien (Erze, Tuff- und Basaltsteine) als auch bedeutende paläontologische Bodendenkmäler (Fossilienlagerstätten) vorkommen.

Wie die allgemeine Besiedlungsgeschichte des Bergischen Landes seit der Altsteinzeit aufzeigt, kann davon ausgegangen werden, dass auch im Hennefer Raum im Paläolithikum und Mesolithikum (ca. 100.000 – 5.Jahrtausend v. Chr.) vereinzelt Jäger und Sammler gelebt haben. Diese ziehen den Viehherden zu den Futterquellen hinterher. Dabei werden Rastplätze angelegt, die sich an den Hängen der Fluss- und Bachtäler belegen lassen. An solchen Rastplätzen werden Konzentrationen von Feuerstein- und anderen Steinartefakten gefunden. Diese belegen die Anwesenheit des Menschen, der hier vor Ort die täglich genutzten Geräte und Werkzeuge herstellte. Aus dem Hennefer Raum sind bislang keine paläolithischen und mesolithischen Fundplätze bekannt, doch aufgrund seiner topografischen Lage zwischen Rhein und Siegerlandes und der Siegaue ist mit Fundstellen dieser Zeit zu rechnen. Vereinzelt sind im Hennefer Stadtgebiet am Steimelberg, in Süchterscheid und in Altenbödingen jungsteinzeitliche (5.500 bis 1.800 v.Chr.) Oberflächenfunde wie Steinbeile und Steinwerkzeuge bekannt, die Hinweise auf Siedlungen aus dieser Zeit geben. In der Bronze- und Eisenzeit (2000 – 1000 v. Chr.) ist eine regelmäßige Besiedlung des Hennefer Raumes anzunehmen. Auf der Höhe nördlich von Hennef gelangt sie in das Sieg-/Rheintal. Ihr Verlauf ist nördlich von Bödingen noch anhand von Hohlwegen nachzuvollziehen. Bereits in der Früh- und Urgeschichte siedelten Ackerbauern und Viehzüchter im Bereich der Gemarkung Geistingen. Dies belegt ein ausgedehntes Gräberfeld mit Keramikfunden und Bronzebeigaben. Beherrschendes Element in der Landschaft ist dabei die Nutscheidstraße, ein historischer Weg, der spätestens ab der Frühen Eisenzeit (8.000 v.Chr.) bis in die Neuzeit über die Höhen des Nutscheid parallel zum Siegtal verläuft. Im nahen Umfeld dieses überregional bedeutenden Handelswe-

ges ist von dauerhaften Siedlungen auszugehen. Die Wichtigkeit dieser Straße wird verdeutlicht durch die Bestattung eines adligen Kriegers der jüngeren Bronzezeit am westlichen Ende der Straße bei Hennef-Geistingen.

Metallzeitliche Siedlungen bestehen aus Einzelgehöften oder kleineren Weilern, in denen eine oder nur wenige Familien wirtschafteten. Diese Siedlungsplätze legte man in die Nähe des Flusses oder Bäche an. In Hennef liegen sie auf leichten Anhöhen zum Schutz vor den Hochwassern der Sieg, z.B. zwischen Weldergoven, Warth und Geisbach. Die einzelnen Gehöfte sind von Palisaden oder einer kleinen Wall-/Grabenanlage begrenzt. Ab der Eisenzeit steht mit Raseneisenerz, das sich in den Flusssauen gebildet hat, ein wichtiger Rohstoff für die Herstellung von Waffen, Geräten und Schmuck lokal zur Verfügung. In der späten Eisenzeit, etwa zu Beginn des 1. Jh.s n.Chr. ist auch ein Erzabbau in kleineren Stollen anzunehmen, wie archäologische Untersuchungen in Altglück 1996 gezeigt haben. In deren Nähe haben die dazugehörigen Siedlungen gelegen. Die Besiedlung setzt sich in der römischen Kaiserzeit (1.-5. Jh. V. Chr.) fort, in der das Rechtsrheinische weiterhin von Germanen besiedelt wurde. Hinweise auf römische Aktivitäten lieferten die Ausgrabungen 1996 in Altglück. Bei näherer Untersuchung stellte sich heraus, dass sich hier eine etwa 50m x 45m große Kleinfestung aus dem 1.Jh. handelt. In der nahe gelegenen, eisenzeitlichen Siedlung wurde Erz verhüttet, so dass davon auszugehen ist, dass es wirtschaftliche Beziehungen zwischen römischer Besatzungsmacht und den Germanen gab.²

Im Rahmen der fränkischen Landnahme des 6. und 7. Jhdt. ließen sich Menschen auf dem hochwasserfreien Bereich nahe der Mündung des Hanfbaches in die Sieg nieder. Das Bistum Köln besaß bereits im 9. Jh. zahlreiche Kirchen und Klöster im Bergischen Land und auch im Hennefer Raum. So ist Zissendorf in der Siegaue 996 n. Chr. erwähnt. In Urkundensammlungen wird ab dem 8. Jhdt. „Geistinge“ mit einem Königsgut erwähnt.³ Die Abschnittbefestigungen bei Bödingen (BD SU 212, 213) und Dondorf, deren mittelalterliche Ursprünge bislang nicht bekannt sind, dienten zur Sicherung der Nutscheidstraße.

Im Jahre 1075 taucht Hennef erstmals unter dem Namen „Hanafo“ in den Urkunden auf. 1181 wird die Burg Blankenberg (von den Brüdern Graf Heinrich II. und Graf Everhard II. von Sayn vermutlich zwischen 1150 und 1180 auf einem Allod⁴ der Abtei Siegburg errichtet) erwähnt und der Name Blankenberg wird erstmals genannt. Im Hochmittelalter setzte eine intensive Bau- und Siedlungstätigkeit ein, wie die steigende Anzahl hochmittelalterlicher Fundstellen belegt. Siedlungen wurden zu Städten ausgebaut (BD SU 105). Wälder wurden gerodet und neue Höfe in Randlage der Siegaue sowie der angrenzenden Bachtäler entstanden wie Ahrenbach, Halberg, Stein, Attenberg, Berg Oberauel, Auel, Kningelthal, Driesch. Blankenberg erhält im Jahre 1245 von Graf Heinrich III. von Sayn die Stadtrechte.

Nach seinem Tod erbt sein Neffe Heinrich von Heinsberg Burg, Stadt und Land Blankenberg. 1363 verpfändet Gottfried II, Graf von Loon und Chiney, Herr von Heinsberg, Blankenberg und Löwenburg, die Burg Blankenberg, Stadt und Land an Wilhelm II. von Jülich, Graf von Berg. Die Pfändung kann nicht wieder abgelöst werden und Blankenberg wird zum Verwaltungssitz eines bergischen Amtsbezirkes. Die Entwicklung wurde im Mittelalter sowohl durch die Kirchen als auch durch die adeligen Grundbesitzer gelenkt, die in ihren neu gegründeten Kirchen, Klöstern und Burganlagen ihren Besitz verwalteten (BD SU 055 Burg Ravenstein, BD SU 213 Wallanlage Stockum, BD SU 105 Burg Blankenberg). Neben Burg Blankenberg besitzen adlige Häuser wie Schloss Allner (15. Jh.) oder Haus Attenbach (14 Jh.) hohe Bedeutung. Einen besonderen Bereich stellt das Kloster Bödingen mit dem Kirchort und der Marienwallfahrtsstätte dar.

² Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland, Bodendenkmalpflege; Archäologische Prognose; 2013

³ Zeittafel zur Hennefer Geschichte, Stadt Hennef, August 2015

⁴ Def.: „Als Allod wird im Gegensatz zu Lehen ein freier Grundbesitz bezeichnet. Ein Lehen ist dagegen nur ein nutzbares Eigentum.“ Quelle: www.phil.uni-passau.de/histhw/TutMA/grundbegriffe1-.html, Stand 16.07.2009

Die Dörfer und Weiler, die den Bödinger Raum bilden, blicken auf eine Geschichte bis ins 9. Jh. zurück. Auf den hier vorhandenen fruchtbaren Lößlehmböden wurden im Laufe der fränkischen Landnahme Dörfer wie Altenbödingen oder Auel gegründet. Der Name Bödingen leitet sich von seinem ersten Bewohner „Bodo“ und seiner Sippe „-ingen“ ab, später umbenannt in Altenbödingen. Bödingen ist erstmalig 1190 urkundlich erwähnt. 1397 brachte Christian von Lauthausen ein Marienbild von Köln nach Bödingen, das bald Wallfahrtsziel wurde. 1408 wurde die Wallfahrtskirche Bödingen eingeweiht und 1424 zu einem Augustinerkloster erweitert. Das Kloster veränderte mit seiner beherrschenden wirtschaftlichen Position die umgebende Landschaft. Hierzu gehören Prozessionswege, klostereigene Mühlen, Felder, Weinberge Wirtschaftsanlagen und Höfe. Burg Blankenberg und Kloster Bödingen gehören zum Denkmalsbereich „Unteres Siegtal“, dessen historische Struktur lt. Denkmalsatzung erhalten bleiben soll. Auel ist zwischen 12.-13. Jh. entstanden. Straßennamen wie „Am Mühlengraben“ und „Mühlenheckchen“ weisen auf Mühlen hin. Allner wurde 1280 erstmalig erwähnt. Seit Ende des 14. Jh. befindet sich hier ein Rittersitz, das spätere Schloß Allner. Dem Schloss zu Füßen liegt der Kern des Dorfes.

1506 stiftete der Ritter und Erbmarschall Bertram von Nesselrode der Hohnscheid Söchterscheid eine Wallfahrtskirche, womit erstmalig Söchterscheid urkundlich erwähnt ist. Die im Krieg beschädigte Kirche wurde 1957 abgebrochen und durch einen modernen Neubau ersetzt. Söchterscheid selbst bestand im ausgehenden Mittelalter aus mehreren Höfen, die heute noch wie in der Straße „In der Dränk“ im Dorfbild erkennbar sind.⁵ Diese in Fachwerk errichteten zur Straße hin geschlossenen Hofanlagen bestehen meist aus einem Torbau mit Durchfahrt, Wohnhaus, Ställen und Scheunen.

Die Satzung „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal“ stellt die Sichtverbindung zwischen Burg Blankenberg und Bödingen über die Siegau hin und die Sichtachsen aus dem Gebiet auf den Kirchturm von Bödingen und auf die Türme von Stadt und Burg Blankenberg als Orientierungs- und Identifikationspunkte und als Symbole der Landschaft unter Schutz. Dies schließt die in den Achsen liegenden freizuhaltenden Sichtflächen mit ein.

Im Dreißigjährigen Krieg (1618 – 1648) werden die Burg und die Stadt Blankenberg besetzt und in großen Teilen (z.B. Altstadt) zerstört. Ab dem Hohen Mittelalter beginnt die industrielle Nutzung im Unteren Siegtal. Hierzu gehören die Mühlen, die das Wasser der Bröl/Sieg nutzen (BD SU 236 Allner Mühle, BD SU 237 Steiner Mühle)

Im Hennefer Stadtgebiet ist der Bergbau seit dem 18. Jh. Schriftlich belegt. Allerdings ist von wesentlich ältere Anlagen auszugehen. In mehreren Kleingruben wurden Kupfer, Eisenerz, Blei- und Zinkerze abgebaut (BD SU 199 Grube Altglück, mittelalterliche Knappensiedlung). Seit 1748 ist der Bergbau in Auel nachweisbar. Damit verbunden ist die Veränderung der Landschaft durch unmittelbare Eingriffe im Zuge des Bergbaus und die Schaffung von Verkehrswegen, durch Vergrößerung der Siedlungen und durch die weitgehende Entwaldung im Zuge der intensiven Nutzung des Holzes. Darüber hinaus sind zahlreiche Steinbrüche zu erkennen. Reste dieser Anlagen sind noch an der Sieg unterhalb von Blankenberg, an der Scheurenmühle und im südwestlichen vulkanischen Hügelland Hennefs zu erkennen.⁶ In Auel ist am Dorfeingang noch heute die Abraumhalde der Grube Asia unübersehbar. Mit dem Bau der optischen Telegraphenverbindung Berlin - Koblenz wurde in Söven 1833 ein Sicht-Telegraph errichtet, der noch heute im Originalzustand erhalten ist. Auch die Blickbeziehung der optischen Telegraphenlinie Richtung Spich und Eudenbach ist noch erkennbar.

Im 18. Jhdt. wird der Sitz der Verwaltung von Blankenberg nach Hennef verlegt. 1806 steht der „Kanton Hennef“ (Uckerath, Lauthausen, Neunkirchen, Hennef und Oberpleis) unter französischer Verwaltung, Blankenberg verliert die Stadtrechte und wird in die Mairie Hennef eingegliedert. Das Königreich Preußen übernimmt 1815 das Land. Die Bürgermeistereien Hennef und Eitorf bilden den Kreis Uckerath. Im Jahre 1820 werden die Kreise Uckerath und Siegburg

⁵ Internetseite der jeweiligen Heimatvereine Bödinger Raum, Allner und Söchterscheid Stand 2016

⁶ Schreiben des Landschaftsverbandes Rheinland, Bodendenkmalpflege; Archäologische Prognose; 2013

zum Siegkreis zusammengelegt. Hennef bleibt aber Verwaltungssitz des Siegkreises bis 1825, dann wird der Verwaltungssitz nach Siegburg verlegt. Die Siegtaleisenbahn mit ihren Brücken, Tunnelmündern und Bahnhöfen ist für die moderne Verkehrserschließung weit über den Raum des Siegtales hinaus von Bedeutung. 1869 gründete Carl Reuther die „Reuther & Co. Landwirtschaftliche Maschinenfabrik Hennef“, 1881 gründete er zusammen mit Eduard Reisert eine neue Firma, die „Hennefer Maschinenfabrik Carl Reuther und Reisert“. Carl Reuther und Eduard Reisert erfanden 1883 die erste automatische eichfähige Waage der Welt. Diese Firma wurde später Chronos-Werk genannt. Durch den folgenden industriellen Aufschwung verbesserten sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Lebensverhältnisse und der Wohlstand wuchs. Die im Zuge der Industrialisierung gegründeten Maschinenbaubetriebe prägen bis heute das Stadtbild Hennefs. Einige der älteren Fabrikhallen wie Meysfabrik oder Chronoshalle konnten erhalten und einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Nach der Eingliederung der Gemeinde Blankenberg zur Gemeinde Geistingen 1934 wird schließlich die Gemeinde Hennef gegründet unter Einschluss der Gemeinde Geistingen. 1935 werden die Orte Geistingen und Warth aufgehoben und mit dem Ort Hennef zusammengeschlossen. Als Bodendenkmäler zu bewerten sind auch die Überreste von abgestürzten Kampfflugzeugen aus dem 2. Weltkrieg, die um Uckerath herum gefunden wurden. Im Zuge der kommunalen Neuordnung werden am 01. August 1969 die Gemeinden Hennef, Lauthausen und Uckerath zur Gemeinde Hennef vereinigt. 1981 wird Hennef schließlich die Bezeichnung „Stadt“ verliehen.

Blankenberg heißt in Erinnerung an die früheren Freiheiten und Rechte als „Stadt“ seit 1953 wieder „Stadt Blankenberg“.

2.3 Geologie

Das Stadtgebiet von Hennef liegt in einer bedeutenden geologischen Landschaft, in der durch verschiedene geologische Prozesse sowohl für den Menschen wichtige Rohmaterialien (Erze, Tuff- und Basaltsteine) als auch bedeutende paläontologische Bodendenkmäler (Fossilagerstätten) vorkommen.

Der geologische Untergrund des Stadtgebietes ist von devonischen / karbonischen (400 – 350 Mio. Jahre) Tonschiefern, Grauwacken und Sandsteinen geprägt, die sich während großer Meeresüberflutungen gebildet haben. Vor rund 350 Mio. Jahren, im Karbon, wurde das Land durch tektonische Verschiebungen gefaltet, das Meer zog sich zurück und das Rheinische Schiefergebirge entstand. Zu Beginn des Tertiärs vor rund 70 Mio. Jahren begann sich einerseits das Gebiet des Rheinischen Schiefergebirges wieder zu heben und andererseits brach zwischen Eifel und Bergischem Land die Niederrheinische Bucht ein und die Nordsee stieß in diesen Bereich vor. Seit dem Oligozän, vor etwa 25 Mio. Jahren, wurde das Meer wieder zurückgedrängt. Zu dieser Zeit herrschte hier ein subtropisches Klima und die Landschaft war durch Sumpfwälder, Moore und Seen geformt. Es entstand die rheinische Braunkohle, die auch im Rechtsrheinischen zu finden ist. Hier haben sich in den Braunkohleschichten Pflanzen- und Tierfossilien erhalten. In Hennef – Rott liegt eines der bedeutendsten Fossilagerstätten des Rheinlandes. Mit den Veränderungen im Tertiär waren vulkanische Vorgänge verbunden und das Siebengebirge entstand.⁷

2.4 Archäologie

Der Planungsraum Hennef ist topografisch geprägt durch eine Mittelgebirgslandschaft, die von der breiten Siegaue geschnitten wird und in die zahlreiche, aus den Höhen kommende Flüsse entwässern. Die Aue ist aufgrund der fruchtbaren Böden und der Wassernähe seit der Vorgeschichte für die wirtschaftliche Nutzung und die Anlage von Siedlungen bevorzugt genutzt worden, während die Löss bedeckten Höhen erst mit dem Aufkommen neuer Agrartechniken und

⁷ Schreiben LVR . Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, vom 25.01.2013

der Nutzung der vorhandenen Rohstoffe seit dem Hochmittelalter intensiver genutzt und besiedelt wurden.

Wie die allgemeine Besiedlungsgeschichte des Bergischen Landes seit der Altsteinzeit aufzeigt, kann davon ausgegangen werden, dass auch im Hennefer Raum im Paläolithikum und Mesolithikum (ca. 100.000 – 5. Jahrtausend v. Chr.) vereinzelt Jäger und Sammler gelebt haben. Es sind zwar aus dieser Zeit aus dem Hennefer Raum keine Fundplätze bekannt, doch ist aufgrund der topografischen Lage zwischen Rhein, Siegerland und Siegaue als Verkehrsader mit Fundstellen dieser Zeitstellungen zu rechnen.

Erst mit der dauerhaften Besiedlung, landwirtschaftlichen Bearbeitung des Landes und Viehzucht greift der Mensch ab dem 5. Jh. v. Chr. in den Gunsträumen des Bergischen Landes intensiver in den Naturhaushalt ein. Vereinzelt sind im Hennefer Stadtgebiet am Steimelsberg, in Süchterscheid und in Altenbödingen jungsteinzeitliche (5.500 bis 1.800 v. Chr.) Oberflächenfunde wie Steinbeile und Steinwerkzeuge bekannt, die Hinweise auf Siedlungen aus dieser Zeit geben.

In der Bronze- und Eisenzeit (2. und 1. Jh. v. Chr.) ist eine regelmäßige Besiedlung des Hennefer Raumes anzunehmen. Beherrschendes Element in der Landschaft ist dabei die Nutscheidstraße, ein historischer Weg, der über die Höhen der Nutscheid parallel zum Siegtal verläuft. Auf der Höhe nördlich von Hennef gelangt sie in das Sieg-/Rheintal. Ihr Verlauf ist nördlich von Bödingen noch anhand von Hohlwegen nachzuvollziehen. Im nahen Umfeld dieses überregional bedeutenden Handelsweges ist von dauerhaften Siedlungen auszugehen.

Metallzeitliche Siedlungen bestehen aus Einzelgehöften oder kleinen Weilern, in denen eine oder nur wenige Familien wirtschafteten. Diese Siedlungsplätze legte man in der Nähe von Flüssen oder Bächen an. Hier in Hennef liegen sie auf leichten Anhöhen zum Schutz vor den Hochwässern der Sieg, z.B. zwischen Weldergoven, Warth und Geisbach. Neben der Landwirtschaft ist die Viehhaltung bedeutend, da die Böden nicht überall eine intensive agrarische Nutzung zulassen.

Ab der Eisenzeit steht mit dem Raseneisenerz, das sich in den Flussauen gebildet hat, ein wichtiger Rohstoff für die Herstellung von Waffen, Geräten und Schmuck lokal zur Verfügung. In der späten Eisenzeit, etwa zu Beginn des 1. Jh.s nach Chr. ist auch ein Erzabbau in kleineren Stollen anzunehmen, wie archäologische Untersuchungen in Hennef – Altglück 1996 gezeigt haben. In deren Nähe haben die dazugehörigen Siedlungen gelegen.

Diese Form der Besiedlung setzt sich in der römischen Kaiserzeit (1. – 5. Jh. v. Chr.) fort, in der das Rechtsrheinische weiterhin von Germanen besiedelt wurde. Hinweise auf römische Aktivitäten im „freien Germanien“ lieferte eine 1996 durchgeführte archäologische Untersuchung in Hennef – Altglück in einer ursprünglich als „mittelalterlichen Ringwall“ angesprochenen kleinen Befestigungsanlage, die sich bei näherer Untersuchung als eine römische, etwa 50 x 45 m große Kleinfestung des 1. Jh.s herausstellte.

Aus dem frühen Mittelalter (5. – 9. Jh. n. Chr.) liegen aus dem Hennefer Stadtgebiet bislang keine archäologischen Hinweise vor. Im Hochmittelalter setzte eine intensive Bau- und Siedlungstätigkeit ein. Siedlungen wurden zu Städten ausgebaut, Wälder wurden für landwirtschaftliche Nutzungen gerodet und neue Höfe entstanden in den gerodeten Flächen. Beispiele hierfür sind Gehöftgruppen, Ortschaften und Weiler wie Ahrenbach, Halberg, Stein, Attenberg, Berg, Oberauel, Auel, Kningelthal und Driesch.

Die wirtschaftliche und politische Entwicklung wurde im Mittelalter sowohl durch die Kirchen als auch durch adelige Grundbesitzer gelenkt, die in ihren neu gegründeten Kirchen und Klöstern bzw. Burganlagen ihren Besitz verwalteten (z.B. Burg Ravenstein, Wallanlage bei Stockum, Burg Blankenberg). Lange Zeit bildeten Burg und Stadt Blankenberg die bedeutendste Siedlung im heutigen Gebiet von Hennef. Das 1247 in Blankenberg gestiftete Zisterzienserinnenkloster wurde zwischen 1259 und 1288 in das Gut Zissendorf verlegt, das bereits 966 erstmalig urkundlich erwähnt wird. Das Kloster hat bis 1803 bestanden.

Neben dem Zentrum Burg und Stadt Blankenberg besitzen die adeligen Häuser, wie z.B. Schloss Allner (15. Jh. oder älter) oder Haus Attenbach (14 Jh. oder älter) hohe Bedeutung für die Bodendenkmalpflege. Auch hier vermitteln Funde und Befunde Informationen zum Leben und Handeln und zu den Lebensumständen der Menschen.

Einen besonderen Bereich stellt das Kloster Bödingen mit dem Kirchort und der Marienwallfahrtsstätte dar. Bödingen ist erstmals 1190 urkundlich erwähnt. Zu Beginn des 15. Jh. wurde die Wallfahrtskirche von Bödingen errichtet (1408 geweiht) und 1424 zu einem Augustinerkloster erweitert. Das Kloster veränderte mit seiner beherrschenden wirtschaftlichen und territorialen Position die umgebende Landschaft, die sich auch in den archäologischen Relikten widerspiegelt.

Ebenfalls ab dem Hohen Mittelalter beginnt die industrielle Nutzung im Unteren Siegtal. Hierzu gehören zunächst die Mühlen, die Wasser der Bröl/Sieg, des Pleiser Baches, des Ahrenbaches und des Halberger Baches nutzen (z.B. Allner Mühle, Steiner Mühle).

Ab dem 12. Jh. wird im Bergischen Land der Bergbau durch die Landesherren gefördert. Im Stadtgebiet Hennef ist der Bergbau seit dem 18. Jh. schriftlich belegt; allerdings ist von wesentlich älteren Anlagen auszugehen. In mehreren Kleingruben wurden Kupfer, Eisenerze, Blei- und Zinkerze abgebaut (z.B. Wellesberg, Grube Altglück). Eine mittelalterliche Bergarbeitersiedlung entstand im Zusammenhang mit dem Bergbauggebiet Bennerscheid. Darüber hinaus sind zahlreiche Steinbrüche zu erkennen. Reste dieser Anlagen sind noch im Halbachtal, an der Sieg (z.B. Auel), unterhalb von Blankenberg, an der Scheurenmühle am Pleiser Bach und insbesondere im südwestlichen vulkanischen Hügelland von Hennef zu erkennen. Diese Relikte enthalten wertvolle Informationen zur Frühindustrialisierung und zu den Arbeits- und Lebensbedingungen der in den Gruben arbeitenden Menschen. Damit verbunden ist die Veränderung der Landschaft durch unmittelbare Eingriffe im Zuge des Bergbaus, durch Vergrößerung der Siedlungen und deren strukturelle Veränderungen, aber auch durch die weitgehende Entwaldung im Zuge der intensiven Nutzung des Holzes.⁸

2.5 Gliederung der Stadt

Um die erfassten Daten und städtebaulichen Zusammenhänge in ihrer räumlichen Auswirkung darstellen zu können, ist die Gliederung der Gesamtstadtfläche erforderlich. Dies ermöglicht gleichzeitig auch die Schaffung einer Grundlage für teilräumliche Betrachtungen.

Das Stadtgebiet Hennef wird in sechs Planungsräume differenziert. Die Aufteilung erfolgt auf Ebene der Schulentwicklungsplanung, da hier auf dieser einheitlichen Grundlage relativ homogene Gruppen mit entsprechenden Daten vorhanden sind.

⁸ LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland, Pulheim, Schreiben vom 25.01.2013



Dies sind:

Planungsraum I A: **Westlicher Zentralort:** Hennef Zentralort bis zur Hanfbachmündung und Bachstraße, einschl. Stoßdorf, Geistingen und Weingartsgasse

Planungsraum I B: **Östlicher Zentralort:** Zentralort östlich der Hanfbachmündung und der Bachstraße, einschließlich Blocksberg, Edgoven und Geisbach

Planungsraum II: **Nordgemeinde:** Ortsteile nördlich der Sieg wie Allner, Heisterschoß, Happerschoß, Bröl, Lauthausen, Altenbödingen, Oberauel, Auel

Planungsraum III: **Uckerath und Umgebung:** Uckerather Hochfläche mit Uckerath und umliegende östliche Ortsteile wie Bierth, Stadt Blankenberg, Adscheid, Striefen, Süchterscheid, Eulenberg

Planungsraum IV: **Obergemeinde + Hanfbachtal:** Dambroich, Rott, Söven und weitere südliche Ortsteile bis einschließlich Hanfbachtal, wie Hanfmühle, Dahhausen, Kurenbach, Lanzenbach

Planungsraum V: **Siegtal:** Weldergoven, Dondorf, Müschmühle

Diese Einteilung erfolgte ausdrücklich nicht anhand naturräumlicher, politischer oder historischer Kriterien, sondern anhand infrastruktureller Kriterien.

3. PLANUNGSVORGABEN

3.1 Überörtliche Planungsebenen

Die Stadt Hennef ist bei dem umfassenden Gestaltungsanspruch der Bauleitplanung nicht völlig frei, sondern muss überörtliche Planungsvorgaben beachten und berücksichtigen.

Hierbei gibt es in der Hierarchie der Planungsebenen von der Raumordnung und Landesplanung bis herunter zur einzelnen Fachplanung Vorgaben, die den Planungsspielraum definieren und die Planungshoheit einschränken (s. Abb. 3 „Planungsebenen“).

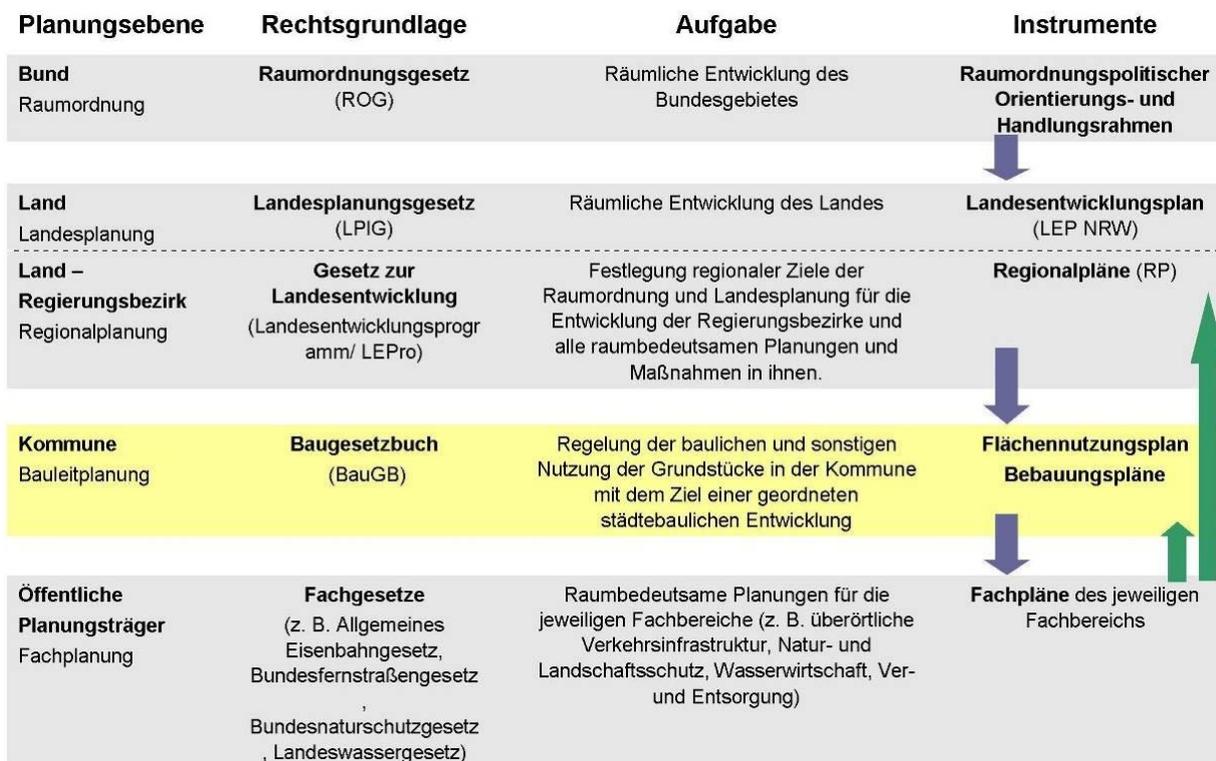


Abbildung 3: Planungsebenen

Quelle: Eigene Darstellung

Die Beteiligung der öffentlichen Planungsträger für Fachplanungen (TÖB) im Verfahren zur Erstellung des Flächennutzungsplanes führt für deren Planungen zu einer Bindung an diesen Plan, soweit nicht unabsehbare Entwicklungen Änderungen erfordern.

3.1.1 Landesplanung

Der Auszug aus dem aktuellen Landesentwicklungsplan 2017 und dem Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg enthält für Hennef Aussagen wie zentralörtliche Bedeutung, Lage zu überörtlichen Entwicklungsachsen, Lage und Bestimmung der Siedlungsbereiche, Freiraumfunktionen, überörtliche Verkehrsstrassen sowie Schutzbereiche. Diese Vorgaben sind für die Stadtentwicklung rahmensetzende Bestimmungsgrößen, bei deren Zustandekommen die Stadt beteiligt wurde und die nun als Vorgaben in den Flächennutzungsplan einfließen. Sie unterliegen im Bauleitplanverfahren nicht der Abwägung durch die Stadt Hennef, sondern sind zu berücksichtigen.

Im Landesentwicklungsplan vom 08.02.2017 ist Hennef aufgrund seines Bevölkerungswachstums im zentralörtlichen Gliederungssystem als Mittelzentrum mit 25.000 bis 50.000 Einwohnern im Mittelbereich im Rhein-Sieg-Kreis dargestellt. Diese Darstellung bedeutet gleichzeitig, dass Hennef einen Entwicklungsschwerpunkt darstellt, bei dem die Standortvoraussetzungen für eine bevorzugte Förderung der Konzentration von Wohnungen und Arbeitsstätten in Verbindung mit zentralörtlichen Einrichtungen gegeben sind.

3.1.2 Regionalplanung

Der Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Bonn/ Rhein-Sieg legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Entwicklung des Planbereichs fest und enthält alle raumbedeutsamen Maßnahmen und Planungen für das Plangebiet. Er ist damit eine verbindliche Vorgabe für die Anpassung bzw. Aufstellung der Bauleitpläne der Kommunen an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) und nicht Gegenstand von kommunalen Ratsbeschlüssen. Ein neuer Regionalplan wird derzeit erarbeitet.

Wesentlich für die kommunale Bauleitplanung sind dabei die Ausweisungen der Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB) und der Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) im Stadtgebiet.

In den Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) sollen Wohnnutzungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen sowie gewerbliche Arbeitsstätten in der Weise zusammengefasst werden, dass sie nach Möglichkeit untereinander auf kurzem Weg erreichbar sind. Für Hennef werden zwei Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellt. Der größere Allgemeine Siedlungsbereich, der Zentralort, liegt im nordwestlichen Stadtgebiet. Er erstreckt sich im Westen von Geistingen und Stoßdorf bis zum Osten einschließlich der Ortsteile Geisbach und Weldergoven. Der kleinere Allgemeine Siedlungsbereich liegt im östlichen Stadtgebiet und erfasst Uckerath.

Gewerbliche und industrielle Nutzungen sind auf die GIB zu konzentrieren. Diese dienen gem. Regionalplan der Ansiedlung, dem Ausbau und der Bestandssicherung solcher Gewerbe- oder Industriebetriebe, die wegen ihres großen Flächenbedarfs, ihrer Emissionen oder ihrer besonderen Standortanforderungen nicht in die ASB integriert werden können. In Hennef gibt es zwei GIB – Standorte, an der L 333 und der B 8 (östlich des nördlichen ASB im Bereich Hossenberg) sowie direkt an der südlichen Stadtgebietsgrenze an der B 8 südlich des ASB Uckerath (Mendt) gelegen.

Allgemein im ASB zulässig sind Gewerbebetriebe, die nicht an die speziellen Voraussetzungen des GIB geknüpft sind.

Neben den textlich und zeichnerisch dargestellten konkreten Zielen, die im Folgenden aufgeführt werden, werden im Regionalplan auch abstrakte Ziele festgehalten. Dazu gehört beispielsweise das Ziel der Beschränkung der städtebaulichen Entwicklung von Ortschaften. Sind diese nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen, beschränkt sich die Entwicklung allein auf den Bedarf der dort ansässigen Bevölkerung. Umgekehrt heißt das, Entwicklungen sind auf im Regionalplan dargestellte Siedlungsbereiche zu konzentrieren, um Zersiedelungen vorzubeugen.

Ergänzend zur generellen Entwicklung in Hennef enthält der Textteil des Regionalplanes folgendes konkretes Ziel:

- Am Ortsrand des ASB Hennef/ Hennef-Ost soll zwischen der Bebauung und der ökologisch empfindlichen Hangkante zum Siegtal eine Pufferzone angelegt werden, die zugleich bewirken soll, dass die Funktion der Hangkante als geologisch-morphologisch bedeutsames Element nicht beeinträchtigt wird.

Darüber hinaus enthält der Regionalplan folgende Ziele zur Entwicklung des Freiraumes im Stadtgebiet:

- Die allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiche sowie Waldflächen des gesamten Stadtgebietes sind in Teilen als Flächen zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) dargestellt und verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. In den BSLE sind die Bodennutzungen und ihre Verteilung auf eine nachhaltige Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sowie der Erholungseignung auszurichten.
- Die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN), die einen Großteil des Stadtgebietes überdecken, umfassen insbesondere naturschutzwürdige Bereichsteile sowie Suchräume für die Biotopentwicklung und -vernetzung. In den BSN sind
 - besonders schutzwürdige, landschaftstypische und seltene Lebensräume (Biotope) mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten und deren besondere Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu entwickeln,
 - Flächen mit ökologisch besonders wertvollen Standortpotentialen zur Ergänzung der besonders schutzwürdigen Lebensräume und zur dauerhaften Erhaltung der heimischen Pflanzen- und Tierarten einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften zu entwickeln und soweit möglich miteinander zu verbinden,
 - geologisch/ bodenkundlich und denkmalpflegerisch bedeutsame Flächen und Objekte zu sichern und zu pflegen.
- Als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) werden genannt:

Nr.	BSN
SU -26	Reichstrukturierte Landschaft im Bereich ehemaliger Basaltsteinbrüche nördlich von Thomasberg
SU -28	Dambroicher Wald
SU -30	Hanfbachtalsystem südlich Hennef
SU -35	Wahnbach zwischen Wahnbachtalsperre u. Sieg und Nebenbäche
SU -36	Unterlauf der Bröl zwischen Winterscheiderbröl und Müschmühle
SU -46	Laubwälder und Zuflüsse südlich der Wahnbachtalsperre
SU -55	Derenbach- und Heidchesbachtal bei Winterscheid
SU -64	Basaltschlot-Vulkane Eulenberg und Stein
SU -65	Naturnahe Bachtalsysteme nördlich der Sieg zwischen Oberauel und Eitorf
SU -66	Biotopkomplex bei Altenbödingen
SU -67	Südliche Siegzuflüsse zwischen Uckerath und Eitorf mit Hangwäldern

- Bereiche mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen:
 Diese sind vor allen Nutzungen zu bewahren, die zu Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Gewässer und damit ihrer Nutzbarkeit für die öffentliche Trinkwasserversorgung führen können. Im Hennefer Stadtgebiet ist das Schutzgebiet aufgeführt:

- T 3.1 – Schutzgebiet für Talsperren: Wahnbachtalsperre (auf der Basis festgesetzter Schutzgebiete, hier Wahnbachtalsperre).
- Darstellungen Verkehr:

An der nordwestlichen Grenze führt die Autobahn BAB560 in das Stadtgebiet hinein, diese ist im Regionalplan als Straße für den überwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. An die Autobahn schließen zwei Bundesstraßen, die B8 und die B 478, und drei Landesstraßen, die L268, L333 und die L352 an, welche im Regionalplan als Straßen für den überregionalen und den regionalen Verkehr ausgewiesen sind.

3.2 Andere Planungsträger/ Restriktionen

3.2.1 Verkehrsinfrastruktur

In der Flächennutzungsplanung ist eine integrierte Betrachtung von Städtebau und Verkehrsplanung anzustreben. Die Siedlungsstruktur in der Kommune hat dabei eine besondere Bedeutung. Sie ist eine wesentliche Ursache für Ausmaß und Struktur des Verkehrs und Ansatzpunkt für Verkehrsminimierung durch bauliche Dichte bzw. Arrondierung.

Geplante siedlungsstrukturelle Veränderungen und städteplanerische Absichten sind auf ihre verkehrlichen Folgen hin zu prüfen und zu beurteilen und an den Zielen der Verkehrsentwicklungsplanung zu messen und umgekehrt. Zusätzlich sollten von vorhandenen Verkehrsachsen ausgehende Immissionen bei Neuplanungen von Siedlungsbereichen berücksichtigt werden und entsprechende Maßnahmen getroffen werden, die zur Minderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen führen.

Ziel in der Bauleitplanung ist eine Verkehrsvermeidung durch eine sinnvolle Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (Städtebauliche Konzeption der kurzen Wege und Siedlungsverdichtung) und verstärkte Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur bei der Entwicklung neuer Siedlungs- oder Gewerbeflächen (Ausnutzung/ Stärkung der Verkehrsmittel des Umweltverbundes).

Im Flächennutzungsplan werden Flächen für den überörtlichen Verkehr und die klassifizierten Hauptverkehrszüge gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB dargestellt.

3.2.2 Überörtlicher Verkehr

Gemäß Art. 90 Abs. 1 des Grundgesetzes ist der Bund Eigentümer und Baulastträger der Bundesfernstraßen. Nach § 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sind Bundesstraßen des Fernverkehrs (Bundesfernstraßen) öffentliche Straßen, die ein zusammenhängendes Verkehrsnetz bilden und einem weiträumigen Verkehr dienen oder zu dienen bestimmt sind. Sie gliedern sich in Bundesautobahnen und Bundesstraßen mit den Ortsdurchfahrten.

Festlegungen zu Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen trifft hingegen das Straßen – und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW). Nach § 3 StrWG NRW werden die öffentlichen Straßen nach ihrer Verkehrsbedeutung in folgende Straßengruppen eingeteilt:

- Landesstraßen sind Straßen mit mindestens regionaler Verkehrsbedeutung, die den durchgehenden Verkehrsverbindungen dienen; sie sollen untereinander und zusammen mit den Bundesfernstraßen ein zusammenhängendes Netz bilden.
- Kreisstraßen sind Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen; sie sollen mindestens einen Anschluss an eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder Kreisstraße haben.
- Gemeindestraßen sind Straßen, die vorwiegend dem Verkehr und der Erschließung innerhalb des Gemeindegebietes dienen.

Bei Maßnahmen und Planungen entlang der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind gem. § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 25 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) anbaurechtliche Verbots- und Beschränkungszonen einzuhalten. Darüber hinaus bestehen an diesen Straßen Zufahrtsverbote bzw. Genehmigungsvorbehalte für direkte Zufahrten an der freien Strecke.

Im Flächennutzungsplan werden die vorhandenen klassifizierten Straßen mit den Grenzen der Ortsdurchfahrten dargestellt.

3.2.3 Wasserrechtliche Festsetzungen

Für oberirdische Gewässer, Küstengewässer und Grundwasser werden Grundlagen über das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) geregelt (bspw. die Bewirtschaftung von Gewässern, die Festsetzung von Wasserschutzgebieten, Grundsätze der Abwasserbeseitigung, usw.).

Das Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) trifft Aussagen z.B. zu den Zuständigkeiten und den Einteilungen der Gewässer. Darüber hinaus regeln andere Gesetze (Baugesetzbuch, Landschaftsgesetz NRW, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, usw.) sowie Richtlinien und Erlasse den Umgang mit Gewässern.

Hochwasserschutz

Gemäß § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes (ROG) können Festlegungen zur Raumstruktur u.a. auch Gebiete bezeichnen,

- die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (Vorranggebiete).
- in denen bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist (Vorbehaltsgebiete).

Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG ist (u.a.) im Binnenland vor allem durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und Entlastungsflächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.

Die Umsetzung dieses Grundsatzes soll gemäß den Entschlüssen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) bundesweit mit den Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung, d.h. unter anderem in den Regionalplänen erfolgen.

Die Hochwasserereignisse der 1990er Jahre haben verdeutlicht, dass unerwartet hohe Schadenspotentiale und Gefahren vorhanden sind. Faktoren wie vermehrte Flächennutzung in den Einzugsbereichen der Gewässer, Gewässerausbau, Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume oder aber auch allgemeine Klimaveränderungen spielen hier eine nicht unerhebliche Rolle. Es wurde deutlich, dass auch über die zur Überschwemmung vorgesehenen Gebiete hinaus weitere Bereiche in akute Überflutungsgefahr geraten können. Aus diesem Grund und insbesondere im Hinblick auf mögliche Extremhochwässer sind Landes- und Regionalplanung gehalten, gemeinsam mit der Fach- und Bauleitplanung, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten, auf eine Minderung der Gefährdungen hinzuwirken.

In NRW werden Überschwemmungsgebiete durch Verordnung festgesetzt mit dem Ziel, die ökologische Struktur der Gewässer mit der Funktion als natürliche Rückhaltefläche zu erhalten. Im Regionalplan, Sachlicher Teilabschnitt „Vorbeugender Hochwasserschutz“ werden ne-

ben Überschwemmungsbereichen für das 100jährige Hochwasser auch potentielle Überflutungsbereiche ausgewiesen. Überschwemmungsbereiche stellen also generalisiert das tatsächlich überflutete Gebiet zuzüglich rückgewinnbarer Überschwemmungsflächen dar.

Folgende Grafik verdeutlicht die oben beschriebenen Unterscheidungen:

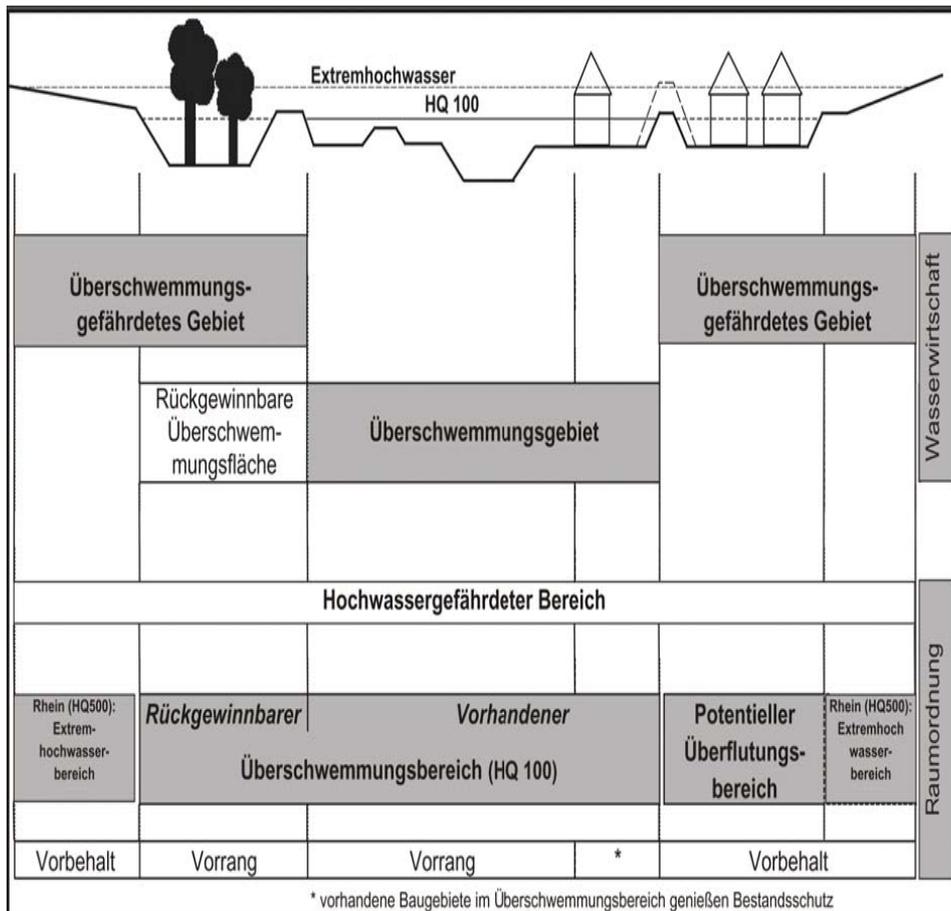


Abbildung 4: Überschwemmungsgebiete

Quelle: Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Sachlicher Teilabschnitt Vorbeugender Hochwasserschutz, Stand: Juli 2006

Wasserschutzgebiete und Wasserschutzzonen

Wasserschutzgebiete gliedern sich generell in die Weitere Schutzzone (Zone III), die Engere Schutzzone (Zone IIA und IIB) und die Fassungsgebiete (Zone I) mit jeweils unterschiedlich strengen Festsetzungen. Vorhaben und Nutzungen sind hierin genehmigungspflichtig oder sogar völlig verboten.

Über das Stadtgebiet erstrecken sich Teile der Wasserschutzgebiete Wahnbachtalsperre (WSG-VO vom 14.05.1993) und Hennef-Siegbogen (Vorläufige Anordnung vom 17.12.2015). Beide Wasserschutzgebiete sind im Plan nachrichtlich übernommen (s. auch Kapitel 9.2.2). Zu jedem festgesetzten Wasserschutzgebiet wird von der Oberen Wasserbehörde bei der Bezirksregierung eine ordnungsbehördliche Verordnung erlassen, in der die in den einzelnen Zonen geltenden Ge- und Verbote aufgeführt sind.

Ergänzend sei angeführt, dass es bis Ende 2014 auch ein Wasserschutzgebiet im westlichen Stadtgebiet von Hennef gab, im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage Stoßdorf. Die zugehörige Rechtsverordnung trat im Dezember 1974 in Kraft. Nach dem Landeswassergesetz treten Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten nach 40 Jahren außer Kraft, so dass dieses Wasserschutzgebiet ab dem 01.01.2015 faktisch nicht mehr existierte. Eine Vorläufige

Anordnung des Wasserschutzgebietes Hennef-Siegbogen liegt seit 17.12.2015 vor. Für das Wasserwerk Hennef-Siegbogen besteht ein Entwurf eines neuen Wasserschutzgebietes, der nicht offiziell im Verfahren ist und daher nicht berücksichtigt wird. Falls eine neue Rechtsverordnung vor Abschluss des Neuaufstellungsverfahrens vorliegt, wird diese nachrichtlich in den Plan übernommen.

Gewässerrandstreifen

Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen (§ 38 Wasserhaushaltsgesetz – WHG -). Gem. § 38 Abs. 4 Satz 1 WHG sollen Eigentümer und Nutzungsberechtigte Gewässerrandstreifen im Hinblick auf diese Funktionen erhalten.

Im Innenbereich ist der Gewässerrandstreifen 3,0 m breit. Er umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Er bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante. Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen 5,0 m breit.

Aufgrund des Darstellungsmaßstabs des Flächennutzungsplans von 1:10.000 wird auf die zeichnerische Übernahme der Gewässerrandstreifen verzichtet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und sonstiger Genehmigungsplanungen sind sie jedoch als gesetzliche Vorgabe einzuhalten.

Abwasserbeseitigung

Nach § 51 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW sind Abwasser das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Der Umgang mit dem Abwasser ist u.a. im WHG geregelt.

Die kommunale Abwasserbehandlung richtet sich nach den Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes (AbK). Das AbK stellt die rechtlich verbindliche Planungsgrundlage für den Bau neuer Abwasseranlagen dar.

3.2.4 Natur- und Landschaftsschutz

Im Natur- und Landschaftspflegerecht sind 4 Regelungsebenen zu unterscheiden:

- 1 Internationale und europäische (gemeinschaftsrechtliche) Ebene
z.B. Richtlinie 92/43/ EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen, sog. FFH-Richtlinie (Fauna – Flora – Habitat) oder auch Richtlinie 79/409/ EWG des Rates von 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abk.: VogelschRL)
- 2 Nationale Ebene
z.B. Bundesnaturschutzgesetz, Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege
- 3 Landesrecht
in NRW z. B. Gesetz zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG), außerdem das Landschaftsprogramm (§ 10 BNatSchG / § 15 Abs. 1 LG) mit den landesweiten Leitbildern mit Möglichkeit der Aufnahme in den Landesentwicklungsplan (LEP).

Die Belange des im BNatSchG vorgesehenen Landschaftsrahmenplans werden in NRW im Regionalplan dargestellt (§ 15 Abs. 2 LG). Neben den Siedlungsflächen stellt der

Regionalplan den Freiraum und seine verschiedenen Funktionen dar. Nähere Ausführungen hierzu finden sich auch im Kapitel 3.1.2 „Regionalplanung“.

4 Örtliche Ebene

~~Unter Beachtung dieser übergeordneten Vorgaben entfaltet als Rechtsinstrument für den größten Teil des Stadtgebietes der Landschaftsplan Nr. 9 Stadt Hennef – Uckerather Hochfläche seit 10.05.2008 mit seinen Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Wirkung. Der Landschaftsplan wird von den sog. Trägern der Landschaftsplanung – den Kreisen und kreisfreien Städten – als Satzung beschlossen (§ 16 LG). Satzungsgeber für die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung des Landschaftsplanes Nr. 9 ist der Rhein-Sieg-Kreis, vertreten durch sein Amt für Natur- und Landschaftsschutz. Darüber hinaus ist das gesamte Stadtgebiet nördlich von Altenbödingen durch die Landschaftsschutzverordnung vom 31.08.2006 als Landschaftsschutzgebiet „in den Gemeinden Windeck, Eitorf, Neunkirchen-Seelscheid, Ruppichterroth und Much sowie den Städten Hennef und Siegburg“ festgesetzt.~~

Im Flächennutzungsplan zu beachten sind die gem. § 22 BNatSchG erfolgten Erklärungen von geschützten Teilen für Natur und Landschaft sowie die Schutzgebiete aufgrund der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie, der Ausweisung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Natura-2000 Gebiete, um nur einige zu nennen. Hier erfolgt, je nachdem, eine Darstellung als Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für Landwirtschaft und Wald oder auch Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 BauGB).

3.2.5 Denkmalpflege

Aufgabe des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege ist gemäß Denkmalschutzgesetz NW (DSchG) die Erhaltung, die Pflege sowie die sinnvolle Nutzung und die wissenschaftliche Erforschung der Denkmäler.

In Hennef sind 265 eingetragene Baudenkmäler vorhanden. Derzeit sind weitere 134 Objekte in der Denkmal-Erfassungsliste, deren Eintragung noch überprüft wird.⁹

Die Eintragung aller einzelnen Baudenkmäler in den Flächennutzungsplan würde jedoch die Planzeichnung überfrachten. Von daher sind nur einzelne, flächenhafte Baudenkmäler, wie bspw. die barocken Hofanlagen „Lindenhof“, „Heymershof“ und „Proffenhof“ an der Frankfurter Straße in den FNP eingetragen worden. In der Stadtverwaltung Hennef ist bei der Unteren Denkmalbehörde die Liste der eingetragenen Denkmäler einsehbar.

Es gibt drei Denkmalbereiche: Bödingen, Unteres Siegtal und Stadt Blankenberg.

Seit 03.04.2008 besteht die Denkmalbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“. Der baulichen, städtebaulichen und der landschaftsplanerischen Weiterentwicklung wird ein Rahmen gesetzt, innerhalb dessen die historische Struktur und Gestaltung sowie das Zusammenwirken der plastischen Ausgestaltung des Gebietes und der historischen Besiedlungs- und Bewirtschaftungsspuren in Zukunft erhalten bleiben. Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Burgberg mit Stadt Blankenberg, den gegenüberliegenden Marienberg mit Bödingen und die dazwischenliegende, beide Seiten verbindende Siegaue. Der Denkmalbereich umschließt im Norden im Umkreis von Bödingen die Ortslagen Driesch, Halberg und Kningelthal, im Osten Oberauel und Auel jeweils einschließlich der umgebenden Freiflächen, jenseits der Sieg weiträumig um Stadt Blankenberg Berg und Attenberg, Hof und Neuenhof, im Süden das Naturschutzgebiet Ahrenbachtal, im Westen Stein und Haus Attenbach und das Tal zwischen Bödingen und Altenbödingen. Ziel dieser Satzung ist es, die durch die beiden Orte Stadt Blankenberg und Bödingen verdichtete historische Gesamtaussage dieses besonderen historischen Kulturlandschaftsausschnitts zu

⁹ Stadt Hennef, Amt für Bauordnung und Untere Denkmalbehörde, Stand Januar 2015

schützen und die Landschaftsgestalt als ein über Jahrhunderte geprägtes besonderes Dokument der Geschichte zu erhalten.

Im Stadtgebiet sind folgende elf eingetragene Bodendenkmäler bekannt und werden nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen:

- Höhengrenze Driescher Grengel (nahe Driesch)
- Höhengrenze Sackumer Grengel (nahe Oberhalberg)
- Steiner Mühle
- Allner Mühle
- Ringwall „Die Alte Burg“ (Bödinger Wald)
- Niedermotte Burg Ravenstein
- Blätterkohlevorkommen zwischen Rott und Söven
- Hofwüstung Abtshof
- Stadt und Burg Blankenberg
- Bergwerk Wellesberg
- **Bergarbeitersiedlung (Knappensiedlung) bei Altglück**

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und anderen öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Stadtbezirke, Straßen und Plätze, Wege und Grünbereiche von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung angemessen zu berücksichtigen.

3.2.6 Bergbau

Innerhalb des Stadtgebietes Hennef liegen zahlreiche auf verschiedene Mineralien verliehene, teilweise aber bereits erloschene Bergwerksfelder. Im Gebiet der Stadt Hennef ist dabei tiefer, oberflächennaher- und tagesnaher Bergbau geführt worden. Zukünftige bergbauliche Maßnahmen der Bergwerkseigentümer sind derzeit nicht bekannt.

Momentan befinden sich im Stadtgebiet¹⁰ 83 Tagesöffnungen des Bergbaus, 1 bekannter Tagesbruch und 3 bisher erfasste Altlasten - Verdachtsflächen. 42 Standorte sind noch nicht aufgesucht worden, daher können ggf. geringe Lageveränderungen auftreten. Auch die Bereiche des umgegangenen Bergbaus sind noch nicht vollständig ermittelt.

3.2.7 Immissionen

Der Flächennutzungsplan kann Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 BauGB) umgrenzen. Auf die Darstellung von Lärmschutzbauwerken wird im Sinne der Lesbarkeit der Plandarstellung verzichtet. Die Belange des Lärmschutzes werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geprüft.

3.2.8 Geotope

Vom Geologischen Dienst wurden für das Stadtgebiet von Hennef 53 Geotope kartiert. Geotope, d.h. erdgeschichtliche Bildungen, die Erkenntnisse über die Entwicklung der Erde oder des Lebens vermitteln, werden zunächst einmal dokumentiert. Sie genießen nicht von vorne-

¹⁰ Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 24.02.2010

herein einen gesetzlichen Schutz, können aber die Grundlage für Unterschutzstellungsverfahren, z. B. von Schutzgebieten des Naturschutzes bilden. Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Geotope im Stadtgebiet von Hennef:

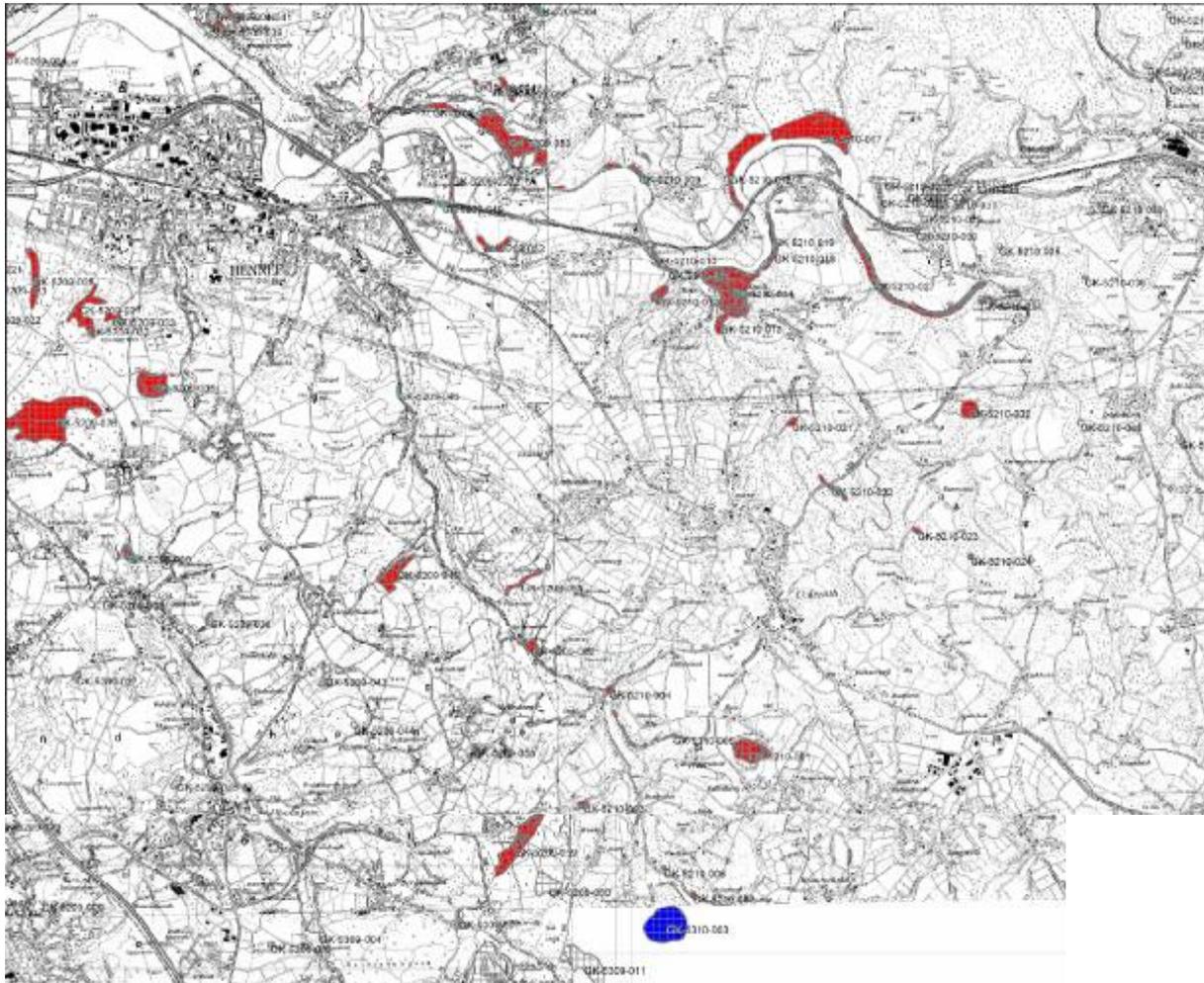


Abbildung 5: Geotope (rot markiert) in Hennef
Quelle: Abbildung des Geologischen Dienstes NRW

Der Schutz der Geotope vor Überbauung und Beschädigung sollte auch in Zukunft gewährleistet werden.

3.2.9 Boden

Die Notwendigkeit zum Schutz des Bodens im Rahmen der Bauleitplanung wird nachhaltig durch die „Bodenschutzklausel“ in § 1a Absatz 2 BauGB zum Ausdruck gebracht. Dort heißt es: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ Zudem werden die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Bodens, bereits einleitend in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB gefordert. Der § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB berücksichtigt ebenfalls den Bodenschutz, indem die Möglichkeit zur Ausweisung von „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ gegeben wird.

Der Boden hat eine hohe Bedeutung, als Substrat für die Vegetation, als Grundlage für eine ausreichende Nahrungsmittelproduktion, als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte (Bodendenkmäler) und als Grundlage des Lebensraumes für den Menschen. Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes ist daher „nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Alt-

lasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden“.

Aus dem BauGB ergeben sich demnach klare Forderungen zum Schutz des Bodens in der Bauleitplanung. Daraus lassen sich Ziele für die Berücksichtigung des Bodenschutzes im FNP der Stadt Hennef formulieren:

- Schutz von besonders schutzwürdigen, natürlichen und mit bodenständiger Vegetation bestockten Böden durch Freihalten von jeglicher Bebauung oder sonstiger intensiv bodenbeanspruchender Nutzung.
- Schutz von Böden mit sehr hoher Schutzwürdigkeit und hohem Entwicklungspotenzial, ohne bodenständige Vegetation, durch Freihalten von Bebauung, Förderung der natürlichen Eigenentwicklung und Waldbildung sowie Umbau nicht bodenständiger Forste in bodenständige Wälder, Förderung der Bildung von Sonderstandorten (Moore, Trockenrasen).
- Schutz und Entwicklung von schutzwürdigen Böden mit gutem Entwicklungspotenzial durch gezielte Förderungsmaßnahmen (z.B. Wiedervernässung).
- Sicherung besonders fruchtbarer Böden für die Nahrungsmittelproduktion.
- Berücksichtigung von Flächen mit besonderen Bodenverhältnissen bei der Planung von Kompensations- und Entwicklungsflächen im Rahmen eines übergreifenden Biotopverbundsystems.
- Begrenzung der Versiegelung auf das notwendige Maß sowie Rückbau und Entsiegelung wo immer möglich.
- Beschränkung der städtebaulichen Entwicklung auf häufige Bodentypen ohne besondere Bodenverhältnisse.

Das Stadtgebiet von Hennef hat Anteil an den zwei geologischen Großeinheiten Niederrheinische Bucht und Rheinisches Schiefergebirge (Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen, 1987).

Westlich von Hennef liegt die Niederrheinische Bucht mit der Kölner Bucht. Die Niederrheinische Bucht enthält bis zu ca. 500 m mächtige tertiärzeitliche Sedimente. Während des Tertiärs sank sie gegen das aufsteigende Schiefergebirge ab. Im Senkungsbereich lagerten sich im frühen Oligozän Land- und Süßwassersedimente wie Tone, Quarzkiese und –sande mit Braunkohlenquarziten ab. Später folgten Tuffe der nahen Siebengebirgsvulkane und im späten Oligozän und im Miozän lagerten sich erneut Quarzsande und z. T. bunte Tone mit Braunkohle ab. Stellenweise sind diese Sedimente auf den Hochflächen noch vorhanden, im Inneren des Siegtrichters wurden die tertiären Sedimente hingegen ausgeräumt.

Das Rheinische Schiefergebirge ist ein Teilstück des Variscischen Gebirgsrumpfes. Es ist im Plangebiet ausschließlich aus unterdevonischen Schichten aus ungeschieferten Ton- und Siltsteinen mit eingeschalteten Sandsteinbänken aufgebaut. Während der variscischen Tektogenese wurden die Gesteinsschichten in Südost-Nordwestrichtung gefaltet. In der dann folgenden tektonisch ruhigen Zeit wurden die Sedimente abgetragen und während des Tertiärs mit einer tonigen Verwitterungsdecke überzogen. Die Basaltschlote durchbrachen die Fläche wahrscheinlich während des Miozäns. Sie sind bis heute als Stuxen-, Eulen-, Euden- und Steimelberg weithin sichtbar.

Die Hebung des Schiefergebirges setzte im Jungtertiär ein. Während des Pleistozäns schnitten sich dann die Sieg und ihre Zuflüsse im Rhythmus des eis- und nacheiszeitlichen Klimawechsels und bedingt durch die Tektonik stufenförmig ein. Es entstand eine typische Flussterasse mit Haupt-, Mittel- und Niederterrasse. Die Talaue entstand erst durch nacheiszeitliche Eintiefung in die Niederterrasse.

Die derzeit herrschenden Bodenverhältnisse und damit die Nutzungen wurden entscheidend von den Windablagerungen des Jungpleistozäns geprägt. Aus Flugsand- und Sandlößablagerungen entstanden so an den Hängen des Dambroich-Geistinger Waldes nährstoffarme Böden, die überwiegend forstwirtschaftlich genutzt werden. Die bis zu 5 m mächtigen Lößdecken des Pleiser Hügellandes und des Mittelsiegtales bildeten das Ausgangsmaterial für nährstoffreiche Lößlehmböden. Diese werden intensiv landwirtschaftlich genutzt.

Für das Stadtgebiet von Hennef wurden vom Geologischen Dienst 53 Geotope kartiert. Diese werden zunächst dokumentiert und genießen nicht unmittelbar einen gesetzlichen Schutz, können aber die Grundlage für Unterschutzstellungsverfahren, z. B. von Schutzgebieten des Naturschutzes bilden (Aufzählung der einzelnen Geotope vgl. Umweltbericht Kap. 3.4).

Im Rahmen der Standorteignungsuntersuchung können Geotope für bauliche Entwicklungsflächen als Bewertungskriterien des Schutzgutes Boden (und im weiteren Sinne Geologie) herangezogen werden. Außerdem sind im Rahmen der Flächennutzungsplanung Vorbelastungen des Bodens zu berücksichtigen. Ebenso ist auf Bodendenkmale Rücksicht zu nehmen. Im Plangebiet kommen auf Grund der unterschiedlichen geologischen, geomorphologischen und hydrologischen Verhältnisse sowie dem anstehenden Ausgangsmaterial verschiedenartige Böden vor (Aufzählung der einzelnen Bodenarten im Stadtgebiet Hennef vgl. Umweltbericht Kap. 3.4).

In der digitalen Karte der Schutzwürdigen Böden in NRW Auskunftssystem BK 50 (Geologisches Landesamt NRW 2005) werden zudem jene Böden dargestellt, die die im Bundesbodenschutzgesetz genannten folgenden Funktionen in besonderer Weise erfüllen und entsprechend dieser Kriterien in drei Stufen unterteilt werden:

- die Archivfunktion der Natur- und Kulturgeschichte
- hohes Biotopentwicklungspotenzial (Lebensraumfunktion)
- hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (Lebensraumfunktion)

Diese digitale Karte weist für das Stadtgebiet Hennef ein z. T. sehr kleinflächiges Mosaik von schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden aus.

Im nördlichen Teil von Hennef liegen auf einem größeren Areal schutzwürdige Böden (Stufe 1) vor. Ansonsten sind diese kleinflächig über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Ausschlaggebend für ihre Schutzwürdigkeit sind die hohe oder sehr hohe Bodenfruchtbarkeit der fruchtbaren Böden sowie das gute Biotopentwicklungspotenzial der Grundwasserböden, tiefgründigen Sand- oder Schuttböden und der flachgründigen Felsböden.

Ebenfalls sehr kleinflächig sind die sehr schutzwürdigen Böden (Stufe 2) über das Stadtgebiet verteilt. Ihre Schutzwürdigkeit beruht auf der Bodenfruchtbarkeit der fruchtbaren Böden und dem Biotopentwicklungspotenzial der Grundwasserböden, tiefgründigen Sand- oder Schotterböden, den Moorböden und den flachgründigen Felsböden.

Darüber hinaus ist der überwiegende Teil der Böden im Stadtgebiet Hennef besonders schutzwürdig (Stufe 3). Neben einer hohen oder sehr hohen Bodenfruchtbarkeit und dem Biotopentwicklungspotenzial führt vor allem die Archivfunktion der tertiären Gesteine und Vulkanite zu dieser Bewertung. Die Grundwasser- und Staunäseböden, tiefgründigen Sand- oder Schotterböden, Moorböden und flachgründige Felsböden im Stadtgebiet besitzen hingegen ein großes Biotopentwicklungspotenzial.

Die verbleibenden Böden im Stadtgebiet von Hennef sind (noch) nicht hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bewertet. Die schutzwürdigen Böden stellen üblicherweise wesentliche Beurteilungskriterien bei der Standorteignungsuntersuchung für Wohnbau-, Misch- und Gewerbeflächen dar. Im vorliegenden Fall liegen schutzwürdige Böden der verschiedenen Schutzstufen beinahe im gesamten Stadtgebiet vor. Um ungeeignete Flächen für bauliche Entwicklungen zu dokumentieren, wird dieses Kriterium konkret bei der Eignungsbewertung von Einzelflächen herangezogen.

Im Hinblick auf das Schutzgut Boden stellen auch Bodenbelastungen Bewertungskriterien dar. Daher wurde auch die Altlasten- und Hinweisflächenkarte des Amts für Abfallwirtschaft, Bodenschutz und Gewässerschutz des Rhein-Sieg-Kreises in die Auswertung aufgenommen und in mit dem Kreis abgestimmter Form in den FNP als Darstellung übernommen. Der Rhein-Sieg-Kreis weist darauf hin, dass „zum heutigen Zeitpunkt keine abschließende Beurteilung hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen und deren Auswirkungen auf die Realisierung der neu ausgewiesenen bzw. geänderten Wohnbau- und Gewerbeflächen erfolgen kann, da nicht zu allen altlastverdächtigen Flächen umweltgeologische Informationen bzw. Gutachten vorliegen. Sollten sich im Bereich von potenziellen Bodenbelastungsflächen Bebauungsplanverfahren konkretisieren, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche Bodenverunreinigungen bestehen. Durch die Untersuchung ist abzuklären, ob durch die altlastverdächtige Fläche Nutzungskonflikte hervorgerufen werden können und eine Kennzeichnung weiterhin erforderlich ist.“

Schließlich stellen auch Bodendenkmäler in der Planung zu berücksichtigende Kriterien dar. Die seitens der Stadt geführte Denkmalliste listet Bodendenkmäler auf, die ebenfalls im FNP dargestellt sind. Diese Bodendenkmäler sind gemäß Denkmalschutzgesetz NRW „zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen“ und als Belang auch in der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

Auf der Ebene des FNP finden all diese gesetzlichen Forderungen dahingehend Berücksichtigung, dass:

- Nicht alle möglichen Standorte für eine bauliche Entwicklung vorgesehen werden, sondern ein konkreter Wohn- und Gewerbeflächenbedarf ermittelt wurde, so dass Neudarstellungen sich ausschließlich im notwendigen Rahmen bewegen.
- Flächen, die mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, entsprechend gekennzeichnet werden.
- Bodenbelastungen ein wichtiges Bewertungskriterium bei der Standorteignungsuntersuchung darstellen.
- Schutzwürdigkeit von Böden (besondere Bodenverhältnisse) ein wichtiges Bewertungskriterium bei der Standorteignungsuntersuchung sind.
- Neudarstellungen keine eingetragenen Bodendenkmäler tangieren.

Gem. der BauGB-Novelle 2013 besteht bei Inanspruchnahme landwirtschaftlicher oder als Wald genutzter Flächen für Siedlungszwecke oder auch zum Ausgleich erhöhte Begründungspflicht (§ 1a Abs. 2 S. 4 BauGB und § 1a Abs. 3 S. 5 BauGB i.V. m. § 15 Abs. 3 BNatSchG). Dabei sollen bei der Begründung auch Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können.

Gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

Die Stadt Hennef ist als Stadt der Gegensätze mit einem urbanen Charakter und zugleich dörflichen Strukturen sowie in seiner Funktion als Mittelzentrum zu stärken und zu sichern. Weiterhin sind Nachhaltigkeit, Beseitigung von Disparitäten, die Schaffung einer flächendeckenden Versorgung sowie eines attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandortes konkrete Ziele der Stadtentwicklung.

In der Prognose des Wohn- und Mischbauflächenbedarfes (vgl. Kapitel 5.5) sowie der Bedarfsberechnung Gewerblicher Bauflächen (vgl. Kapitel 6.5) werden ausgehend von den tatsächlich genutzten Wohnbau- und Gewerbeflächen die Flächenbedarfe für die weitere Siedlungsentwicklung Hennefs ermittelt.

3.2.10 Sicherheitszonen / Mindestabstände

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Bei Maßnahmen und Planungen entlang der klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sind gem. § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 25 Abs. 1 und 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) anbaurechtliche Verbots- und Beschränkungszonen einzuhalten. Darüber hinaus bestehen an diesen Straßen Zufahrtsverbote bzw. Genehmigungsvorbehalte für direkte Zufahrten an der freien Strecke (vgl. auch das Kapitel 10.1).

Wasserschutzzonen

Im Bereich der Ortslagen Happerschoß und Heisterschoß bestehen die Zonen I, IIA und IIB für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.05.1993).¹¹

Trinkwassertransportleitungen

Um die Trinkwassertransportleitungen sind Schutzstreifen erforderlich, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung gewährleisten. In diesen Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken grundsätzlich nicht erlaubt. Mauern, Gatter, Zäune u.ä. dürfen nur mit Genehmigung des jeweiligen Leitungsträgers errichtet werden. Weitergehende Regelungen sind den jeweiligen Bestimmungen der Leitungsträger zu entnehmen.

Hochspannungsfreileitungen

Schutzstreifen bei 110-kV-Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen können nach Betriebsart stark variieren. In der Regel betragen sie mind. $2 \times 15 \text{ m} = 30 \text{ m}$, bei 220 kV/50 Hz $2 \times 20 \text{ m} = 40 \text{ m}$, bei 380 kV/50 Hz $2 \times 40 \text{ m} = 80 \text{ m}$.

Da die genaue Breite dieser Schutzstreifen von zahlreichen Faktoren abhängt, sind alle Planungsmaßnahmen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen mit dem Leitungsbetreiber abzustimmen.¹² Hochspannungsfreileitungen im 380- u. 220-kV-Netz verwaltet die Amprion GmbH, weitere Leitungen, insbesondere das 110-kV-Netz die Westnetz. Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsfreileitungen sind im Grundbuch beschränkte persönliche Grunddienstbarkeiten eingetragen. Insbesondere sind die in den DIN EN- und VDE – Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.¹³ Auch die im Abstandserlass NRW aus Immissionsschutzgründen festgelegten Schutzabstände bei Anlagen zur elektrischen Energieweiterleitung sind zu beachten. Im Schutzstreifen ist die Errichtung von Bauwerken unstatthaft. Die Schutzstreifen sind nicht zeichnerischer Bestandteil des Planes. Aufgrund eingeschränkter Lesbarkeit in Überlagerung mit anderen Darstellungen sind diese für eine Übernahme weniger geeignet und als Detailinformation im Rahmen der Darstellung der Grundzüge der Planung verzichtbar.

¹¹ Mail des Katasteramtes des Rhein-Sieg-Kreises, vom 14.02.2011
Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 31.12.1974 sowie Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes – Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre - vom 14.05.1993

¹² Schreiben der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund, vom 03.05.2012

¹³ Schreiben der amprion GmbH, Dortmund vom 04.05.2016

Ferngasleitungen

Die Ortstransportleitungen verfügen über grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen (jeweils 2 m links und rechts der Leitung), die Ferngasleitungen über grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen von 8 - 10 m Breite. Somit ist gesichert, dass der Betrieb dieser Anlagen auf Basis der geltenden technischen Regelwerke gegeben ist.

In diesen Schutzstreifen ist zu beachten, dass:

- keine baulichen Anlagen errichtet werden dürfen,
- bei der Freilegung der Leitungen oder Arbeiten im Bereich der Ortstransportleitungen eine besondere Zustimmung notwendig ist,
- der Bereich frei von Bepflanzung zu halten ist und
- bei Neubau von Leitungen oder anderen Infrastrukturmaßnahmen mit dem Leitungsbetreiber eine frühzeitige Abstimmung erfolgen muss.

Im Flächennutzungsplan werden die Leitungstrassen nachrichtlich dargestellt und stellen Restriktionen für bauliche Anlagen und Neubaugebiete, Windenergieanlagen und Abgrabungsflächen dar.

In den Schutzstreifen **aller Versorgungsleitungen** sind Überbauungen bzw. Aufgrabungen unzulässig. Anpflanzungen sind nur in beschränktem Umfang möglich. Die Leitungen dürfen nicht gefährdet werden. Sämtliche Arbeiten in der Nähe der Leitungen (ober- und unterirdisch) sind mit den Leitungsverwaltungen vorher abzustimmen.

3.2.11 Altstandorte / Altablagerungen

Altlasten sind Altablagerungen (stillgelegte Aufhaldungen und Verfüllungen) und Altstandorte (Grundstücke stillgelegter Anlagen, in denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen wurde, sofern von diesen nach den Erkenntnissen einer im Einzelfall vorausgegangenen Untersuchung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht).

Im Hennefer Stadtgebiet gibt es etliche Altstandorte, Altablagerungen und Verdachtsflächen. Diese werden im neuen Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet. Bei größeren Flächen erfolgt eine Flächenkennzeichnung; die übrigen Flächen werden als Symbol dargestellt.

Zum heutigen Zeitpunkt kann keine abschließende Beurteilung hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen und deren Auswirkungen auf die Realisierung der neu ausgewiesenen bzw. geänderten Wohnbau- und Gewerbeflächen erfolgen, da nicht zu allen altlastverdächtigen Flächen umweltgeologische Informationen bzw. Gutachten vorliegen.

Sollten sich im Bereich von potenziellen Bodenbelastungsflächen Bebauungsplanverfahren konkretisieren, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche Bodenverunreinigung bestehen. Gegebenenfalls ist eine orientierende Untersuchung in Anlehnung an § 3, Abs. 3 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) durchzuführen. Durch die Untersuchung ist abzuklären, ob durch die altlastverdächtige Fläche Nutzungskonflikte hervorgerufen werden können und eine Kennzeichnung weiterhin erforderlich ist.¹⁴

Auskünfte über die jeweiligen Standorte können beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, erfragt werden.¹⁵

¹⁴ Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Amt 61 Planung, 06.03.2013

¹⁵ Schreiben des Rhein-Sieg-Kreises, Amt für Technischen Umweltschutz, vom 26.11.2009; Intranet der Stadt Hennef, Was erledige ich wo?, Altlasten, Stand: 03.02.2011

Folgende Aussagen bezüglich der Tagesöffnungen wurden von der Bezirksregierung Arnsberg¹⁶ getroffen:

Grube Ravenstein:

Neben der Grube befinden sich hier auch Halden und Anlagen zur Aufbereitung sowohl am unteren als auch am oberen Stollen. Die Darstellungen sind nicht parzellenscharf, weitere Informationen fehlen.

Grube Altglück:

Die Grube Altglück umfasst auch die Grube Ariadne und wurde zur Gewinnung von Erz errichtet. Im Bereich der Grube Altglück liegen Anlagen zur Aufbereitung vor, Halden existieren an beiden Gruben. Die Gewinnung von Erz fand hier bereits seit 1821 (Johann Petersgrube) statt, 1875 folgte dann die Betriebseinstellung.

Grube Silistria:

Hier befinden sich ebenfalls Halden und eine Aufbereitung. Ein Abbau fand zwischen 1865 und 1891 statt. 1889 wurden die Gruben Silistria, Umland (westlich Kurenbach), Caroline (östlich Silistria), Helene III (südöstlich Westerhausen), Blume (südlich Westerhausen) und Ernst (westlich Westerhausen) unter dem Namen „Silistria“ zusammengefasst. Diese wurden zur Gewinnung von Blei-, Zink- und Kupfererz genutzt.

Grube Ziethen:

Die Grube besteht aus mehreren Stollen mit vorgelagerten Halden. Die Betriebseinstellung wird für 1890 vermutet.

Tagebau Ölgarten und Tagebau Oberpleis:

Hier erfolgte zwischen 1947 und 1964 der Abbau von Ton. Die Betriebe unterliegen jedoch nicht mehr der Bergaufsicht.

Weitere Gruben, die allerdings nicht der Bergaufsicht unterliegen, sind die Grube Gottesseggen bei Dambroich, die Grube Krautgarten unterhalb von Rott und die Grubenfelder Grauwackenkönig und Siegfeld zwischen Sieg und Bröltal.¹⁷

Obwohl gemäß der Stellungnahme¹⁸ der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, auf eine detaillierte Darstellung von bergbaulichen Verhältnissen im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef verzichtet werden kann, werden diese in den neuen Flächennutzungsplan integriert, um möglichen Konflikten zwischen baulichen Nutzungen und Altbergbau vorzubeugen.

Bei fortgeschrittenem Planungsstand sind die Bergwerkseigentümer zu beteiligen. Eine detaillierte Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse erfolgt in der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.¹⁹

3.3 Kommunale Planungen

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Ergebnisse der von der Gemeinde beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planungen zu berücksichtigen. Damit wird die Bedeutung der 'informellen Planungen' für die förmliche Bauleitplanung hervorgehoben. Um diesem abwägungsbeachtlichen Belang nach § 1 Abs. 5 Nr. 10 BauGB Rechnung zu tragen, werden bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes verschiedene in-

¹⁶ Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 24.02.2010

¹⁷ Internetseite der Stadt Hennef, Stadt der 100 Dörfer, Rosental, Bergbau und Mehr, Stand: 18.03.2010

¹⁸ Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 24.02.2010

¹⁹ Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 24.02.2010

formelle städtebauliche Planungen der letzten Jahre, die sich mit der Stadtentwicklung Hennefs beschäftigt haben, berücksichtigt. Den Ergebnissen der informellen Planungen kommt somit eine die Flächennutzungsplanung unterstützende Wirkung zu.

3.3.1 Verkehrsplanungen

Im Stadtgebiet sind vor allem die Frankfurter Straße als Hauptverkehrsstraße der Innenstadt und die B8 als Durchgangsstraße in Uckerath zu nennen und damit Ursache der dortigen hohen Belastung durch Verkehr. Die Stadt hat daher folgende Maßnahmen ergriffen:

Frankfurter Straße

Für die Frankfurter Straße in der Hennefer Stadtmitte wurde im März 2009 eine Verkehrsuntersuchung von dem Büro für Stadt- und Verkehrsplanung, Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH (BSV), durchgeführt. Vor rund 18 Jahren galt die Gestaltung der Frankfurter Straße durch den breiten, überfahrbaren Mittelstreifen als Besonderheit. Dabei haben Fußgänger die Möglichkeit die Fahrbahn auf der gesamten Länge zu überqueren, der Mittelstreifen bietet die Möglichkeit zum Zwischenstopp. Ziel des Gutachtens war, die heutige Funktionsfähigkeit im Hinblick auf Verkehrssicherheit und Verkehrsablauf zu analysieren. Als Ergebnis²⁰ wurden folgende Aussagen getroffen:

- keine besonderen Auffälligkeiten im Unfallgeschehen
- gegen die freigegebene Richtung fahrende Radfahrer sind vor allem im Bereich der Einmündungen gefährdet
- Geschwindigkeitsniveau (V85)²¹ liegt bei 32 bis 35 km/h
- Parkvorgänge bzw. Halte- und Liefervorgänge haben kaum Auswirkungen auf den Verkehrsablauf
- Qualität der Überquerbarkeit für Fußgänger gut bis sehr gut aufgrund geringer Wartezeiten

Weiter werden die folgenden Vorschläge zur Verbesserung der Frankfurter Straße empfohlen bzw. angeregt:

- Überprüfung der Verhaltensweisen im Radverkehr
- Aufwertung der Seitenräume
- Umbau und Prüfung einer Signalisierung des Knotenpunktes Bachstr./ Frankfurter Str. im Zusammenhang mit einer Bebauung der Ladestr.
- Notwendigkeit zusätzlicher oder Änderung bestehender Überquerungshilfen
- Verbreiterung der gepflasterten Flächen und Versetzen der Laternen
- Anlegung von Schutzstreifen
- Aufpflasterung in den Einmündungsbereichen

Ortsumfahrung (OU) Uckerath

Die B8 führt in Uckerath durch die Ortsmitte und verursacht hier erhebliche Beeinträchtigungen durch die hohe Verkehrsbelastung. In einer Verkehrsuntersuchung für die Ortslagen Bierth und Uckerath lag die Belastung bei 16.556 Kfz/24h und 14.940 Kfz/24h für das Jahr 2000. Eine Prognose für 2020 rechnet mit einer weiteren Verkehrszunahme.²² Zur Entlastung der Ortslage und vor allem zur Reduzierung der Durchgangsverkehre wird seit einigen Jahren eine Ortsumgehung der Ortschaft Uckerath diskutiert. Für die neue Führung der B8n wurden zunächst sechs Varianten entwickelt und untersucht, in drei Versionen wird Uckerath westlich

²⁰ Stadt Hennef, Verkehrsuntersuchung Frankfurter Straße, Büro für Stadt- und Verkehrsplanung Dr.-Ing. Reinhold Baier GmbH (BSV), März 2009

²¹ V85 ist die Geschwindigkeit, die von 85 % der erfassten Fahrzeuge nicht überschritten wird. Sie zeichnet damit das vorherrschende Geschwindigkeitsniveau auf

²² B8n Ortsumgehung Hennef-Uckerath, Stadt Hennef, Dezernat I / Amt 61, Stand: 14.05.2009

und südlich umfahren, weitere drei umgehen die Ortslage nördlich und östlich. Eine Umweltverträglichkeitsstudie wurde für alle Varianten erstellt, einschließlich FFH-Vorprüfung und faunistisches Gutachten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde schließlich für die Varianten 4 und 5 durchgeführt, da hier das nordöstlich von Uckerath gelegene FFH-Gebiet betroffen ist. Nach einem Vergleich aller Varianten bewertet der Landesbetrieb Straßen NRW die Variante 4 in modifizierter Form (4m – „vorn 4 hinten 3“) als die Vorzugsvariante hinsichtlich der Aspekte Umwelt, Verkehr, Städtebau und Finanzlage.²³

Im Frühjahr 2009 wurde dann eine weitere, siebte Variante entwickelt, welche ebenfalls nordöstlich des Ortes verläuft, aber großräumiger geplant ist und mittlerweile ebenfalls im Rahmen einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung und einer FFH-Prüfung untersucht wurde. Im Oktober 2011 hat das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, dass seitens der Landesregierung eine Priorisierung aller Straßenplanungen im Bereich der Bundesfernstraßen und Landesstraßen vorgenommen wurde. Die Landesregierung hatte sich vorgenommen, dem Erhalt des bestehenden Straßennetzes den Vorrang einzuräumen. Es wurde beschlossen, die Maßnahme OU Uckerath als nachrangig einzustufen. Das Ministerium führt hierzu aus, dass es sich hier nicht um eine Aufgabe der Planung oder einen absoluten Planungsstopp handelt. Bei nachrangigen Maßnahmen werden laufende Planungsschritte zu Ende geführt, danach werden sie bis auf weiteres ruhend gestellt.

Für die Stadt Hennef und die Betroffenen bedeutete diese Einstufung einen Rückschlag. Mittlerweile läuft das Verfahren zur Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans (BVWP) 2015. Obwohl der Landesbetrieb StraßenNRW die Maßnahme in die Vorschlagsliste zur Aufstellung des BVWP aufgenommen hatte, wurde dies seitens des zuständigen Landesministeriums zunächst abgelehnt. Erst im Rahmen von massiven Interventionen der örtlichen und regionalen Politik konnte erreicht werden, dass die OU Uckerath jetzt in der „Übersicht über die laufenden Vorhaben und die für den BVWP vorgeschlagenen Vorhaben“, Stand 25.07.2014, aufgenommen wurde. Der Bundesverkehrswegeplan 2030 wurde am 03.08.2016 vom Bundeskabinett beschlossen. Die Ortsumgehung Uckerath ist als „Vordringlicher Bedarf“ im Bundesverkehrswegeplan enthalten die Gesamtprojektkosten werden auf knapp über 60 Mio. € geschätzt.



Abbildung 6: Ortsumgehung Uckerath - Varianten
Quelle: Stadt Hennef, StraßenNRW (Regionalniederlassung Rhein-Berg), Übersichtskarte, Straße B8n, Stand: 25.05.2007

Eine Bewertung der Maßnahme auf Grundlage der aktualisierten Verkehrsprognose 2030 ist in nächster Zeit zu erwarten.

Eine Einordnung der Projekte in Priorisierungskategorien wird erst nach Abschluss des Bewertungsverfahrens erfolgen. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Da außerdem noch keine abschließende Vorzugsvariante festgelegt wurde, erfolgt zum jetzigen Planungsstand die Darstellung der Vorzugsvariante der Stadt (siehe Abb. 6, Variante 7) als Darstellung im FNP, um die Planungsabsichten sowohl der Stadt als auch des Bundes zeichnerisch zu dokumentieren und den möglichen Trassenverlauf von konkurrierenden Nutzungen freizuhalten. Im Plan ist daher die Variante 7 berücksichtigt.

In 2012 wurde von der Stadt ein Gutachten in Auftrag gegeben, das die Möglichkeiten zur Verringerung insbesondere des Schwerlastverkehrs aufzeigen soll.²⁴ Das Gutachten wurde am 18.09.2012 vom Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz zur Kenntnis genommen. Danach ist die B8 im Bereich Hennefs mit rund 17.900 Kfz/Tag und 1300 Lkw/Tag belastet und gehört somit zu den am stärksten belasteten Bundesstraßen im Rhein-Sieg-Kreis. Zur Entlastung Uckeraths wurden die Möglichkeiten

- Mautpflicht für Schwerverkehr,
- Sperrung der Ortsdurchfahrt für Schwerverkehr oder
- Ortsumgehung

untersucht. Die B8 erfüllt nicht die im Bundesfernstraßengesetz geforderten Voraussetzungen zur Erhebung einer Maut. Zudem würden Orts- und Regionalverkehre durch die Maut benachteiligt. Bei einer Sperrung der Ortsdurchfahrt für den Schwerverkehr ist gemäß Simulation eine Reduzierung um mehr als 250 Lkw/Tag zu erwarten. Es wird aber eine Verlagerung auf das dafür weniger geeignete, untergeordnete Straßennetz (u. a. L333, L125) nachgewiesen. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Uckerath nur durch eine Ortsumgehung signifikant entlastet wird und empfiehlt, die Planung für die B8neu weiter voranzutreiben.

Der Landesbetrieb Straßenbau.NRW hat in seiner Stellungnahme zum Vorentwurf²⁵ darauf hingewiesen, dass, sollten Alternativtrassen für klassifizierte Straßen ausgewiesen oder Planungsabsichten der Straßenbauverwaltung berücksichtigt werden, diese Darstellungen als wertneutral anzusehen sind und gegenüber der Straßenbauverwaltung hieraus auch keine Verpflichtungen zur Übernahme von Flächen bzw. Kosten oder zur Baudurchführung abgeleitet werden.

3.3.2 Einzelhandelskonzept

²⁴ Untersuchung zur geplanten Entlastung der Ortsdurchfahrt Uckerath im Zuge der Bundesstraße B8 in Hennef (Sieg); Brilon, Bondzio, Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH in Zusammenarbeit mit Lenz und Johlen Rechtsanwälte Partnerschaft; i.A. der Stadt Hennef; August 2012

²⁵ Stellungnahme von StraßenNRW, Außenstelle Köln vom 14.01.2013

Im Vorfeld der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde im Jahre 2011 ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef²⁶ erarbeitet und vom Stadtrat am 26.03.2012 beschlossen.

Die im Konzept definierte Struktur:

- zentraler Versorgungsbereich Hennefer Innenstadt
- Nahversorgungszentrum Geistingen
- Nebenzentrum Uckerath

und die Hennefer Sortimentsliste stellen die städtebauliche Rechtfertigung im Rahmen der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung über Darstellungen und Festsetzungen zu Ansiedlung oder Ausschluss von Einzelhandelsnutzungen in der Stadt Hennef dar.

Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist das Einzelhandelskonzept der Stadt Hennef zu berücksichtigen. Die zentralen Versorgungsbereiche werden im neuen Flächennutzungsplan dargestellt.

Nähere Aussagen hierzu liefert auch das Kapitel 7.5.4 „Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel“.

3.3.3 Bedarfsplan Tageseinrichtungen für Kinder

Nach § 24 Abs. 2 SGB VIII hat jedes Kind im Alter von einem bis 3 Jahren einen Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Ab einem Alter von drei Jahren bis zur Einschulung hat es Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung (Abs. 3).

Die Stadt Hennef verfügt über 28 Kindertageseinrichtungen gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Das Angebot an Betreuungseinrichtungen wird von unterschiedlichen Trägern vorgehalten. Zum Stichtag 01.08.2015 stehen nunmehr 10 Einrichtungen in städtischer Trägerschaft, 5 in Trägerschaft der katholischen Kirche, 1 in Trägerschaft der evangelischen Kirche, 7 Einrichtungen sind Elterninitiativen und 5 Einrichtungen werden von freien Trägern der Jugendhilfe betrieben (AWO, Kinderzentren Kunterbunt, Käpt'n Browser GmbH und educcare GmbH).

Um dem gestiegenen Bedarf an Plätzen für behinderte Kinder entsprechen zu können, wurde zum 01.08.2009 die erste integrative städtische Kindertageseinrichtung „Bröler Waldmäuse“ eröffnet. Im Rahmen eines Modellprojektes wurden hier erstmals zweijährige Kinder mit Behinderung in eine Tageseinrichtung aufgenommen.

Insgesamt hat sich in den vergangenen Jahren der Umgang mit Menschen mit Behinderungen gewandelt. Dies gilt im Bereich der Schulen und Kindergärten. Im Gegensatz zur Integrativen Betreuung, bei denen die Kinder in speziellen Gruppen betreut wurden, werden die Kinder bei der inklusiven Betreuung in der Regelgruppe betreut. Vor diesem Hintergrund hat auch der Landschaftsverband Rheinland die Finanzierung derartiger Betreuungsformen geändert. Basierend auf dem inklusiven Gedanken und der Betreuung in der Regelgruppe erfolgt zukünftig keine Kostenübernahme für gesondertes therapeutisches Personal mehr. Auch werden die Fahrkosten der Kinder zur Kindertageseinrichtung nur noch unter eng begrenzten Voraussetzungen gewährt. In seiner Sitzung am 08.04.2014 der Jugendhilfeausschuss jedoch beschlossen, die inklusiv arbeitende (integrative) Kindertageseinrichtung „Bröler Waldmäuse“ in bisheriger Form weiterzuführen. Die zusätzlichen Kosten sollen übernommen und die Zusammenarbeit mit der Frühförderung ausgebaut werden.

Nach den derzeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe abgestimmten Planungen sollen zum 01.08.2015 insgesamt 1.570 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung stehen, davon 270 Plätze für Kinder unter 3 Jahren.

²⁶ Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef, Universität Bonn, Geographisches Institut, Juni 2011

Neben der Betreuung in Kindertageseinrichtungen stehen den Eltern von unter Dreijährigen noch weitere Angebote zur Verfügung. Im Stadtgebiet Hennef bieten zahlreiche Kindertagespflegepersonen sowie eine Großtagespflegestelle eine Betreuung für bis zu 130 unter dreijährige Kinder an. Außerdem kann über die Tagespflegestellen auch eine Randzeitenbetreuung für über dreijährige Kinder sichergestellt werden.

Die Vermittlung der Tagespflegepersonen erfolgt über das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef. Einige Einrichtungen, wie das Rote Kreuz und der Kinderschutzbund in der Gartenstraße, bieten Kindergartenvorguppen an, in denen die Kinder zwischen 2-3 Jahre behutsam auf den „großen“ Kindergarten vorbereitet werden.

Um den Eltern die Suche nach einem Betreuungsplatz für ihr Kind zu erleichtern, wird zum Kindergartenjahr 2015/2016 ein zentrales Anmeldeverfahren über das Onlinebasierte Portal „Little Bird“ eingeführt. Hier können die Eltern ihre Betreuungswünsche eingeben und sich die entsprechenden Betreuungsmöglichkeiten in Kindertagespflege oder Kindertageseinrichtung anzeigen lassen. Auch die Anmeldung bei der jeweiligen Kindertagespflege / Kindertageseinrichtung kann direkt über dieses Portal vorgenommen werden. Bei der Auswahl der einzelnen Betreuungsmöglichkeiten können die Eltern zudem eine Priorität für Ihre Wunschbetreuung eingeben. Daraus erhofft sich die Jugendhilfeplanung weitere Erkenntnisse, da es erstmals möglich sein wird, die Anmeldungen aller Eltern entsprechend ihren Wünschen auszuwerten. Auch werden Doppelanmeldungen ausgeschlossen, die aus der bisherigen Datenbasis nicht zu erkennen waren. Mit Hilfe dieser Zahlen soll die weitere, kleinräumige Gebietsplanung unterstützt werden, damit Bedarfe dort gedeckt werden können, wo sie entstehen.²⁷

3.3.4 Schulentwicklungsplan

Kommunale Schulentwicklung heißt vor allem Sicherung des benötigten Schulraumes und sonstige Bedarfsvorsorge. Der Schulstandort Hennef verfügt über Schuleinrichtungen in eigener Trägerschaft: 7 Grundschulen, eine Hauptschule, eine Realschule, ein Gymnasium, eine Gesamtschule sowie die Schule in der Geisbach (Förderschule mit Förderschwerpunkt „Lernen“). Die Katholische Grundschule ist ebenfalls in städtischer Trägerschaft. Außerdem befinden sich auf Stadtgebiet die Sankt-Ansgar-Schule als Förderschule (mit Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“, Sekundarstufe I), die Richard-Schirrmann-Schule als Förderschule mit Förderschwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“ als Einrichtung des Rhein-Sieg-Kreises, das Berufskolleg (Berufsbildende Schule), die Rhein-Sieg-Kunstakademie und mit dem Campus Hennef ein Standort der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg. Seit dem Schuljahr 2011/2012 gibt es darüber hinaus in freier Trägerschaft die Freie Christliche Bekenntnisschule als eine private Grundschule in Stoßdorf, die ein Einzugsgebiet über Hennef hinaus hat. Sie hat in ihrem ersten Schuljahr 98 Schüler aufgenommen.

Nicht nur der städtische Bedarf wird am Schulstandort Hennef gedeckt. Hennef besitzt durch das vielfältige Schulangebot auch eine überörtliche Funktion als Schulstandort.

Grundschulen

In Hennef gibt es, einschließlich der Schule in freier Trägerschaft, s.o., 8 Grundschulen, die räumlich gesehen sehr gut über das Stadtgebiet verteilt sind. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung gilt es, diese Standorte zu sichern und die Entwicklung von neuen Baugebieten dort vorzusehen, wo die Nähe von Schulen und infrastruktureller Versorgung gewährleistet ist.

Sekundarschulen

²⁷ Mail des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, vom 02.02.2015

Die Sekundarschulen befinden sich alle im Zentralort Hennef. Das Gymnasium, die Realschule und das Berufskolleg bilden zusammen das Schulzentrum, das am westlichen Stadteingang liegt. Die Gesamtschule liegt hingegen am östlichen Stadteingang.

Die Schüleranzahl der Realschule ist seit Jahren konstant, des Gymnasiums leicht und der Gesamtschule stark steigend. Der Schulausschuss des Stadtrates hat 2012 beschlossen, Haupt- und Realschule sukzessive auslaufen zu lassen und eine zweite Gesamtschule in deren Gebäuden einzurichten. Die „Gesamtschule West“ startete ab dem Schuljahr 2013/2014. Da die Gesamtschule West die Räume der bisherigen Haupt- und Realschule übernimmt, ändert sich an der Flächenausweisung im neuen Flächennutzungsplan insofern nichts. Die Standorte der Haupt- und der Realschule sind lediglich begrifflich um die neue Schulform zu ergänzen.

Förderschulen

In Hennef gibt es 3 Förderschulen. Sie befinden sich in Geisbach mit dem Schwerpunkt „Lernen“ sowie in Bröl und Happerschoß mit dem Schwerpunkt „Emotionale und Soziale Entwicklung“. Die Schülerzahlen der Schule in Bröl steigen seit Jahren, so dass diese Schule in 2005 geteilt und ein weiterer Standort in Troisdorf eingerichtet wurde. Insofern ist insbesondere am Standort Bröl nicht mit einer weiteren Steigerung der Schülerzahlen zu rechnen.

Sonstige Bildungseinrichtungen

In Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises befindet sich das Carl-Reuther-Berufskolleg Hennef, welches im Schulzentrum westlicher Stadteingang liegt. Die Schülerzahlen steigen weiterhin leicht an; in Folge der sinkenden Gesamtschülerzahlen ist jedoch auch hier mit sinkenden Schülerzahlen in den Folgejahren zu rechnen.

In der Kopernikus-Realschule gibt es für Kinder unterschiedlicher Altersgruppen eine private Malschule.

Die private Rhein-Sieg-Akademie für Realistische Bildende Kunst u. Design (RSAK) in der Wehrstraße ist eine staatlich anerkannte, private Kunst- und Designschule. 2010 sind 350 Studenten eingeschrieben. Ein Teil der Erweiterung besteht in dem neugeschaffenen Kunstkolleg, welches als Berufliches Gymnasium für Sekundarstufe I und II 2011/2012 mit 35 Schülern startete, 15 davon aus Hennef.

Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H BRS) verteilt sich auf die Standorte Sankt Augustin, Rheinbach und Hennef im Großraum Bonn. Am Standort Hennef befindet sich der Campus der Hochschule Bonn / Rhein-Sieg in der Akademie „Zum Steimelsberg“.

3.3.5 Städtebauliche Rahmenpläne, Dorfentwicklungsplan, Satzungen

Regionalplan

Der Regionalplan ist dem aufzustellenden Flächennutzungsplan übergeordnet. Er enthält die zeichnerischen und textlichen Konkretisierungen der Grundsätze und allgemeinen Ziele des Landesentwicklungsprogramms und die Ziele des Landesentwicklungsplans für das Plangebiet. Der Regionalplan stellt somit das verbindende Glied zwischen der übergeordneten Landesplanung und der nachstehenden Bauleitplanung dar.

Zusammenfassend legt der Regionalplan folgende Ziele für den Regierungsbezirk Köln im Allgemeinen und für Hennef im Besonderen fest: Siedlungsentwicklung soll nur dort stattfinden, wo im Regionalplan Flächen als Siedlungsbereiche dargestellt sind. Die Gemeinden sollen sich bei der Entwicklung auf Siedlungsschwerpunkte konzentrieren. Siedlungserweiterung darf nur stattfinden, wenn ökologische und siedlungsstrukturelle Belange der geplanten Entwicklung nicht entgegenstehen. Die erneute Nutzung ehemals bebauter Bereiche sowie die Baulückenschließung hat Vorrang vor der Neubebauung. Historische Kulturlandschaftsteile sollen

erhalten und in der kommunalen Planung berücksichtigt werden. Weiterhin ist die Erweiterung von Streu- und Splittersiedlungen zu vermeiden. Abseits der festgelegten Siedlungsbereiche und entlang von Verkehrswegen dürfen keine neuen Siedlungen geplant werden.

Neben den allgemeinen Zielen für die Siedlungsstruktur und die Siedlungsentwicklung beinhaltet der Regionalplan auch Darstellungen für die Allgemeinen Siedlungsbereiche (ASB). Für das Stadtgebiet von Hennef wird als Ziel aufgeführt, dass am Ortsrand des Siedlungsbereichs Hennef/Hennef-Ost zwischen der Bebauung und der ökologisch empfindlichen Hangkante zum Siegtal eine Pufferzone angelegt werden soll. Laut den zeichnerischen Festsetzungen des Regionalplans zählen in Hennef die beiden Räume Hennef (Hauptort) mit den angrenzenden Ortsteilen Geistingen, Geisbach, Stoßdorf und Weldergoven sowie der Ortsteil Uckerath zu Allgemeinen Siedlungsbereichen.

Darüber hinaus werden für die Bereiche Hossenberg und Mendt auch Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) dargestellt.

Dorfentwicklungsplan

Im Jahre 2011 wurde durch das Geographische Institut der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn ein „Siedlungskonzept für die Stadt Hennef, Die Dörfer“ erstellt, das das Ziel hat, Hinweise für einen möglichen Weg einer zukunftsfähigen Siedlungsentwicklung aufzuzeigen, die in die Flächennutzungsplanung einerseits und in die Stadtplanung andererseits Eingang finden können. Diese Untersuchung wurde am 13.09.2011 vom Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) als Bestandteil des neu aufzustellenden Flächennutzungsplans beschlossen.

Satzungen

Insgesamt bestehen 33 Satzungen gemäß § 34 BauGB für das Stadtgebiet von Hennef. Eine Bebauung innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist demnach zulässig, wenn sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die heute in Hennef bestehenden, rechtskräftigen Satzungen nach §34 Abs.4 BauGB:

Satzungen gem. § 34 BauGB

Kennzahl	Ortsteil	Rechtskraft
H 01.1	Geisbach	03.03.1989
S 01.2	Geistingen - Süd	14.8.1992
S 01.3	Weingartsgasse	28.05.1993
	1. Änderung	20.12.1996
	2. Änderung	07.04.2000
S 02.1	Müschmühle	21.6.1991
S 04.1	Bröl	03.04.1992
S 06.1	Lauthausen	03.04.1992
	1. Änderung	20.12.1996
	2. Änderung	07.05.1999
S 07.1	Bödingen	10.07.1980
S 07.2	Altenbödingen	25.09.1992
	1. Änderung	20.12.1996
S 08.2	Kurscheid	26.02.1993
	1. Änderung	22.09.2000
S 08.3	Eulenberg	03.04.1992
	1. Änderung	24.11.2000
	2. Änderung	27.09.2002
S 09.1	Oberauel	10.07.1980
	1. Änderung	23.04.2004
S 09.2	Greuelsiefen	21.06.1991
S 09.3	Striefen	26.02.1993
S 09.4	Adscheid	18.10.1991
S 11.1	Bülgenauel	18.12.1992
	1. Änderung	20.11.1998
S 12.1	Lichtenberg	10.07.1980
	Erweiterung	24.07.1982
	1. Änderung	24.08.2001
S 12.2	Süchterscheid	02.03.1984
	1. Änderung	20.10.2004
	2. Änderung	14.12.2015
S 12.3	Uckerath	03.04.1992
	3. Änderung	02.03.2001
S 12.4	Mittelscheid	26.02.1993
	1. Änderung	06.04.2012
	2. Änderung	11.04.2014
S 12.5	Uckerath -Bierth	25.09.1992
	1. Änderung	15.03.1996
	2. Änderung	19.06.1998

	3. Änderung	11.01.2006
S 12.6	Fernegierscheid	19.02.1995
S 12.7	Hüchel	26.02.1993
	1. Änderung	23.04.2004
S 12.8	Dahlhausen	14.11.1997
S 12.9	Hanf - Hanfmühle	15.01.1999
S 12.10	Unterbierth	09.05.2003
	1. Änderung	08.09.2004
S 13.1	Rott	06.02.1987
	1. Änderung	20.12.1996
	2. Änderung	16.06.2016
S 13.2	Söven	26.02.1993
S 13.3	Dambroich	18.12.1992
	1. Änderung	26.03.1993
S 13.4	Westerhausen	26.02.1993
S 14.1	Lanzenbach	03.04.1992
S 15.1	Stadt Blankenberg - Berg	26.10.1990
	1. Änderung	22.03.2002
S 15.2	Stadt Blankenberg - Attenberg	26.10.1990
WS 01.4	In der Aue	05.02.1993
	1. Änderung/Erweiterung	10.04.1998

Tabelle 1: Satzungen gem. § 34 BauGB
 Quelle: Stadt Hennef, Stand: 01/15

Viele der Ortsteile von Hennef verfügen jedoch weder über einen rechtskräftigen Bebauungsplan noch über eine Satzung. Einige dieser Ortsteile haben jedoch eine Wohnbebauung von einigem Gewicht.

Bislang wurden mehrheitlich die einzelnen Ortslagen im Flächennutzungsplan nicht dargestellt, solange keine Bebauungspläne für einzelne Bereiche der Ortslagen aufgestellt waren. Ortslagen, die vollständig mit Bebauungsplänen überplant sind und daher bereits im bisherigen Flächennutzungsplan dargestellt wurden, sind: Stadt Blankenberg, Allner, Happerschoß und Heisterschoß.

In einigen Dörfern wurden zur baulichen Entwicklung einzelne Bebauungspläne zusätzlich zur Satzung aufgestellt. Diese Ortslagen waren im Flächennutzungsplan bislang auch als Baufläche dargestellt: Rott, Söven, Bröl, Lichtenberg und Bierth.

Darüber hinaus wurden die Ortslagen Dambroich und Lauthausen bislang als Baufläche dargestellt.

Alle anderen Ortslagen, für die eine Satzung besteht, wurden bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt: Weingartsgasse, Müschmühle, Bödingen, Altenbödingen, Kurscheid, Eulenberg, Oberauel, Greuelsiefen, Striefen, Adscheid, Bülgenuel, Süchterscheid, Mittelscheid, Fernegierscheid, Hüchel, Dahlhausen, Hanf-Hanfmühle, Unterbierth, Westerhausen, Lanzenbach, Stadt Blankenberg – Berg, Stadt Blankenberg - Attenberg und In der Aue.

4. ZIELE FÜR DIE RÄUMLICHE ENTWICKLUNG

4.1 Ziele der Stadtentwicklung

Hennef als Stadt der Gegensätze stellt einen Übergang vom urbanen zum ländlichen Raum dar. Der urbane Charakter auf der einen Seite, die dörflichen Strukturen auf der anderen Seite, inmitten des Ballungsraums Köln-Bonn, machen Hennef für weite Bevölkerungsteile attraktiv. Gerade diese Alleinstellungsmerkmale sollten bei der Stadtentwicklung gestärkt werden. Dörfliche Idylle und pulsierende Urbanität sind die Hauptziele der künftigen Entwicklung Hennefs. Sie lassen sich in folgende Themenschwerpunkte gliedern:

- 1) Stadt im ländlichen Raum:
 - a. Schutz von Natur und Landschaft
 - b. Förderung des Erlebnisses Natur
 - c. Stärkung der Kulturlandschaft
- 2) prägende Urbanität:
 - a. Förderung von unternehmerischem Handeln
 - b. Förderung des Einzelhandels
 - c. Förderung moderner Kommunikationsmittel
 - d. Förderung von Bildung und Kultur
- 3) prägende dörfliche Strukturen:
 - a. Stärkung der Dörfer und der Dorfgemeinschaften
 - b. Stärkung des Miteinanders der Generationen
 - c. Stärkung der Vereine als integrative soziale Kraft
 - d. Förderung von Familien und Kindern²⁸

Im Fokus der Entwicklung stehen weiterhin Nachhaltigkeit, Beseitigung von Disparitäten, die Schaffung einer flächendeckenden Versorgung sowie eines attraktiven Wohn- und Wirtschaftsstandortes. Dies soll insbesondere durch die Ansiedlung neuer Unternehmen und die Schließung von Versorgungslücken im Einzelhandel gewährleistet werden. Eine kinder- und familiengerechte Stadt sowie der Aufbau einer attraktiven Bildungslandschaft sind wesentliche Ziele der Stadtentwicklung. Die Stadt Hennef strebt zudem den Ausbau eines leistungsfähigen Kommunikationsnetzes und E-Governments im gesamten Stadtgebiet an. Auch soziale Verantwortung, ein Generationen übergreifendes Zusammenleben sowie eine barrierefreie Infrastruktur sind infolge des „Gesetzes zur Gleichstellung Behinderter“ zu wichtigen Leitzielen für die Stadtentwicklung geworden.

Ein Großteil der aufgeführten Ziele wird zurzeit gebündelt durch das Projekt „Sportstadt Hennef“ umgesetzt. Hierunter fällt besonders die Stärkung des Vereinslebens samt einer Ausweitung der Freizeit- und Versorgungsangebote.

4.2 Ziele der Freiraumentwicklung

Ein Nebeneinander von urbanen und dörflichen Strukturen prägt das Hennefer Stadtbild. Die zahlreichen Freiräume stehen in enger Wechselwirkung mit den urbanen Strukturen und müssen daher nachhaltig entwickelt werden. Auch der Natur- und Artenschutz stellt ein wichtiges Leitbild in der Freiraumentwicklung dar, so dass künftig Ressourcenschonung und Nachhaltigkeit bei Bauvorhaben und der städtischen Entwicklung eine zentrale Rolle spielen.

²⁸ <http://leitbildhennef.wordpress.com/>

Die ausgedehnte Naturlandschaft, als wesentlicher weicher Standortfaktor und als wichtiges touristisches Potential für die Stadt, ist durch einen gezielten Ausbau von Wander-, Reit- und Fahrradwegen zu fördern. Die Natur soll für die zunehmend anspruchsvollen Bewohner und Touristen zu einem Erlebnisraum werden. Auch der seit Jahrhunderten traditionelle dörfliche Charakter ist künftig zu erhalten. Hierzu wäre ein Schutz der Kulturlandschaft „über den Bereich der Denkmalbereichssatzung Stadt Blankenberg/ Stadt Bödingen hinaus“²⁹ sinnvoll. Die Förderung und die Integration von Dorfgemeinschaften sind für Hennef als „Stadt der 100 Dörfer“ wichtige Ziele der Freiraumentwicklung.

Um den ländlichen Charakter der Stadt zu wahren, wurde eine Pufferzone zwischen dem Siegtal und dem Siedlungsbereich der Stadt eingerichtet. Zum Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) zählen der Hauptort Hennef mit Geistingen, Geisbach, Stoßdorf, Weldergoven sowie das Nebenzentrum Uckerath. Gemäß Regionalplan soll der Schwerpunkt bei der Entwicklung auf diesen Kernbereichen liegen, Siedlungserweiterungen sind nur möglich, sofern ökologische und siedlungsstrukturelle Belange nicht verletzt werden. Streu- und Splittersiedlungen stehen grundsätzlich einer nachhaltigen Freiraumentwicklung entgegen.

²⁹ <http://leitbildhennef.wordpress.com/>

5. WOHNBAUFLÄCHEN UND GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

Im FNP sind grundsätzlich nur Wohnbauflächen (W) nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung dargestellt. Eine weitere Differenzierung in reine, allgemeine oder besondere Wohngebiete soll der verbindlichen Bauleitplanung vorbehalten bleiben. Neben den bisher im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen werden nun auch sämtliche Ortschaften im Stadtgebiet, die als rechtskräftige Satzungsgebiete nach § 34 BauGB ausgewiesen sind, als Bauflächen abgebildet. Die Neudarstellung ist hier als Anpassung der Flächennutzungsplanung an vorhandenes Planungsrecht in Form der rechtskräftigen Satzungsgebiete zu verstehen. Neben den bereits bebauten Flächen handelt es sich hier um verträgliche, kleinteilige Entwicklungsbereiche, die zu einer Abrundung der Ortslagen beitragen bzw. um sogenannte Baulücken. Zudem werden einige Dorflagen, die das entsprechende bauliche Gewicht aufweisen, jedoch bislang keiner Satzung nach § 34 BauGB unterliegen und keine Bauflächendarstellung haben, im Entwurf des Flächennutzungsplans als Bauflächen dargestellt.

Eine Erläuterung der weiteren Neudarstellungsflächen wird in Kap. 5.6 vorgenommen.

Gegenüber dem bisherigen Flächennutzungsplan wurden einige gemischte Bauflächen in Wohnbauflächen umgewandelt, da im Rahmen der Realnutzungsaufnahme ein Wandel der Gebiete hin zu überwiegender Wohnnutzung festgestellt wurde. Zudem sind noch vorhandene ansässige gewerbliche Betriebe in ihrer Art so gestaltet, dass diese auch in einer Wohnbaufläche zulässig sind. Eine wohnortnahe Versorgung in den einzelnen Ortslagen kann ebenfalls über die Darstellung einer Wohnbaufläche gesichert werden.

Zur Sicherung der Bestandsnutzungen und der Entwicklung von gesunden Funktionsmischungen sind im FNP gemischte Bauflächen (M) dargestellt, die über die verbindliche Bauleitplanung in Misch-, Dorf- und Kerngebiete differenziert werden. Vorrangig sind der Zentrale Versorgungsbereich in der Innenstadt und in der Ortschaft Uckerath (s. a. Kap.5.6) als gemischte Bauflächen (M) dargestellt.

Zudem werden im Flächennutzungsplan die dörflich geprägten und gewachsenen Ortskerne sowie Landwirtschaftliche Betriebe als gemischte Bauflächen (M) dargestellt (siehe auch Kap.5.8 und 5.9). Die Darstellung als gemischte Baufläche (M) im FNP ist am besten geeignet, um diese Gebiete als Dorfgebiete (MD) oder Mischgebiete (MI) zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln. Nutzungsmischungen in diesen Gebieten sollen immer in Bezug auf die gesamte als gemischte Baufläche dargestellte Ortslage beurteilt werden. Basis für die Darstellung von landwirtschaftlichen Betrieben sind die der Landwirtschaftskammer NRW mit Stand 2011 bekannten landwirtschaftlichen Betriebe mit gemeldetem Wohnsitz im Stadtgebiet Hennef ab 1,5 ha landwirtschaftlicher Fläche³⁰.

5.1 Einwohnerstruktur und Einwohnerentwicklung

5.1.1 Datenbasis

Für die folgende statistische Auswertung liegen die Daten der civitec (Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung) vor, die die civitec 2011 im Auftrag der Stadt aufbereitet hat. Die Zahlen der civitec basieren primärstatistisch auf dem gemeindespezifischen Bevölkerungsbestand. Geburten, Sterbefälle, Zuzüge und Fortzüge (einschließlich Statuswechsel Nebenwohnsitz mit Hauptwohnsitz, Abmeldung von Amts wegen), die durch das Programm „meso“ im Einwohnermeldeamt fortlaufend erfasst werden, wurden für die folgende Betrachtung der Bevölkerungsentwicklung aus dem eigenen städtischen Melderegister direkt übernommen. Die Qualität und Aktualität dieser Daten ist durch die konsequente Führung des Einwohnermelderegisters hinreichend genau vorhanden.

Der genaue Stichtag für die Bevölkerungsprognose war der 31.12.2009.

³⁰ Liste der landwirtschaftlichen Betriebe im Stadtgebiet Hennef; Erfassung durch die Landwirtschaftskammer NRW, Köln; 19.04.2012

5.1.2 Einwohnerstruktur

Die künftigen Planungserfordernisse werden wesentlich durch die Struktur und Entwicklung der Bevölkerung und der Einwohnerzahl bestimmt.

Mit Stand 31.12.2014 lebten in Hennef 47.402 Personen mit Haupt- und Nebenwohnsitz.³¹ (Zweitwohnsitz: 587). Insgesamt 50,6 % der Bevölkerung sind weiblichen Geschlechts und 49,4% männlichen Geschlechts.

Deutlich ist die Konzentration der Einwohner auf Hennef - Zentralort zu erkennen, in dem immerhin mit 47% knapp die Hälfte aller Hennefer leben. In den größeren Dörfern, in denen eine wohnungsnahe Grundversorgung vorhanden ist, leben ca. 33% der Hennefer Bevölkerung (Allner, Bröl, Dambroich, Happerschoß, Heisterschoß, Lichtenberg, Rott, Söven, Stadt Blankenberg, Stoßdorf, Uckerath und Weldergoven).

In 20 kleineren Ortslagen, in denen lediglich eine Eigenentwicklung im Rahmen der Innenbereichssatzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB stattfindet, leben 14% der Hennefer.

Im Außenbereich, der immerhin 57 Weiler umfasst, wohnen 6 % der Hennefer Bevölkerung.

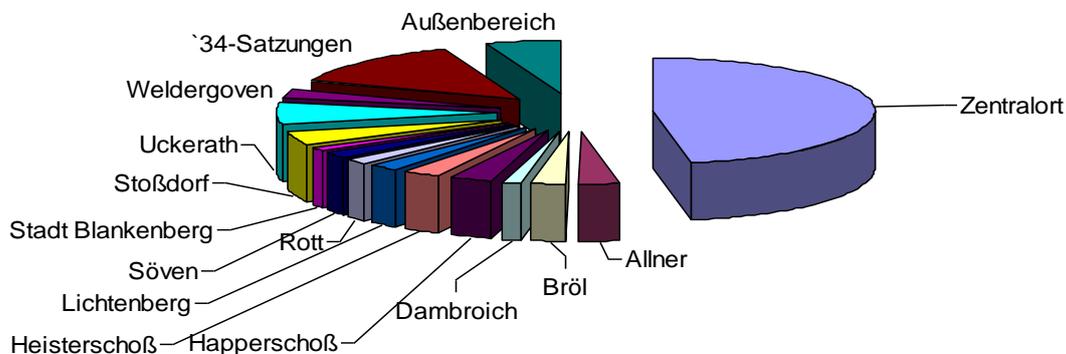


Abbildung 7: Bevölkerungverteilung nach Ortslagen
Quelle: Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung u. -entwicklung 2010; Zahlen: Stadt Hennef, Zahlen Daten, Fakten; 2009

5.1.3 Altersstruktur

Insgesamt stellt sich die Bevölkerungsstruktur in Hennef – entsprechend der Entwicklungsdynamik der Vergangenheit – vergleichsweise positiv dar. Das Durchschnittsalter liegt in Hennef bei 40,8 Jahren³². Damit ist Hennef eine der jüngsten Kommunen in der Region. Bei den Altersgruppen der bis 20-Jährigen ist der Anteil der Männer etwas höher als der der Frauen (bei den unter 10-Jährigen 52% männlich, bei den 10- bis unter 20-Jährigen 52,8% männlich). Bei der Gruppe der 20- bis unter 40-Jährigen ist die Geschlechtszusammensetzung ausgewogen.

Die Altersstruktur stellt sich insgesamt ausgeglichen dar, was folgende Zahlen verdeutlichen: Der Anteil der unter 20-jährigen liegt bei 21,9%, der der 20- bis unter 60-jährigen, der Hauptgruppe der Menschen im erwerbsfähigen Alter, liegt bei 57,9% und der Anteil der über 60-jährigen liegt bei knapp 20%³³. Bislang konnte für die Altersgruppe der unter 20-Jährigen in Hennef stets noch eine absolute zahlenmäßige Zunahme verzeichnet werden, die sich aus den Zuwanderungsgewinnen und der Zunahme der Bevölkerung der Vergangenheit insgesamt ergibt. Hennef ist – neben Ruppichteroth – die einzige Kommune im Rhein-Sieg-Kreis mit einem Anteil an Kindern und Jugendlichen von über 20% an der Bevölkerung. Mit dem allgemeinen Anstieg der Lebenserwartung ist der Anteil der Betagten und Hochbetagten in

³¹ Quelle:-Stadt Hennef, Einwohnermeldeamt

³² Wegweiser Kommune; Bertelsmann Stiftung und eigene Berechnung

³³ Zahlen Hennef, civitec, Bevölkerungsprognose 2009

Hennef gestiegen. 2009 waren 4,2 % der Hennefer mindestens 80 Jahre alt, davon rund Zwei-drittel Frauen. Für die Zukunft ist mit einem weiteren Anstieg der Lebenserwartung zu rechnen. 2008 lag sie bei einem weiblichen Neugeborenen bei 81,7 Jahren, bei einem männlichen Neugeborenen bei 76,5 Jahren. Für weibliche Neugeborene wird sie auf 87,5 Jahre, für männliche Neugeborene auf 85,3 Jahre prognostiziert.³⁴

Die aktuellen Bevölkerungszahlen deuten jedoch auf einen Alterungsprozess hin, der - wenn auch verglichen mit dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Land Nordrhein-Westfalen - abgeschwächt in Hennef stattfindet.

5.1.4 Menschen mit Migrationshintergrund

Im Unterschied zum Begriff „Ausländer“ umfasst der Begriff „Personen mit Migrationshintergrund“ die Personen, die seit 1950 in das Gebiet der heutigen Bundesrepublik Deutschland zugewandert sind (Aussiedler), eingebürgerte Personen und Personen mit mindestens einem seit 1960 zugewanderten bzw. ausländischen Elternteil. Der Anteil dieser eingebürgerten Bevölkerungsgruppen liegt in Hennef bei immerhin 20 %. Hennef nahm viele Aussiedler, vorwiegend aus der ehemaligen Sowjetunion, auf. In der Zeit von 1989 bis 2007 zogen 2.156 Personen zu. Der Anteil der Aussiedler an der Gesamtbevölkerung Hennefs liegt bei 4,7% und damit höher als in anderen Kommunen (z.B. Bonn 3%).

Zum 31.12.2008 hatten in Hennef 2.961 Bürger ohne deutsche Staatsangehörigkeit ihren Hauptwohnsitz. Dies entspricht einem Anteil von 6,5% an der Gesamtbevölkerung. Der Anteil der Ausländer liegt damit unter dem Schnitt im Rhein-Sieg-Kreis mit 8,6 % und in Nordrhein-Westfalen mit 10,6%. Der Ausländeranteil ist gegenüber den Vorjahren stetig leicht rückläufig (z.B. 2006: 6,9%). Die mit Abstand am stärksten vertretene Nationalitätengruppe stammt aus der Türkei, gefolgt von Serben und Polen. Fast ein Drittel der ausländischen Bevölkerung stammt aus der Türkei. Die bedeutenden Herkunftsländer entsprechen etwa denen auf Kreis- und Landesebene.

Seit 2014 ist die Zahl der Zuzüge aus dem Ausland stark gestiegen. So kamen 2014 fast 30% mehr Menschen aus dem Ausland in den Rhein-Sieg-Kreis als noch 2013. In den Jahren davor war die Zahl der Zuzüge aus dem Ausland eher gering. Damit verzeichnet der Rhein-Sieg-Kreis nun wieder den höchsten Zuzugsüberschuss seit 1992. Die überwiegende Mehrheit der Zugezogenen kam 2014 aus Europa (86%), und hier insbesondere aus den östlichen EU-Mitgliedsstaaten Polen (30%), Rumänien (9%) und Bulgarien (4,8%) sowie den südlichen EU-Mitgliedstaaten Italien (10,6%), Griechenland (9,6%) und Spanien (7,4%).³⁵ Es ist davon auszugehen, dass die Zahl der Zuzüge aus Europa, aber nun insbesondere auch aus dem außereuropäischen Ausland aufgrund der politischen Ereignisse 2015 deutlich ansteigen wird.

5.1.5 Haushaltsstruktur

Die Haushaltsstruktur in Hennef wird noch durch „klassische Familien“, die über ein Drittel (34%) der Haushalte ausmachen, geprägt. Die durchschnittliche Haushaltsgröße liegt heute in Hennef bei 2,45 Personen.³⁶

³⁴ Zahlen: IT.NRW 2010

³⁵ Zahlen: IT.NRW Pressemitteilung vom 21.08.2014, Düsseldorf

³⁶ Zahlen: Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich Statistik, 2010

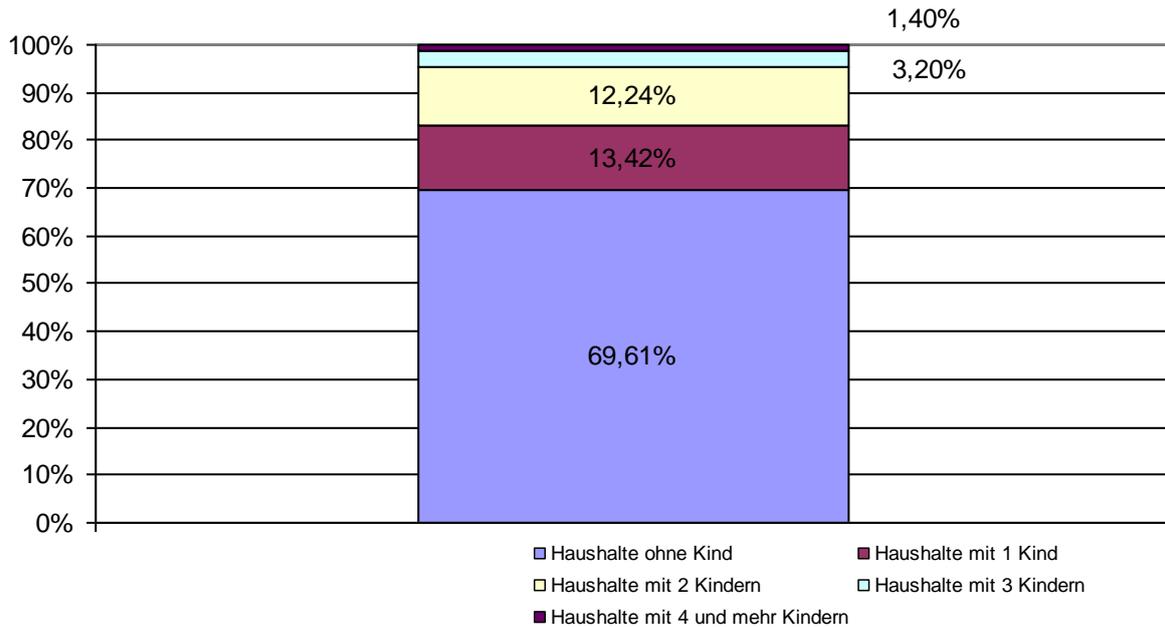


Abbildung 8: Haushaltsstruktur in Hennef 2010
 Quelle: Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und –entwicklung 2010; Zahlen: Rhein-Sieg-Kreis, Fachbereich Statistik

Eine Betrachtung der Haushalte hinsichtlich der Entwicklung ihrer unterschiedlichen Zahl an Haushaltsmitgliedern zeigt für die letzten 5 Jahre in Hennef kaum eine Veränderung. Für die zukünftige Entwicklung dagegen wird die Fortsetzung des Trends zu kleineren Haushalten erwartet, im Rhein-Sieg-Kreis insgesamt von 2,28 auf 2,05-2,09. D.h. dass selbst bei sinkender Bevölkerungszahl die Haushaltszahl um mindestens 6,6% im Kreis steigen wird.³⁷ Durch die für Hennef prognostizierten Veränderungen in der Altersstruktur, hier insbesondere die deutliche Zunahme der Altersgruppen der Älteren, wird sich in Hennef der Prozess der Verkleinerung der Haushalte zukünftig deutlich bemerkbar machen. Für Hennef wird im Kreisentwicklungskonzept (KEK) eine Zunahme der Haushalte von 13,1% prognostiziert. Der Anstieg der Privathaushalte wird sich jedoch auf die Ein- und Zweipersonenhaushalte beschränken.³⁸ Hinzu kommt, dass der Anteil der Haushalte mit 4 und mehr Personen, zu den hauptsächlich Familien gehören, zurückgehen wird.³⁹

5.1.6 Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerung nahm in Hennef in der Vergangenheit stets zu. Im Zeitraum von 1975 bis 1990 betrug die Zunahme 14,5%. Zwischen 1991 und 2000 fand der größte Bevölkerungszuwachs mit 20,86% statt. Die Dynamik der Bevölkerungsentwicklung hat ab 2003 abgenommen. Es findet aber weiterhin ein abgeschwächtes Wachstum statt, die die Grafik zeigt.

Zum Stichtag 31.12.2009 hatte die Stadt Hennef einen Bevölkerungsstand von 45.612 Einwohnern. Aktuell, d.h. zum Stichtag 31.12.2014, beträgt der Bevölkerungsstand 47.402.⁴⁰

³⁷ Siehe auch LDS; Haushalts- und Erwerbsstrukturen in NRW; 2009

³⁸ LDS NRW; Haushalts- und Erwerbsstrukturen in Nordrhein-Westfalen 2009

³⁹ Entnommen aus: Statistische Ämter des Bundes und der Länder; demografischer Wandel in Deutschland, Heft 1; 2007

⁴⁰ Quelle: Stadt Hennef, Einwohnermeldeamt

Bevölkerungsentwicklung

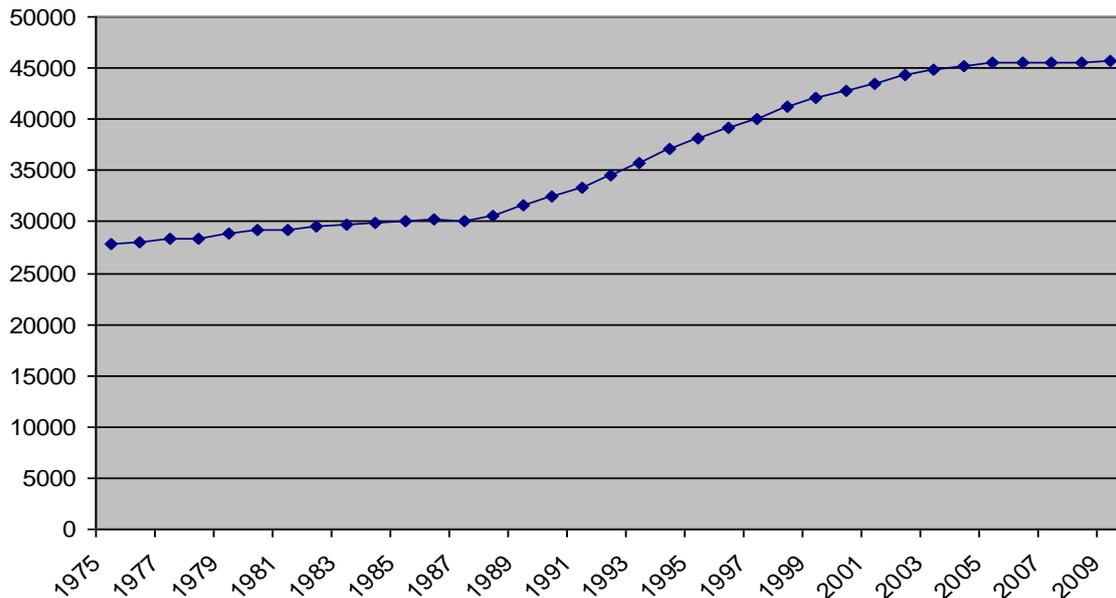


Abbildung 9: Bevölkerungsentwicklung Hennef
 Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und -entwicklung;
 Zahlen: Einwohnermeldeamt 2010

5.1.7 Natürliche Einwohnerentwicklung

Die natürliche Einwohnerentwicklung wird durch den Vergleich von Geburten zu Sterbefällen als Saldo ermittelt. Das Wachstum der Bevölkerung in Hennef ist auch Ergebnis einer natürlichen Bevölkerungsentwicklung, die entgegen der bundesweiten Entwicklung lange Zeit positiv war. 2007 und dann ab 2009 übersteigt die Zahl der Gestorbenen die der Geborenen.⁴¹

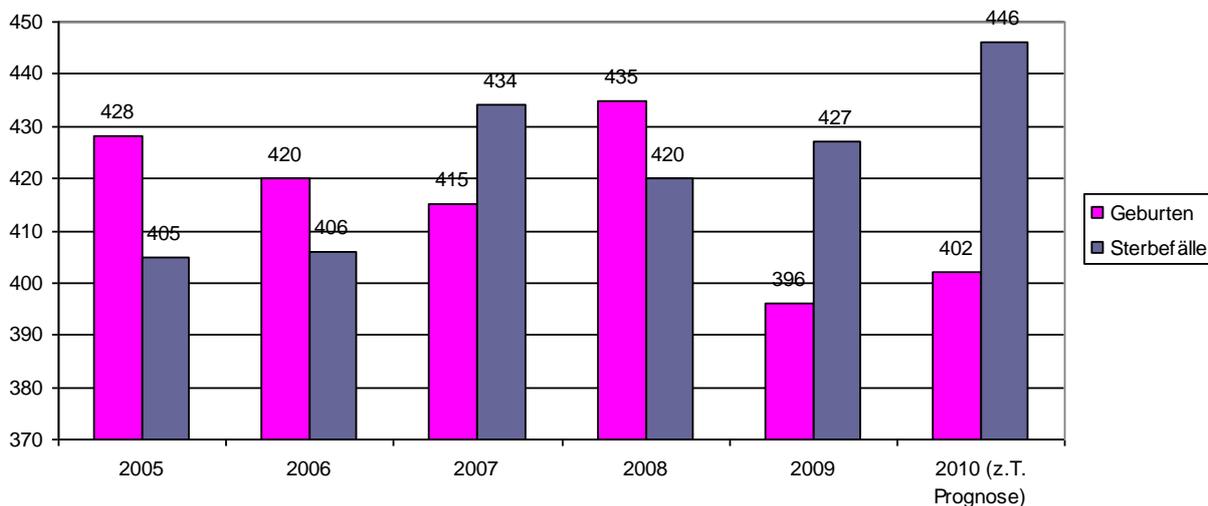


Abbildung 10: Natürliche Bevölkerungsentwicklung Hennef
 Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und -entwicklung;
 Zahlen: civitec; Einwohnerprognose 2010

⁴¹ Zahlen: civitec; Einwohnerprognose 2010

Im Rhein-Sieg-Kreis nahm im Zeitraum ab 1995-2010 die Zahl der Geburten kontinuierlich ab, die Zahl der Gestorbenen dagegen blieb relativ konstant. 2005 sank im Kreis erstmals aber die Zahl der Geburten unter die Zahl der Gestorbenen, zeitversetzt in Hennef 2009.⁴²

5.1.8 Bevölkerungsentwicklung Regionalvergleich

Der Rhein-Sieg-Kreis erlebte in den vergangenen Jahren ein stabiles Bevölkerungswachstum. Zwischen 1975 und 2007 stieg die Zahl der Einwohner um 38,6 %. Das Wachstum lag damit deutlich über dem Landes- und Bundesniveau von jeweils 4,9 %.⁴³

Im Regionalvergleich ist indessen die besondere Situation der Bundesstadt Bonn differenzierter zu betrachten. Hier spielte der bis 1999 stattgefundenen Regierungsumzug von Bonn nach Berlin eine große Rolle. Die Wanderungsgewinne in Bonn sind 1998 und 1999 eingebrochen, da während des Regierungsumzuges die Fortzüge überwogen. Trotz des Hauptstadttumzuges erholte sich aber ab 2000 die positive Bevölkerungsentwicklung wieder. Die Folgen des Regierungsumzuges 1999 hatten auch Auswirkungen auf den Rhein-Sieg-Kreis und auf Hennef selbst.⁴⁴

Vergleicht man die natürliche Bevölkerungsentwicklung im Rhein-Sieg-Kreis, so zeigt sich die Sonderstellung Hennefs, das ein spürbares natürliches Bevölkerungswachstum nachweisen konnte. Die Stadt Hennef war in Bezug auf die natürliche Bevölkerungsentwicklung lange Zeit eine positive Ausnahmeerscheinung. Die letzten Jahre jedoch zeigen – wenn auch verglichen mit der bundesweiten Entwicklung abgeschwächt – eine Umkehrung dieses Trends. Zukünftig ist von einer negativen natürlichen Bevölkerungsentwicklung auszugehen. Die positive natürliche Bevölkerungsentwicklung ist nicht zuletzt auf die zugewanderten jungen Menschen in der Familiengründungsphase zurückzuführen.⁴⁵

5.1.9 Einwohnerentwicklung in den Planungsräumen

Nahezu alle Planungsräume haben in den letzten fünf Jahren Einwohnerzuwächse zu verzeichnen. Die prozentualen Einwohnergewinne liegen im Planungsraum Siegtal mit 8,96 % deutlich am höchsten, gefolgt vom Planungsraum Östlicher Zentralort mit 2,82 %. In den übrigen Planungsräumen liegt die Einwohnerentwicklung relativ ausgeglichen zwischen 2 % und 1 %. Einzig die Planungsräume Uckerath + Umgebung sowie Obergemeinde + Hanfbachtal haben mit -0,25 % und -0,18 % eine geringe negative Einwohnerentwicklung.

	Differenz 2005-2009	Differenz in %
1 A Westlicher Zentralort	+293	1,82%
1 B Östlicher Zentralort	+203	2,82%
2 Nordgemeinde	+39	0,58%
3 Uckerath + Umgebung	-21	-0,25%
4 Obergemeinde+Hanfbachtal	-8	-0,18%
5 Siegtal	+226	8,96%

Tabelle 2: Differenz Stand: 31.12.2005 und 31.12.2009

⁴² Zahlen: civitec; Einwohnerprognose 2010

⁴³ Entnommen aus: Rhein-Sieg-Kreis; Kreisentwicklungskonzept 2010, Strukturanalyse; Nov. 2009; S. 17ff

⁴⁴ siehe rak; Regionales Handlungskonzept

⁴⁵ Rhein-Sieg-Kreis, Kreisentwicklungskonzept 2020; Anhang Strukturdaten 2009

Quelle: civitec; Einwohnerprognose 2010

Der positive Wachstumssaldo von Siegtal und Östlichem Zentralort lässt sich durch die vermehrte Baugebietsausweisung erklären. In den kleineren Außenorten, die in dem Planungsraum Obergemeinde und Hanfbachtal überwiegen, fanden dagegen keine Baugebietsausweisungen statt, die zur Festigung der kompakten Siedlungsstruktur beigetragen hätten. Diese einzelnen Ortsteile sind z.T. zu klein für größere Neubautätigkeiten.

5.1.10 Wanderungsbewegung

Bei Wanderungsbewegungen können – z. T. auch kurzfristig – stärkere Veränderungen auftreten als bei der natürlichen Bevölkerungsentwicklung. Wanderungsbewegungen werden durch vielfältige Faktoren wie z.B. ökonomische, politische, gesellschaftliche Entwicklungen stark beeinflusst. Deswegen ist die Bestimmung von zukünftigen Wanderungsbewegungen für einen längeren Zeitraum grundsätzlich mit einer hohen Unsicherheit behaftet. Dennoch stellen Wanderungen bei der Bevölkerungsberechnung eine bedeutende Komponente dar, weil sie erhebliche Auswirkungen auf die Bevölkerungszahl und -zusammensetzung haben.

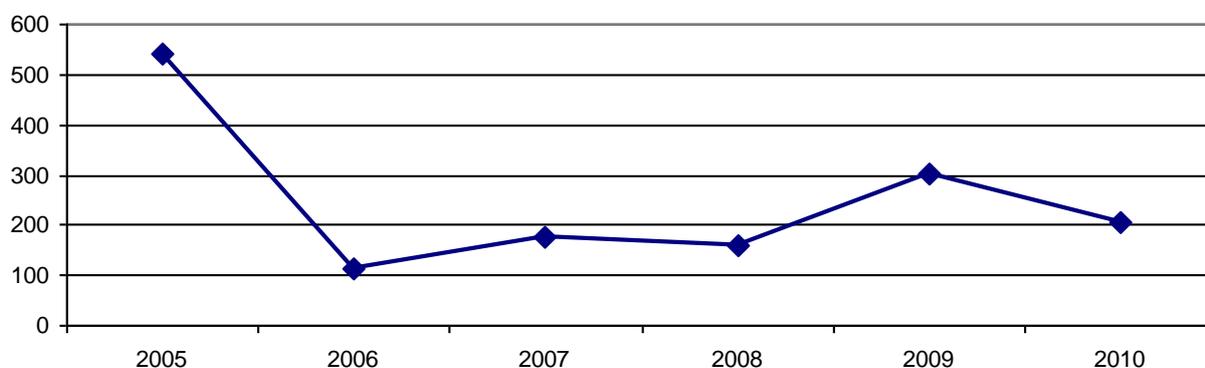


Abbildung 11: Wanderungssaldo gesamt
Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und -entwicklung;
Zahlen: civitec; Einwohnerprognose 2010

Bis 2010 lag in Hennef ein positiver Wanderungssaldo vor. Insgesamt zeugen die positiven Salden der Stadt Hennef von der hohen Attraktivität gerade für junge Familien. Ursache für den positiven Wanderungssaldo in den letzten drei Jahren von durchschnittlich 250 Neu - Hennefern pro Jahr ist insbesondere neben den guten Standortbedingungen die expansive Ausweisung attraktiven Baulands. Aufgrund der aktuellen Vermarktungsergebnisse des Neubaugebietes „Im Siegbogen“, momentan letztes großes Wohnbauprojekt in Hennef, ist von einem weiteren Zuzug für die nächsten Jahre auszugehen.

5.1.11 Einwohnerverteilung

Bei der Einwohnerverteilung bildet der Planungsraum „Westlicher Zentralort“ in Hennef deutlich den Schwerpunkt.⁴⁶

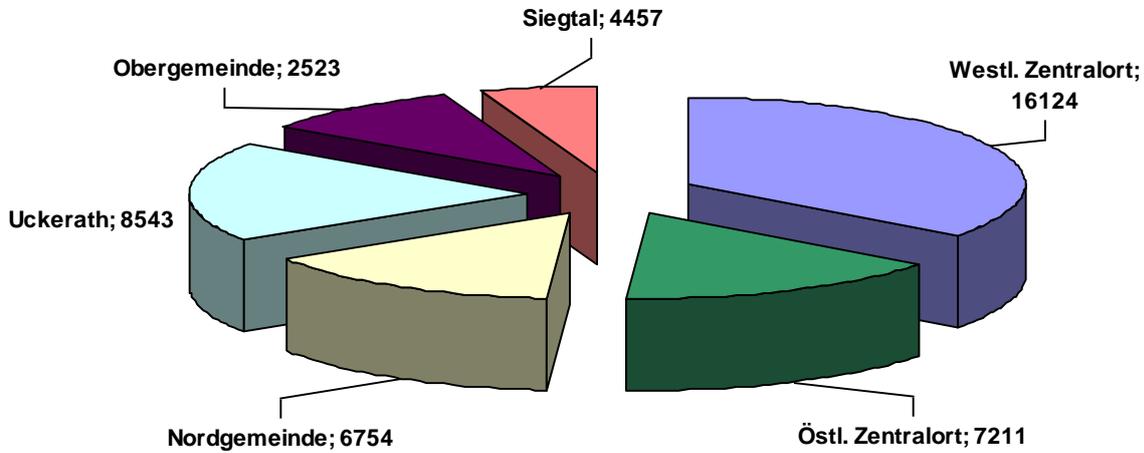


Abbildung 12: Einwohnerverteilung 31.12.2009
 Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und -entwicklung;
 Zahlen: civitec; Einwohnerprognose 2010

Wenn die Wanderungsbewegungen nach den einzelnen Planungsräumen differenziert werden, ergibt sich allerdings ein recht heterogenes Bild: Während es einzelne Planungsräume mit positivem Wanderungssaldo gibt, ist er gerade in den etwas ländlicheren Räumen negativ.⁴⁷

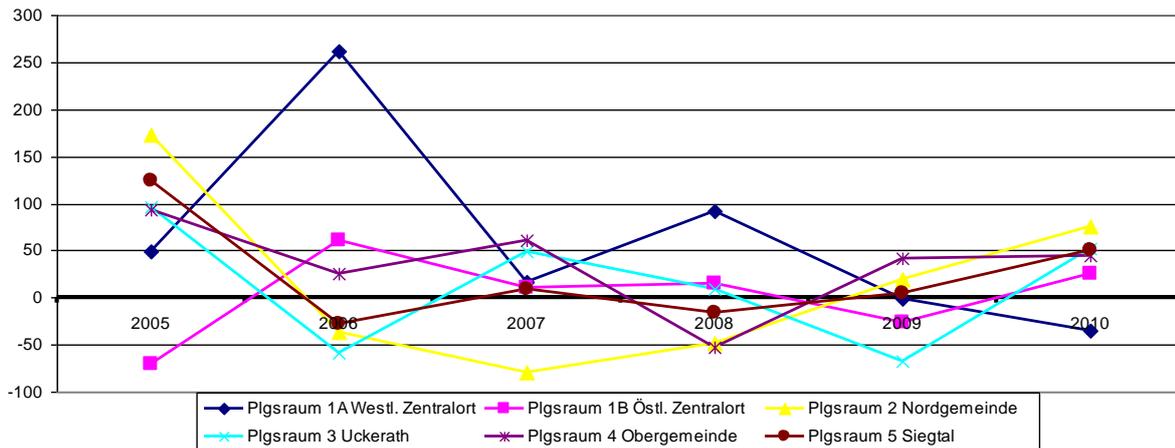


Abbildung 13: Wanderungen 2005 bis 2010 nach Planungsräumen
 Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und -entwicklung;
 Zahlen: civitec; Einwohnerprognose 2010

⁴⁶ Zahlen: civitec; Einwohnerprognose Wert 2010: Bestand Anfang des Jahres auf Basis Rückrechnung KOSIS

⁴⁷ Zahlen: civitec; Einwohnerprognose 2010, Wert 2010: Bestand Anfang des Jahres auf Basis Rückrechnung KOSIS

5.2 Wohnsiedlungswesen

5.2.1 Wohnungsgebäude- und Wohnungsbestand

Korrespondierend mit der Bevölkerungsentwicklung nahm auch die Zahl der Wohngebäude in Hennef zu und zwar von 1999 bis 2009 um 11,5 %. Zum 31.12.2009 gab es in Hennef 15.596 Wohnungen.⁴⁸ Bei dem vorhandenen Wohnungsbestand hat das Einfamilienhaus eine besondere Bedeutung gegenüber dem Geschosswohnungsbau. Nur 7,5% der Gebäude in Hennef haben 3 oder mehr Wohnungen. Dreiviertel aller Wohngebäude sind Einfamilienhäuser. Die neu errichteten Mehrfamilienhäuser liegen schwerpunktmäßig im Hennefer Zentralort und Geistingen.

5.2.2 Wohnungsflächenentwicklung

Die durchschnittliche Wohnfläche liegt in Hennef bei 33,1 m²/ Einwohner (Stand 01.01.2009). Verglichen mit dem Jahr 2003 bedeutet dies einen Anstieg der durchschnittlichen Wohnfläche je Einwohner von 1,6 m², mit dem Jahr 1990 von knapp 4 m². Insgesamt 74,5 % der Wohnfläche wird in Hennef durch Ein- und Zweifamilienhäuser bereitgestellt.⁴⁹ In Nordrhein-Westfalen beträgt die durchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner 40,4 m², im Rhein-Sieg-Kreis 42,1 m². Verglichen auch mit den direkten Nachbarkommunen, die fast alle über 40 m² Wohnfläche pro Einwohner haben, ist damit der Wert in Hennef von 33,1 m² sehr niedrig. Die heutige durchschnittliche Wohnfläche in Hennef von 33,1 m²/EW liegt unter der durchschnittlichen Wohnflächenengröße NRWs 1990 mit 35 m²/EW.

Dies lässt auf einen Nachholbedarf für die nächsten Jahre schließen, der durch weitere Bautätigkeiten zu befriedigen ist.⁵⁰

5.2.3 Bautätigkeit, 10-Jahres-Rückblick

2016 wurden in Hennef insgesamt 354 Baugenehmigungen erteilt. Davon waren 56 Baugenehmigungen für Einfamilienwohnhäuser, 36 für Mehrfamilienhäuser mit insgesamt 241 Wohneinheiten und 7 für Geschäfts- und Bürohäuser. Die Zahl der Baugenehmigungen entwickelte nach einer Phase anhaltend hoher Zahl Baugenehmigungen für Einfamilienhäuser in den Jahren 2007-2010 rückläufig. 2011 konnte wieder ein spürbarer Anstieg der Zahl der genehmigten Wohnhäuser festgestellt werden. Bis 2015 war die Zahl der Baugenehmigungen für Einfamilienhäuser mit stets über 100 anhaltend hoch. 2016 jedoch halbierte sie sich, weil zwischenzeitlich in den Neubaugebieten keine Reserven mehr vorhanden sind. Im Rhein-Sieg-Kreis ging insgesamt die Bautätigkeit im Einfamilienhausbau bei anhaltend weiter hoher Nachfrage zurück.⁵¹

Die Zahl der Baugenehmigungen für Mehrfamilienhäuser ging seit dem Jahr 2000 deutlich zurück. Im letzten Jahr wurden nur 34 Mehrfamilienhäuser genehmigt, während Mitte der Neunziger-Jahre Baugenehmigungen für über 100 Mehrfamilienhäuser erteilt wurden (Rekordjahr 1993: 124). Diese Zeit von 1990 bis 1995 war allerdings in der gesamten Region eine Hochphase des Geschosswohnungsbaus, die dann durch den Wegfall der Förderung im Sozialen Wohnungsbau insgesamt bundesweit zurückging. Die Mehrfamilienhäuser, die in den letzten Jahren errichtet wurden, hatten durchschnittlich 2,76 Wohneinheiten. Damit zeigt sich auch hier die eher kleinteilige Wohnungsstruktur Hennefs mit der großen Präferenz des Zweibis maximal Dreifamilienhauses. Während die Zahl der Baugenehmigungen für Einfamilienhäuser 2015 sank, stieg sie in den letzten Jahren wieder für Mehrfamilienhäuser. Insbesondere die Zahl der genehmigten Wohneinheiten verdreifachte sich i.Vgl. zum Vorjahr.

⁴⁸ Stadt Hennef, Bauordnung

⁴⁹ Alle Zahlen: www.wegweiser-kommune.de, Bertelsmann Stiftung 2010

⁵⁰ Zahlen. IT.NRW; Statistische Berichte, Wohnungsbestand -14.9101 S.44

⁵¹ Empirica; Regionale Wohnraumbedarfsanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis – Trends, Szenarios, Empfehlungen, 2016

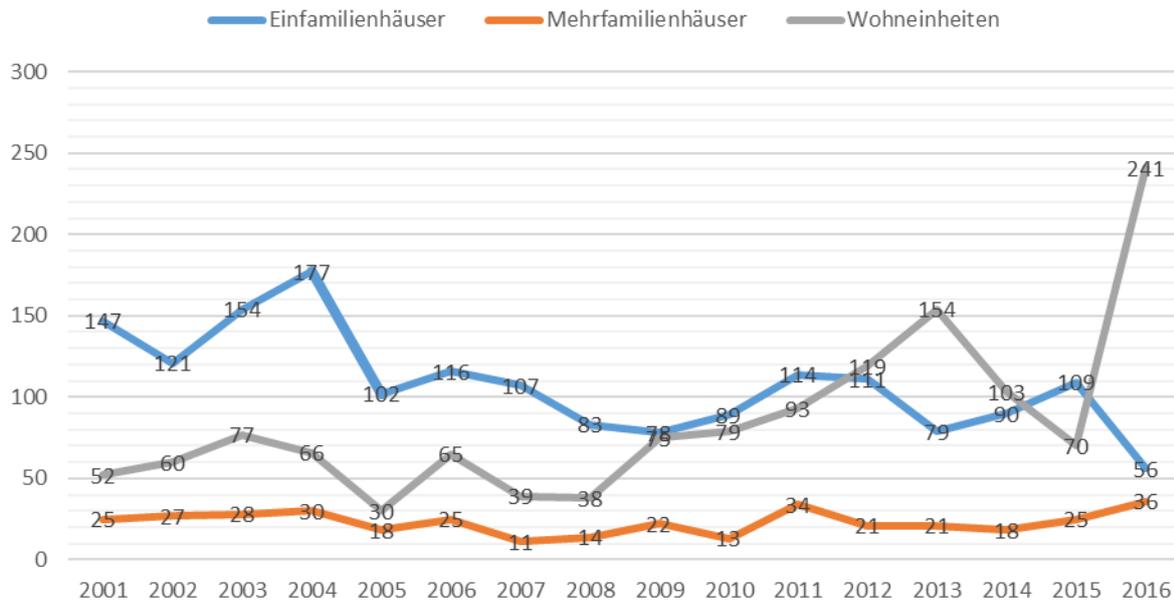


Abbildung 14: Baugenehmigungen für Hennef 2001 - 2016
 Quelle: Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung 2017;
 Zahlen: Stadt Hennef, Bauordnung

5.2.4 Wohnungsmarktentwicklung

Die Ergebnisse der Analysen zu den demographischen Merkmalen Bevölkerung und Haushalte nehmen für den Wohnungsmarkt eine wichtige Rolle ein. Veränderungen in diesem Bereich machen sich unmittelbar auf dem Wohnungsmarkt bemerkbar. Für die Wohnungsnachfrage sind dabei neben der absoluten Zahl der Einwohner und Haushalte auch die Verschiebungen in der Größen- und Altersstruktur relevant. So haben kleinere Haushalte zumeist einen größeren individuellen Wohnflächenkonsum, wohnen aber in der Regel weniger häufig im Eigentum. Alternde Haushalte haben dagegen oftmals höhere Pro-Kopf-Wohnflächen und höhere Eigentumsquoten, weil sie die Wohnsituationen (Eigentum oder große Wohnung) in der verkleinerten Haushaltszusammensetzung nach Auszug der Kinder beibehalten.⁵² Neben der allgemeinen demografischen Veränderung sind folglich die Verkleinerung der Haushaltsgrößen und die Zunahme der durchschnittlichen Wohnfläche Ursache für weiterhin steigende Baulandnachfrage.

Diese Entwicklung ist verbunden mit einer zunehmenden Baulandknappheit, die deutliche Baulandpreissteigerungen zur Folge hat.

5.2.5 Siedlungsdichten

Die Siedlungsdichte stellt einen wichtigen städtebaulichen Kennwert dar, mit dem die Einwohneraufnahme in zukünftigen Neubaugebieten geprüft, Reserveflächen abgeschätzt und ein eventueller Neuausweisungsbedarf ermittelt werden können.

Die heutige durchschnittliche Siedlungsdichte für das Stadtgebiet Hennef beträgt etwa 45 Einwohner/ Hektar. Dies ist ein typischer Dichtewert einer in Teilen auch ländlich geprägten Stadt dieser Größenordnung.

⁵² Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Raumordnungsprognose 2020/2050, Bonn 2006, S.72

Nr.	Planungsraum	Mischbau- flächen	Wohnbau- flächen	Wohn- und Mischbauflächen gesamt	Einwohnerstand 31.12.2009	Siedlungsdichte EW/ha
		Fläche in ha (RN 2009)				
Ia/ b01	westlicher Zentralort	31,88	231,59	263,47	16.124	61,20
Ib/ b02	östlicher Zentralort	14,52	109,11	123,63	7.211	58,33
II/ b03	Nordgemeinde	7,11	174,55	181,66	6.754	37,18
III/ b04	Uckerath u. Umgebung	19,32	248,43	267,74	8.543	31,91
IV/ b05	Obergemeinde u. Hanfbachtal	11,78	118,61	130,39	4.457	34,18
V/ b06	Siegtal	2,73	49,19	51,92	2.523	48,59
	Gesamt	87,34	931,48	1.018,82	45.612	44,77

Tabelle 3: Bauflächen je Stadtbezirk
Quelle: eigene Darstellung auf Basis der erfassten Einwohner aus Einwohnerverfahren MESO (Civitec), Stand 31.12.2009 und der Realnutzungskartierung MWM, 2009

Die hohen Dichtewerte von 61,20 EW/ ha für den Planungsraum westlicher Zentralort und 58,33 EW/ ha für den östlichen Zentralort ergeben sich aus den dort eher städtischen Strukturen. Deutlich niedriger liegen die Siedlungsdichten in den Planungsräumen Nordgemeinde, Uckerath und Umgebung sowie Obergemeinde und Hanfbachtal mit Werten zwischen ca. 31 EW/ ha und ca. 37 EW/ ha. Grund ist hier der eher ländlich geprägte Raum mit dörflichen Strukturen und einer relativ hohen Zahl von Wohnbauflächen für Ein- und Zweifamilienhäuser.

5.3 Reserveflächen

Die Stadt Hennef verfügt derzeit (Stand August 2010) im gesamten Stadtgebiet über einen Bestand von insgesamt 98 ha Wohnreserveflächen.

Für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurden in 2009 und 2010 die Baulücken erstmalig erfasst. Eine Abschätzung hinsichtlich der Aktivierung von Baulücken kann nicht erfolgen, da die Zahlen aus der Vergangenheit nicht vorliegen. Erfahrungsgemäß ist die Inanspruchnahme von Baulücken allerdings eher schleppend (Familienvorhaltung, Eigenbedarf für gärtnerische Nutzungen).

Planungsraum	ha					
	B-Plan	B-Plan in Aufstellung	§34 Satzung	Entwick- lung	Bau- lücke	FNP- serve Re- serve
Westlicher Zent- ralort	14,5	2,07	2,56	0,71	4,03	-
Östlicher Zentralort	7,19	0	0,24	0	0,50	1,56
Nordgemeinde	9,55	0,97	3,13	0,36	1,13	-
Uckerath und Um- gebung	3,38	1,78	16,22	-	-	8,17
Obergemeinde und Hanfbachtal	3,18	1,04	9,2	-	-	-
Siegtal	1,16	2,85	1,5	-	0,75	0,57
Gesamtes Stadt- gebiet in ha	38,97	8,71	32,85	1,07	6,41	10,31

Tabelle 4: Reserven Wohnbauflächen Stand 01.09.2010
Quelle: Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung 2010

Heute 2017 stehen in den einzelnen Planungsräumen folgende Flächenpotenziale zur Verfügung.⁵³

Planungsraum	ha						gesamt
	B-Plan	B-Plan in Aufstellung	§34 zung	Sat- zung	Entwick- lung	Bau- lücke	
Westlicher Zentralort	7,13	0,7	1,58	-	3,4	-	12,08
Östlicher Zentralort	1,63	-	0,17	-	0,50	0,2	2,5
Nordgemeinde	7,17	0,38	2,80	-	0,29	-	10,64
Uckerath und Umgebung	2,2	1,65	11,85	-	0,15	7,83	23,68
Obergemeinde und Hanfbachtal	2,74	0,23	6,79	-	-	2,7	12,46
Siegtal	-	2,46	1,08	-	0,22	0,57	3,77
Gesamtes Stadtgebiet in ha	20,84	5,43	24,27	-	4,56	10,73	65,13

Tabelle 5: Reserven Wohnbauflächen Stand 02.03.2017
 Quelle: Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Seit der Ersterfassung in 2010 und dem Stand 2017 ist eine Verringerung der Wohnbaureserveflächen zu verzeichnen: Innerhalb der letzten 7 Jahre sind in Hennef 33 ha an Wohnbauland aktiviert und dem Markt zur Verfügung gestellt worden. Im Wesentlichen wurden Bebauungsplan-Reserveflächen in Anspruch genommen.

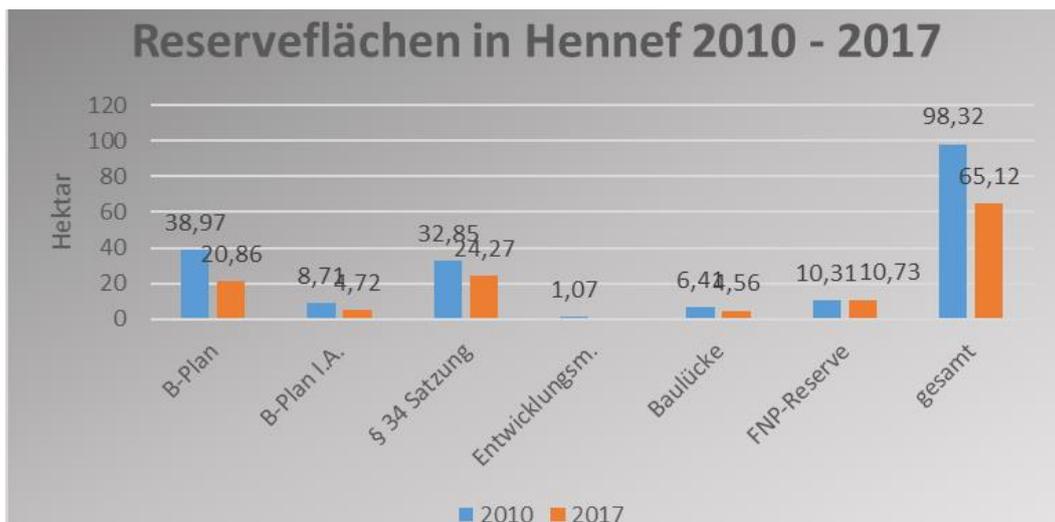


Abbildung 15: Reserveflächen in Hennef 2010 - 2017
 Quelle: Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung 2017

⁵³ Eigene Erhebungen Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und -entwicklung

Erläuterung der einzelnen Reserveflächen:

- B-Plan: Flächenreserven in rechtskräftigen, z. T. seit Jahren bestehenden Bebauungsplänen
- B-Plan in Aufstellung: z. Zt. im Verfahren befindlicher Bebauungsplan, der noch nicht als Satzung beschlossen wurde.
- § 34-Satzung: für 26 kleinere Ortsteile liegen Satzungen gem. § 34 Abs. 4 BauGB vor, die die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen
- Entwicklung: Im Stadtgebiet gibt es eine Entwicklungsmaßnahme, ein Sanierungsgebiet sowie vorhabenbezogene Bebauungspläne. Da davon ausgegangen wird, dass diese Bauvorhaben zügiger realisiert werden, wurden diese Flächen separat dargestellt.
- Baulücke: Neben der Ausweisung von Bauflächen durch B-Plan und der Entwicklung über § 34-Satzungen gibt es im unbeplanten Innenbereich eine Reihe unbebauter Grundstücke, für die Baurecht grundsätzlich besteht. Die Baulücken befinden sich somit im Zentralort sowie in Happerschoß und Heisterschoß.
- FNP: Hier sind die Flächen ausgeführt, die im bestehenden Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt sind, für die aber (noch) kein B-Plan aufgestellt wurde.
- Die Hennef prägenden kleinen Ortschaften und Weiler sind nicht hinsichtlich ihrer Baureserven erfasst, weil diese grundsätzlich zum Außenbereich gehören, folglich finden sich hier keine „Baulücken“.

Die rechtskräftigen Bebauungspläne weisen in den Planungsräumen folgende Potentiale auf (siehe Erläuterungsplan Bilanz Wohnbauflächen in Anlage)

- Westlicher Zentralort: Die rechtskräftigen Bebauungspläne 01.31 Geistingen Süd und 01.16/1B Hennef Nord haben noch Reserven. Der erstgenannte ist seit 2008 rechtskräftig, folglich ist die Realisierung noch nicht vollständig erfolgt, während der 01.16/1B bereits von 1984 ist. Der bislang noch über Reserven verfügende B-Plan 01.33 Abtshof seit 2016 vollständig bebaut.
- Östlicher Zentralort: In den beiden großen, neueren Wohngebieten Futterstück und Geisbach gibt es keine freien Grundstücke mehr. Der B-Plan Nr. 01.20/1 Hennef – Ost, zuletzt 2003 geändert, verfügte bis 2015 noch über einige Potentiale. Allerdings hat eine bauliche Entwicklung dieser Reserveflächen eingesetzt, so dass diese in den nächsten Jahren weitgehend bebaut sein wird.
- Uckerath und Umgebung: Uckerath verfügt nur noch über einige freie Grundstücke in den B-Plänen Nr. 12.1/1 und Nr. 12.1/2, der B-Plan 12.4 befindet sich in Aufstellung.
- Nordgemeinde: die Ortsteile sind alle mit B-Plänen überplant, die fast alle mindestens 10 Jahre rechtskräftig sind. Diese weisen noch einzelne Baulücken auf. Einzig Bröl hat mit den B-Plänen Nr. 04.1/1A und 04.3B noch Reserven.
- Obergemeinde und Hanfbachtal: einzig Söven hat mit dem B-Plan Nr. 13.4 Steinenkreuz eine größere Reservefläche (3ha). Der B-Plan ist allerdings von 1988 und wurde aufgrund der Eigentumsverhältnisse nie umgesetzt.
- Siegtal: Das Baugebiet „Im Siegbogen“ ist derzeit die größte Neuausweisung in Hennef. Die Planung, Erschließung und Vermarktung der einzelnen Bauabschnitte der durch die Stadt Hennef selbst entwickelten Flächen des Siegbogens ist abgeschlossen. Auch Bauleitplanverfahren und Erschließung der letzten in Privatbesitz befindlichen Potentialflächen des Siegbogens an der Blankenberger Straße / Lise-Meitner-Straße ist abgeschlossen.

5.4 Bedarfsberechnung Wohn- und Mischbauflächen

Der Flächennutzungsplan gilt als Instrument der Daseinsvorsorge für einen Zeitraum von rund 15 Jahren. Damit ist eine ausreichende Bauflächenversorgung eine der wichtigsten Aufgaben dieser vorbereitenden Bauleitplanung.

5.4.8 Methodik/ Vorgehensweise

Die Summe der externen Bedarfsfaktoren (wachsende Bevölkerungszahlen) und interne Bedarfsfaktoren (steigender Wohnflächenverbrauch) skizzieren den Korridor der wahrscheinlichen zukünftigen Wohnbauflächenentwicklung in der Stadt Hennef.

Gegenläufig zu weniger Flächenbedarf infolge rückläufiger Bevölkerungszahlen wirken ein erhöhter Wohnflächenkonsum und deutlich kleinere Haushaltsgrößen, dies führt schließlich zu mehr Flächenbedarf. Die Trendprognosen des BBR zeigen, dass aufgrund von Struktur- und Verhaltenseffekten die Pro-Kopf-Wohnflächen und die Eigentümerquoten noch steigen werden.⁵⁴ Für die Stadt Hennef zeigen zudem die Bevölkerungsprognosen auch zukünftig noch ein Wachstum der Bevölkerung an.

Ob die Stadt Hennef bis 2025 zusätzliche Neubaugebiete für diesen langen Zeitraum benötigt oder die heute planungsrechtlich gesicherten Bauflächenreserven für die Zukunft schon ausreichen, ist anhand der Einwohnerentwicklung und Entwicklung der Pro-Kopf-Wohnflächen abzuschätzen. Diese Bedarfsabschätzungen werden im Stile eines möglichen Entwicklungskorridors aufgestellt.

Nachfolgendes Schema gibt nochmals einen Überblick über die Schritte für eine Bedarfsprognose hinsichtlich des notwendigen Umfangs der Wohn- und Mischbauflächendarstellungen im neuen Flächennutzungsplan der Stadt Hennef:

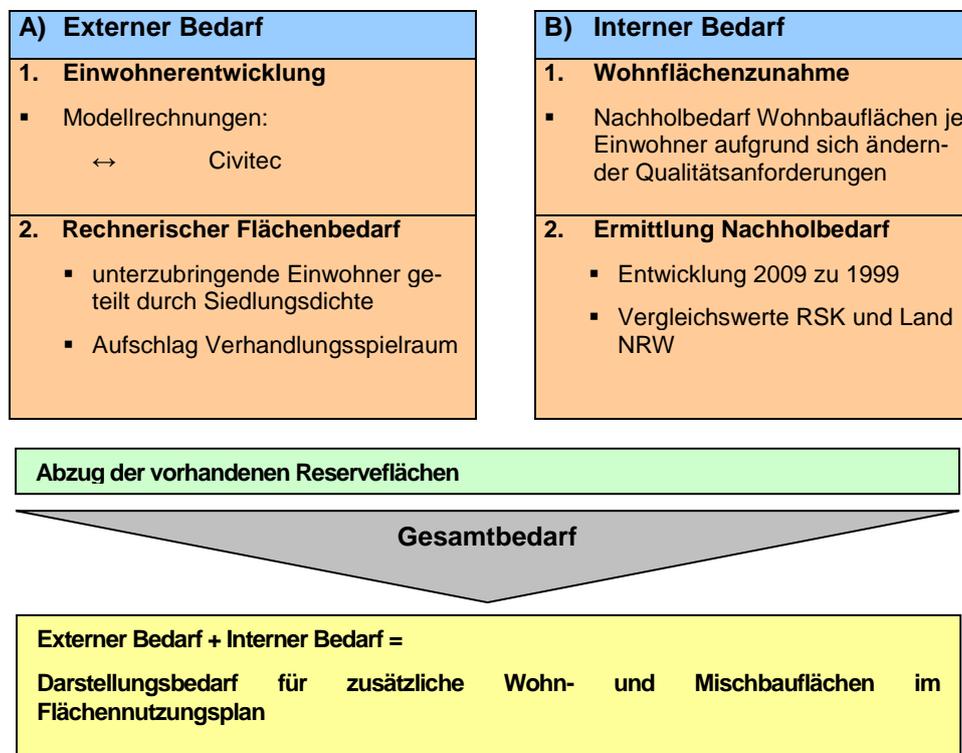


Abbildung 16: Ablaufschritte Bedarfsprognose Quelle: eigene Darstellung

⁵⁴ Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Raumordnungsprognose 2020/2050, Bonn 2006, S. 96

5.4.9 Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung (Szenarien)

Die Modellrechnungen zeigen die zukünftige Bevölkerungsentwicklung für die Stadt Hennef auf und stellen ein wichtiges Kriterium für die Ermittlung des Wohnflächenbedarfes dar.

Im Rahmen mehrerer meist regionaler Konzepte sind für die Stadt Hennef bereits zahlreiche Bevölkerungsprognosen erstellt worden. Basis dieser Prognosen sind Annahmen zur künftigen Entwicklung mehrerer demographischer Indikatoren. Aufgrund unterschiedlicher Einschätzungen, vor allem im Bereich der Wanderungen und verschiedener Annahmen in der Geburten- und Sterbewahrscheinlichkeit, zeigt sich hier ein Unsicherheitsfaktor, welcher die abweichenden Ergebnisse der einzelnen Prognosen begründet.

Wanderungen sind häufig Ergebnisse von wenig steuerbaren Faktoren wie Verfügbarkeit von attraktivem Bauland oder der Ansiedlung/ dem Verlust eines großen Arbeitgebers, welche dann deutlich wahrnehmbare Auswirkungen auf die Fort- und Zuzüge haben. Je kleinräumiger diese Prognosen sind, desto deutlicher fallen Wanderungen gegenüber der natürlichen Entwicklung ins Gewicht.

Für die Stadt Hennef weisen jedoch alle Bevölkerungsvorausberechnungen ein gemeinsames Merkmal im Ergebnis auf: bis 2025 wird eine positive Entwicklung erwartet. Frühere Prognosen gehen dabei alle noch von einem stärkeren Wachstum aus. Im Vergleich der Kreise ist der Rhein-Sieg-Kreis durch ein überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum geprägt. Auf Kreisebene weist die Stadt Hennef mit die zahlenmäßig stärksten Zuwächse auf.

Den Prognosen der Civitec liegen konkrete Zahlen für Hennef zugrunde. Bei den übrigen Prognosen sind die Ergebnisse des Kreises auf die einzelnen Kommunen, wie z.B. Hennef, heruntergebrochen worden. Diese können daher die lokale Situation nur in groben Zügen widerspiegeln. Allerdings zeigen diese auch die grundsätzlichen Entwicklungstrends, geben so wichtige Hinweise und definieren den Rahmen der künftigen Bevölkerungsentwicklung, auch für die Stadt Hennef. Verschiedene Prognosemodelle sind in dem Fachbeitrag Wohnen⁵⁵ aufgeführt und entsprechend erläutert.

5.4.10 Modellrechnungen zur Bevölkerungsentwicklung

Die zukünftige Bevölkerungsentwicklung der Stadt Hennef wird über Modellrechnungen dargestellt. Diese sind ein wichtiges Kriterium für die Ermittlung des Wohnflächenbedarfes. Für die Stadt Hennef wird schließlich ein Entwicklungskorridor gemäß der Civitec Modellrechnung gefasst.

Modellrechnungen der Civitec:

Zur Abschätzung der zukünftigen Bevölkerungsentwicklung bis 2025 erstellte die Civitec im Auftrag der Stadt Hennef 2010 eine Bevölkerungsprognose. Im Rahmen dieser Modellrechnung wird auch eine kleinteilige Berechnung für einzelne Planungsräume innerhalb des Stadtgebietes vorgenommen. Begründet ist die Erarbeitung einer weiteren Prognose zur Entwicklung der Bevölkerungszahlen für die Stadt Hennef durch die:

- Annahme eigener Daten/ Angaben der Stadt Hennef gemäß Einwohnermeldeamt: Stand der Einwohner zum 31.12.2009 45.612 (Hauptwohnsitze).
- Möglichkeit den Handlungsbedarf in einzelnen Planungsräumen darzustellen (kleinräumige Prognose), wichtig für die Schulentwicklungs- und Kindergartenbedarfsplanung.
- künftig gleiche Ausgangsbasis für alle Ämter der Stadt (Anfangs- u. Prognosedaten).

⁵⁵ Fachbeitrag Wohnen, Planungsgruppe MWM und Stadt Hennef, April 2011

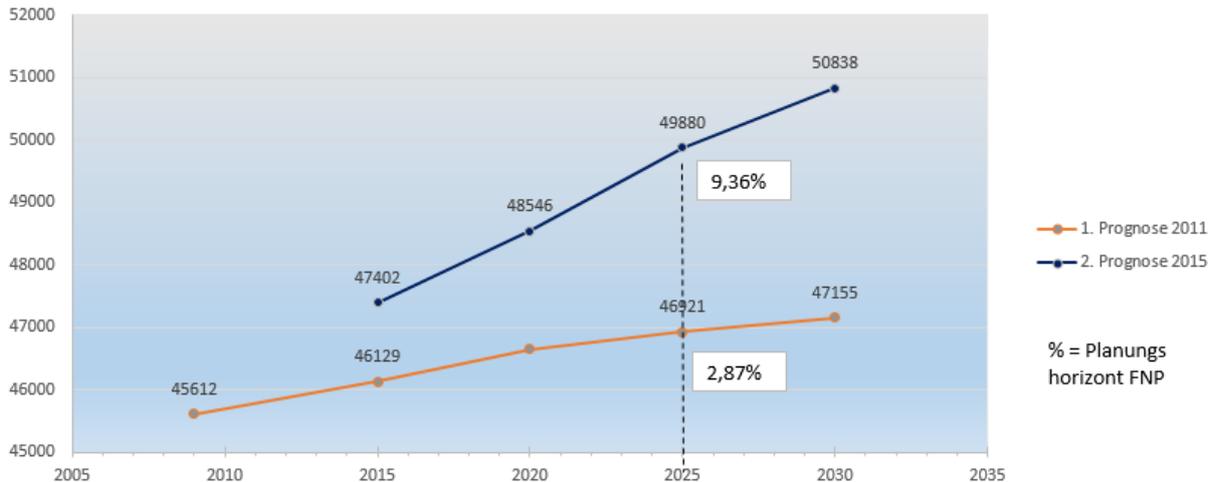


Abbildung 17: Prognose Bevölkerungsentwicklung absolut für 2020, 2025 und 2030
 Quelle: Civitec Prognose für die Gesamtstadt. Juni/Juli 2010

Als Datenbasis für die Berechnungen der Civitec dienten die Jahrgänge 2000 bis einschließlich 2009 der Statistik des Einwohnermeldeamtes. Hierzu konnten folgende Aussagen getroffen werden:

- bis 2006 zeigt sich in Hennef ein leichter Geburtenüberschuss
- in den Jahren 2006 und 2008 halten sich Geburten und Sterbefälle ungefähr die Waage, in den Jahren 2007 und 2009 ist natürliche Bevölkerungsentwicklung leicht negativ
- relativ hohe Zuwanderung in den Jahren 2000 bis 2003 (Ø 2.900 Personen), ab 2003 kontinuierliche Abnahme der Zuwanderung
- Ausnahmejahr 2006 – deutlich geringerer Zuzug, allerdings ab 2007 wieder deutlicher Anstieg der Zuwanderung
- Zahl der Wegzüge in den letzten 10 Jahren relativ konstant

Insgesamt aber lassen sich in Hennef für den Zeitraum 2000 bis 2009 keine gravierenden Schwankungen in der Bevölkerungsentwicklung erkennen, die eine Prognose verfälschen könnten. Als geeigneter Stützzeitraum zur Erstellung der Bevölkerungsprognose werden die Jahre 2007 bis 2009 herangezogen. Mit dieser Auswahl werden sowohl das Jahr 2006 als „Ausreißer“ als auch die eher „satten Jahre“ Anfang des Jahrtausends ausgeschlossen.

In der Prognose für die Gesamtstadt wird unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Wanderungssaldos von +217 EW/Jahr bis 2025 ein Bevölkerungszuwachs um 2,87 % errechnet. Absolut bedeutet dies einen Anstieg um 1.309 Personen mit Hauptwohnsitz in Hennef (2009: 45.612 Personen und 2025: 46.921 Einwohner).

5.4.11 Korridor der künftigen Bevölkerungsentwicklung in Hennef bis 2025

Die Ergebnisse der einzelnen im Fachbeitrag Wohnen aufgeführten Bevölkerungsprognosen zeigen für den Planungshorizont des FNP 2025 sehr hohe Unterschiede. Allen Prognosen ist jedoch gleich, dass in Hennef auch in den künftigen Jahren noch ein Bevölkerungsanstieg stattfinden wird.

Da aus den unterschiedlichen Prognosen im Betrachtungsjahr 2025 jedoch ein Unterschied von ca. 3.500 Einwohnern⁵⁶ resultiert, muss zumindest für die Wohnflächenbedarfsprognose und sonstige Themen der Stadtentwicklung wie z.B. die Infrastrukturplanung eine einheitliche Zielzahl 2025 festgelegt werden.

⁵⁶ IT.NRW (Basisvariante): 45.880 EW, Rhein-Sieg-Kreis, 01 Referat Wirtschaftsförderung: 49.377 EW

In diesem Zusammenhang ist grundsätzlich zu beachten, dass bei Eintritt anderer Wanderungssalden als heute angenommen, sich die aufgezeigte Bevölkerungsentwicklung verändern kann.

5.4.12 Zukünftige Bevölkerungsentwicklung in Hennef bis 2030 ⁵⁷

Die im Fachbeitrag Wohnen aufgeführten Bevölkerungsprognosen haben für den Zeitraum bis 2025 unterschiedliche Ergebnisse aufgezeigt. Im Fachbeitrag Wohnen wurde, basierend auf dem Jahr 2011, eine Zielzahl für das Betrachtungsjahr 2025 von ca. 47.000 Einwohnern herausgearbeitet. Der Prognose der civitec lag eine jährliche positive Bevölkerungsentwicklung von + 217 EW/Jahr zugrunde. Dies wurde aus der Bevölkerungsentwicklung der vergangenen drei Jahre abgeleitet. Unter Berücksichtigung der konkreten Hennefer Datengrundlage zwischen 2007 bis 2009 erschien dieser Stützraum als realistisch für die Gesamtprognose, da damals sogar schnell verfügbare Bauflächen wie das Baugebiet „Siegbogen“ in der Realisierung waren. Bis auf die Prognosen der Civitec, denen ganz konkret Hennefer Zahlen zugrunde gelegt wurden, sind bei den übrigen Prognosen der IT.NRW oder des Kreisentwicklungskonzeptes des Rhein-Sieg-Kreises die Ergebnisse insgesamt auf die einzelnen Kommunen, wie z.B. Hennef, heruntergebrochen und können daher die lokale Situation nur in groben Zügen widerspiegeln. Sie zeigten allerdings durchaus ähnliche Entwicklungstrends.

Aktuell hat die Stadt Hennef zum 31.12.2014 einen Bevölkerungsstand von 47.402 Einwohnern⁵⁸ und liegt damit bereits über der Einwohnerzahl, die für 2025 ursprünglich prognostiziert wurde. Obwohl derzeit keine größeren, schnell verfügbaren Baureserveflächen sich in der Umsetzung befinden, hat es in den letzten 3 Jahren einen Einwohnerzuwachs von mehr als 500 Personen/Jahr gegeben. 2015 hat daher die Stadt Hennef die civitec beauftragt, eine Überarbeitung der Bevölkerungprognose vorzunehmen, um den Rahmen der künftigen Bevölkerungsentwicklung abzustecken. Zwischenzeitlich haben sich die Rahmenbedingungen deutlich geändert.

Die steigende Einwohnerzahl resultiert aus den Wanderungsgewinnen, die auch ohne größere Baulandausweisung erfolgt sind: Ausgehend von den Wanderungsgewinnen der letzten Jahre, bei denen der Ausländeranteil rund 40% ausmachten (Saldo Deutsche 2012-2014: +286, Saldo Ausländer 2012-2014: +213), ist bei gleichbleibenden Anteilen davon auszugehen, dass der Ausländeranteil weiterhin ansteigen wird, im Szenario +400 zum Beispiel von knapp 6% auf knapp 9% in 2030. Nicht nur in Hennef, sondern in Deutschland insgesamt ist in den letzten Jahren das Wanderungssaldo gegenüber dem Ausland stark angestiegen. Ursache sind zum einen die Wanderungsgewinne, die im Zusammenhang mit der Osterweiterung stehen (hier insbesondere Polen, Rumänien und Bulgarien), zum anderen wandern aufgrund der Wirtschaftskrise Südeuropäer (insbesondere Spanier, Griechen) zu. Höhere Zuzüge aus Ländern mit politisch schwierigen Situationen (u.a. arabische Länder) werden darüber hinaus verzeichnet. Die steigende Zahl an Asylbewerbern ist nicht durch die Stadt Hennef zu beeinflussen. Diese Wanderungsprozesse werden sich in den nächsten Jahren nicht abschwächen. Die Zuwanderung hat demgemäß auf den Ausländeranteil Einfluss. Grundsätzlich ist bei Wanderungsannahmen über die zukünftige Entwicklung zu beachten, dass sie mit einer hohen Unsicherheit behaftet sind, da viele Faktoren, die die Wanderungsbewegungen beeinflussen, für die Zukunft nur bedingt eingeschätzt werden können. Bei der Überarbeitung der Prognose wurde ein Szenario von +400 Einwohner/Jahr zugrunde gelegt. In den letzten drei Jahren lag das Wanderungssaldo bei deutlich mehr als 500 Personen/Jahr.

Für die Entwicklung Hennefs ist auch die natürliche Bevölkerungsentwicklung entscheidend, da dies Einfluss auf die Bedarfsplanung z.B. für Schulen und Kindertagesstätten hat. Bis 2009 hatte Hennef eine positive natürliche Bevölkerungsentwicklung, danach setzte ein negatives Geburtensaldo ein, d.h. die Zahl der Sterbefälle war geringfügig höher als die der Geburten.

⁵⁷ Sämtliche Daten des Kapitels: Überarbeitung der Bevölkerungsprognose; Civitec, Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung; Siegburg; Stand 1. Juni 2015

⁵⁸ Fortschreibung der Bevölkerungsprognose Hennef; Civitec; Siegburg; 1.06.2015

Seit 2013 ist die natürliche Bevölkerungsentwicklung wieder positiv. Das Geburtensaldo betrug 2014 +14⁵⁹. Mittel- bis langfristig wird aber das natürliche Bevölkerungssaldo bei relativ gleichbleibenden Geburten (~400/Jahr) bis 2030 zunehmend negativ. Die Anzahl der Sterbefälle steigt im selben Zeitraum durch Alterung der Bevölkerung von derzeit 440 auf >550 Personen/Jahr unter Berücksichtigung der ansteigenden Lebenserwartung.

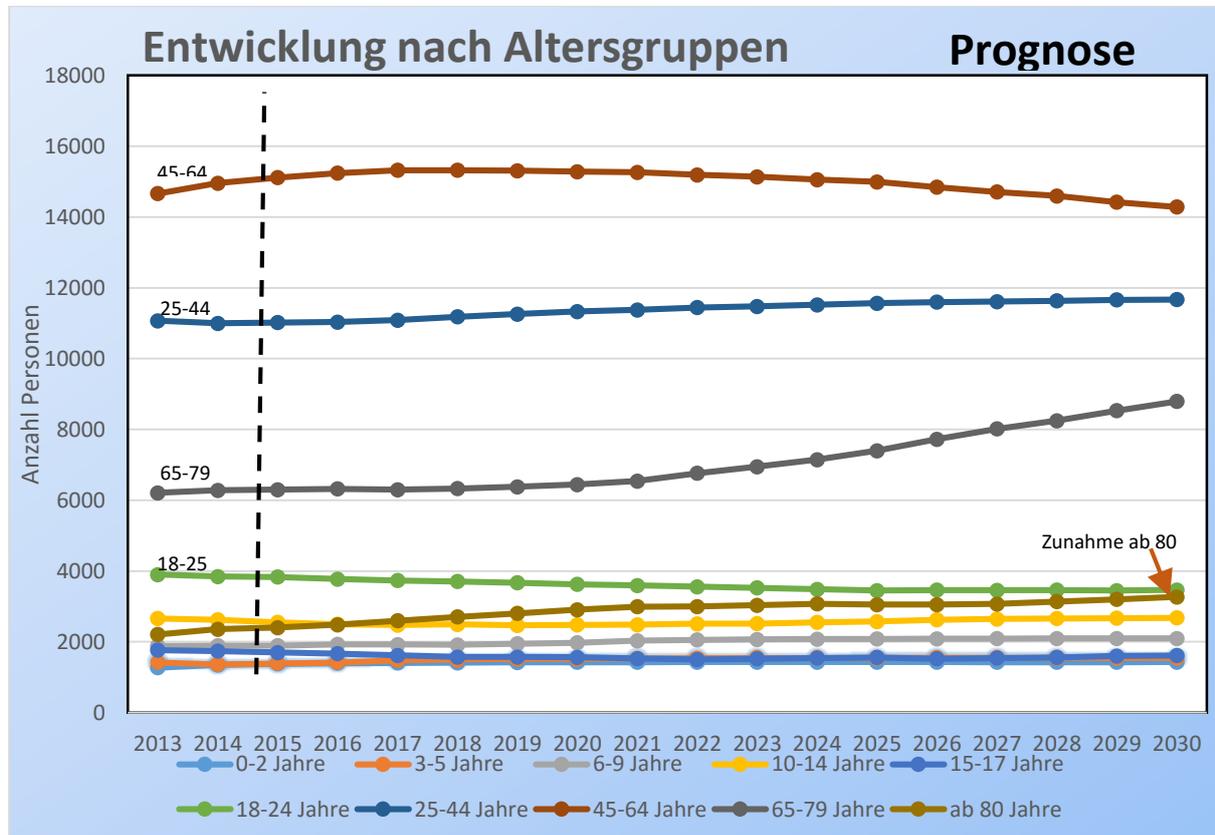
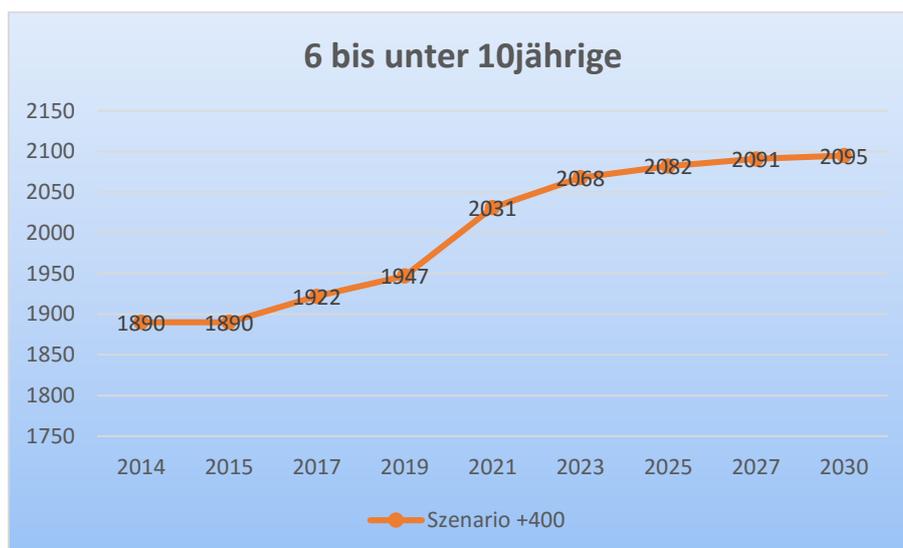
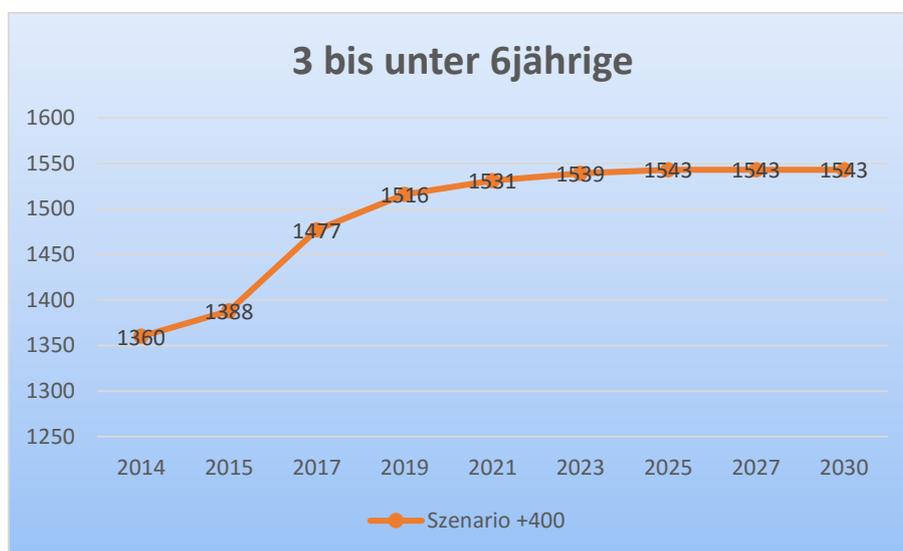
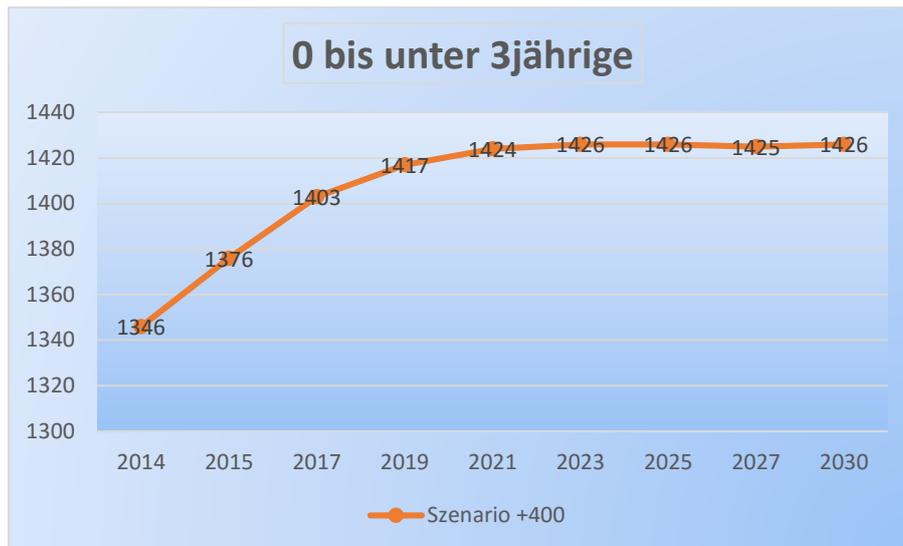
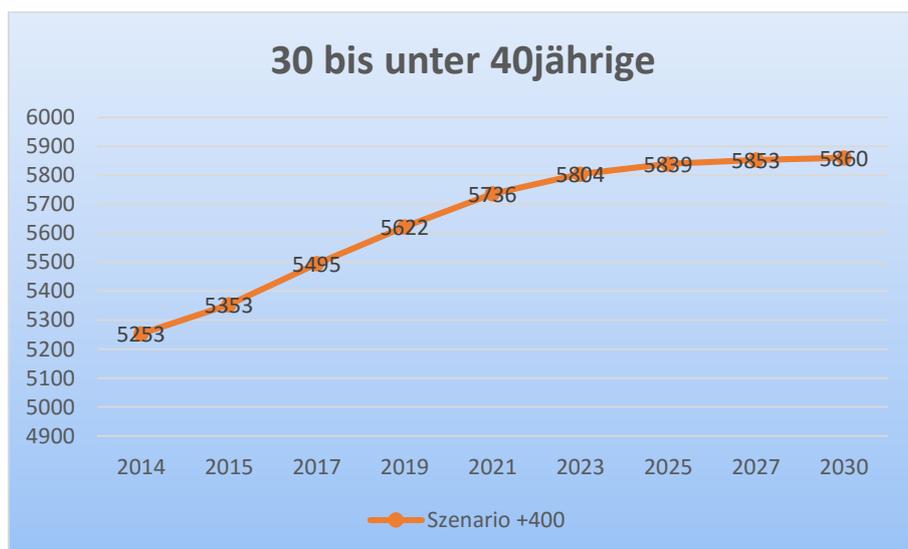
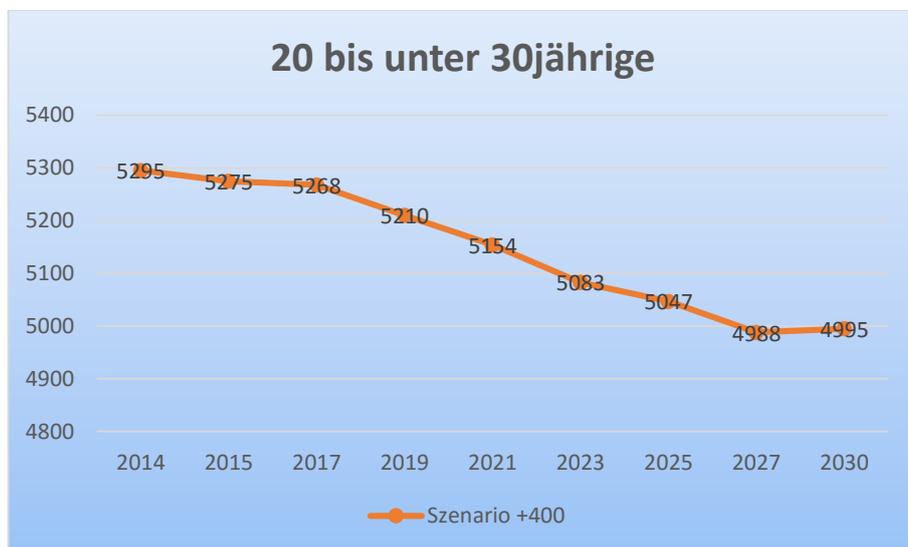
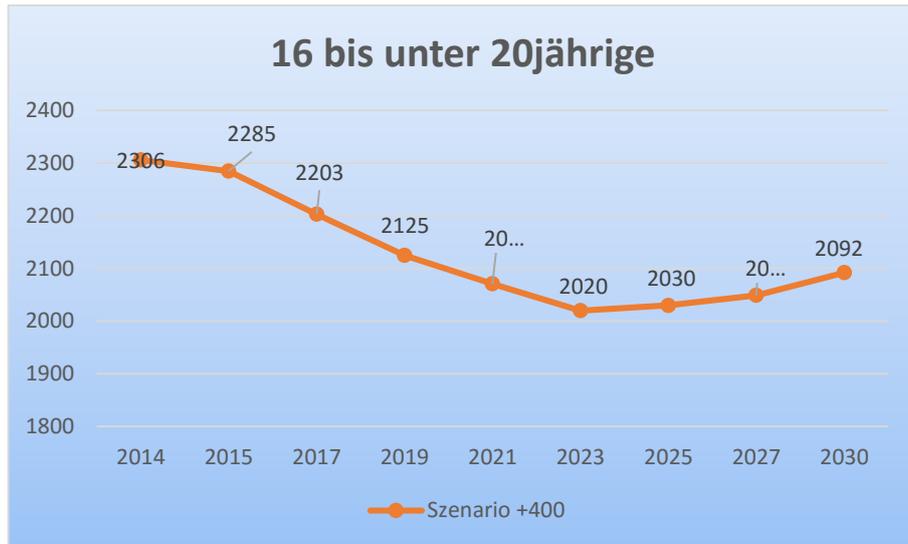


Abbildung 18: Bevölkerungsentwicklung Prognose nach Altersgruppen
 Quelle: Civitec, Juni 2015

Bei der überarbeiteten Prognose stechen zwei Altersgruppen heraus: die jüngeren Personen zwischen 18-24 Jahren werden mit -11,6% 2030 weniger sein. Dafür nehmen die Personen ab 65 Jahren mit +43,4% im Jahr 2030 deutlich zu. Die Entwicklung der Personen im Erwerbsalter („mittlere“ Jahrgänge) wird stark von der künftigen Zuwanderung beeinflusst die Entwicklung der einzelnen Altersgruppen veranschaulichen die folgenden Grafiken:

⁵⁹ Zahlen aus: Kommunalprofil Hennef (Sieg), Stadt ; Wegweiser-Kommune.de; Bertelsmann Stiftung; vom 17.09.2015





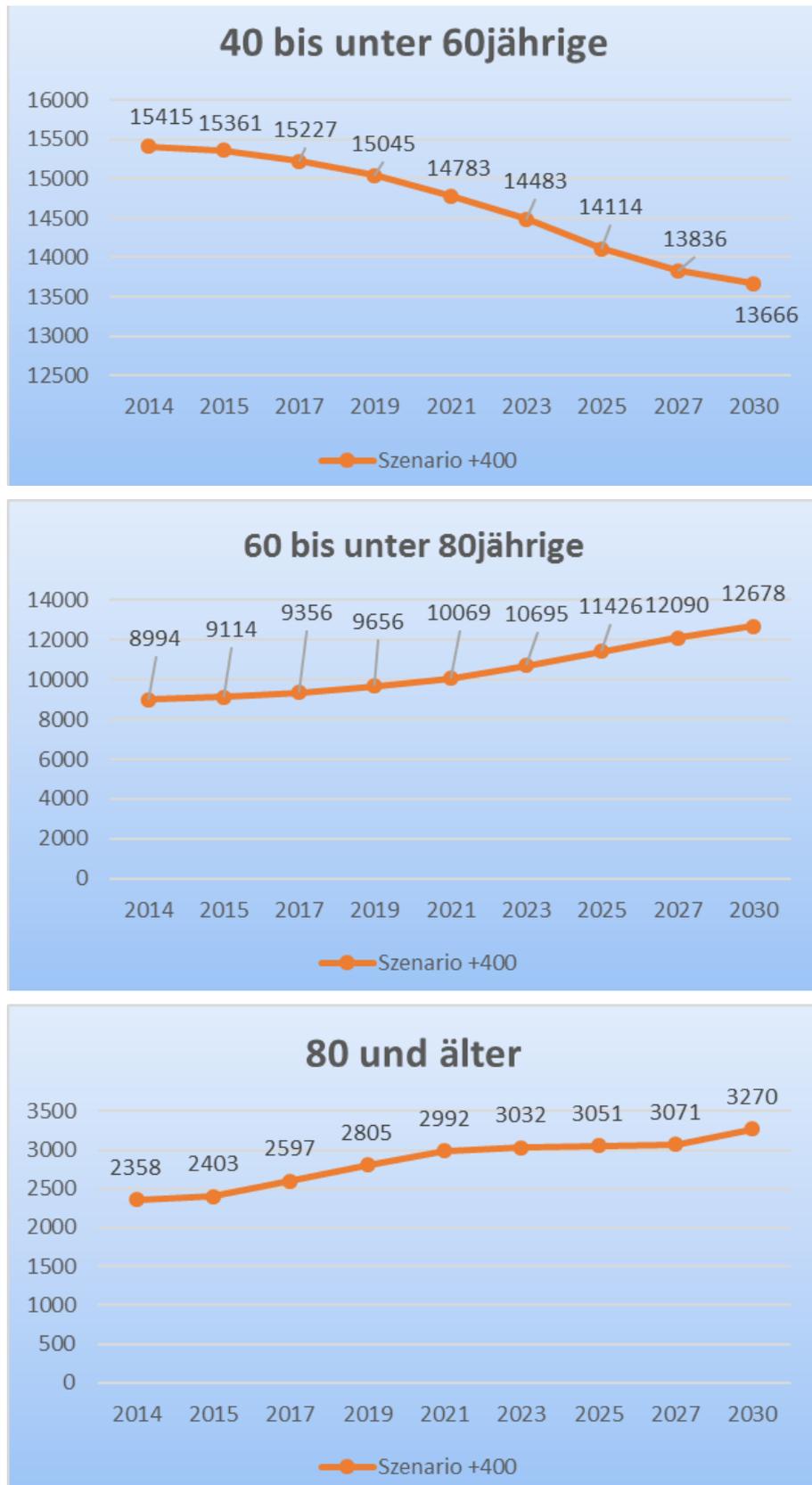


Abbildung 19: Bevölkerungsprognose der einzelnen Altersgruppen 2014-2030, Variante +400
 Quelle: Civitec, Juni 2015

Die Prognose der Civitec von 2011 ermittelte für das Jahr 2020 46.645 Einwohner. Stattdessen ergibt sich nun nach der überarbeiteten Prognose 2015 für 2020 eine Zielzahl von 48.546 Einwohnern, für 2025 eine Zielzahl von 49.880. Das bedeutet, dass in den nächsten fünf Jahren fast 2000 Menschen mehr in Hennef leben werden als ursprünglich prognostiziert. Hierbei bleibt allerdings die Entwicklung der Zahl der Asylbewerber, die seit Sommer 2015 sprunghaft gestiegen ist, unberücksichtigt. Allein im September kamen 450 Flüchtlinge in Hennef, derzeit in 2 Turnhallen, unter. Dieser Zuzug von Flüchtlingen, der aller Voraussicht nach noch anhalten wird, fließt nicht in die Prognose ein, da dieser schwer zu prognostizieren und mit zu vielen Unwägbarkeiten behaftet ist.

Während somit die Bevölkerungsentwicklung und damit der Wohnbauflächenbedarf in den nächsten Jahren gegenüber der ursprünglichen Annahme deutlich steigen, erfolgt dennoch keine Überarbeitung des Wohnbauflächenbedarfs für den Entwurf. Während für den Vorentwurf +1309 Einwohner bis 2025 gerechnet wurde, beträgt nun der prognostizierte Einwohnerzuwachs bis 2025 +2613 Einwohner. Im Vorentwurf wurde ein Bedarf an Flächen von 22 ha errechnet. Mit Beschluss Vorentwurf wurde eine Zielzahl von rund 20 ha Wohnbauflächenbedarf festgelegt. Mit Stand Erarbeitung Entwurf sind rund 26 ha neue Wohnbauflächen dargestellt. Daher liegt die Neuausweisung bereits über der ursprünglichen Zielzahl. Es wird davon ausgegangen, dass diese Neudarstellungen ausreichend sind für die prognostizierten Zuzüge.

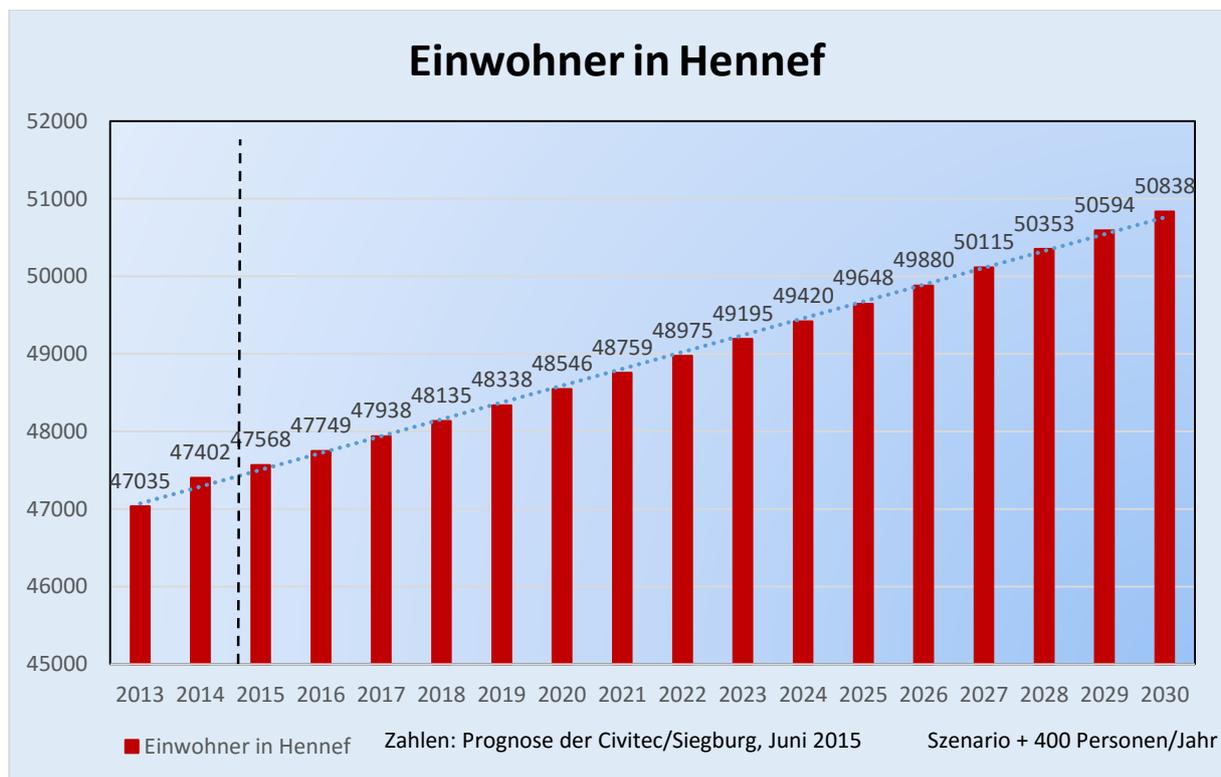


Abbildung 20: Einwohnerprognose civitec 2014 - 2030

Vergleichsdaten Kreis

Die Bevölkerungsprognose 2030 auf Kreisebene ist vom Rhein-Sieg-Kreis basierend auf Daten des IT.NRW aus dem Jahr 2008 erstellt worden. Im Ergebnis ist ein Bevölkerungsanstieg um 3,1 % bis 2030 prognostiziert.⁶⁰ Die Entwicklung in der Vergangenheit zeigt ebenfalls eine ähnlich parallel laufende Entwicklung durch Zunahme der Bevölkerung.

Deutlich wird hier auch auf dieser Ebene der Anstieg der Altersgruppen der 60 bis unter 80-Jährigen sowie der Altersgruppe „80 Jahre und älter“. Die übrigen Altersgruppen innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises weisen einen - zum Teil deutlichen - Rückgang in der Anzahl der Personen auf. Insbesondere die Altersgruppe der 40 bis unter 60-Jährigen sowie die Altersgruppen der 6 bis unter 25-Jährigen zeigen hier deutliche Verluste.⁶¹

Sonstige Einflussfaktoren und Begründungen

- Schnell verfügbare Reserveflächen, wie aktuell im Baugebiet „Siegbogen“ sprechen ebenfalls für ein künftiges Bevölkerungswachstum. Hennef ist vor allem aufgrund der Lage und der landschaftlichen Qualitäten ergänzt durch die optimale Verkehrsanbindung als Wohnstandort attraktiv. Das durchschnittliche Wanderungssaldo der vergangenen Jahre betrug 250 Personen / Jahr und es wird zu vermuten sein, dass aufgrund der lokalen Gegebenheiten die Wanderungsgewinne in Zukunft höchstwahrscheinlich in etwa gleicher Höhe erfolgen, auf jeden Fall aber die durchschnittlichen Wanderungsgewinne von 78 Personen / Jahr die IT. NRW Basisvariante übersteigen.
- Hennef ist gekennzeichnet durch ein attraktives Angebot insbesondere auch für junge Familien. In allen 8 Grundschulen – die räumlich sehr gut auf das Stadtgebiet verteilt sind - wird die Offene Ganztagschule angeboten, mit Beginn des Schuljahres 2009/2010 startete die sukzessive Einführung des gebundenen Ganztags am städtischen Gymnasium. Insgesamt stehen 1.440 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, davon 200 Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Im Zentralort besteht ein Versorgungsgrad von 102 %.⁶²

5.4.13 Weitere Modellrechnungen

Die Ergebnisse der weiteren im Fachbeitrag Wohnen aufgeführten Modellrechnungen werden hier nur kurz vorgestellt. Da die Entwicklungen von Hennef nicht losgelöst von den künftigen Veränderungen auf Kreis- und Landesebene zu betrachten sind, werden im Folgenden die wichtigsten Bevölkerungsaussagen für den Rhein-Sieg-Kreis und das Land NRW wiedergegeben.

Modellrechnungen für den Kreis im KEK 2020

Das Kreisentwicklungskonzept 2020 (KEK 2020)⁶³ wurde 2009 durch regionale Akteure aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung erarbeitet mit dem Ziel, den anstehenden Wandel in allen Bereichen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu bewältigen und umsetzungsorientierte Entwicklungs- und Handlungsrahmen für den Kreis und die Kommunen aufzuzeigen. Die diesem Konzept zugrunde liegenden Prognosen basieren auf der 2006 vom IT.NRW (damals noch unter der Bezeichnung LDS) erstellten „Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalen 2005 bis 2020/ 2025“. Für den Rhein-Sieg-Kreis wird hier eine rückläufige natürliche Entwicklung von -3,0 % prognostiziert. Demgegenüber stehen Wanderungsgewinne von +11,9 %, so dass bis 2025 ein Zuwachs in den Bevölkerungszahlen von +8,9 % erwartet wird. Jedoch erscheint im Mai 2009 eine aktualisierte „Vorausberechnung der Bevölkerung in den kreisfreien Städten und Kreisen Nordrhein-Westfalen 2008 bis 2030/ 2050“ des IT.NRW, welche bereits deutlich geringere Wachstumsangaben für

⁶⁰ Rhein-Sieg-Kreis, 01 Referat Wirtschaftsförderung, Fachbereich Statistik, Stand 08.07.2009. In absoluten Zahlen bedeutet dies eine Steigerung um 18.659 Personen, am 01.01.2008 zählt der Rhein-Sieg-Kreis 599.042 Einwohner und am 01.01.2030 dann 617.701 Einwohner

⁶¹ Rhein-Sieg-Kreis, 01 Referat Wirtschaftsförderung, Fachbereich Statistik, Stand 08.07.2009

⁶² Fachbeitrag Soziale Infrastruktur, Dezember 2010

⁶³ Kreisentwicklungskonzept 2020, Anhang; Rhein-Sieg-Kreis; Siegburg, November 2009

den Kreis prognostiziert. Bis 2030 rechnet man nun mit einer Zunahme der Bevölkerungszahlen von +3,1 %, natürlicher Bevölkerungsrückgang bei -4,5 % und Wanderungsgewinne von +7,6 %). Dennoch bleibt der Rhein-Sieg-Kreis auch bei Eintreffen der geringeren Wachstumsprognose einer der wenigen Kreise innerhalb des Landes NRW, welche überhaupt eine positive Entwicklung verzeichnen würden.

Prognosen des Landes NRW

Im Unterschied zu Prognosen der Civitec bedeutet die IT.NRW Prognose lediglich ein Herunterbrechen der Kreis-Prognose auf die einzelnen Kommunen und kann somit lokale Besonderheiten nicht erfassen.

Die aktuelle Vorausberechnung der IT.NRW basiert auf den Bevölkerungszahlen zum 01.01.2014, die auf Grundlage des Zensus 2011 ermittelt wurden. Für die regionale Ebene ist der Berechnungshorizont bis zum Jahr 2040 erweitert worden. Laut IT.NRW hat Hennef mit Stand vom 31.12.2014 eine Bevölkerungszahl von 46.399. Die Prognose von 2011 sah für 2030 eine Zielzahl von 46.333 Einwohnern vor, diese Gemeindemodellrechnung ist somit ebenfalls überholt.⁶⁴ Der im Zensus 2011 gezählte Bevölkerungsbestand erbrachte eine um 850 Personen kleinere Bevölkerungszahl als jene, die als Fortschreibung aus der letzten Volkszählung 1987 errechnet worden war.

Die Einwohnerzahl in NRW ist, entgegengesetzt der bisherigen Entwicklung, wieder auf 17,57 Mio angestiegen und wird nach der Vorausberechnung der it.NRW auf 17,74 Mio Einwohner bis 2025 weiterhin zunehmen.⁶⁵ Damit wächst die Bevölkerung um 0,9%. Ab 2026 setzt ein Bevölkerungsrückgang bis 2040 von 1,6% ein, bis 2060 findet sogar ein weiterer Rückgang von -5,5% auf 16,52 Mio statt. Die steigende Bevölkerungszahl bis 2025 beruht auf Wanderungsgewinnen, die das weiterhin negative Geburtensaldo übersteigen. Ab 2025 ist ein negatives Wanderungssaldo prognostiziert: Die Überschüsse der Sterbefälle gegenüber der Geburten können dann nicht mehr durch Wanderungsgewinne kompensiert werden.

Hierbei werden mit Ausnahme des älteren Bevölkerungsteils in den Altersgruppen der 65- bis unter 80-jährigen sowie der über 80-jährigen Altersgruppen alle anderen Bevölkerungsgruppen zurückgehen. Die Altersklasse der 60- bis unter 80-Jährigen wird bis 2036 von um +35,7% stark ansteigen, in den folgenden Jahren bis 2060 wieder zurückgehen. Diese Gruppe wird aber im Jahr 2060 gegenüber 2014 um +17% angewachsen sein. Die Gruppe der über 80-Jährigen verzeichnet einen Anstieg über den gesamten Berechnungszeitraum bis zum Jahr 2051, sie wird sich also bis dahin um das 2,2-fache vergrößert haben. Im Jahr 2060 erreicht diese Altersgruppe einen Anteil von 11,3% an der Gesamtbevölkerung und ist damit um +5,8% gegenüber heute angestiegen. Die für die Zukunft zu erwartenden Veränderungen bei den einzelnen Altersgruppen werden das Verhältnis der Altersgruppen zueinander verschieben: So geht der Anteil der unter 19-jährigen von 17,7% heute auf 15,4% im Jahr 2060 zurück. Der zahlenmäßig stärkste Rückgang ist bei der Bevölkerungsgruppe der 40- bis unter 65-jährigen festzustellen. Diese Altersgruppe umfasst im Jahr 2060 31,7% an der Gesamtbevölkerung, reduziert um eine -5,3% Anteil im Vergleich zu 2014. Die Bevölkerung im Alter von unter 3 Jahren wird zunächst bis 2023 um 3,6% ansteigen und sich dann bis 2060 gegenüber heute um 14% reduzieren. Ähnliche Tendenzen sind für die Altersgruppen der unter 10-jährigen festzustellen. Der Anteil der Jugendlichen (10- bis unter 19jährigen) nimmt über den gesamten Berechnungszeitraum ab. Der höchste absolute Bevölkerungsverlust findet in dieser Gruppe statt. Während 2014 noch 1,035 Mio Menschen 10- bis 16-jährig sind, sind es 2060 nur noch 824 000 Personen. Die Bevölkerungsgruppe im mittleren Alter (25-40-jährigen), für die bis 2026 eine Zunahme von +10,3% und dann bis 2060 eine Abnahme bis 2060 von -8,2% prognostiziert wird, steht allerdings in starker Abhängigkeit von den angenommenen Wanderungsprozessen.⁶⁶

⁶⁴ IT-Pressemitteilung; NRW-Einwohnerzahl, Düsseldorf vom 21.09.2015

⁶⁵ Statistische Analysen und Studien NRW, Band 84, Hrsg.: IT.NRW, Düsseldorf, 2015, S. 10 ff

⁶⁶ Statistische Analysen und Studien NRW, Band 84, Hrsg.: IT.NRW, Düsseldorf, 2015, S. 11 und 12

Auf regionaler Ebene wird für den Rhein-Sieg-Kreis ein Wachstum von +3,1 % und mehr angegeben (Veränderung von 2030 gegenüber 2008). Der relative Überschuss der Lebendgeborenen bzw. der Gestorbenen 2008 bis 2030 zeigt zwar für den Rhein-Sieg-Kreis mit -5,0 % bis unter -2,5 % einen negativen Wert an, der jedoch durch das positive Wanderungssaldo (relativer Überschuss der Zu- bzw. Fortgezogenen 2008 bis 2030) mit +4,0 % bis unter +8,0 % abgefangen wird⁶⁷.

Der Wegweiser-Kommune der Bertelsmann-Stiftung zeigt ebenfalls eine deutlich positive Entwicklung für Hennef auf: 2013 wurde ein Saldo von +351 Personen ermittelt. Die Prognose von 2015 geht von einer Bevölkerungsentwicklung von +7,7% bis 2030 aus. Danach hätte Hennef 2030 48.930 Einwohner.⁶⁸

5.5 Prognose des Wohn- und Mischbauflächenbedarfes

Der Bedarf für Wohn- und Mischbauflächen hängt von verschiedenen Kriterien ab. Die Bevölkerungsentwicklung ist eine der wichtigsten Determinanten des Wohnbauflächenbedarfes. In Hennef wird derzeit noch mit einer Zunahme der Bevölkerungszahlen gerechnet. Zudem hängt der Flächenbedarf von der Veränderung in der Zahl der Haushalte sowie vom individuellen Bedarf an Wohnungsfläche ab.

Als Basis für die Berechnung des künftigen Wohn- und Mischbauflächenbedarfs dienen die folgenden zwei Ausgangsgrößen:

1. Der externe Wohn- und Mischbauflächenbedarf in ha.

Dieser bezieht sich auf die Differenz des Bevölkerungsstandes zum 31.12.2009 und einer Bevölkerungsprognose innerhalb des Planungszeitraumes des Flächennutzungsplanes. Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung und der heutigen Siedlungsdichte.

2. Der interne Wohn- und Mischbauflächenbedarf in ha.

Dieser ergibt sich aufgrund der Änderungen der Wohngewohnheiten und die Erhöhung des Wohnflächenverbrauchs pro Kopf. Im Jahre 1956 lag der Wohnungsflächenverbrauch pro Person noch bei unter 20 m²/ EW, mittlerweile wird in weiten Teilen der Bundesrepublik deutlich über 40 m²/ EW angerechnet. In Hennef steht der Wohnflächenverbrauch aktuell bei nur 33,73 m²/ EW: Der Nachholbedarf wird entsprechend der allgemeinen Trendentwicklung anhand des Vergleichs mit Kreis- und Landesdaten ermittelt.

5.5.1 Wohn-/ Mischbauflächenbedarf für Einwohnerzuwächse (externer Bedarf)

Die Ermittlung auf Basis der Civitec - Prognose 2010 ergab einen Mehrbedarf bis 2025 für von 29,1 ha. Der Mehrbedarf aus der überarbeiteten Bevölkerungsprognose von 2015, die einen deutlichen Zuzug von 400 Personen/Jahr darlegte, wurde nicht ermittelt. Derzeit weist der Flächennutzungsplan – Entwurf bereits mehr Wohnbauflächen aus, so dass davon ausgegangen werden kann, dass ausreichend Flächen zur Verfügung stehen.

⁶⁷ Statistische Analysen und Studien NRW, Band 60, Hrsg.: IT.NRW, Düsseldorf, 2009, S. 24 / 25

⁶⁸ Kommunalprofil Hennef (Sieg), Stadt; Wegweiser-Kommune der Bertelsmann-Stiftung; vom 17.09.2015

		Jahr 2025
1	Einwohnerszenario	Civitec 46.921 EW
2	Differenz zu Dez. 2009	1.309 EW
3	Einwohnerzuwachs pro Jahr	82 EW
4	Fehlende Wohn- und Mischbaufläche = Zeile 2 : 45 EW/ha	29,1 ha
5	Wohn- und Mischbauflächenbedarf	29,1 ha

Tabelle 6: Ermittlung des externen Wohnbauflächenbedarfs

Erläuterungen zur Tabelle:

- Zeile 1 Ausgangsgröße ist die Prognose Civitec von 2010 für das Jahr 2025.
 Zeile 2 Einwohnerzuwachs der Prognose Civitec von 2009 (45.612) bis zum Jahr 2025.
 Zeile 3 Ermittlung des durchschnittlichen jährlichen Einwohnerzuwachses / 16 Jahre.
 Zeile 4 Auf der Grundlage der heutigen durchschnittlichen Siedlungsdichte 45 EW/ ha wird die fehlende Wohn- und Mischbaufläche für dazu kommende Einwohner errechnet.
 Zeile 5 Angabe des zusätzlichen externen Wohn- und Mischbauflächenbedarfs ohne Berücksichtigung der vorhandenen Reserveflächen.

5.5.2 Wohn-/ Mischbauflächenbedarf durch Wohnbauflächenbedarf (interner Bedarf)

Zur Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Wohnungsflächenversorgung werden Daten der Entwicklung aus den Jahren seit 1999 herangezogen. Im Jahr 2009 wird für Hennef nur eine durchschnittliche Wohnfläche pro Einwohner von 33,73 m²⁶⁹ aufgezeigt. Dies bedeutet im Vergleich zu 1999 (32,86 m²/ EW⁷⁰) eine Steigerung von 0,87 m²/ Jahr.

Im Rhein-Sieg-Kreis liegt die durchschnittliche Wohnfläche pro Kopf bei 42,33 m²/ EW⁷¹, mit 40 m² pro Kopf wird eine durchschnittliche Wohnfläche im Land NRW angegeben. Aufgrund der regionalen Tendenzen, der Entwicklungen im Land NRW, der relativ hohen Wohnfläche/ Kopf im RSK und den sich ändernden Haushaltsstrukturen wird von einer Angleichung der durchschnittlichen Wohnungsfläche innerhalb des Stadtgebietes an den Landesdurchschnitt (40 m²/ EW⁷²) ausgegangen. Eine Steigerung der Wohnungsfläche je Einwohner um 6 m² von derzeit 33,73 m²/ EW auf 40,00 m²/ EW bis zum Jahr 2025 wird als Trendentwicklung zugrunde gelegt. Begründet wird dies auch durch den Vergleich mit den angrenzenden Kommunen. Wie in Kapitel 5.2.2 beschrieben, weisen auch die direkten Nachbarkommunen fast alle eine durchschnittliche Wohnfläche von über 40 m² pro Einwohner auf.

⁶⁹ Wohnfläche 31.12.2009: 1.547.500 m², Einwohnerzahl 31.12.2009: 45.875

⁷⁰ Wohnfläche 31.12.1999: 1.383.100 m², Einwohnerzahl 31.12.1999: 42.090

⁷¹ 31.12.2009, IT.NRW

⁷² IT.NRW, Gebäude- und Wohnungsbestand in NRW, Juli 2010

Im Ergebnis wird schließlich ein Mehrbedarf bis zum Jahr 2025 von ca. 67,5 ha Wohnfläche als interner Bedarf ermittelt.

	Jahr 2025	
1 Nachholbedarf Wohnbauflächen Nettogeschossfläche + 6,0 qm/EW	45612 EW X 273.672 m ²	6 m ² /EW 27,00 ha
2 Umwandlung von Netto- zu Bruttogeschossfläche + 20% für Konstruktion	27,00	+ 20% = 32,40
3 Umwandlung in Nettowohnbauland GFZ von 0,6 Durchschnittswert für Hennef	32,40 ha	0,6 54,00
4 Umwandlung in Bruttobauland + 25 % für Erschließung, Grün- und Kompensationsflächen	54,0 ha	+ 25% 67,5
5 Interner Ausweisungsbedarf	67,5 ha	

Tabelle 7: Ermittlung des internen Wohnbauflächenbedarfs

Erläuterungen zur Tabelle:

- Zeile 1 Für den heutigen Einwohnerbestand wird aufgrund der geänderten Wohngewohnheiten (insbesondere aufgrund der Haushaltsgrößenentwicklung) und Qualitätsanforderungen ein Nachholbedarf bis zum Jahr 2025 von ca. 6 m² / Einwohner angesetzt.
- Zeile 2 Die Umwandlung von Netto- zur Bruttogeschossfläche erfordert erfahrungsgemäß ca. 20% Aufschlag.
- Zeile 3 Im Bereich mehrerer Baugebiete wurde die tatsächliche Geschoßfläche ermittelt: Uckerath, Kantelberg; Heisterschoß, Buchenbitze; Zentralort, Am Mittelfeld; Siegbogen, Wolkensteinstraße, Allner, Im Helltgen. Die durchschnittliche Geschoßflächenzahl dieser Beispiele beträgt 0,6.
- Zeile 4 Der Anteil für Erschließung, Grün- und Ausgleichsflächen wird mit 25% geschätzt.
- Zeile 5 Angabe des internen Ausweisungsbedarfs ohne Berücksichtigung der vorhandenen Reserveflächen

5.5.3 Zusätzlicher Darstellungsbedarf Wohn- und Mischbauflächen

Um den tatsächlichen Mehrbedarf an Wohn- und Mischbauflächen zu erhalten, müssen nun auch die im Stadtgebiet noch vorhandenen Reserveflächen abgezogen werden.

1	externer Wohn- und Mischbauflächenbedarf Bruttobaulandbedarf	29,1 ha
2	interner Wohn- und Mischbauflächenbedarf	67,5 ha
	Summe interner und externer Wohn- und Mischbauflächenbedarf (ohne Abzug Reserven)	96,6 ha
	2010 vorhandene Wohn- und Mischbau- flächenreserven (Verfügbarkeitsabschläge)	74,0 ha
	Zusätzlicher Darstellungsbedarf Wohn- und Mischbauflächen	22,6 ha

Tabelle 8: Zusätzlicher Darstellungsbedarf Wohn- und Mischbauflächen

Entsprechend den vorangegangenen Bedarfsberechnungen werden im Ergebnis im neuen Flächennutzungsplan und unter Voraussetzung einer zu erwartenden positiven Bevölkerungsentwicklung zusätzlich ca. **22,5 ha** an Wohnbauflächen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte (Diskussion im Arbeitskreis am 13.01.2011; Dorfentwicklungskonzept der Uni Bonn):

- des künftig zu erwartenden überwiegenden Anstiegs der älteren Bevölkerung,
- die Notwendigkeit einer Aufrechterhaltung/ Steigerung des Mobilisierungsdrucks auf Bestandsimmobilien und Baulücken,
- die Sicherung des hochwertigen Freiraumes bzw. der regionaltypischen Kulturlandschaft
- einer sinnvollen Clusterbildung einzelner Dörfer (Dorfentwicklungskonzept)

wird der künftige Neudarstellungsbedarf unter den rechnerischen Ergebnissen zurückbleiben.

Im Ergebnis wurde also entsprechend der vorangegangenen Bedarfsberechnungen und der genannten Aspekte im neuen Flächennutzungsplan zur Orientierung eine Zielzahl von ca. **20 ha** für den zusätzlichen Wohn- und Mischbauflächen gefasst.

Eine erneute Bedarfsermittlung für Wohn- und Mischbauflächen aufgrund der überarbeiteten Bevölkerungsprognose civitec 2015 erfolgt nicht. Offensichtlich ist jedoch künftig aufgrund der gestiegenen und weiterhin steigenden Einwohnerzahlen mit einer erhöhten Nachfrage an Bauflächen zu rechnen.

Der derzeitige 2. Entwurf weist **ca. 20 ha** an möglichen Wohn- und Mischbauflächenneudarstellungen aus. ~~Somit liegt die derzeitig beabsichtigte Neuausweisung über der Zielzahl. Um der gestiegenen Bevölkerungszahl und die weiter erwartete positive Bevölkerungsentwicklung Rechnung zu tragen, wird der Entwurf der Wohn- und Mischbauflächenneudarstellungen nicht auf die Zielzahl von 20 ha gekürzt.~~

5.6 Neudarstellung Wohn- und Mischbauflächen

Für den prognostizierten Bedarf an Wohn- und Mischbauflächen sind mögliche Standorte im gesamten Stadtgebiet zunächst zu prüfen. Hierzu wurden umfangreiche detaillierte Eignungsbewertungen durchgeführt. Hierzu gehörte auch die Überprüfung von Standorten, welche bereits im derzeitigen FNP eine Bauflächendarstellung aufweisen. Die Standortfindung wurde bis zum Vorentwurf parallel für Gewerbliche Bauflächen sowie Wohn- und Mischbauflächen durchgeführt. Zur Findung von Gewerbestandorten wurde ebenfalls eine Standorteignungsprüfung anhand eines eigens für Gewerbe entwickelten Bewertungsbogens durchgeführt.

Siedlungskonzept „Die Dörfer“

Im gesamten Prozess wurden auch die Maßgaben des Siedlungskonzeptes⁷³ beachtet. Hier wird eine zusätzliche Flächenausweisung außerhalb dynamischer Siedlungsbereiche als nicht sinnvoll erachtet.

Für die Wohnbauflächen kann so eine Einstufung der Orte nach der Ausstattung der Ortsteile mit sozialer und verkehrlicher Infrastruktur erfolgen. Die Einstufung zeigt drei Kategorien:

1. Entwicklung für Eigenbedarf
2. über Eigenbedarf hinaus entwickelbar
3. zur Ausweisung von Zusatzbedarf geeignet

In die dritte Kategorie fallen die **Allgemeinen Siedlungsbereiche** nach Regionalplan Hennef-Zentralort und Uckerath. Die Ortsteile Söven/ Rott und Happerschoß/ Heisterschoß sind der zweiten Kategorie zuzuordnen. Alle weiteren Ortsteile schließlich fallen in die Kategorie eins, weil sie aufgrund der Darstellung als Freiraum im Regionalplan nur zur Entwicklung für den Eigenbedarf, also dem aus den Ortsteil selbst resultierenden Bedarf, geeignet sind.

Stadtökologie

Schließlich sind auch die **stadtökologischen Kriterien** durch die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen des Baugesetzbuches vorgegeben (Kriterien nach § 2 Abs. 4 BauGB, Umweltprüfung). Auswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter (z.B. Tiere, Pflanzen, Wasser) sind für eine Standorteignung ausschlaggebend. Die einzelnen Kriterien und Schutzgüter sowie die Bewertungskategorie sind dem Kriterienkatalog zu entnehmen.

Diskussion

Auf Grundlage der städtebaulichen Kriterien und einer ersten stadtökologischen Einschätzung wurden die Standorte anschließend mit Fachleuten und politischen Vertretern diskutiert. Dabei waren vor dem Hintergrund einer nachhaltigen Stadtentwicklung und des demographischen Wandels insbesondere die städtebauliche Einfügung, die Nähe zu Infrastruktur- und Versorgungsmöglichkeiten sowie die Belange des Umwelt- und Klimaschutzes von Bedeutung.

5.6.1 Methodik Standortfindung

Anhand der in den Fachbeiträgen erarbeiteten Grundlagen wurden in einem mehrstufigen Verfahren neu darzustellende Bauflächen geprüft und mit der Verwaltung erörtert. Die Prüfungsmethode fand über den gesamten Zeitraum der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans mehrstufig statt.

Der Standortfindungsprozess dient dazu, die Flächen, die sich für eine Neudarstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef möglicherweise anbieten, auf ihre Eignung als Baufläche

⁷³ Siedlungskonzept für die Stadt Hennef „Die Dörfer“, Universität Bonn, Geographisches Institut, Apl. Prof. Dr. Nutz, Juli 2011

zu bewerten. Auf Grundlage objektiver städtebaulicher und stadtoökologischer Kriterien ist der Auswahlprozess dieser Flächen nachvollziehbar und untereinander vergleichbar:⁷⁴ Die Auswahl der zu prüfenden Flächenerfolge unter Beteiligung der Politik in Form von Arbeitskreisen, planender Verwaltung und Öffentlichkeit, mit der in Bürgerinformationsveranstaltungen der Dialog geführt wurde, um alle geeigneten Entwicklungsflächen auszuloten.

Stufe 1

Für den Vorentwurf wurde auf Grundlage aller eingereichter Anträge aus der Öffentlichkeit (B1-B143), Vorschläge der Politik und der Fachplaner sowie Vorschläge der Verwaltung mögliche Flächen abgegrenzt. Alle eingegangenen Anträge sowie potenzielle Standorte aus Überlegungen der Verwaltung, wurden auf ihre Eignung als mögliche Neudarstellungsfläche entweder als Wohn/Mischbaufläche oder Gewerbliche Baufläche geprüft. Die Ergebnisse wurden in einer Tabelle festgehalten. Darauf aufbauend erfolgte aufgrund fachlicher Überlegungen und Anregungen aus der Politik (in Form von mehreren Arbeitskreisen) eine Vorauswahl der schließlich detailliert zu prüfenden Standorte.

Stufe 2

Dann fand für grundsätzlich geeignet erscheinende Flächen eine umfangreiche Eignungsbeurteilung mithilfe eines Standortbewertungsbogens statt. Die detaillierte Standortprüfung gliedert sich in eine grundlegende Eignung und die detaillierte städtebauliche sowie ökologische Bewertung. Aus etwa 30 Suchräumen wurden nach folgenden Kriterien:

- Restriktionen/Konflikte
- Städtebau
- Infrastruktur
- Klima
- Erschließung
- Natur und Umwelt

im Ergebnis 42 Einzelflächen vorgeschlagen und im Vorentwurf dargestellt.

Stufe 3

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gingen von Seiten der Öffentlichkeit wiederum eine Reihe von Vorschlägen zur Darstellung ein (B144 bis B282⁷⁵) bzw. wurden einzelne Vorschläge, die im Vorentwurf nicht berücksichtigt waren, wiederholt (B1-B143). Diesmal wurden alle Vorschläge von der Verwaltung mit einem vereinfachten Prüfschema zur Eignungsbeurteilung beurteilt und Abwägungsvorschläge, die zu einigen neuen Darstellungsvorschlägen führten, den zuständigen Ausschüssen vorgelegt. Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz mit Beschluss am 25.03.2015 sowie der Ausschuss für Planung und Verkehr mit Beschluss am 20.05.2015 legten die Neudarstellungsstandorte fest, die dann in den Entwurf eingearbeitet wurden.

Stufe 4

Aufgrund der im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Anregungen erfolgt eine 2. Offenlage, eingeschränkt zu den geänderten Planteilen (Lupenpläne). Der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz mit Beschluss am 15.03.2017 sowie der Ausschuss für Planung und Verkehr mit Beschluss am 04.04.2017 berieten über die vorgetragene Anregungen aus der Öffentlichkeit sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Behörden. Die daraus resultierenden Änderungen werden in den 2. Entwurf eingearbeitet.

5.6.2 Neudarstellungen

⁷⁴ Die detaillierten Bewertungen der einzelnen Standorte finden sich in den jeweiligen Standortbewertungen: Standorteignungsprüfung; Stadt Hennef, Planungsgruppe MWM und Büro für Ökologie und Landschaftsplanung Fehr, Mai/ Juni 2012

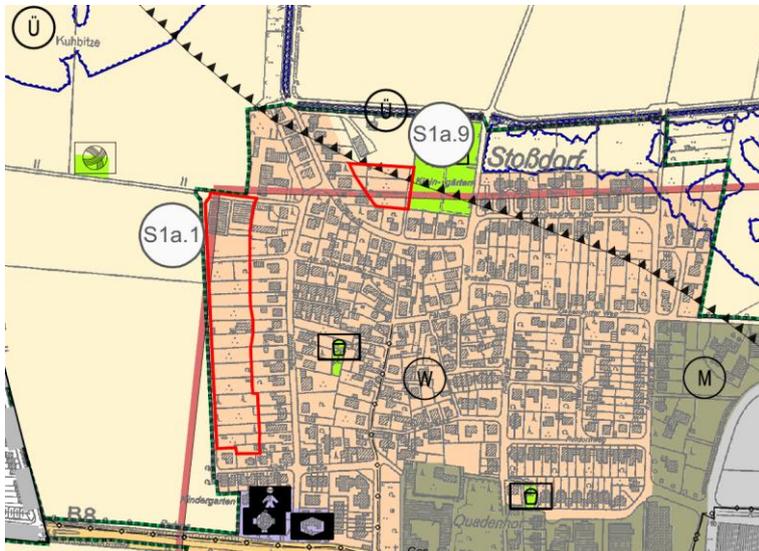
⁷⁵ Stand Februar 2015

Im Folgenden sind die aus der Eignungsbewertung und Diskussion hervorgehenden Neudarstellungen von Wohn- und Mischbauflächen, die eine Gesamtfläche von ca. **20 ha** aufweisen, nach Planungsräumen im Einzelnen dokumentiert.

Eine tabellarische Übersicht über die Neudarstellungen findet sich zum Ende des Kapitels (s.a. Tabelle 9: Übersicht Wohn/Mischbau zu Neudarstellungen nach Planungsräumen). Nummerierungslücken sind durch in der Eignungsbewertung ausgeschiedene Standorte bedingt. Das Ergebnis der Standortprüfung ist nur verkürzt dargestellt. Die ausführliche Bewertung ist den einzelnen Bewertungsbögen zu entnehmen.

Westlicher Zentralort Hennef

Standort S 1a.1 (Stoßdorf, westlich der Ringstraße)	1,59 ha
S 1a.9 (Stoßdorf, westlich Kleingartenanlage)	0,31 ha
Gesamtfläche Stoßdorf Nord	1,90 ha



Planungsziel

Die beiden Standorte werden mit einer Bautiefe als Wohnbaufläche dargestellt, so dass eine Vorhaltung von Reserveflächen innerhalb der Ortslage Stoßdorf ermöglicht wird. Eine Nutzung der bereits vorhandenen Erschließung wird damit ermöglicht, jedoch ist ggf. ein weiterer Ausbau der Erschließungsstraße erforderlich. Die Wohnbauflächendarstellung wird bis zum nördlichen Siedlungsrand erweitert. Ebenfalls wird eine geringfügige Siedlungserweiterung westlich der

Kleingartenanlage als Arrondierung dargestellt, die über die Ringstr. mit einem Stichweg (vorhandener Feldweg) erschlossen werden.

Begründung der Darstellung

Die Standorte, die am westlichen und nordwestlichen Siedlungsrand der Ortslage Stoßdorf (Planungsraum Ia -Westlicher Zentralort-) liegen, werden im Entwurf reduziert dargestellt. Die Teilfläche, die nördlich der Ringstraße liegt, wird nicht mehr dargestellt. Nach Stellungnahme der Regionalplanung und der Landschaftsbehörde ist der Freiraum zwischen Stoßdorf und Sankt Augustin als Landschaftskorridor zu erhalten und somit von Bebauung freizuhalten. In östlicher Richtung grenzt überwiegend Einfamilienhausbebauung an. Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt.

Die Fläche kann über die Albertstraße sowie die Ringstraße erschlossen werden und ist als vertretbare Siedlungserweiterung bei einer Entwicklung von einer Bautiefe einzustufen. Der Ortslage Stoßdorf fehlen weitere Bauflächen. Reserveflächen oder Baulücken sind derzeit nicht vorhanden. Ein Kindergarten und der Nahversorgungsbereich von Stoßdorf sind gut erreichbar.

Die Standorte verfügen über eine gute Anbindung an das regionale Straßennetz (L333). Auch der Anschluss für Gas sowie Möglichkeiten zur Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung sind unmittelbar vorhanden. Zur Entwässerung der Fläche sind Sonderbauwerke erforderlich; der Aufwand scheint im Hinblick auf die Flächengröße auch vertretbar.

Darüber hinaus werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Stärkung des regionalen Grünzuges) an die Entwicklung der Fläche gekoppelt. Die Fläche liegt im seit 17.12.2015 durch vorläufige Verordnung festgesetzten Wasserschutzgebiet „Hennef-Siegbogen“ in der weiteren Fassungszone Schutzzone III Südteil. Restriktionen bezüglich einer Wohnbauflächendarstellung ergeben sich gem. Verordnung hieraus nicht.

Die neue Bauflächendarstellung erfolgt nur bis zur Grenze des Nachtschutzgebietes des Flughafens Köln-Bonn.

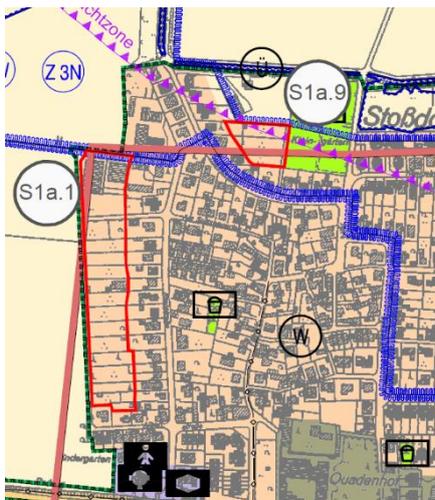
Mögliche Konflikte

Konfliktpotentiale durch Fluglärm und die westlich liegende Autobahn A3 sind bei der Entwicklung der Fläche zu berücksichtigen.

Soweit die Lärmproblematik gelöst wird, handelt es sich aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes um eine gut geeignete Fläche für die bauliche Entwicklung von Hennef. In der Dimensionierung sollte beachtet werden, dass ein offener Grünzug verbleibt. Denkbar ist insbesondere eine einzeilige Bebauung am Weg. Notwendig ist eine daran gekoppelte Ausgleichsfläche im rückwärtigen Bereich.

Die Fläche liegt in der Wasserschutzzone III (Nordteil III) Hennef-Siegbogen. Seit 17.12.2016 besteht hierfür eine Vorläufige Anordnung der Bezirksregierung Köln.

Standort S 1a.4 A (Geistingen, Am Friedhof)	2,14 ha
und S 1a.4 B (Geistingen Hermann-Levy-Straße)	0,65 ha



Planungsziel

Aufgrund der Nähe zum Nahversorgungszentrum Geistingen sowie der relativ guten Erreichbarkeit weiterer sozialer Einrichtungen und des ÖPNV sowie des SPNV eignet sich der Bereich gut als Wohnbaufläche.

Begründung der Darstellung

Der Standort liegt am südlichen Siedlungsrand des Zentralortes (Planungsraum Ia -Westlicher Zentralort-) unmittelbar westlich des Friedhofes. Der Standort ist von drei Seiten mit Bebauung umgeben, die hauptsächlich durch Wohnnutzung geprägt ist, und fügt sich so in den vorhandenen Siedlungskörper ein.

Die Fläche kann über die Straße „Zur Lorenhöhe“ und die „Schulstraße“ erschlossen werden, jedoch sind diese Straßen aufgrund ihres Querschnittes hinsichtlich der Aufnahme weiterer Verkehrsmengen problematisch. Erschließungstechnisch liegen die Anschlüsse an Ver- und Entsorgung überwiegend in vertretbarer Entfernung. ~~Eine Bautiefe wird entlang der Hermann-Levi-Str. im Entwurf neu dargestellt. Die Hermann-Levi-Str. ist aufgrund ihres Querschnittes derzeit problematisch und kann dann bei Entwicklung dieser Fläche im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgebaut werden. Diese Fläche war bislang als Friedhofserweiterung vorgesehen. Aufgrund geänderter Bestattungstrends ist eine Erweiterung des Friedhofs in diesem Umfang nicht mehr notwendig.~~

Im westlichen Nahbereich der Neudarstellung befindet sich ein Sportplatz mit Flutlichtanlage. Da durch diese Planungen Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinander treffen, kann dies zukünftig zu Konflikten führen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wird ein konkretes Nutzungskonzept erarbeitet, in dem auch immissionsschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der umliegenden Wohnnutzung formuliert werden.

Aufgrund der integrierten Lage ist eine Darstellung als Wohnbaufläche zu empfehlen. Im Hinblick auf die großen Baulückenreserven und die Erschließungsproblematik ist jedoch nur eine

reduzierte Abgrenzung als Flächendarstellung auszuweisen. Dadurch wird auch ein Abstand zu den südlich liegenden Sportanlagen gehalten. Bei einer Reduzierung der Fläche kann von einer Artenschutzprüfung auf FNP-Ebene abgesehen werden. Weitere Regelungen zur Ökologie und Artenschutz sind jedoch in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

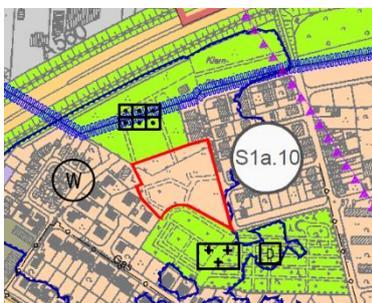
Mögliche Konflikte

Aktuell sind jedoch noch größere Reserven durch Baulücken im unbeplanten Innenbereich Geistingens vorhanden. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.

Die Baufläche wird aufgrund landesplanerischen Bedenken und fehlender Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde reduziert dargestellt. Auf die Wohnbauflächendarstellung an der Hermann-Levi-Straße wird verzichtet. Diese Fläche wird weiter wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Standort S 1a.10 (Zentrum, Auf der Hochstadt)

0,74 ha



Planungsziel

Im 2. Entwurf wird die Grünfläche „Friedhof“ in Zentralort entlang der Straße „Auf der Hochstadt“ zurückgenommen zugunsten einer Wohnbauflächendarstellung. Die Fläche kann über die Straße „Auf der Hochstadt“ erschlossen werden. Städtebaulich und erschließungstechnisch eignet sich die Fläche daher besonders als Abrundung des Siedlungskörpers.

Begründung der Darstellung

Diese Fläche wurde bislang als Friedhofserweiterungsfläche dargestellt. Jedoch hat sich gezeigt, dass hier der jetzige Friedhof langfristig den Bedarf abdeckt, so dass keine Erweiterungsfläche mehr benötigt wird. Aufgrund der zentralen Lage bietet sich diese Freifläche als Wohnbaufläche an. Bei dieser Fläche handelt es sich um eine innerörtliche, unbebaute Fläche. Sie wird umgrenzt von der Wohnbebauung entlang der Abtsgartenstraße, der Gertrudenstraße bzw. der Straße „Auf der Hochstadt“ und der Steinstraße. Nördlich schließt sich fast baugiebtsartig erschlossene Kleingartenkolonie an, die dann bis an die BAB 560 angrenzt.

Mögliche Konflikte

Die Fläche liegt in der Nachtschutzzone des Flughafen Köln/Bonn. Im nachgeordneten Bauabwungsplanverfahren ist dies zu beachten. Grundsätzlich ist eine Neubebauung in der Nachtschutzzone zulässig, wenn dieser Bauleitplan der Erhaltung, Erneuerung, der Anpassung oder dem Umbau von vorhandenen Ortsteilen mit Wohnbebauung dient.

Standort S 1a.6 (Zentrum, Ende Mittelstraße)

0,22 ha



Planungsziel

Im Entwurf erfolgt eine erweiterte Darstellung Richtung Süden bis auf Höhe der Bebauung Lilienweg. Die Fläche kann über die Mittelstraße und Lilienweg erschlossen werden. Städtebaulich und erschließungstechnisch eignet sich die Fläche daher besonders als Abrundung des Siedlungskörpers.

Begründung der Darstellung

Der Standort befindet sich am südlichen Siedlungsrand des Zentralortes (Planungsraum Ia – Westlicher Zentralort-). Nördlich schließt weitere Einfamilienhausbebauung an, westlich ein

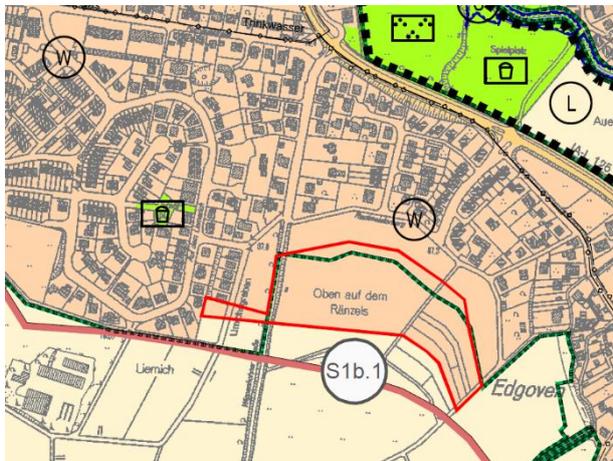
Seniorenzentrum und östlich ein kleiner Gewerbebetrieb, der jedoch von Wohnbebauung umringt ist und damit keinen Immissionskonflikt darstellt. Einkaufsmöglichkeiten und soziale Einrichtungen sind gut erreichbar. Möglichkeiten zur Entwässerung sind gegeben, Netzanschlüsse für die Versorgung sind jedoch erst in ca. 100m bis 150m Entfernung vorhanden.

Mögliche Konflikte

Allerdings ist zu berücksichtigen, dass der südliche Teil topographisch stark abfällt, die Fläche an einem Nordhang liegt. Aus Sicht von Natur und Landschaft ist die Fläche von mäßiger Wertigkeit. Auch hinsichtlich der Abiotik ist nicht mit umfassenden Konflikten zu rechnen. Eine bauliche Entwicklung ist vor diesem Hintergrund nach derzeitigem Stand denkbar. Zum Waldrand und ggf. zum Graben sollte Abstand gehalten werden.

Standort S 1b.1 (Edgoven, Rentmeisterberg)

2,67 ha



Planungsziel

Südlich der Straße Rentmeisterberg am südlichen Ortsrand von Edgoven befindet sich eine Ackerfläche in direkter Nachbarschaft der Wohngebietserweiterung Blocksberg und Bürgerberg. Eine Wohnbauflächendarstellung stellt eine Abrundung des Siedlungskörpers dar.

Begründung der Darstellung

Der Standort liegt am südlichen Siedlungsrand des Zentralortes. Die Erschließung der Fläche kann über die Wippenhohner Straße und den Rentmeisterberg erfolgen. Neben einer guten Anbindung an das regionale Straßennetz (Wippenhohner Straße L125) sind auch die sozialen Infrastruktureinrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten gut erreichbar. Zudem bietet der Standort auch erschließungstechnisch gute Anschlussmöglichkeiten an die Versorgung. Die Aufwendungen für den Anschluss an den Schmutz- und Regenwasserkanal sowie die Herstellung von Sonderbauwerken (Regenrückhaltung) sind im Verhältnis zur Flächenausweisung durchaus vertretbar. Nachteilig ist die Lage am Nordhang.

Die Flächenausweisung deckt sich auch mit den landesplanerischen Zielvorgaben, da der Standort im Regionalplan bereits als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt ist.

Mögliche Konflikte

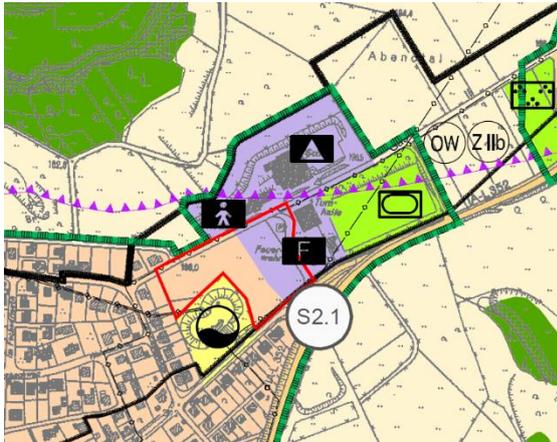
Aus Sicht von Natur und Umwelt ist eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches grundsätzlich denkbar, bedarf aber einer differenzierten Betrachtung. Vom Lippichsbach (NSG) ist ein umfassender Abstand zu halten. Zielführender ist es, dort auf eine bauliche Entwicklung zu verzichten und breite Ausgleichsflächen in Bachnähe anzulegen. Allein durch die Größe wird es zu einem Lebensraumverlust für Arten der Feldflur kommen. Hier sind ggf. funktionserhaltende Maßnahmen im Umfeld notwendig.

Die Fläche liegt teilweise im Landschaftsschutzgebiet. Aufgrund der ökologisch sensiblen Bereiche um den Lippichsbach wird hier eine reduzierte Flächendarstellung des westlichen Teils empfohlen, welcher durch den östlich liegenden Feldweg begrenzt wird. Auf den östlichen Teilflächen im Bereich des Naturschutzgebietes wird die Entwicklung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen angeregt.

Nordgemeinde

Standort S 2.1 (Happerschoß, Am Schmalen Patt)

1,40 ha



Planungsziel

Der Standort, der in der Ortslage Happerschoß liegt, soll aufgrund der prägenden Nutzungsstruktur mit Wohnen überwiegend mit Einfamilienhausbebauung weiterentwickelt werden. Gleichzeitig werden Erweiterungsflächen für die unmittelbar östlich angrenzenden Infrastruktureinrichtungen wie Kindergarten, Schule, Feuerwehr und Sportanlage dargestellt.

Begründung der Darstellung

Aufgrund der integrierten Lage ist der Standort aus städtebaulicher Sicht für eine Wohnbauflächenentwicklung gut geeignet. Auch erschließungstechnisch bietet sich der Standort an, Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unmittelbarer Nähe vorhanden.

Eine Darstellung teilweise als Wohnbaufläche, teilweise als Fläche für Gemeinbedarf ist aufgrund der integrierten Lage und in der Gesamtschau aller Standorte zu empfehlen. Im Vergleich zum Vorentwurf wurde die Wohnbaufläche im Osten zurückgenommen, um Konflikten zwischen Wohnen und der angrenzenden Infrastruktureinrichtungen, hier insbesondere zum Sportplatz vorzubeugen. Um die Richtwerte der 18. BImSchVO einzuhalten, ist ein Abstand zwischen Wohnbebauung und Sportanlage einzuhalten. Das städtebauliche Konzept sieht für diese Fläche einen ausreichenden Abstand von mind. 90m vor. Zwischen Sportplatz und Wohnbebauung ist eine Erweiterung der vorhandenen Fläche für Gemeinbedarf vorgesehen. Erweiterungsbedarf besteht insbesondere für den Standort der Feuerwehr. Auch für die Schule, Kindergarten sowie die Sportanlage fehlen Parkplätze. Derzeit wird bei Veranstaltung auf der Wiese geparkt.

Mögliche Konflikte

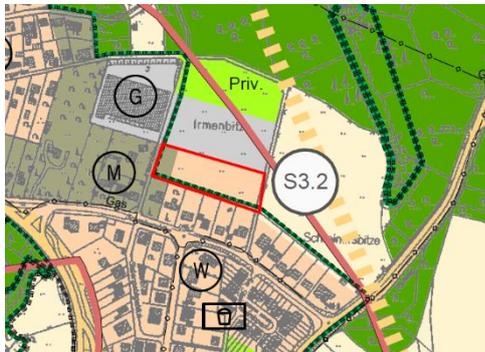
Es bestehen jedoch auch Vorbelastungen durch Fluglärm und die angrenzende L352. Diese Lärmkonflikte sind neben Konflikten hinsichtlich der angrenzenden Sport- und Infrastrukturen (Feuerwehr) in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen. Zu beachten ist auch der Hochbehälter mit Pumpwerk des Wahnbachtalsperrenverbandes. Die Lärmemissionen durch den kontinuierlich laufenden Pumpbetrieb sind im verbindlichen Bauleitplanverfahren zu beachten. Weitere Nachteile ergeben sich in Bezug auf fehlende Nahversorgung.

Eine bauliche Entwicklung wäre im Hinblick auf die biotischen und abiotischen Schutzgüter weitestgehend unproblematisch.

Uckerath und Umgebung

Standort S 3.2 (Bierth, Irmenbitze)

0,58 ha



Planungsziel

Der Standort befindet sich am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Uckerath. Südlich schließt überwiegend Wohnbebauung an, westlich ein Gewerbebe-
Gewerbebetrieb. Die Fläche soll teilweise als „Gewerbliche Baufläche“ und teilweise als „Wohnbaufläche“ dargestellt werden.

Begründung der Darstellung

Der benachbarte Gewerbebetrieb hat im Verfahren deutlich Erweiterungsbedarf geäußert und ein städtebauliches Konzept, das eine Erweiterung auf die östlich anschließende Fläche zur Erweiterung vorsieht, vorgelegt. Daher ist auch die Darstellung einer größeren Gewerbefläche sinnvoll, weil dadurch Erschließung und Immissionschutz im Rahmen der Flächenentwicklung auch für die derzeit vorhandene Gemengelage gelöst werden kann.

Außerdem wird die vorhandene Wohnbebauung arrondiert.

Aufgrund der Einhaltung von Pufferzonen (Wald, Quelle) wird die Flächendarstellung im nördlichen und östlichen Bereich reduziert.

Mögliche Konflikte

Die Fläche selbst ist vergleichsweise geringwertig aus Sicht des Naturschutzes, liegt dennoch im Landschaftsschutzgebiet. Sensible Strukturen sind im Umfeld zwingend beachtlich (Quelle, Wald). Westlich der Fläche befindet sich ein Gewerbebetrieb, evtl. Immissionskonflikte sind für die benachbarte Wohnbebauung zu berücksichtigen. Soziale Infrastrukturen und technische Infrastrukturen sind teilweise am Standort vorhanden. Die Verkehrserschließung ist zu prüfen.

Standort S 3.20 Uckerath („Zum Siegtal“ / Kieskaule)

0,71 ha

Planungsziel

Der Standort im allgemeinen Siedlungsbereich unmittelbar am nordöstlichen Siedlungsrand Uckeraths. Südlich und westlich schließen sich Arrondierungen aus jüngerer Zeit mit Einfamilienhausbebauung an. Die Entwicklung dieser Fläche rundet den östlichen Ortsrand harmonisch ab.

Begründung der Darstellung

Baulücken sind im Norden Uckeraths kaum mehr vorhanden. Die Entwicklung dieser Fläche ist bedeutend für die Stärkung des Zentrums Uckerath. Die soziale Infrastruktur und die Nahversorgung sind gut erreichbar, die Schule liegt in unmittelbarer Nachbarschaft. Die B8neu mit dem von der Stadt favorisierten Trassenverlauf, der östlich angrenzt, ist im weiteren Verfahren zu beachten. Die Ortsumgehung Uckerath wird im Entwurf dargestellt.

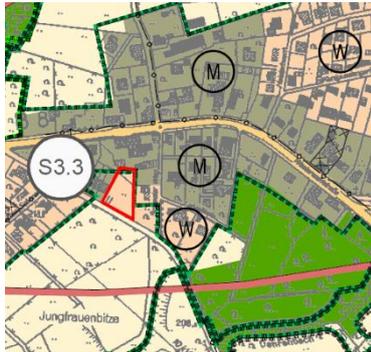
Mögliche Konflikte

Die Fläche liegt derzeit im Landschaftsschutzgebiet.

Die Fläche wird aufgrund landesplanerischen Bedenken und fehlender Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr dargestellt, sondern weiterhin als „Fläche für die Landwirtschaft“.

Standort S 3.3 (Uckerath, Wirdau)

0,15 ha



Planungsziel

Der Standort liegt am Siedlungsrand der Ortslage Uckerath. Die Umgebung westlich und nördlich ist meist durch Wohnbebauung geprägt. Eine Entwicklung der Fläche ist daher ein Lückenschluss.

Begründung der Darstellung

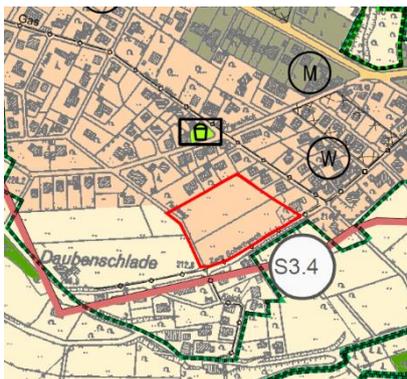
Erschließungstechnisch ist die Fläche günstig, da Anschlüsse an die Ver- und Entsorgung überwiegend vorhanden sind. Für die Entwässerung ist eine Regenwasser-Vorflut zu errichten.

Mögliche Konflikte

Nachteilig ist die Entfernung zu sozialen Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten zu bewerten. Immissionskonflikte aufgrund der nahen B8 sind zu berücksichtigen. Aufgrund der ökologischen Bedenken erfolgt nur eine reduzierte Wohnbauflächendarstellung nördlich der Straße „In der Wirdau“.

Standort S 3.4 (Uckerath, Ende Feldweg)

0,95 ha



Planungsziel

Der Standort befindet sich am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Uckerath. Südlich grenzt die große Splittersiedlung Daubenschlade an. Die Wohngebietserweiterung befindet sich in direkter Nachbarschaft der Wohnbaufläche entlang der Straße Fernblick, unmittelbar an örtlichen Straßen.

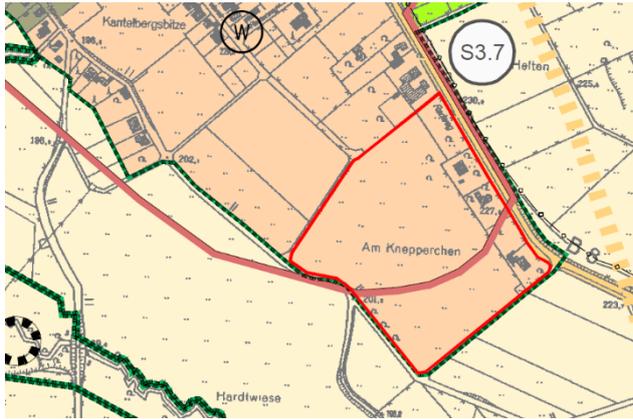
Begründung der Darstellung

Überwiegend in vertretbarer Entfernung liegen soziale Infrastrukturen. Erschließungstechnisch sind Möglichkeiten zur Entwässerung ohne die Herstellung von Sonderbauwerken gegeben. Netzanschlüsse für die Versorgung liegen nicht unmittelbar am Plangebiet. Der Aufwand ist im Verhältnis zur Flächengröße jedoch tragbar (auch bei reduzierter Flächengröße).

Grundsätzlich ist eine bauliche Entwicklung in diesem Bereich denkbar. Dabei sollte allerdings eine großzügige Eingrünung vorgenommen werden. Aufgrund der integrierten Lage wird eine Arrondierung als Wohnbaufläche vorgeschlagen. Ein Zusammenwachsen mit der Splittersiedlung Daubenschlade ist weiterhin städtebaulich nicht gewünscht. Die Bauflächendarstellung erfolgt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches, weshalb die Darstellung nicht regionalplanerischen Zielsetzung zuwiderläuft.

Standort S 3.7 (Uckerath Süd, Kantelberg)

5,48 ha



Planungsziel

Der Standort liegt am südlichen Siedlungsrand der Ortslage Uckerath unmittelbar an der B8. Nördlich schließt weiteres Bauland an.

Begründung der Darstellung

Entlang der B8 befinden sich auch einzelne Wohnhäuser. Die Fläche liegt innerhalb des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) und ist bedeutend für eine weitere Stärkung der neuen im südlichen Teil Uckeraths an-

gesiedelten Infrastruktur.

Anschlüsse an die Versorgung und Möglichkeiten zur Entwässerung sind in vertretbarer Entfernung vorhanden. Für die Entwässerung ist die Errichtung eines Sonderbauwerkes erforderlich, der Aufwand ist im Verhältnis zur Größe der Fläche jedoch vertretbar. Auch die Nahversorgung ist gut zu erreichen, jedoch liegen soziale Einrichtungen wie Kindergarten und Schulen in einiger Entfernung. Ein neuer Anschluss an die B 8 ist zu prüfen.

Aufgrund der Bedeutung des Standortes für die im südlichen Teil Uckeraths neu angesiedelte Infrastruktur ist der Standort als Wohnbaufläche darzustellen. Neben der Stärkung der Ortslage Uckerath als 2. Hauptort im Stadtgebiet liegt die Fläche zudem überwiegend im ASB.

Mögliche Konflikte

Aus ökologischer Sicht ist Voraussetzung für eine bauliche Entwicklung eine Artenschutzprüfung (Vögel, Fledermäuse, Ameisen-Bläuling). Sollte dies einer Bebauung nicht entgegenstehen, so ist ein Gesamtkonzept sinnvoll, mit dessen Hilfe hochwertige Strukturen erhalten bleiben. Außerdem sollte der Ortsrand neu ausgebildet werden (Obstwiesengürtel, ggf. Fördermaßnahmen für Maculinea).

Des Weiteren befindet sich im Nahbereich dieses Standortes nordöstlich ein Sport- und Trainingsplatz eines Fußballvereins mit Vereinsheim und Flutlichtanlage. Da durch diese Planung Nutzungen von unterschiedlicher Schutzwürdigkeit aufeinander treffen, kann dies zukünftig zu einer Konfliktsituation (Lärm- und Lichtimmission) führen. Im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes wird ein konkretes Nutzungskonzept erarbeitet, in dem auch immissionschutzrechtliche Maßnahmen zum Schutz der geplanten Wohnbebauung formuliert werden.

Standort S 3.8 (Hollenbusch)

0,42 ha



Planungsziel

Der Standort liegt im Bereich der Siedlung Hollenbusch. Vereinzelt schließen Wohnhäuser und bebaute Grundstücke an. Die gesamte Dorflage soll jedoch als Baufläche dargestellt werden, da einzelne Bereiche soweit baulich geprägt sind, dass sie den Charakter eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles aufweisen.

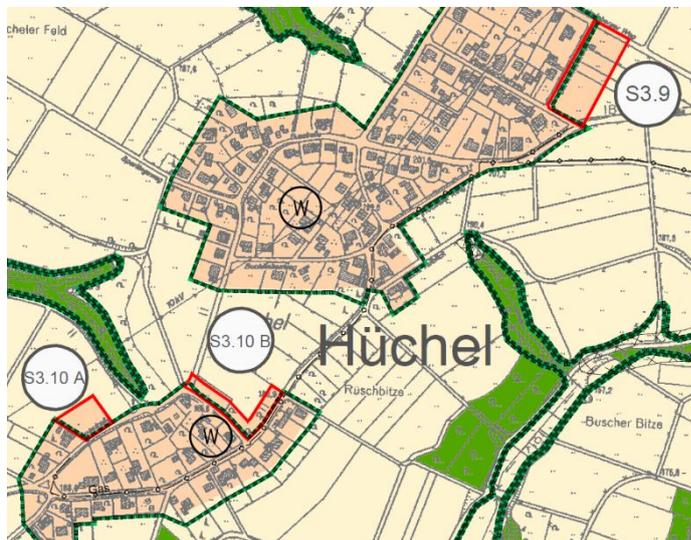
Begründung der Darstellung

Anschlüsse an die Versorgung und Möglichkeiten zur Entwässerung sind vorhanden. Aus ökologischer Sicht ist lokal betrachtet keine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Umwelt erkennbar. Eine Darstellung als Wohnbaufläche erfolgt entlang der vorhandenen technischen Erschließung und nur für den Bereich, der bereits aufgrund der angrenzenden, baulichen Nutzung baulich geprägt ist.

Mögliche Konflikte

Jedoch bestehen Nachteile aufgrund der fehlenden Nahversorgung und Entfernung zu sozialen Einrichtungen. Die Flächen liegen im LSG.

Hüchel: Gesamt vier Standorte	1,28 ha
Standort S 3.9,(Hüchel, Dornröschenweg)	0,59 ha
S 3.10 A (Hüchel, Busstraße)	0,19 ha
S 3.10 B (Hüchel, Am Hüheler Ring)	0,25 ha
S 3.21 (Hüchel, Sterntalerweg)	0,18 ha



Planungsziel

Die Standorte liegt am östlichen sowie nördlichen Rand der Ortslage Hüchel. Für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung ist es erforderlich, entsprechende Bauflächen darzustellen.

Begründung der Darstellung

Hüchel hat insgesamt 374 Einwohner⁷⁶. Das Dorf hat eine leicht positive, natürliche Bevölkerungsentwicklung. Das „Siedlungskonzept „Die Dörfer“ von 2011 stuft Hüchel als eines der Dörfer in Hennef mit positiven Demografiepotenzial ein. Allein in den letzten

beiden Jahren wurden 4 Baulücken am Rotkäppchenweg und am Sterntalerweg geschlossen. Der Umfang von etwa 10 WE orientiert sich an der hier ansässigen Bevölkerung (5% Eigenentwicklung ergibt Zuwachs von 22 Personen, durchschnittliche Haushaltsgröße Hennef 2,45Pers/Hh = 9 WE). Hüchel liegt knapp 700m vom „Allgemeinen Siedlungsbereich“ Uckerath entfernt. Uckerath ist das wichtige städtische Zentrum, das zur Versorgung des ländlichen Raums eine bedeutende Funktion übernimmt. Die Tragfähigkeit insbesondere der sozialen Infrastruktur ist hier für den Prognosezeithorizont fraglich. Zur Erhaltung und Stabilisierung des zentralen Versorgungsbereiches Uckerath, gerade der Grundschule, Sporthalle, Kindergarten, Ärztezentrum, aber auch der Einkaufsmöglichkeiten (mehrere Lebensmittelläden und Drogeriemarkt sind vorhanden) sind weitere stabilitätsorientierte Ansätze im Nahbereich dringend geboten.

In nördlichen Teil Hühels finden sich noch 7 Baulücken.

Um die Tragfähigkeit der vorhandenen Erschließung Sterntalerweg, Dornröschenweg, Hüheler Ring und Busstraße sinnvoll zu nutzen, (beiseitige Erschließung) ist die Ausweisung hier von etwa 10 Wohneinheiten vorgesehen und städtebaulich sinnvoll. Der Umfang der Ausweisung orientiert sich zudem an einer städtebaulich sinnvollen Abrundung. In den Dörfern Lichtenberg, Kurscheid, Dahlhausen und Westerhausen werden keine Bauflächen neu dargestellt,

⁷⁶ Zahl: Einwohnermeldeamt der Stadt Hennef; Stand 31.12.2014

so dass hier der örtliche Eigenbedarf der Nachbardörfer übernommen wird. Die Siedlungskante ist bereits heute aufgebrochen. Durch eine vollständige Bebauung wird der Ortsrand arrondiert. Die Flächen sind bereits erschlossen. Anschlüsse an die Versorgung und Möglichkeiten zur Entwässerung sind vorhanden.

Es gibt in Hüchel nur noch wenige, eingeschränkte Verdichtungspotenziale. Die in der Satzung zur Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach §34 (4) BauGB S 12.7 Hüchel von 2004 ausgewiesenen Baureserven sind inzwischen fast vollständig gefüllt, so dass kaum Flächen innerorts kurz- bis mittelfristig einer Bebauung zugeführt werden können

Aus städtebaulicher Sicht wird eine Flächenausweisung nur entlang der Straßen „Dornröschenweg“ und ~~Sterntalerweg~~ empfohlen, um die hier vorhandene technische Infrastruktur besser ausnutzen zu können.



Ein weiterer Standort befindet sich am nördlichen Rand der Ortslage Hüchel (Planungsraum III - Uckerath und Umgebung-). Südwestlich grenzt Wohnbebauung an. Ein Zusammenschluss der beiden Siedlungsteile von Hüchel ist positiv zu betrachten, allerdings wäre die hierzu notwendige Flächengröße im Verhältnis zur Größe der Ortschaft überproportional. In diesem Teil Hühchels finden sich 1 Baulücke, die mit altem Baumbestand bewachsen ist (siehe Luftbildausschnitt).

Aus ökologischer Sicht ist eine bauliche Entwicklung hier nur in kleineren Teilen insbesondere im Westen denkbar. Zum Bach sind mindestens 2 Bauparzellen Abstand zu halten.

Eine Wohnbauflächendarstellung der gesamten Flächen ist für den Ortsteil unmaßstäblich und wird aus städtebaulicher Sicht nicht empfohlen. Möglich ist aber eine Arrondierung zur Ausnutzung der dort vorhandenen Infrastruktur östlich der Straße „Auf den Dornen“.

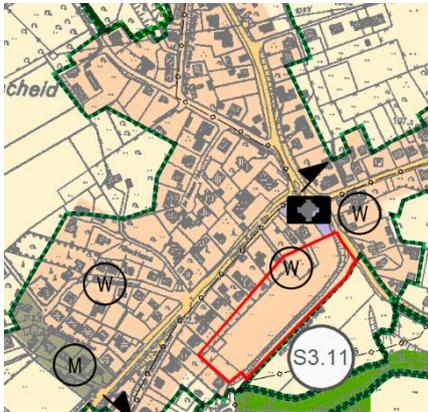
An der Busstraße wird ebenfalls eine Bautiefe zur Ortsrandarrondierung vorgeschlagen, um die hier vorhandene technische Erschließung besser ausnutzen zu könne. Die Darstellung erfolgt in reduzierter Form, um einen ausreichenden Abstand zum ökologisch sensiblen Siefenbereich zu erhalten.

Mögliche Konflikte

Lokal betrachtet sind durch eine Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen der Natur- und Umweltschutzgüter zu erwarten. Allerdings stellt die geplante Bebauung eine weitere Ausweitung in die Landschaft dar. Eine Bebauung sollte daher maximal bis auf Höhe der vorhandenen Bebauung der gegenüberliegenden Straßenseite reichen. Nach der ASP I ist auf den Flächen das Vorkommen von Feldlerche und Feldsperling nicht gänzlich auszuschließen. Dies ist im nachgeordneten Bauleitplanverfahren vertiefend im Rahmen einer Kartierung vertiefend zu untersuchen. Das LANUV NRW beschreibt für diese Arten geeignete Maßnahmen zur Erhaltung, so dass dieser Belang heilbar ist.

Die Fläche Sterntalerweg wird aufgrund landesplanerischen Bedenken und fehlender Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr als Wohnbaufläche, sondern wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Standorte Süchterscheid gesamt	1,38 ha
Standort S 3.11 (Süchterscheid, Von Nesselrodeweg)	1,38 ha
Standort S 3.18 (Süchterscheid, Im Dorfgarten)	0,29 ha



Planungsziel

Der Standort befindet sich am südlichen Rand der Ortslage Süchterscheid. Nördlich schließt überwiegend Einfamilienhausbebauung an, im Süden die offene Landschaft.

Begründung der Darstellung

Eine Erschließung der Fläche ist über die Straße „Mühlental“ und den bereits bestehenden Feldweg „Von Nesselrodeweg“ möglich. Dieser erschließt bereits jetzt ein Wohnhaus westlich des Standortes. Zudem sind alle Anschlüsse an die Ver- und Entsorgung unmittelbar angrenzend, ggf. ist der Bau eines Regenrückhaltebeckens erforderlich. Im Ver-

hältnis zur Größe der Ortslage erscheint eine Entwicklung des gesamten Standortes nicht maßstäblich, weshalb die Baufläche auf die Fläche nördlich des Nesselrodeweges zurückgenommen wurde.

Süchterscheid hat insgesamt 454 Einwohner⁷⁷. Für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung ist es erforderlich, entsprechende Bauflächen darzustellen. Der Umfang von etwa 10 WE orientiert sich an der hier ansässigen Bevölkerung (5% Eigenentwicklung ergibt Zuwachs von 23 Personen, durchschnittliche Haushaltsgröße Hennef 2,45Pers/Hh = 9,3 WE). Zur Erhaltung der im Dorf vorhandenen sozialen Infrastruktur (Kindergarten, Kirche), aber auch zur Stabilisierung des benachbarten Versorgungsbereiches Uckerath sind weitere Bauflächenausweisungen notwendig. Im Ort sind 2015 noch 12 Baulücken vorhanden. Teilweise werden diese jedoch gärtnerisch genutzt bzw. sind mit alten Laubbäumen bewachsen.

~~Entlang der Straße „Im Dorfgarten“ wird eine Wohnbaufläche mit einer Bautiefe dargestellt. Die südliche Seite der Straße ist bereits bebaut. Die vorhandene Erschließung wird somit optimal ausgenutzt. Eine Bebauung der gegenüberliegenden Straßenseite schließt sich an die bereits vorhandene Bebauung an und rundet den Ortsrand ab. Es sind keine Einschränkungen durch Natur- oder Landschaftsschutzgebiete vorhanden.~~

~~Diese Fläche wird aufgrund landesplanerischen Bedenken nicht mehr als Wohnbaufläche, sondern wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.~~

Die derzeit im Verfahren befindliche Satzungserweiterung am südlichen Ortseingang wird übernommen.

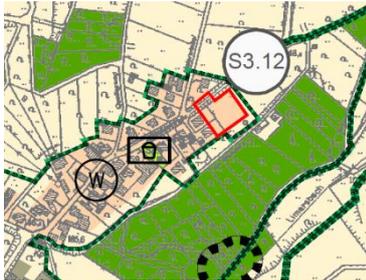
Mögliche Konflikte

Aus Sicht von Natur und Umwelt ist lokal betrachtet eine Bebauung in diesem Bereich denkbar. Dies erfordert allerdings eine sensible Planung, da das NSG mit den empfindlichen Auenbereichen direkt angrenzend ist. Eine Reduzierung der Bebauung auf den nordwestlichen Teil hat diesen Konflikt bereits deutlich gemindert. Eine Wohnbauflächendarstellung wird aus städtebaulicher Sicht und der Nähe zum NSG nur für den nordwestlichen Teil empfohlen. An die Entwicklung sollten Ausgleichsmaßnahmen zur Ortsrandeingrünung gekoppelt werden.

⁷⁷ Zahl: Einwohnermeldeamt der Stadt Hennef; Stand 31.12.2014

Standort S 3.12 (Striefen, Antoniusstr.)

0,19 ha



Planungsziel

Der Standort liegt am nordöstlichen Rand der Ortslage Striefen. Südwestlich grenzt Wohnbebauung an.

Begründung der Darstellung

Die Entwicklung der gesamten Fläche erscheint im Verhältnis zur Größe der Ortslage nicht maßstäblich. Striefen verfügt jedoch nur über wenige Baulandreserven. Allerdings ergeben sich neben der erschließungstechnischen Situation auch Nachteile aufgrund der fehlenden Nahversorgung und der Entfernung zu sozialen Infrastrukturen. Der östliche Ortseingang kann geringfügig arrondiert werden.

Aufgrund der ungünstigen erschließungstechnischen Voraussetzungen und sozialen Infrastruktur ist eine Wohnbauflächendarstellung in einem größeren Maßstab nicht zu empfehlen. Da die Ortslage aber über nur wenige Baulandreserven verfügt, wird eine Darstellung im FNP bis auf Höhe der Bebauung beidseits der Antoniusstraße für 1-2 Parzellen angeregt.

Mögliche Konflikte

Angrenzende Teile Striefens sind für eine bauliche Entwicklung aus Gründen des Natur- und Artenschutzes nicht geeignet.

Standort S 3.16 (Attenberg, Eitorfer Straße)

0,53 ha

Planungsziel

Der Standort befindet sich zwischen der Ortslage Stadt Blankenberg und der Ortslage Attenberg. Die Fläche ist bereits von Wohnbebauung umgeben.

Begründung der Darstellung

Jedoch ist im Verhältnis zur Größe der Ortslagen eine Entwicklung des gesamten Standortes unmaßstäblich. Ein Zusammenwachsen der beiden Ortschaften ist städtebaulich nicht sinnvoll. Städtebaulich vertretbar ist jedoch eine Bautiefe entlang der bestehenden Erschließung Eitorfer Straße, da die gegenüberliegende Straßenseite ebenfalls bebaut ist.

Die Fläche ist über die angrenzende K19 (Eitorfer Straße) unmittelbar an das überregionale Straßennetz angebunden. Erschließungstechnisch liegen alle Netzanschlüsse unmittelbar am Standort. Auch Möglichkeiten zur Entwässerung sind vorhanden, Sonderbauwerke sind nicht erforderlich. Jedoch befinden sich soziale Einrichtungen und Einkaufsmöglichkeiten nur in vertretbarer oder gar weiterer Entfernung.

Zudem sind in der Ortslage Stadt Blankenberg fast keine Baulandreserven vorhanden.

Mögliche Konflikte

Aus Sicht des Naturschutzes ist eine bauliche Entwicklung an dieser Stelle wenig problematisch. Einige wenige Gehölzstrukturen sind höherwertig, insgesamt ist der Bereich aber strukturarm. Ggf. sind Emissionskonflikte zu beachten. Ggf. ist im weiteren Verfahren eine Prüfung der FFH-Verträglichkeit erforderlich.

Eine Wohnbauflächendarstellung der gesamten Fläche wird aufgrund der Lage des Standortes zwischen zwei Ortslagen und der Gefahr des Zusammenwachsens beider Ortschaften sowie der Unverhältnismäßigkeit nicht empfohlen. Eine reduzierte Wohnbauflächendarstellung entlang der Eitorfer Straße wird empfohlen, um so die vorhandene technische Infrastruktur zu nutzen. Zudem liegt die Fläche in der Denkmalbereichssatzung „Unteres Siegtal“, die nur eine behutsame bauliche Entwicklung zulässt.

Die Fläche wird aufgrund landesplanerischen Bedenken und fehlender Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr dargestellt.

Standort S. 3.17 Stadt Blankenberg – Berg „Auf dem Berg“ 2,53 ha

Planungsziel

Der Standort liegt am südlichen Siedlungsrand von Stadt Blankenberg – Berg. Erschließungsansätze sind mit den Straßen „Auf dem Berg“ und „Hof“ vorhanden. Die Fläche schließt an die vorhandene Wohnbebauung direkt an und arrondiert den lückenhaft vorhandenen Ortsrand.

Begründung der Darstellung

Die Fläche ist relativ eben. Die Flächendarstellung für etwa 15-20 Wohneinheiten geht über



den Eigenbedarf des Dorfes hinaus, ist aber in diesem Umfang notwendig, um die Erschließung beidseitig nutzen zu können. Zu beachten ist, dass in allen umliegenden Nachbardörfern keine weiteren Bauflächen neu dargestellt werden, diese Dörfer können sich aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht mehr weiterentwickeln, hier insbesondere Stadt Blankenberg selbst: Aufgrund des Landschaftsschutzes, der Siedlungsdichte und der Topografie ist es auch nicht möglich, hier in Blankenberg weitere Baugrundstücke auszuweisen.

In Blankenberg selbst besteht eine hohe Siedlungsdichte. Der historische Ortskern, der als Flächendenkmal festgesetzt ist, weist nur noch westlich der Kirche eine Baulücke auf. Die Nachbarbebauung besteht aus Einzeldenkmälern. Die Freifläche entlang der Straße „Früngt“ ist gemäß Bebauungsplan Nr. 15.1 nicht bebaubar. Denkmalpflegerische Aspekte erfordern das Freihalten dieser Fläche von Bebauung.

In Attenberg finden sich ebenfalls nur noch wenige Baulücken (insgesamt 4). An der Neuenhofer Straße befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe. Die Freiflächen hier sind aufgrund der Immissionsabstände zu diesen Betrieben weiterhin freizuhalten. In Berg findet sich keine Baulücke.



Stadt Blankenberg hat insgesamt mit Berg und Attenberg zusammen 695 Einwohner⁷⁸. Für eine örtlich bedingte, angemessene Entwicklung ist es erforderlich, entsprechende Bauflächen darzustellen. Der Umfang orientiert sich an der hier ansässigen Bevölkerung (5% Eigenentwicklung ergibt Zuzug von 35 Personen, durchschnittliche Haushaltsgröße Hennef 2,45 Pers/Hh = 14 WE). Um die Tragfähigkeit der Erschließung sinnvoll zu nutzen, (beidseitige Erschließung) ist die Ausweisung von etwa 15-20 Wohneinheiten städtebaulich sinnvoll. Der Umfang der Ausweisung orientiert sich zudem an einer städtebaulich sinnvollen Abrundung. In den Dörfern Bülgenuel, Adscheid, Stein und Greuelsiefen werden keine Bauflächen neu darge-

⁷⁸ Zahl: Einwohnermeldeamt der Stadt Hennef; Stand 31.12.2014

stellt, so dass hier der örtliche Eigenbedarf der Nachbardörfer übernommen wird. Die Siedlungskante ist bereits heute aufgebrochen. Vereinzelt Häuser stehen entlang des vorhandenen Feldweges. Durch eine vollständige Bebauung wird der Ortsrand arrondiert. Der bandartigen Entwicklung entlang der Eitorfer Straße wird gegengesteuert und dem Dorf mehr bauliche Tiefe gegeben. Eine im Rahmen des nachgeordneten Bebauungsplanverfahrens festzusetzende Ortsrandeingrünung schafft einen harmonischen Übergang zur Landschaft, der bislang nicht vorhanden ist. Ein dorftypischer Ortsrand fehlt im Süden Bergs Richtung Adseider Tal gänzlich. Die Fläche ist von der Burg und Stadt Blankenberg nicht einsehbar, eine Bebauung führt damit nicht zu visuellen Beeinträchtigungen der historischen Kulturlandschaft. Die Fläche liegt zwar in der in der Denkmalsbereichssatzung „Unteres Siegtal“, jedoch nicht in dem Bereich, für den erhaltenswerte kulturhistorische Relikte ausgewiesen sind. Auch die in der Satzung besonders geschützten Flächen für die Erhaltung von Sichtbezügen sind nicht berührt.

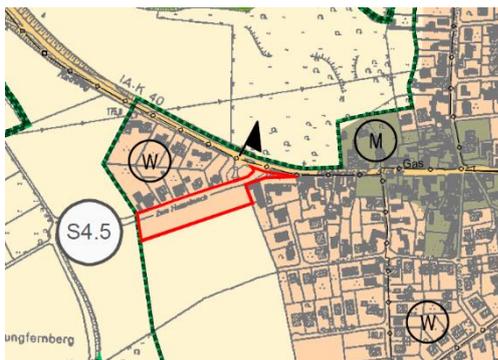
Mögliche Konflikte

Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Außerdem liegt die Fläche in Nähe des FFH-Gebietes Ahrenbachbal. Eine FFH-Verträglichkeit ist noch zu prüfen.

Die Fläche wird aufgrund landesplanerischen Bedenken und fehlender Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr als Wohnbaufläche, sondern wieder als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Standort S 4.5 Rott (Zum Hexenbusch)

0,51 ha



Planungsziel

Der Standort befindet sich am Rande der Ortslage Rott unmittelbar an der Straße „Zum Hexenbusch“. Vorgesehen ist eine Wohnbauflächenentwicklung entlang der bestehenden Erschließung für freistehende Einzelhäuser analog der gegenüber liegende Straßenseite.

Begründung der Darstellung

Nördlich grenzt bereits Wohnbebauung an. Die Straße „Zum Hexenbusch“ ist nur einseitig bebaut. Die technische Infrastruktur ist vorhanden. Neben einer guten Anbindung an das regionale Straßennetz (K 40) sind auch Netzanschluss für Strom und Möglichkeiten zur Schmutzwasser- und Regenwasserentsorgung unmittelbar vorhanden. Soziale Einrichtungen und die Nahversorgung liegen jedoch nicht in mittelbarer Nähe. Eine Bebauung der gesamten Fläche bis auf Höhe Marienstraße erscheint unmaßstäblich und geht über die Eigenentwicklung des Dorfes hinaus. Eine bauliche Entwicklung ist als Zeilenbebauung jedoch möglich. Die Fläche, die nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt, wird als Acker genutzt.

Mögliche Konflikte

Es handelt sich hierbei um einen besonders schutzwürdigen Boden mit hoher Bodenfruchtbarkeit.

Weitere Arrondierungsflächen/ geringfügige Erweiterungen

Im Entwurf werden darüber hinaus mehrere kleinere Arrondierungsflächen bzw. geringfügige Erweiterungen entlang einer bestehenden Erschließung, die meist einer Satzung nach § 34 BauGB unterliegen, mit jeweils einer Bautiefe neu dargestellt:

- Rott: eine Fläche von ca. 500 qm in der Straße „Untere Hardt“. Für diese Fläche wird derzeit das Satzungsverfahren durchgeführt. Die Fläche liegt nicht im Landschaftsschutzgebiet.
- Süchterscheid, eine Fläche von 500 qm am südlichen Ortsausgang am Ende der Straße „Zur Thomaseiche“. Für diese Fläche wurde 2015 das Satzungsverfahren zur Satzungserweiterung abgeschlossen.
- Zentralort: Die Wohnbauflächendarstellung wird an der Dürresbachstraße in Nachbarschaft der Tennisplätze/Kloster um eine Baulücke erweitert (ca. 1.100 qm, da diese zwischenzeitlich bebaut wurde. Die Fläche, die nicht im Landschaftsschutzgebiet liegt, ist bislang als Grünfläche dargestellt.
- ~~Dahlhausen: die Wohnbaufläche südlich am Ende der Hanfer Straße wird um eine Bautiefe erweitert (ca. 400 qm). Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.~~
- ~~Kurscheid: für eine Fläche von ca. 500qm am südöstlichen Ortsausgang an der K36 beschloss 2014 der Ausschuss für Dorfgestaltung und Denkmalschutz die Einleitung des Verfahrens zur Satzungserweiterung. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.~~
- ~~Lanzenbach: am Ende der Straße „Im Rosental“ Richtung Wochenendplatz (ca. 1.200 qm). Die bewaldete Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet.~~

~~Die letzten drei Flächen werden aufgrund landesplanerischen Bedenken und fehlender Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde nicht mehr als Wohnbaufläche, sondern wieder als „Fläche für die Landwirtschaft bzw. Waldwirtschaft“ dargestellt.~~

Die Gesamtsumme aller Neudarstellungsbereiche Wohn- und Mischbauflächen zeigt die folgende Tabelle:

Neudarstellung Wohn/ Mischbauflächen		
Fläche	Standort	Größe in ha
Westlicher Zentralort Hennef		
S1a.1	Stoßdorf, westlich der Ringstraße	1,59
S1a.4 A	Geistingen, Am Friedhof	2,14
S1a.6	Zentrum, Ende Mittelstraße / Lilienstraße	0,22
S1a.9	Stoßdorf westlich Kleingartenanlage	0,31
S1a.10	Zentrum, Auf der Hochstadt	0,74
Summe		4,99
Östlicher Zentralort Hennef		
S1b.1	Edgoven, Rentmeisterberg	2,67
Summe		2,67
Nordgemeinde		
S2.1	Happerschoß, Am Schmalen Patt	1,40
Summe		1,40
Uckerath und Umgebung		
S3.2	Bierth, Immenbitze	0,58
S3.3	Uckerath, Wirdau	0,15
S3.4 (klein)	Uckerath, Ende Feldweg	0,95
S3.7	Uckerath Süd, Kantelberg	5,48
S3.8 (a und b)	Hollenbusch	0,42
S3.9	Hüchel Dornröschenweg	0,59
S3.10 A	Hüchel	0,19
S3.10 B	Hüchel	0,25
S3.11	Süchterscheid, Von Nesselrodeweg	1,38
S3.12	Striefen, Antoniusstr.	0,19
Summe		10,19
Obergemeinde und Hanfbachtal		
S4.5	Rott, Hexenbusch	0,51
Summe		0,51
Gesamtsumme		19,76

Tabelle 9: Übersicht Wohn/Mischbau zu Neudarstellungen nach Planungsräumen
 Quelle: eigene Darstellung

Im aktuellen Entwurf sind also rund **20 ha** an Neudarstellungen an Wohnbauflächen/ Mischbauflächen erfolgt.

~~Eine Überschreitung der Zielzahl von rund 20 ha aus 2010 erscheint sinnvoll, da im Rahmen der neuen Bevölkerungsprognose der civitec GmbH aus 2015 (vgl. Kap. 5.4.12) die Bevölkerung im Stadtgebiet Hennef in den nächsten beiden Jahrzehnten weiter ansteigen wird und so im Gegensatz zur älteren Prognose — zusätzlich Wohnraum geschaffen werden soll.~~

5.7 Anpassungen und Rücknahmen Wohnbauflächen und Gemischte Bauflächen zum Flächennutzungsplan 1992

5.7.1 Bereich Kloster Geistingen

Südlich des Zentralortes liegt der Standort der Klosteranlage Geistingen. Das ehemalige Redemptoristen Kloster Geistingen aus dem Jahre 1903 wurde vor einigen Jahren aufgegeben und in eine Wohnanlage umgebaut. Daher wird dieser Bereich nun entsprechend als Wohnbaufläche im Vergleich zum Flächennutzungsplan 1992 mit „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt.

Das an das Hauptgebäude angrenzende denkmalgeschützte Kirchengebäude wird als Gemischte Baufläche ausgewiesen, da hier zwischenzeitlich eine Umnutzung als Veranstaltungsraum stattgefunden hat. Außerdem wird der ehemalige Wirtschaftshof des Klosters als Gemischte Baufläche dargestellt, da hier neben einer Wohnnutzung auch die Ansiedlung kleinerer Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, städtebaulich gewünscht ist.

5.7.2 Geistinger Höhe

Die bislang noch nicht bebaute Wohnbaufläche südlich der Straße „Geistinger Höhe“ wird zurückgenommen. Seit dem Flächennutzungsplan 1992 hat es mehrere Bestrebungen hinsichtlich einer baulichen Entwicklung dieser Fläche gegeben. Aufgrund der fehlenden Erschließung und Anbindung an das Straßennetz ist eine bauliche Entwicklung hier nicht mehr durchführbar. Die Topografie mit einer steilen Böschung am Westrand lässt eine neue Zufahrt nicht zu. Die Fläche ist damit wirtschaftlich nicht erschließbar. Der Ortsrand Geistingens ist hier im Süden bereits durch lockere, eingeschossige Bebauung ausgebildet. Eine Bebauung, die den Hang hinauf weiter südlich entsteht, würde sich nicht mehr harmonisch in den Stadtrand einfügen. Die Wohnbaufläche ragt bis an die Hoch- und Höchstspannungsleitungen, hier 110KV, 220 kV und 380 kV (siehe Kap. 9.1.1), von denen nach Abstandserlass ein Mindestabstand von 40m aktuell einzuhalten ist. Die bisher dargestellte Wohnbaufläche liegt etwa 40m von den Hochspannungsleitungen entfernt. Im Sinne einer weitreichenden Gesundheitsvorsorge wird auf diese Wohnbauflächendarstellung verzichtet, um Risiken für eine neue Wohnnutzung direkt an diese Leitungstrasse auszuschließen.

5.7.3 Bereich Siegbogen – Blankenberger Straße / Bingenberg

Dieser Bereich wird mittlerweile von Wohnnutzung umrahmt. Um das Wohnumfeld zu verbessern, wird dieser bisher als gewerbliche Baufläche ausgewiesene Bereich aufgrund der Aufgabe der Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt, so dass eine gleichmäßige Nutzungsstruktur entlang der Blankenberger Straße entsteht. Der Bebauungsplan 01.50 C – Im Siegbogen Süd, der die Lagerfläche zugunsten von Wohnbaufläche und Öffentlicher Grünfläche entwickelt, ist in Kraft.

5.7.4 Bereich Südliche Bonner Straße

Der Bereich zwischen der Beethovenstraße und der Mittelstraße stellt bislang eine „Gemengelage“ dar, die neu geordnet wird. Die vorhandene Gewerbebebauung ist bereits mit Wohnnutzung, aber auch Dienstleistungsnutzungen durchsetzt und entspricht daher nach ihrer Eigenart einer „Gemischten Baufläche“. Nach Aufgabe eines größeren Gewerbebetriebes entfällt die Ausweisung als Gewerbliche Baufläche. Die südliche Seite der Kurhausstraße wird als Wohnbaufläche dargestellt.

5.7.5 Bereich ehemaliges Sanatorium

Die in der Ortslage Allner liegende Fläche des ehemaligen Sanatoriums lag schon seit einiger Zeit brach. Da dort zwischenzeitlich eine Wohnnutzung realisiert wurde, wird der Bereich nun als Wohnbaufläche ausgewiesen.

5.7.6 Bereich Kurpark

Die zum Kurpark benachbarten Seniorenwohnanlagen werden als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Diese unterliegen alle nicht der Heimaufsicht. In diesen seniorengerechten Wohnanlagen überwiegt der Wohncharakter.

5.7.7 Bereich südlich der Wehrstraße

Entlang der Wehrstraße bestehen nur noch in Einzelfällen gewerbliche Nutzungen, die zum überwiegenden Teil nicht wesentlich störend sind. Hier erfolgt eine Darstellung als Gemischte Baufläche sowie als Gemeinbedarf für eine Private Kunstschule.

5.7.8 Bereich Gewerbegebiet Hanftalstraße

Nach Aufgabe des bestehenden Gewerbebetriebes sollte ursprünglich eine Nachnutzung durch weitere Wohnbebauung erfolgen. Im Vorentwurf wurde daher die Fläche als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Zwischenzeitlich fand sich wieder eine gewerbliche Nutzung, die die bestehenden Hallen nutzt und verträglich mit der benachbarten Wohnnutzung ist. Aufgrund des angrenzenden Umspannwerkes ist eine Wohnnutzung als Nachfolgenutzung aufgrund der Immissionsbelastung schwierig. Die Fläche wird daher als Mischbaufläche dargestellt.

5.7.9 Bereich St. Ansgar, Happerschoß

Südlich der Ortslage Happerschoß befindet sich die Jugendeinrichtung St. Ansgar. Ein Teil des gesamten Gebietes dient mittlerweile einer reinen Wohnnutzung. Daher wird dieser Bereich aus dem Sondergebiet St. Ansgar ausgenommen und entsprechend der bestehenden Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt.

5.7.10 Bereich Steimelsberg

Entsprechend der bestehenden Nutzung als Klinikbetrieb wird die Wohnbaurdarstellung des Bereiches um die Eschenberg-Wildpark-Klinik zurückgenommen und als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik dargestellt.

5.7.11 Bereich Gesamtschule Meiersheide

Hier wird die bisherige Darstellung als Gemischte Baufläche entsprechend der Nutzung als Gesamtschule Meiersheide zurückgenommen. So erfolgt hier nun eine Ausweisung als Fläche für Gemeinbedarf.

5.7.12 Rücknahmen von Wohn- und Mischbauflächen im Stadtgebiet

Geringe Flächendarstellungen aus dem derzeit gültigen Flächennutzungsplan werden aufgrund von zwischenzeitlich entstandenen Restriktionen (Landschafts-, Naturschutz, Wasserschutz, Überschwemmungsgebiete etc.) oder durch die Sensibilisierung bezüglich allgemeiner Umweltbelange (z.B. Orts-, Landschaftsbild) zurückgenommen. Des Weiteren werden geringe Flächenanteile durch die mittlerweile digitale Bearbeitung und daher genauere Darstellungsmöglichkeit angepasst.

5.7.13 Neudarstellungsflächen Vorentwurf zum 1. Entwurf

Einige Neudarstellungsflächen, die im Vorentwurf dargestellt worden sind, wurden aufgrund der negativen landesplanerischen Stellungnahme gem. § 34 LPlG, sowie der negativen Stellungnahmen der Behörden, hier insbesondere der höheren und unteren Landschaftsbehörde sowie der Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises wieder herausgenommen.

Die negativen Stellungnahmen der jeweiligen Behörden bezogen sich im Wesentlichen auf die Lage innerhalb von Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten, Überschwemmungsgebieten oder die Lage außerhalb von rechtskräftigen Satzungen.

5.8 **Darstellung der Satzungsbereiche nach § 34 BauGB als Baufläche (Anlage 3)**

Bislang hatte die Mehrheit der Flächen, die einer Satzung nach § 34 BauGB unterliegen, keine Bauflächendarstellung im Flächennutzungsplan. Mit diesem Flächennutzungsplan soll nunmehr eine entsprechende Darstellung als Wohn-, Misch- oder teilweise auch Gewerbebaufläche erfolgen. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten, wobei ggf. kleinere Arrondierungen zusätzlich aufgenommen wurden (siehe auch Anlage 3). Einige Ortslagen dagegen waren bislang aufgrund einzelner Bebauungspläne oder entsprechendem baulichem Gewicht (z.B. Rott, Söven, Heisterschoß) bereits dargestellt. Die im Folgenden aufgeführten Ortslagen hatten bislang keine Darstellung und werden nun mit entsprechenden Bauflächen berücksichtigt:

- Adscheid
- Altenbödingen
- Stadt Blankenberg – Attenberg und Berg
- Bödingen
- Bülgenauel
- Dahlhausen
- Eulenberg
- Ferneqierscheid
- Greuelsiefen
- Hanf-Hanfmühle
- Hüchel
- In der Aue
- Kurscheid
- Lanzenbach
- Lauthausen
- Mittelscheid
- Müschmühle
- Oberauel
- Striefen
- Süchterscheid
- Weingartsgasse
- Westerhausen

Diese Flächen fließen auch nicht bei der Bauflächenbilanzierung als neu dargestellte Bauflächen ein. Es handelt sich hierbei um eine Anpassung an real vorhandene Bebauung und seit Jahren durch Satzung gem. § 34 BauGB ausgewiesene Bauflächen.

5.9 Darstellung von Dorflagen im Außenbereich als Baufläche (Anlage 4)

Weiterhin gibt es in Hennef zahlreiche Ortslagen, die bisher im Flächennutzungsplan keine Darstellung als Baufläche haben und nicht einer Abgrenzungssatzung nach § 34 BauGB unterliegen. Kriterium ist, dass die Ortslagen aufgrund ihres Gewichts, ihrer Siedlungsgröße sowie ihres baulichen Zusammenhanges ihrem Charakter nach dem § 34 BauGB entsprechen und so zukünftig auch eine Bauflächendarstellung erhalten. Für weitere Ortsteile liegt derzeit keine Satzung nach §34 BauGB vor, nichtsdestrotzt stellen einige bereits im Zusammenhang bebaute Ortsteile dar. Sämtliche Weiler, die bislang keine Bauflächendarstellung hatten, wurden hinsichtlich folgender Kriterien untersucht.

- Wohnbebauung mit einigem Gewicht: keine Verfestigung einer Splittersiedlung (Mindestanzahl Wohnhäuser und Einwohner)
- Zusammengehörigkeit und Geschlossenheit: vorhandene Bebauung muss außerdem zur baulichen Verdichtung geeignet sein. Dieser Gesamteindruck der fehlenden Geschlossenheit wurde bei der Bestandsaufnahme bei einigen, ansonsten nach Größe in Frage kommenden Ortsteilen wie Stein, Kurenbach, Meisenbach oder Lückert vermisst. Beispielsweise liegen in Kurenbach die Wohnhäuser ohne baulichen Zusammenhang zerstreut. Eine Bachaue (Lückert, Meisenbach) oder Landstraße (Stein) stellt sich als Zäsur dar, die das Dorf in einzelne Teile trennt, die einzeln keinen ausreichenden baulichen Zusammenhang aufzeigen.
- Vorhandener Anschluss an Abwasserbeseitigung und an das übergeordnete Straßennetz.
- Keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigung von Schutzgütern wie Belange des Natur- und Landschaftsschutzes.
- Bebauung ist nicht überwiegend durch die Landwirtschaft, sondern durch Wohnnutzung geprägt. (Anmerkung: Vorhandene landwirtschaftliche Betriebe in Ortslage wie auch kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe werden einschließlich der umliegenden Bebauung als „Gemischte Baufläche“ dargestellt.)

Eine Darstellung dieser Ortslagen im Außenbereich stimmt mit den landesplanerischen Zielen überein. Zudem handelt es sich in diesen Fällen auch um eine Anpassung an die tatsächlichen Gegebenheiten:

- Auel
- Eichholz
- Heide
- Hollenbusch
- Hülscheid
- Wellesberg

6. GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

Im FNP sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB "die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung und die Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen" zu berücksichtigen. Daher ist für die vielfältigen Wirtschaftsbranchen ein Angebot an Gewerbeflächen vorzuhalten.

Gewerbliche Bauflächen dienen vorwiegend der Unterbringung von Industrie- und Gewerbebetrieben, welche aufgrund ihrer spezifischen Standortanforderungen in anderen Baugebieten nicht untergebracht werden können oder unzulässig sind.

6.1 Wirtschaftscharakteristik, Betriebsstruktur

6.1.1 Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Die Region Bonn / Rhein-Sieg ist ein starker Wirtschaftsraum im Herzen Europas. Der Rhein-Sieg-Kreis und die Stadt Bonn profitieren vom Wachstum der hiesigen Unternehmen – in den vergangenen zehn Jahren ist die Zahl der Betriebe um mehr als 10.000 angestiegen. Derzeit verzeichnet der IHK-Bezirk 51.776 Mitglieder. Die Kaufkraft der Bürger liegt über dem Bundesdurchschnitt. Rund 270.000 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte arbeiten in der Region Bonn / Rhein-Sieg⁷⁹.



Abbildung 21: Wirtschaftsregion Bonn/ Rhein Sieg

Quelle: IHK Bonn/ Rhein-Sieg, Zahlen und Fakten Wirtschaftsregion Bonn/ Rhein-Sieg, Statistische Daten 2009/ 2010

Der Wirtschaftsstandort Hennef wird wesentlich durch die Verflechtung mit Köln und Bonn geprägt. Dabei hat das Arbeitsplatzangebot dort besonderen Stellenwert. Synergieeffekte ergeben sich durch den Messestandort Köln und die Bundesstadt Bonn als Standort der Vereinten Nationen, Post und Telekom sowie die leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur der Region.

Die sehr gute Verkehrsanbindung an das europäische Autobahnnetz, an die nahe gelegenen Flughäfen Köln/Bonn und Düsseldorf und an das Hochgeschwindigkeitsschiennetz der Deutschen Bahn AG mit dem ICE-Bahnhof in der Kreisstadt Siegburg sind Garanten für eine

⁷⁹ Zahlen und Fakten, Wirtschaftsregion Bonn / Rhein-Sieg, Industrie- und Handelskammer Bonn /Rhein-Sieg, Statistische Daten 2009 / 2010

europäische und internationale Ausrichtung der Standortentwicklung. Hinzu kommen ein vielfältiges Angebot an Forschungs- und Bildungseinrichtungen, ein breit gefächertes Dienstleistungsspektrum und eine günstige sektorale Zusammensetzung der Wirtschaft⁸⁰.

Gewerbeflächenkonzept des Rhein-Sieg-Kreises

Aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Prosperität im Rhein-Sieg-Kreis fiel 2012 die Entscheidung, sich mit der zukünftigen Entwicklung von Gewerbeflächen im Kreisgebiet gemeinsam für alle 19 Kommunen zu befassen und das Gewerbeflächenangebot für alle kreisangehörigen Kommunen an die steigenden Anforderungen anzupassen. Das Gewerbeflächenkonzept von Anfang der 1990er Jahre wird nun neu aufgestellt und soll als Fachbeitrag im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans in diesen einfließen. Aufgabe des Gewerbeflächenkonzeptes des Rhein-Sieg-Kreises ist es, die immer schwieriger gewordene Flächendisposition für Betriebe interkommunal in Einklang zu bringen mit dem Ziel des Flächensparens. Im Konzept werden als Suchräume kommunale, gewerbliche Potenzialflächen, für die es bis dahin weder eine Regionalplandarstellung noch Bauleitplanung gibt, planerisch vorbereitet. Die ausgewählten Flächen sollen in den Flächennutzungsplan – Entwurf einfließen. Die ausgewählten Flächen sind i.d.R. noch nicht erschlossen bzw. eigentumsrechtlich gesichert. Die Realisierung ist langfristig.

6.1.2 Beschäftigungsstruktur Hennef

Die Beschäftigungszahl liegt absolut im Jahr 2010 bei 9.760 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten im Stadtgebiet Hennef. Von 1995 bis 2010 ist ein Zuwachs von 1.193 Arbeitskräften (8567 im Jahr 1998) festzustellen. Bei männlichen Beschäftigten bedeutet dies ein Plus von 7,8%, bei weiblich Beschäftigten ein Plus von 26,5%.

Den stärksten Zuwachs verzeichnen dabei die Wirtschaftsbereiche Grundstückswesen, Vermietung, Dienstleistungen sowie öffentliche und persönliche Dienstleistungen (ohne öffentliche Verwaltung).

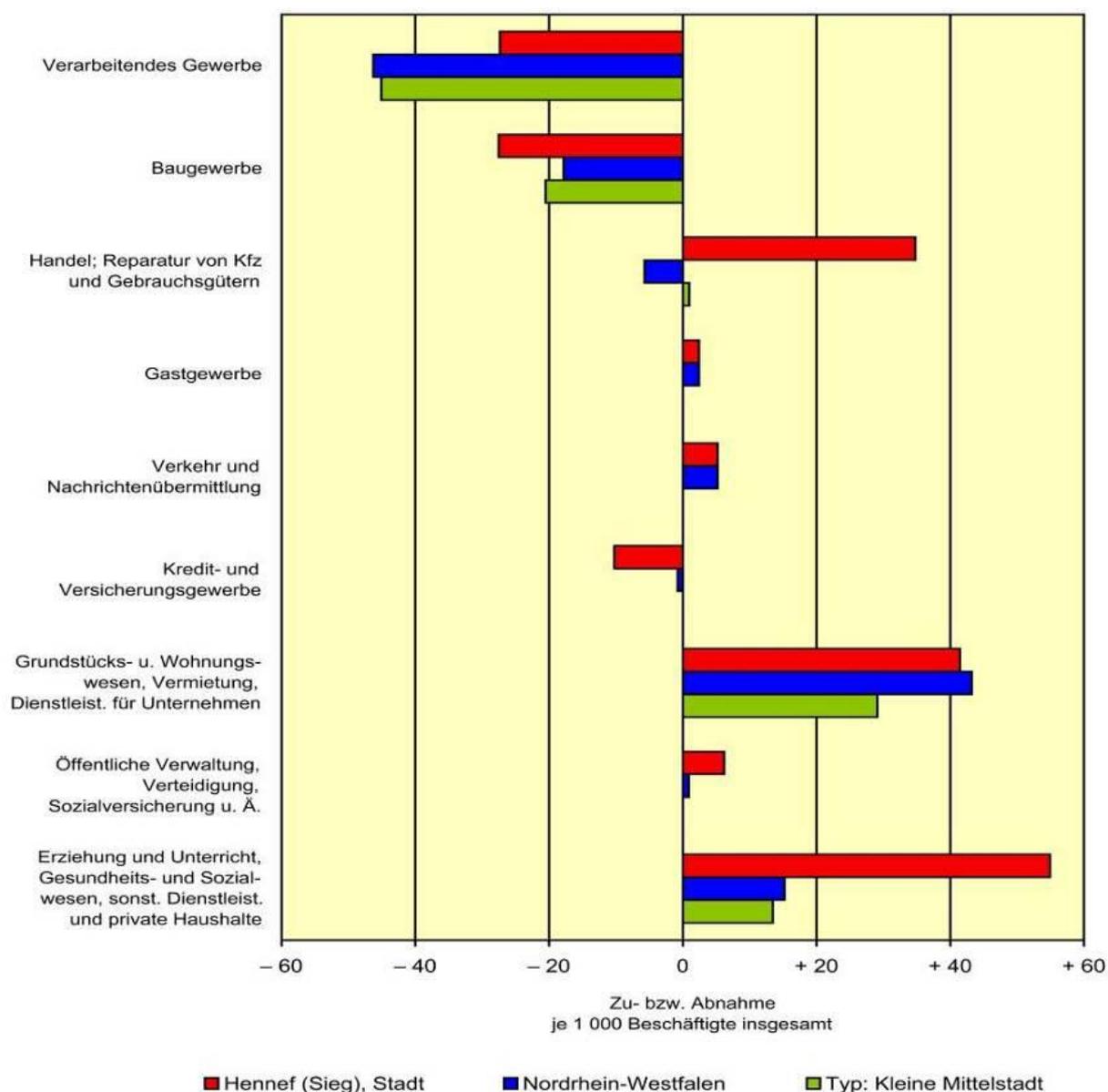
6.1.3 Beschäftigtenstruktur Regionalvergleich

Wie die nachstehende Abbildung zeigt, haben sich auf Landesebene die Beschäftigungszahlen im Vergleich mit der Stadt Hennef (Sieg) in den Jahren 1998 - 2007 nur im Bereich „Grundstücks- u. Wohnungswesen, Vermietung, Dienstleistungen für Unternehmen“ stärker entwickelt.

Im gleichen Zeitraum stehen im Rhein-Sieg-Kreis und auf Landesebene die Wirtschaftsbereiche „Handel; Reparatur von Kfz u. Gebrauchsgütern“ und „Erziehung und Unterricht, Gesundheits- u. Sozialwesen, sonst. Dienstleistungen u. private Haushalte“ verglichen mit den Hennefer Zahlen hinter der Entwicklung hier am Ort. Nur der Bereich „Verkehr u. Nachrichtenübermittlung“ entspricht im Verlauf den durchschnittlichen Beschäftigungszahlen auf der Ebene des Rhein-Sieg-Kreises und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Wirtschaftsstruktur in Hennef ist gekennzeichnet durch die starken Branchen „Handel“ und „Dienstleistungen“. Während sich die Beschäftigtenzahlen im Bereich „Handel“ deutlich von den Zahlen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landes unterscheiden und in Hennef überdurchschnittlich ausgeprägt sind, bewegen sie sich im Dienstleistungssektor insgesamt auf einem vergleichsweise hohen Niveau und sind sowohl in Hennef als auch auf Kreis- und Landesebene seit 1995 kontinuierlich gestiegen. Gemäß dem allgemeinen Trend ist die Entwicklung im Bereich „Verarbeitendes/Produzierendes Gewerbe“ hingegen rückläufig.

⁸⁰ Zahlen und Fakten auf einen Blick 2010, Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, Referat Wirtschaftsförderung, Fachbereich Statistik
Projektgruppe FNP Hennef: Planungsgruppe MWM • Stadt Hennef • Büro f. Ökologie und Landschaftsplanung Fehr
Begründung überarb 2 Entwurf 2017 0512.docx



*) jeweils zum Stichtag 30.Juni

Abbildung 22: Zu- / Abnahme der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort, Vergleich Stadt / NRW / Typ: kleine Mittelstadt
 Quelle: Stadt Hennef, Amt für Stadtplanung und -entwicklung, 2010-09; aus: Kommunalprofile Hennef (Sieg); IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 18.12.2009

6.1.4 Arbeitslosenzahlen/ Arbeitslosenquote

Im Juni 1998 waren 1.235 Personen im Stadtgebiet von Hennef (Sieg) ohne Beschäftigung registriert. Bis zum Jahr 2001 sank dieser Wert auf 1.188 registrierte Personen ohne Beschäftigung. Seit dem Jahr 2002 ist diese Zahl auf nunmehr 1.401 arbeitslos gemeldete Hennefer Bürger im Juni 2010 kontinuierlich angestiegen. Unter Berücksichtigung der insgesamt hohen

Einwohnerzuwächse im gleichen Zeitraum ist dennoch von einem insgesamt niedrigeren Prozentsatz an Arbeitslosen in Hennef auszugehen.⁸¹

6.1.5 Arbeitslosenquote Regionalvergleich

Arbeitslosenquoten werden von der Agentur für Arbeit nur für Kreise und kreisfreie Städte ermittelt. Für kreisangehörige Städte und somit auch für Hennef liegt diese Vergleichszahl nicht vor. Im Rhein-Sieg-Kreis hat sich die Arbeitslosenquote von 7,1 % (Januar 1998) auf 6,2 %⁸² (Januar 2010) entwickelt. In den letzten Jahren setzte sich diese positive Entwicklung fort. Stand September 2015 sank die Arbeitslosenquote auf 5,8%. Verglichen mit dem Landesdurchschnitt zeigt sich hier ein vergleichbarer Trend auf insgesamt niedrigerem Niveau (Arbeitslosenquote NRW: von 11,1 % im September 1998 auf 8,7 % im Juli 2010).⁸³

6.1.6 Pendlerbewegung

Hennef zählt am 30.06.2009 insgesamt 17.622 Pendler, 6.281 pendeln in die Stadt ein und 11.341 Personen wohnen in Hennef und suchen Arbeitsstätten in der Umgebung auf (Auspendler). Für die Stadt ergibt sich also ein negatives Pendlersaldo (-5.060 Personen), d.h. es leben mehr Menschen in Hennef und arbeiten außerhalb, als Menschen außerhalb wohnen und in Hennef arbeiten.⁸⁴

Größere Pendlerbewegungen finden hauptsächlich zwischen Hennef und den umliegenden größeren kreisfreien Städten bzw. den Kommunen innerhalb des Rhein-Sieg-Kreises statt (vgl. Abbildung auf der nächsten Seite). Die stärksten Verflechtungen bestehen mit der kreisfreien Stadt Köln (2008: 429 Einpendler/ 2.318 Auspendler) und der kreisfreien Stadt Bonn (427 Einpendler/ 1.998 Auspendler), gefolgt von den Nachbarkommunen Siegburg (634 Einpendler/ 1.339 Auspendler), St. Augustin (567 Einpendler/ 1.008 Auspendler), Eitorf (416 Einpendler/ 223 Auspendler) und Königswinter (264 Einpendler/ 340 Auspendler).

6.2 **Wirtschaftsstruktur in Hennef**

6.2.1 Verarbeitendes Gewerbe

Der Bereich Verarbeitendes/Produzierendes Gewerbe prägt als drittstärkster Wirtschaftszweig die Beschäftigtenzahlen am Standort Hennef im Jahr 2007. Die Zahlen sind seit 1998 jedoch rückläufig. So stehen einer Beschäftigtenzahl von 2.483 im Jahr 1998 nur noch 2.205 Personen im Jahr 2007 gegenüber, die in dieser Branche tätig sind. Dies entspricht zwar einem Anteil von rund ¼ aller Beschäftigten in Hennef in 2007, vermag jedoch nicht darüber hinwegzutäuschen, dass die Zahlen sinken.⁸⁵ Hennef unterscheidet sich mit den Beschäftigtenzahlen im Verarbeitenden Gewerbe nicht wesentlich von den Zahlen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landes.

Der Bereich Verarbeitendes/Produzierendes Gewerbe entwickelt sich in der Tendenz negativ in Hennef. Der Rückgang der Beschäftigtenzahlen korrespondiert jedoch mit den starken Beschäftigungsrückgängen in diesem Wirtschaftszweig auf gesamtwirtschaftlicher Ebene.

Der Strukturwandel hin zur Dienstleistungsgesellschaft hat sich fortgesetzt, so dass sich die Beschäftigungsgewichte weiter zugunsten des tertiären Sektors verschoben haben.⁸⁶

⁸¹ Rhein-Sieg-Kreis, „Daten und Fakten“; Kommunalprofile Hennef (Sieg) u. Rhein-Sieg-Kreis; Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort (AO), Düsseldorf, Zeitreihe, Stand: August 2010

⁸² Presseinformation Nr. 06/2010 der Agentur für Arbeit Bonn/Rhein-Sieg vom 28.01.2010

⁸³ Arbeitsagentur Bonn, Entwicklung der Arbeitslosenzahlen in Bonn u. im Rhein-Sieg-Kreis 1992 – 2007; Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslosenquoten im Juli 2010; Landesinstitut für Gesundheit u. Arbeit NRW; loegd NRW, Arbeitslose u. Arbeitslosenquote, Stand: 09/2010

⁸⁴ Hennef komplett, Fakten, Infos & Adressen 2011/2012; Stichtag: 30.06.2009

⁸⁵ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort (AO), Düsseldorf, Zeitreihe, Stand: August 2010

⁸⁶ IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 18.12.2009; Arbeitsmarktreport NRW 2010, Ministerium für Arbeit, Gesundheit u. Soziales des Landes NRW

6.2.2 Dienstleistungssektor

Die Bereiche „Dienstleistungen für Unternehmen, Grundstücks- u. Wohnungswesen und Vermietung“ und „Sonstige Dienstleistungen, Erziehung und Unterricht, Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen und private Haushalte“ prägen mit fast 34 % der Beschäftigten im Jahr 2007 den Standort Hennef. In den Branchen „Dienstleistungen für Unternehmen, Grundstücks- u. Wohnungswesen und Vermietung“ hat die Zahl der Beschäftigten deutlich zugenommen (von 854 im Jahr 1998 auf 1.276 im Jahr 2007). Ebenso haben die Branchen „Sonstige Dienstleistungen, Erziehung und Unterricht, Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen und private Haushalte“ ihre Beschäftigtenzahlen erhöht (von 1.345 im Jahr 1998 auf 1.904 im Jahr 2007).⁸⁷ Insgesamt ist festzuhalten, dass sich die Beschäftigtenzahlen im Dienstleistungssektor zum Erhebungsstichtag 30.06.2007 in Hennef nicht wesentlich von den Zahlen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landes NRW unterscheiden.

Der Dienstleistungssektor entwickelt sich in der Tendenz positiv in der Stadt Hennef. Dies hängt direkt mit dem Verwaltungs- und Dienstleistungsapparat des Mittelzentrums zusammen und den daran anknüpfenden Versorgungsfunktionen, die Hennef übernimmt.

⁸⁷ Kommunalprofil Hennef (Sieg); Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (SvB) am Arbeitsort (AO), Düsseldorf, Zeitreihe, Stand: August 2010

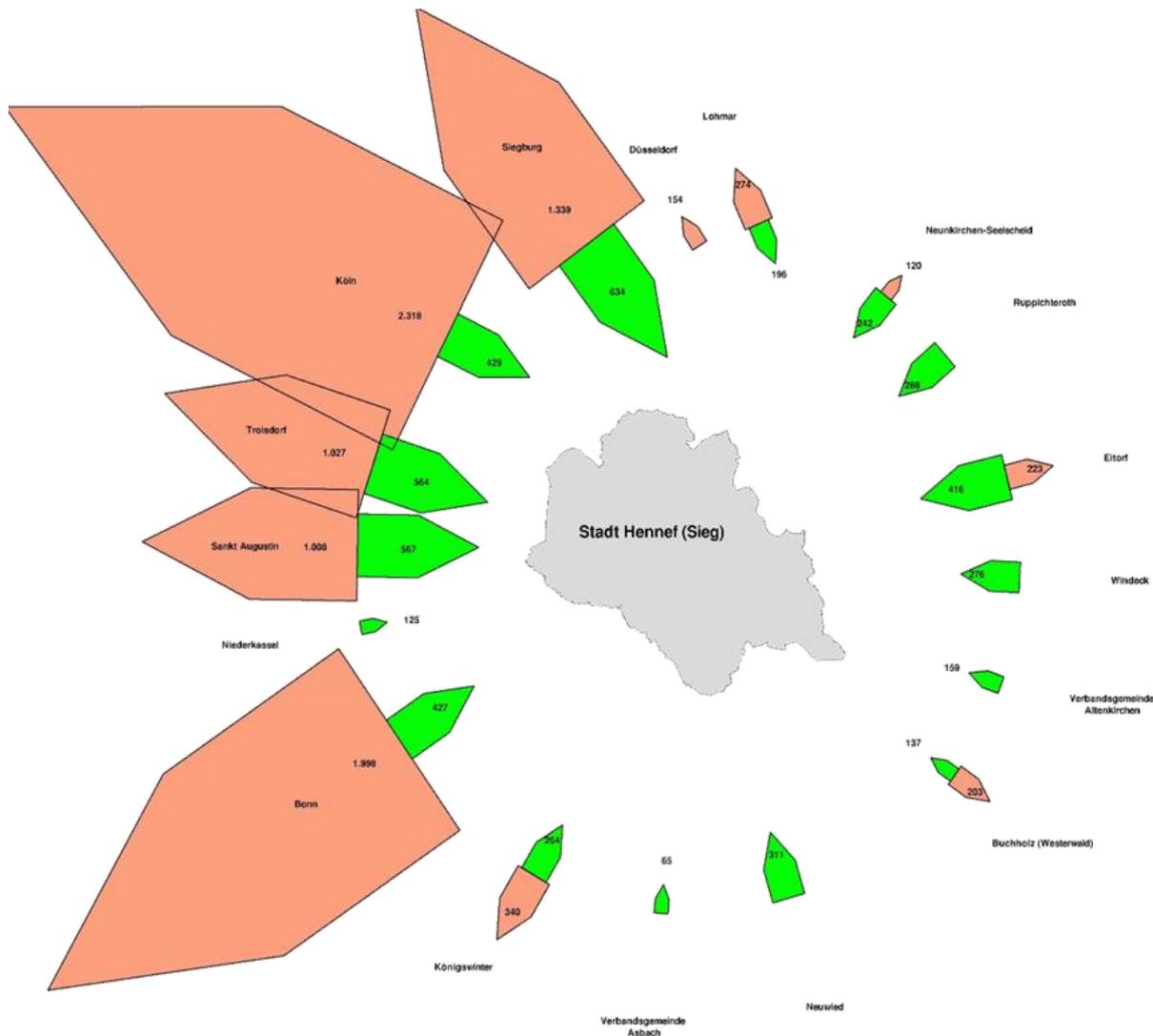


Abbildung 23: Erläuterungsplan Pendlerbewegungen 2008
 Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Beschäftigungsstatistik, Berichtsmonat: 30.06.2008
 (vorläufige Ergebnisse); eigene Darstellung

6.2.3 Handel und Versorgung

In der Stadtentwicklung nimmt der Handel eine wichtige Stellung ein. Rund 25 % aller Beschäftigten finden sich im Jahr 2007 in diesem Bereich. Hierbei hat der Handel seinen vorrangigen Anteil von 1.990 Beschäftigten im Jahr 1998 auf 2.344 Beschäftigte im Jahr 2007 gesteigert und entwickelte sich positiv gegenüber Kreis- und Landestrend trotz insgesamt rückläufiger Beschäftigungszahlen in diesem Wirtschaftsbereich.⁸⁸

Die so starke Position des Handels in Hennef, verglichen mit dem Rhein-Sieg-Kreis und dem Land, beruht unter anderem auf dem Standort eines hier ansässigen, größeren Getränke-Logistik-Unternehmens, das seinen Standort im Gewerbegebiet West hat. Diese Getränkefachgroßhandlung beschäftigt nach eigenen Angaben allein etwa 250 Mitarbeiter.⁸⁹

Hennef unterscheidet sich mit den Beschäftigtenzahlen im Bereich Handel deutlich von den Zahlen des Rhein-Sieg-Kreises und des Landes. Im Vergleich zu den Kreis- und Landesdaten

⁸⁸ IT.NRW, Landesdatenbank, Stand: 14.09.2010

⁸⁹ Stadt Hennef, Mail Bootz am 11.05.2011

sind sie überdurchschnittlich ausgeprägt. Der Bereich Handel bleibt in Hennef (Sieg) auf hohem Niveau. Es ist also auch zukünftig von einer starken Stellung dieses Wirtschaftszweigs auszugehen, die entsprechende Flächenbedarfe nach sich zieht.

6.2.4 Baugewerbe

Das Baugewerbe in Hennef zeigt sich konjunkturbedingt auf niedrigem Niveau. Die Zahl der Beschäftigten nahm von 1998 bis 2007 ab.

6.2.5 Landwirtschaft/ Forstwirtschaft

In Hennef ist die Landwirtschaft als primärer Sektor kein wesentlicher Bestandteil der Wirtschaftsstruktur mehr. Bis ins 19. Jahrhundert wurde der Hennefer Raum landwirtschaftlich genutzt, bis zum Anfang des 20. Jahrhunderts wurde an den Hängen der Stadt Wein angebaut. Mit dem industriellen Aufschwung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ging die Bedeutung der Landwirtschaft jedoch stetig zurück. Die Landwirtschaft prägt jedoch bis heute das landschaftliche Erscheinungsbild von Hennef. Im Rahmen der Flächennutzungsplan-erarbeitung ist es Ziel, die Standorte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und Entwicklungstendenzen in diesem Bereich abzuschätzen. So sind insbesondere Immissionen, die von landwirtschaftlichen Betrieben ausgehen können (z.B. Geruchsimmissionen von Dungstätten und Lärmimmissionen durch Traktoren etc.) bei einer Neudarstellung von Wohnbauflächen zu berücksichtigen.

Im Jahr 2010 sind im Stadtgebiet 130 landwirtschaftliche Betriebe bei der Landwirtschaftskammer gemeldet. Diese Betriebe teilen sich 5.500 ha landwirtschaftliche Fläche. Im Durchschnitt bewirtschaftet somit jeder Betrieb rechnerisch 42 ha, auf das Stadtgebiet bezogen. Die Größe der Betriebsflächen der Landwirtschaft ist von 5.857 ha im Jahr 2000 auf 5.500 ha im Jahr 2010 gefallen (-6,1 %). Dementsprechend macht der Anteil der Landwirtschaftsfläche an der Gesamtfläche von Hennef im Jahr 2010 auch nur noch 51,9 % aus; im Jahr 2000 waren es noch 55,4 %.

Der zunehmende Freizeitsport, speziell das Reiten, haben bereits in der Vergangenheit dazu geführt, dass Betriebe sich ganz oder teilweise auf Pferdehaltung spezialisiert haben. So gibt es im Jahr 2010 bereits 24 landwirtschaftliche Betriebe mit Pferdehaltung und/oder -pflege in Hennef.⁹⁰ Neben den traditionellen Vertriebsformen gehen die landwirtschaftlichen Betriebe verstärkt dazu über, ihre Produkte auch im Direktverkauf anzubieten. Deshalb ist mit einer Zunahme der Direktvermarktung durch Hofläden zu rechnen. Der zukünftig verstärkte Einsatz alternativer Energien kann ein weiteres, zusätzliches Einkommen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sein. Die Bedeutung der Energiegewinnung aus Biomasse wächst. Es erschließen sich landwirtschaftlichen Betrieben Potenziale zur Bioenergieerzeugung, z.B. durch Betreiben einer Biogasanlage. Die landwirtschaftliche Flächennutzung zieht entsprechende Biomassepotenziale nach sich, vorrangig Raps- und Getreideanbau.

Die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe geht weiterhin deutschlandweit jährlich um etwa 2,2% zurück. Das "Höfesterben" betrifft insbesondere die Milchbauern. Viele Betriebe - auch in Hennef - werden, falls sie sich nicht gänzlich neu ausrichten, alters- oder betriebswirtschaftlich bedingt aufgeben. Die Umstrukturierungen in der Landwirtschaft (Vollerwerbsbetriebe in Nebenerwerbsbetriebe etc.) und der Rückgang der landwirtschaftlich genutzten Flächen lassen die Beschäftigtenzahlen in diesem Bereich stetig sinken. Im Jahr 1998 waren in Hennef noch 92 Personen in diesem Bereich beschäftigt. Im Jahr 2007 waren es nur noch 72 Personen, was einem Anteil von 0,8 %, gemessen an der Zahl aller Beschäftigten, entspricht.

Insgesamt verdeutlichen diese Zahlen, dass sich im Wirtschaftssektor Landwirtschaft zunehmend ein Rückgang vollzieht.

⁹⁰ Realnutzungskartierung der Stadt Hennef, 2010

In den letzten Jahren ist eine verstärkte Nachfrage nach Brennholz zu verzeichnen. Die Forstwirtschaft wird als Lieferant für Brennholz zukünftig von stärkerer Bedeutung sein. Auch in der Forstwirtschaft werden wahrscheinlich neue waldbauliche Systeme entstehen (z.B. intensive Kurzumtriebsplantagen), um den gestiegenen Bedarf an Brennholz zu befriedigen. Zu erwarten ist ferner eine Auflösung der scharfen Trennung zwischen Land- und Forstwirtschaft, etwa durch Verfahren, bei denen land- und forstwirtschaftliche Kulturen auf derselben Fläche angebaut werden.

Im Auftrag der Stadt wurde 2013 im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag durch die Landwirtschaftskammer NRW erstellt. Hier wurde die aktuelle Situation der Landwirtschaft und des Gartenbaus analysiert und mögliche Entwicklungen erarbeitet.

Dabei haben sich 118 der 124 aktiven Betriebsleiter im Oktober 2012 an der persönlichen Befragung beteiligt (rund 95 %). Insgesamt werden 52 der Betriebe im Haupterwerb geführt, 48 Betriebe sind als Nebenerwerbsbetrieb und 18 Betriebe als Hobby- Betriebe zu bezeichnen. Der Untersuchungsraum Hennef wird hauptsächlich durch die Milchviehhaltung und die Pferdehaltung geprägt. Andere Tierhaltungen (Schafe, Geflügel und Schweine) nehmen hier nur eine untergeordnete Rolle ein. In der Milchviehhaltung ist auch zukünftig von einer weiteren Wachstumsentwicklung der einzelnen Betriebe, aufgrund der Kostendegression durch größere Bestände, auszugehen. Die Pferdehaltung birgt ebenfalls weiteres Potenzial. In der Ackerlandnutzung zeigt sich in Hennef ein vielfältiges Bild. Die Bereitschaft der Landwirte zur Teilnahme an Vertragsnaturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen ist im Vergleich zu anderen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises relativ hoch. Von großer Bedeutung für die landwirtschaftlichen Betriebe ist die Verfügbarkeit von Grund und Boden. In Hennef liegt der Pachtflächenteil im Durchschnitt mit rund 2/3 der landwirtschaftlichen Betriebsfläche wesentlich höher als im Landesdurchschnitt (54 %). Aktuell ist aber ein Anstieg der Pachtpreise zu beobachten, der aus betriebswirtschaftlicher Sicht für einzelne Betriebe negative Auswirkungen haben kann. Insgesamt betrachten 62 % der Betriebsleiter ihren Betrieb auch in Zukunft als wirtschaftlich stabil, bei 24 % ist die wirtschaftliche Stabilität mit Anpassungen verbunden, hier besteht jedoch auch eine große Bereitschaft entsprechende Investitionen zu tätigen. Als Konfliktpotenzial wird vor allem die Lage der Hofstellen, Ortsdurchfahrten sowie die Erholungsnutzung im Freiraum betrachtet. Detaillierte Analyseergebnisse für die Bedeutung der Landwirtschaft in Hennef sind dem Landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu entnehmen.⁹¹

6.2.6 Tourismus

Die Stadt Hennef stellt durch verschiedene touristische Ziele, Möglichkeiten weiterer Freizeitaktivitäten und Einkaufsmöglichkeiten einen wichtigen Standort als Ausflugs- und Erholungsgebiet dar. Die städtischen Naherholungsgebiete bieten ein ausgedehntes Wanderwegenetz. Die Stadt mit ihren einzelnen Ortschaften zeigt durch Kirchen, Burgen, Herrenhöfe, das Schloss Allner und verschiedenste Fachwerkhäuser die Stationen der Geschichte. Hier ist insbesondere auch Stadt Blankenberg zu nennen, eine mittelalterliche Stadtgründung mit sehr gut erhaltenen Fachwerkhäusern.⁹² Aufgrund der Bedeutung des Siegtals als attraktive Erholungslandschaft innerhalb Nordrhein-Westfalens haben die vier Siegtalgemeinden Hennef, Siegburg, Eitorf und Windeck beschlossen, im Rahmen eines Regionalen 2010 Projektes „Gesamtperspektive: Natur und Kultur quer zur Sieg“ das Siegtal gemeinsam touristisch zu vermarkten. Der Natursteig Sieg, der als Fernwanderweg 2015 erweitert wurde, führt durch Hennef auf einer Strecke von 200km von Siegburg bis Mudersbach bei Siegen.

⁹¹ Landwirtschaftlicher Fachbeitrag Hennef 2013, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Düren/ Köln, Januar 2013

⁹² Internetseite der Stadt Hennef, Tourismus, Stand: 01.10.2010

Im Stadtgebiet von Hennef sind im Jahr 2015 insgesamt 15 Beherbergungsbetriebe (Hotels, Hotels garni, Pensionen, Gasthöfe, Erholungs-/ Ferienheime, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken) im Gastgewerbe mit gesamt 1.122 Betten verzeichnet.⁹³ In den Ortsteilen Lanzenbach, Lauthausen und Kurenbach befinden sich Campingplätze, in Bülgenuel ein Wochenendhausgebiet, das allerdings von den Bewohnern in erheblichen Umfang als Hauptwohnsitz genutzt wird. Vergleicht man die Anzahl der Ankünfte und Übernachtungen in Hennef in den letzten Jahren (1998 – 2008), ist die Zahl der Übernachtungen 2006 am niedrigsten, steigt in den folgenden Jahren jedoch im Jahr 2014 auf 199.204 Übernachtungen wieder

an. Gleichzeitig hat auch die Zahl der Beherbergungsbetriebe von 1998 noch 21 auf 15 Beherbergungsbetriebe abgenommen. Die durchschnittliche Anzahl der Übernachtungen pro Gast ist ebenfalls leicht gesunken, von 4,4 in den Jahren 2000 und 2002 auf 1,7 mittlere Aufenthaltsdauer 2014. Hennef wird also häufig als Reiseziel für Kurzurlaube gewählt.⁹⁴

Die Beschäftigungsstruktur für die Branche Gastgewerbe (nach der WZ 2003⁹⁵) hat sich gegenüber dem 30.06.2003 zum 30.06.2007 nur geringfügig geändert. 2007 waren 198 Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte im Gastgewerbe tätig. Allerdings gab es im Jahr 2005 mit nur 155 Beschäftigten einen Tiefpunkt.⁹⁶

6.3 Schwerpunkte heutiger Gewerbeansiedlung

Im Stadtgebiet von Hennef befinden sich heute drei Gewerbegebiete sowie mehrere vereinzelt liegende größere Gewerbeflächen, die hier kurz beschrieben werden (aus Vereinfachungsgründen werden hier nur die Gewerbeflächen ab ca. 1 ha aufgeführt):

Gewerbegebiet Hennef – West

Zwischen Hennef – Zentralort und der Ortslage Stoßdorf ist das erste Gewerbegebiet von Hennef entstanden: Es liegt nordwestlich der Innenstadt unmittelbar an der A560. Eine direkte Anbindung erfolgt über die Frankfurter Straße an das Autobahnkreuz Hennef-West. Die zugehörigen Bebauungspläne traten am 08.02.1978 bzw. am 05.09.1979 in Kraft und die Vermarktung fand sehr schnell im Anschluss daran statt. Hier stehen ca. 74 ha für eine bauliche Entwicklung zur Verfügung, die durch die Ansiedlung mehrerer größerer Firmen und Betriebe schnell gewerblich genutzt wurden – allen voran das Busdepot der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH und der Max Bahr Baumarkt. Der Standort ist heute von verschiedenen Gewerbeunternehmen u. a. Autohandel und Autobedarf, Getränkefachgroßhändler, Schreinereien etc. geprägt.

Der gültige Bebauungsplan Nr. 01.18 setzt im Nordwesten Wohn- und Mischgebiete fest. Der überwiegende Teil, insgesamt ca. 78 ha (Bruttofläche), ist jedoch als Gewerbegebiet festgesetzt. In dem Gewerbegebiet sind noch Reserven von ca. 3,7 ha vorhanden (s. Punkt 7.4.2). Die Lage des Gewerbegebiets zwischen den Grenzen des Landschaftsschutzgebiets einerseits und der vorhandenen Wohnbebauung andererseits erschweren eine über das heutige Maß hinausgehende Entwicklung bzw. Veränderung der heutigen Nutzungen an diesem Standort.

Gewerbegebiet Hossenberg

Der städtebaulichen Entwicklung des Standortes Hennef – Ost kommt aus lokaler wie regionaler Sicht gleichermaßen ein hohes Gewicht zu. Sowohl die Wohnungsmarktuntersuchung als auch das Strukturkonzept für die Region Bonn / Rhein-Sieg-Kreis und der Entwurf des Kreisentwicklungskonzeptes 2020 haben die strukturwirksame Bedeutung und die regionale Lagegunst dieses Standortes bestätigt. Das Areal befindet sich nur zwei Kilometer östlich der

⁹³ Stadt Hennef, Stadtbetriebe Hennef, Abt. Wirtschaftsförderung/Tourismus, 05.11.2015

⁹⁴ Landesbetrieb für Information und Technik NRW, 30.09.2009

⁹⁵ WZ 2003, Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003, Def.: Die WZ 2003 dient dazu, die wirtschaftlichen Tätigkeiten von Unternehmen, Betrieben und anderen statistischen Einheiten in allen amtlichen Statistiken einheitlich zu erfassen.

⁹⁶ IT.NRW, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (Arbeitsort) nach Wirtschaftsabschnitten (13) der WZ 2003, Stichtag: jeweils der 30.06.

Innenstadt, eine sehr gute Anbindung besteht über einen direkten Anschluss an die B8 und an die A560.

Aus diesem Grund wurde für das Gebiet Hennef – Ost ein städtebaulicher Rahmenplan erarbeitet mit dem Ziel, hier einen neuen Stadtteil mit Wohnungen, Dienstleistungen, Gewerbe und Technologie zu schaffen.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hossenberg“, der im Jahre 1999 zur Rechtskraft geführt wurde, liegt innerhalb dieses Rahmenplans Hennef – Ost. Insgesamt stehen hier ca. 12 ha für eine gewerbliche Nutzung zur Verfügung.

Neben einigen kleineren Betrieben hat sich dort im Jahre 2004 die Fa. Neugart, ein Fachgroßhandel für Gebäudetechnik, angesiedelt. Heute bestehen hier keine Reserveflächen mehr. Das Gewerbegebiet Hossenberg wurde im Verfahren zur 46. Änderung des Flächennutzungsplans 2014 Richtung Weiler Hossenberg aufgrund der Firmenexpansion des angrenzenden Gebäudetechnikgroßhändlers um eine Bruttofläche von 4,68ha erweitert. Seit 2015 ist die 5. Änderung des Bebauungsplans im Verfahren, die eine Erweiterung des an der Conrad Röntgen Straße ansässigen Unternehmens mit einer Fläche von 5400m² vorsieht. Die Darstellung des Flächennutzungsplans bleibt davon unberührt.

Gewerbegebiet Hennef – Mitte

Das historisch gewachsene Gewerbegebiet Hennef-Mitte, unmittelbar an Innenstadt und Bahnhof gelegen, ist im Verlauf des 19. Jahrhunderts von verschiedenen Handelsnutzungen sowie gewerblich-industriellen Nutzungen besiedelt worden. Wichtige Ansiedlungen waren die Raiffeisen-Waren-Zentrale (RWZ) und die ehemalige Maschinenfabrik und Eisengießerei Jacobi. Das Gewerbegebiet wird über die Bonner Straße und die Frankfurter Straße an das überregionale Straßennetz angebunden.

Der Bebauungsplan Nr. 01.8/3 Hennef (Sieg) – Mitte, der im Jahre 2008 rechtskräftig wurde, setzt für den mittleren Bereich östlich und südlich angrenzend an die „Mittelstraße“ gewerbliche Bauflächen fest. Die gewerblichen Bauflächen sind bis auf wenige Teilabschnitte bereits bebaut und werden von den dort ansässigen Gewerbebetrieben teilweise schon seit Jahrzehnten für gewerbliche Zwecke genutzt.

Gewerbestandort Bröltalstraße

In dem Bestreben, den sehr heterogenen östlichen Stadteingang von Hennef aufzuwerten, wurde im Jahr 2007 auf einer Fläche von 11,58 ha die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26 Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße / Bröltalstraße / Kleine Umgehung zur Rechtskraft geführt. 1,40 ha an Gewerbe- und 1,83 ha an Sondergebietsflächen stehen hier für die Ansiedlung von wohnverträglichem Gewerbe und Einzelhandelsnutzungen zur Verfügung. Die Flächen sind zwischenzeitlich allesamt für gewerbliche Nutzungen vermarktet worden.

Da darüber hinaus weiterer Bedarf an Gewerbeansiedlungen bzw. Einzelhandelsnutzungen an dieser Stelle bestand, wurden in den vergangenen Jahren Verfahren durchgeführt, um eine weitere Fläche an der „Bröltalstraße“ einer entsprechenden Nutzung zuzuführen. Der dort befindliche Bauhof der Stadt Hennef wurde in diesem Zuge ins Gewerbegebiet Hennef - West umgesiedelt.

Gewerbestandort Bröl

Im Jahr 1992 wurde der Bebauungsplan Nr. 04.1/1b Hennef (Sieg) – Bröl, Alter Weg, rechtskräftig. Dieser Bebauungsplan diente u.a. auch der Sicherung der im Geltungsbereich gelegenen Altstandorte „Wohnpark Felder“ (1 ha) und „Baustoffe und Gärtnerei Hemker“ (0,08 ha). Die Standorte sind baulich ausgereizt; Erweiterungen auf den Firmengeländen sind zukünftig nicht mehr möglich. 2015 trat die 1. Änderung des Bebauungsplanes hier in Kraft, die bislang zulässige Einzelhandelsbetriebe mit zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausschließt. Der Bebauungsplan setzt nun die Ziele des Einzelhandelskonzeptes um. Dieser Standort soll vorrangig für Gewerbebetriebe vorgehalten werden.

Gewerbestandort Bröl, Katharinental

Die Fa. Eckes Granini GmbH & Co. KG betreibt bereits seit Jahren auf dem Standort „Katharinental“ in Hennef – Bröl eine Produktion zur Herstellung und Abfüllung von Fruchtsäften. Das Firmengelände liegt innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans. Aufgrund der Expansionswünsche dieses Betriebes wurde im Jahr 1997 der Bebauungsplan durch einen Vorhaben- und Erschließungsplan geändert, da die angestrebten baulichen Erweiterungen durch den bestehenden Bebauungsplan nicht abgedeckt werden konnten. Die Nutzung im Plangebiet, das ca. 11,6 ha groß ist, wurde seinerzeit insgesamt als Gewerbegebiet festgesetzt. Zwischenzeitlich haben weitere bauliche Maßnahmen auf dem Firmengelände stattgefunden; eine darüber hinausgehende Bebauung ist dort zukünftig nicht mehr möglich.

6.4 Vorbeugender Immissionsschutz/ Störfallbetriebe

Die europäische „Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-Richtlinie) hat die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen für die menschliche Gesundheit und Umwelt zum Ziel. ⁹⁷Gemäß Artikel 12 der Seveso-I-Richtlinie ist in der Flächennutzungsplanung dafür Sorge zu tragen, dass zwischen Störfallbetrieben und schutzbedürftigen Objekten ein angemessener Abstand gewahrt bleibt, um mit dem Mitteln der Flächennutzungsplanung Störfallrisiken zu verringern. Dies dient sowohl dem Schutz der Bevölkerung als auch der Standortsicherung der Betriebe. Die Kommission für Anlagensicherheit (KAS) hat daher als Arbeitshilfe die „Empfehlung für die Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung nach §50 BImSchG (KAS 18) herausgegeben. Der Leitfaden enthält für ausgewählte toxische und brennbare Stoffe Empfehlungen zu sogenannten „Achtungsabständen“ der schutzbedürftigen Gebiete von Betriebsbereiche, die der Störfall-Verordnung unterliegen. Im Hennefer Stadtgebiet ist kein Betrieb genehmigt, für den Achtungsabstände im Sinne des Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie bzw. Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie einzuhalten sind bzw. unterschritten werden. Angrenzend an das westliche Stadtgebiet befindet sich in Sankt Augustin ein Störfallbetrieb, der einen Achtungsabstand pauschal von 800m nach der kartografischen Abbildung von Betriebsbereichen der Störfall-Verordnung (KABAS) verursacht. In diesem Schutzabstand liegen auf Hennefer Seite keine Wohnbauflächen oder sonstigen schutzwürdigen Nutzungen wie öffentlich genutzte Gebäude oder Gebiete. Die Fläche, die in diesem Schutzabstand liegt, ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

Die Belange der Seveso-Richtlinien werden damit ausreichend berücksichtigt.

6.5 Gewerbliche Bauflächenreserven

6.5.8 Gewerbeflächenverbrauch

Die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes Hennef ist auch am Verbrauch der Gewerbeflächen der letzten Jahre ablesbar. Der Gewerbliche Flächenverbrauch in Hennef kann durch die Betrachtung verschiedener Flächenerhebungen seit dem Jahr 1993 abgeschätzt werden:

Laut einer Flächenplanimetrierung wurden im Jahr 1993 rund 95,6 ha Gewerbeflächen erfasst.⁹⁸

Im Jahr 2004 betrug der Anteil an Gewerbeflächen bereits 114,06 ha.⁹⁹

⁹⁷ Richtlinie 2012/18/EU des europäischen Parlaments und des Rates (Seveso-III-Richtlinie) zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (vom 4. Juli 2012)

⁹⁸ Stadt Hennef, Amt f. Stadtplanung und -entwicklung

⁹⁹ Stadt Hennef, Amt f. Stadtplanung und -entwicklung

In der Flächenbilanz der Realnutzung 2010 werden insgesamt 139,5 ha an Gewerbeflächen aufgezeigt.

Im Zeitraum zwischen 1993 und 2010 sind also insgesamt 43,9 ha an Gewerbeflächen neu hinzugekommen, in den Jahren 1993 – 2004 ca. 1,7 ha / Jahr, nach 2004 ca. 4,2 ha / Jahr. Rechnerisch ergibt sich somit ein durchschnittlicher gewerblicher Flächenverbrauch von **2,58 ha/ Jahr**.

6.5.9 Gewerbliche Bauflächenreserven

Von der Verfügbarkeit von Flächen bzw. ihrer Nutzbarkeit für Gewerbe- und Industrieunternehmen werden die Voraussetzungen für wirtschaftliche Aktivitäten im Stadtgebiet maßgeblich bestimmt.

Die aktuelle Situation in Hennef zeigt, dass zurzeit nur noch ein sehr beschränkter Bestand an kurzfristig verfügbaren und planungsrechtlich gesicherten Gewerbeflächen besteht. Die Reserveflächen belaufen sich gerade nur noch auf ca. 0,5 ha im Gewerbegebiet Hennef West.

In den übrigen Gewerbeflächen sind keine Reserven mehr vorhanden.¹⁰⁰

Damit verbleibt eine planungsrechtlich gesicherte Reserve von insgesamt ca 5.000 qm, welche sofort verfügbar ist und noch für die nächsten 2-3 Jahre Gewerbeflächenpotentiale bietet. Weitere mittelfristig nutzbare Reserven im FNP bestehen neben diesen in Bebauungsplänen gesicherten Flächen nicht.

6.6 **Bedarfsberechnung Gewerbliche Bauflächen**

Während für die Ermittlung des künftigen Wohn- und Mischbauflächenbedarfes die Einwohnerdaten relativ verlässliche Ausgangsgrößen darstellen, ist die Gewerbeflächenbedarfsabschätzung von mehreren Faktoren abhängig (wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbeflächenverbrauch etc.) und erfordert den Vergleich mit dem bisherigen Flächenverbrauch in Hennef.

Die zukünftige gewerbliche Entwicklung der Stadt Hennef soll im Flächennutzungsplanverfahren so abgeschätzt werden, dass zukünftig Flächenengpässe vermieden werden. Dabei soll die Kosten- und Kapitalbindung sowie der Verbrauch an Landschaft- und Naturraum durch zu große Flächenausweisungen so gering wie möglich gehalten werden.

Eine Grundüberlegung bei der Abschätzung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs der Stadt Hennef war, dass nicht nur auf pauschale Flächenkennziffern zurückgegriffen wird, wie zum Beispiel im Fall von Prognosemodellen wie GIFPRO¹⁰¹, sondern dass darüber hinaus vielmehr der Bedarf entsprechend der lokalen Nachfragesituation und der vergangenen Gewerbeflächenentwicklung ermittelt wird.

Die in diesem Fachbeitrag dargelegte Bedarfsberechnung basiert daher auf zwei unterschiedlichen Ermittlungssträngen: der Abschätzung des künftigen Gewerbeflächenbedarfs anhand des Verbrauchs an Gewerbeflächen der vergangenen Jahre und der Bedarfsabschätzung gemäß der GIFPRO-Methode.

6.6.1 Gewerbeflächenbedarfsprognose nach GIFPRO

Eine Basis für die Ermittlung des künftigen Bedarfs an Gewerbeflächen ist die GIFPRO-Berechnungsmethode. Dabei wird das zum Teil überholte Berechnungsmodell nach ILS aus dem Jahr 1987 an aktuelle Rahmenbedingungen angepasst. Die Regionalplanungsbehörde im Ruhrgebiet, der Regionalverband Ruhr aus Essen, wendet eine hinsichtlich der Zahl der Ge-

¹⁰⁰ Stadt Hennef, Amt f. Stadtplanung und -entwicklung, 17.06.2010

¹⁰¹ Bauer M., Bonny, H.-W.: Flächenbedarf von Industrie und Gewerbe – Bedarfsberechnungen nach GIFPRO-; Schriftenreihe Landes- und Stadtentwicklungsforschung des Landes NRW, Bd. 4.035; Dortmund 1987

werbeflächenbeanspruchenden Beschäftigten und Mobilitätsquoten angepasste Berechnungsmethode an, die in modifizierter Art auch die Grundlage für die Bedarfsberechnung in Hennef darstellt. Die einzelnen Parameter werden im Folgenden erläutert:

Gesamtbeschäftigung

Die Ausgangsgröße¹⁰² für die Prognose des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs stellen die Sozialversicherungspflichtigen Beschäftigten dar. Diese werden für alle Gewerbeflächen nachfragenden Wirtschaftsabteilungen erhoben. Diese Daten liegen derzeit nur für das Jahr 2007 vor, so dass als Prognosezeitraum bis 2025 insgesamt 18 Jahre angegeben werden.

Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte¹⁰³

Das Institut für Landes- und Stadtentwicklungsforschung NRW (ILS)¹⁰⁴ hat pro Wirtschaftsabteilung prozentuale Kennwerte festgelegt, da die einzelnen Branchen in unterschiedlicher Intensität Flächen nachfragen. Die ursprünglichen Werte der GIFPRO-ILS-Version werden in der RVR -Methode wie folgt angeglichen:

Verarbeitendes Gewerbes u. Baugewerbe:	100 %
Handel:	50 %
Verkehr- und Nachrichten:	40 %
restlichen Dienstleistungsabteilungen:	10 %

Gewerbeflächenbeanspruchende Arbeitslose

Zur vollständigen Ermittlung des Flächenbedarfs werden zusätzlich die Arbeitslosen in den einzelnen Wirtschaftsabteilungen anteilig berücksichtigt. Dabei wird von einer Reduzierung der Arbeitslosigkeit um 50 % im Planungszeitraum ausgegangen, von den ermittelten Arbeitslosen werden also nur 50 % in der Gesamtsumme einbezogen.

	SV-Beschäftigte 30.06.2007	Einfließender Anteil %	Gewerbeflächen beanspruchende Beschäftigte	Gewerbeflächen beanspruchende Arbeitslose (Schätzung)	Gewerbeflächen relevante Beschäftigte
Verarbeitendes Gewerbe	2.205	100%	2.205	156	2.361
Baugewerbe	588	100%	588	42	630
Handel	2.344	50%	1.172	83	1.255
Verkehr und Nachrichtenübermittlung	294	40%	118	8	126
Land-, Forstwirtschaft,	72	0%	0	0	0
Gastgewerbe	198	10%	20	1	21
Kredit- und Versicherungsgewerbe	100	10%	10	1	11
Grundstückswesen Dienstleistung für Unternehmen	1.276	10%	128	9	137
öffentliche Verwaltung	357	10%	36	3	39
Öffentl. und private Dienstleistungen	1.904	10%	190	13	203
ohne Angabe	27	10%	3	0	3
Gesamt	9.365		4.469	316	4.800

Tabelle 10: Gewerbeflächenbeanspruchende Personen, Quelle: eigene Berechnung in Anlehnung an das Modell gem. Regionalverband Ruhr, Referat Regionalentwicklung

Flächenkennziffer

¹⁰² Beschäftigtenstatistiken als Tabellen über Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (IT.NRW 30.06.2007: 9.365), nicht enthalten sind die Selbstständigen, die Beamten sowie die mithelfenden Familienangehörigen.

¹⁰³ Gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte werden nach GIFPRO immer als Gesamtbeschäftigte definiert

¹⁰⁴ Siehe Fußnote Nr. 70

Im nächsten Schritt wird die Flächeninanspruchnahme aller gewerbeflächenrelevanten Branchen ermittelt. Diese Größe stellt die Basis der folgenden prognostischen Rechenschritte dar, die sich auf die mobilen, und damit zusätzliche Fläche nachfragenden Betriebe und deren Flächenbedarfe bzw. Beschäftigtenzahlen beziehen.

Zu diesem Zweck werden die gewichteten Beschäftigtenzahlen mit einer Flächenkennziffer multipliziert. Die Flächenkennziffer, die als branchenspezifische Bruttobaulandfläche pro Beschäftigten zu verstehen ist, wird mit 275 m² pro Beschäftigten¹⁰⁵ angegeben.

Neuansiedlungs- und Verlagerungsquoten, Flächenfreisetzung

Der Bedarf an zusätzlichen gewerblichen Bauflächen resultiert vor allem aus der Nachfrage mobiler Betriebe. Bei der künftigen Flächennachfrage der Wirtschaft eines bestimmten Gebietes sind folgende Bedarfskomponenten zu unterscheiden:

- Flächeninanspruchnahme der Beschäftigten in neu angesiedelten Betrieben (interkommunale Mobilität), dieser Neuansiedlungsbedarf berücksichtigt den Bedarf an Gewerbeflächen bis 2025, der von auswärtigen oder neu gegründeten Betrieben ausgeht. Die Quote beträgt hier 0,3 % (je 100 gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte).
- Flächeninanspruchnahme der Beschäftigten in verlagerten Betrieben (intrakommunale Mobilität), dieser Verlagerungsbedarf berücksichtigt den Gewerbeflächenanspruch der im Stadtgebiet ansässigen Betriebe an neue, städtebaulich/ infrastrukturell besser gelegene Gewerbestandorte oder Erweiterungen. Die Quote wird derzeit mit 0,7 % (je 100 gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte) angesetzt.
- Flächenfreisetzung von Beschäftigten in Betrieben, die durch Verlagerungen, Stilllegungen, Produktionseinschränkungen etc. Flächen aufgeben und zum Teil für eine gewerbliche Wiedernutzung zur Verfügung stehen. Diese Quote wird mit 25 % des errechneten Verlagerungsbedarfes angesetzt.

	Lfd. Nr.	Operator	Variable	Wert
Neuansiedlungsbedarf	1		Gewerbeflächenrelevante Beschäftigte (inkl. anteilige AL)	4.800
	2	X	Zahl der Jahre (Prognosezeitraum)	18
	3	X	Neuansiedlungsquote (0,3% p.a.)	0,003
	4	X	Flächenkennziffer (m ² /Beschäftigte)	275
	5	=	Neuansiedlungsbedarf in m²	71280
Verlagerungsbedarf	6		Gewerbeflächenrelevante Beschäftigte (inkl. anteilige AL)	4.800
	7	X	Zahl der Jahre (Prognosezeitraum)	18
	8	X	Verlagerungsquote (0,7% p.a.)	0,007
	9	X	Flächenkennziffer (m ² /Beschäftigte)	275
	10	./.	wiedernutzbarer Anteil der Altfläche in m ² (25%)	41580
	11	=	Verlagerungsbedarf in m²	124740
Grundbedarf	12		Neuansiedlungsbedarf in m ²	71280
	13	+	Verlagerungsbedarf in m ²	124740
	14	=	GIFPRO Grundbedarf in m²	196020
GE/GI-Bedarf	15		GIFPRO Grundbedarf in m ²	196020
	16	+	Funktionszuschlag 20% (nur Mittel- und Oberzentren)	39204
	17	=	Gewerbe- und Industrieflächenbedarf im FNP in ha	23,5

Tabelle 11: Gewerbeflächenbedarfsprognose nach GIFPRO
 Quelle: eigene Berechnung in Anlehnung an das Modell gem. Regionalverband Ruhr, Referat Regionalentwicklung

Erläuterung der einzelnen Rechenschritte:

¹⁰⁵ gem. GIFPRO-ILS und RVR

Lfd. Nr. 1 und 6: Ausgangsdatum sind die Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Hiervon werden anteilig je nach Branche die Gewerbeflächenrelevanten Beschäftigten nach Abschätzung der Arbeitslosen ermittelt.

Lfd. Nr. 2 und 7: Als Prognosezeitraum werden hier 18 Jahre angesetzt aufgrund des Ausgangsdatums Sozialversicherungspflichtig Beschäftigter aus dem Jahr 2007 bis zum Prognosejahr 2025).

Lfd. Nr. 3 und 8: Im Rahmen von empirischen Untersuchungen wurde analysiert, wie viel m² Gewerbefläche in den vergangenen Jahren durch gewerbeflächenbeanspruchende Beschäftigte benötigt wurden. Hierbei wird zwischen Neuansiedlungen und Verlagerungen unterschieden. Der durchschnittliche Neuansiedlungsbedarf wird dabei auf der Basis des Landesdurchschnitts auf 0,3 % pro Jahr und der Verlagerungsbedarf auf 0,7 % pro Jahr festgelegt.

Lfd. Nr. 4 und 9: Mit Hilfe der Flächenkennziffer, die dem Raumtyp angepasst wird und zwischen 200 und 275 m² pro Beschäftigten schwankt, wird der landesplanerische Grundbedarf ermittelt. Bei der Ermittlung der Raumtypen wird davon ausgegangen, dass die Flächenkennziffern, durch die intensive Flächennutzung im hochverdichteten Ballungskern am geringsten und bedingt durch eine extensive Flächennutzung im ländlich strukturierten Städten und Gemeinden am höchsten ist. Hennef gehört eher zu den ländlich strukturierten Städten, daher wird hier eine Flächenkennziffer von 275 m² zugrunde gelegt.

Lfd. Nr. 10: Es wird davon ausgegangen, dass durch die Verlagerung von Betrieben innerhalb des Gemeindegebietes Flächen freierwerden, die von anderen Betrieben nachgenutzt werden. Daher wird ein Anteil von 25 % vom Verlagerungsbedarf abgezogen.

Lfd. Nr. 14: Aus der Summe von Neuansiedlungsbedarf und Verlagerungsbedarf ergibt sich der GIFPRO Grundbedarf.

Lfd. Nr. 16: Mittelzentren erhalten einen Zuschlag von 20 % auf den GIFPRO Grundbedarf zur Unterstützung der gewerblich industriellen Schwerpunktbildung.

Lfd. Nr. 17: Der GE/GI Bedarf im FNP stellt das für die Bauleitplanung ermittelte Bruttobauland dar. Es setzt sich aus der Summe der Grundstücksflächen, den betrieblichen Repräsentationsflächen, privaten und öffentlichen Grünflächen und den Verkehrsflächen zur Erschließung der G/GE/GI-Flächen zusammen.

Für Hennef wird nach der GIFPRO-Berechnungsmethode ein Bruttobedarf von 23,5 ha bis 2025 ermittelt.

6.6.2 Bedarf ortsansässiger Gewerbetreibender

Auch die Verlagerungs- und Erweiterungsabsichten des örtlichen Gewerbes sind als Bestandteil des künftigen Gewerbeflächenbedarfs von Bedeutung.

Heute sind bereits einige Betriebe aufgrund planungsrechtlicher Restriktionen nicht mehr in der Lage, sich am alten Standort weiter zu entwickeln. Für diese Betriebe ist eine Verlagerung zur Gewährleistung einer zukünftigen Entwicklung anzustreben.

Weitere Bedarfsauslöser sind Betriebe, von denen der Stadt Erweiterungsabsichten bekannt sind, oder Betriebe, die aufgrund ihrer Entwicklung mittlerweile eine Gewerbeflächenausweitung benötigen.

Im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens ist für folgende Betriebe eine Standortprüfung durchgeführt worden, um zu prüfen, inwieweit eine GE-Ausweisung am bestehenden Standort möglich ist, Erweiterungsmöglichkeiten bestehen bzw. eine Verlagerung erforderlich wird:

- Gewerbebetrieb Frankfurter Straße / Steinstraße: im FNP 1992 ist für diesen Bereich gemischten Baufläche dargestellt.

- Gewerbeareal Wehrstraße / Theodor-Heuss-Allee: Im Alt-FNP ist für diesen Bereich gewerbliche Baufläche dargestellt. Der Standort ist aufgrund der umgebenden Bebauung in der weiteren Entwicklung stark eingeschränkt. Erweiterungen können innerhalb der heute dargestellten Fläche erfolgen.
- Gewerbebetrieb Kunigundengarten / Irmenbitze in Uckerath: Dieser Betrieb befindet sich laut Alt-FNP im planerischen Außenbereich und bedarf einer Standortsicherung.

6.6.3 Abschätzung des Gewerbeflächenbedarfs

Zur Abschätzung des zukünftigen Gewerbeflächenbedarfs in Hennef werden also zum einen der Flächenverbrauch der letzten Jahre fortgeführt und eine Überprüfung gem. GIFPRO-ILS (modifiziert) durchgeführt. Im Folgenden werden die beiden Ergebnisse gegenübergestellt:

Zunächst erfolgt eine Hochrechnung des Gewerbeflächenbedarfes auf Basis des durchschnittlichen Gewerbeflächenverbrauchs der letzten Jahre bis zum Prognosejahr 2025¹⁰⁶ (vgl. auch Kap. 0). In Hennef wurden im Zeitraum zwischen 1993 und 2010 Gewerbeflächen in Höhe von 43,9 ha verbraucht. Dies ergibt einen durchschnittlichen Flächenverbrauch von 2,58 ha/ Jahr.

Bedarfsabschätzung nach vergangenem GE-Flächenverbrauch	Bedarfsabschätzung nach GIFPRO-ILS
Hochrechnung des von 1993 bis 2010 ermittelten Flächenverbrauchs von 2,58 ha/ Jahr 38,7 ha	GIFPRO Gesamtbedarf 23,50 ha
Gesamtbedarf (Bruttofläche) 38,70 ha	23,50 ha
Abzug der Reserven in ha -7,90 ha	-7,90 ha
Zwischensumme 30,80 ha	15,60 ha
gemittelter Gesamtzusatzbedarf im FNP, in ha ca. 23,00 ha	

Tabelle 12: Bedarfsabschätzung Gewerbliche Bauflächen
 Quelle: eigene Darstellung

Für den Planungszeitraum bis 2025 wird über die Hochrechnung der verbrauchten Flächen ein Bedarf an Gewerbeflächen von ca. 30,8 ha ermittelt. Die Berechnung gem. GIFPRO-ILS (modifiziert) ermittelt einen Bedarf an Gewerbeflächen von gesamt 15,6 ha. Nach Mittelung der beiden Bedarfsabschätzungen wird so im Ergebnis eine Neudarstellung an Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan von ca. 23 ha erforderlich.

Für die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises wird derzeit ein Gebewerbeflächenkonzept erarbeitet. Die Analysen, die dafür erarbeitet wurden, belegen, dass ein hoher Bedarf an Gewerbeflächen kreisweit besteht. Die Ergebnisse des Gewerbeflächenkonzeptes werden für Hennef übernommen und als Gewerbliche Reserveflächen zukünftig auch auf Ebene des Flächennutzungsplanes darzustellen sein.

¹⁰⁶ Ausgangsdatum 2010 = 15 Prognosejahre

6.7 Neudarstellung Gewerblicher Bauflächen

Gemäß der oben erläuterten Bedarfsberechnung entsteht ein Bedarf an gewerblichen Bauflächen bis 2025 von 23 ha.

Die aktuelle Situation von planungsrechtlich gesicherten und kurzfristig verfügbaren Flächen zeigt, dass die Stadt bei gleich bleibendem Verbrauch derzeit kaum noch planungsrechtlich verbindliche Gewerbeflächen (0,5ha) anbieten kann (vgl. Kap.6.5.9). Weitere mittelfristig nutzbare Reserven bestehen nicht.

Auch künftig wird sich der tertiäre Sektor in Hennef weiter entwickeln. Zu begründen ist dies unter anderem mit der Funktion der Stadt Hennef als Verwaltungs- und Dienstleistungsstandort eines Mittelzentrums und daran anknüpfende Versorgungsfunktionen. Entsprechend den aktuellen Trends in der Gewerbeflächenentwicklung¹⁰⁷ ist auch mit einer weiteren Nachfrage nach Gewerbeflächen in eher ländlich geprägten Regionen zu rechnen. Um auch mittel- bis langfristig der Nachfrage entsprechen zu können und Hennef als Wirtschaftsstandort zu sichern und zu stärken, ist eine Neudarstellung von gewerblichen Bauflächen im FNP daher erforderlich. Zudem ist es Ziel der Stadt, durch eine heterogene Wirtschaftsstruktur aus mittelständigen Betrieben, Handwerk, Dienstleistungsunternehmen und Produzierendem Gewerbe / Industrie einen gesunden und arbeitsplatzsicheren Branchenmix anzubieten. Neben dem jetzt schon starken Dienstleistungssektor ist es Ziel, auch potenzielle Flächen für gewerblich-industrielle Betriebe zu schaffen.

Als rechnerischer Bedarfswert erscheint nach gegenwärtigem Kenntnisstand eine Größenordnung von ca. 23 ha als untere Grenze unbedingt erforderlich. Hier soll hauptsächlich den bestehenden Betrieben in den Ortslagen die Möglichkeit zur Umsiedlung innerhalb des Stadtgebietes gegeben bzw. Alternativen zu ihrem derzeitigen Standort aufgezeigt werden. Daher ist auch für die Zukunft die Neuausweisung von gewerblich-industriellen Bauflächen im verträglichen Maß unter Berücksichtigung sonstiger Planungsbelange und in Abhängigkeit des errechneten Gesamtbedarfs Ziel der Stadt. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass auch für die ansässigen Betriebe und Betriebserweiterungen ausreichend Flächen im kurz- bis mittelfristigem Zeithorizont zur Verfügung stehen müssen.

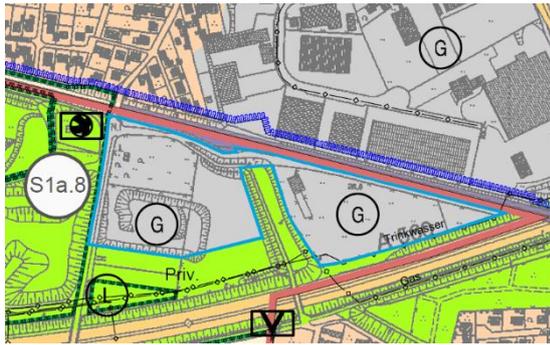
Die Auswahl der Gewerbeflächen erfolgte anhand eines Prüfschemas analog zur Auswahl der Wohnbau- und Mischbauflächen (siehe Kap. 5.6). Für die darzustellenden Flächen wurde im Rahmen der Vorentwurfserarbeitung für jede Fläche eine detaillierte Standortprüfung durchgeführt, um die grundlegende Eignung für Gewerbe herauszufinden. Die Auswahl der zu prüfenden Flächenerfolgte unter Beteiligung von Politik, Öffentlichkeit und planender Verwaltung. Dabei wurden Nennungen aus der Politik ebenso wie Anträge von Gewerbebetrieben sowie Vorschläge der Verwaltung berücksichtigt.

Eine tabellarische Übersicht über die Neudarstellungen findet sich zum Ende des Kapitels (s.a. Tabelle 13: Übersicht Gewerbliche Neudarstellungen nach Planungsräumen).

¹⁰⁷ Quartalsberichte zur Landesentwicklung. Gewerbeflächen, ILS NRW, 02/2005 und Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR), Bearbeitung: Deutsches Institut für Urbanistik (Difu), Potenziale für eine Flächenkreislaufwirtschaft (Expertise), Berlin Dez. 2004 überarbeitet im Sep. 2007

Standort S 1a.8 (Stoßdorf, nördlich der BAB560)

4,51 ha



Planungsziel

Der Standort, der derzeit bereits als Abbaugebiet genutzt wird, soll zukünftig als Gewerbliche Baufläche gesichert werden. Er befindet sich am südlichen Rand des Gewerbegebietes West in Stoßdorf

Begründung der Darstellung

Südlich grenzt unmittelbar die A560 an. Im Nordwesten jenseits der Bahntrasse schließt Wohnbebauung an. In der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Maßnahmen diese Wohnbebauung zu schützen. Aufgrund der Lage zwischen Verkehrstrassen und der gewerblichen Vorprägung stellt sich die Immissionssituation im Vergleich mit anderen Standorten im Stadtgebiet positiv dar. Die Erschließung der Fläche ist möglicherweise problematisch. Erschließungstechnisch grenzen Netzanschlüsse für Gas und Wasser am Standort an. Die Entfernung zum nächsten Netzanschluss ist > 100m. Auch die Möglichkeiten zur Entwässerung sind nicht unmittelbar am Standort vorhanden. Zudem sind Sonderbauwerke (Pumpwerk) erforderlich, deren Aufwand nicht verhältnismäßig erscheint. Der östliche Teil der Fläche wird bislang als Wiese landwirtschaftlich genutzt.

Der Standort ist aufgrund der Lage zwischen der Autobahn A560, der Eisenbahntrasse und dem Gewerbegebiet West besonders für eine gewerblich-industrielle Entwicklung geeignet. Für eine Darstellung sprechen fehlende Alternativflächen. Der Genehmigungsbescheid zur Abgrabung sieht im Rekultivierungsplan hier auf einer Teilfläche „Grün auf Zeit“ vor, um hier eine spätere Gewerbeansiedlung zu ermöglichen.

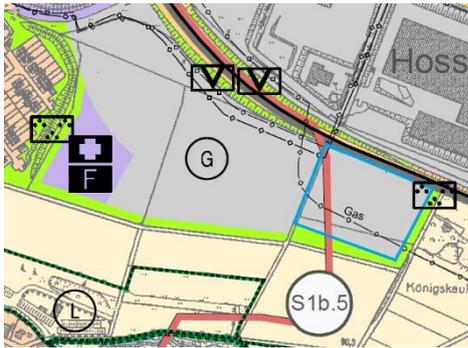
Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass ein Hennefer Tiefbauunternehmer einen Antrag auf Änderung des Flächennutzungsplans in diesem Bereich gestellt hat. Er betreibt dort eine Kies- und Sandgrube sowie eine Asphaltmischanlage und möchte, dass diese Flächen nicht mehr als „Fläche für die Landwirtschaft“, sondern als „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt werden. Der Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat diesem Antrag in seiner Sitzung am 24.04.2012 stattgegeben und die Verwaltung gleichzeitig beauftragt, das Verfahren zur Einleitung einer entsprechenden Flächennutzungsplanänderung vorzubereiten.

Mögliche Konflikte

Eine bauliche Entwicklung kann im Hinblick auf die Struktur und anzunehmende Vielfalt des Gebietes sowie seine stark vorbelastete Lage nicht vorbehaltlos empfohlen werden. Insbesondere eine umfassende Artenschutzprüfung, die über die Stufe I hinausgeht, wäre zwingend nötig. Die im Rekultivierungsplan festgesetzten CEF-Maßnahmen für die Uferschwalbe sind zu beachten. Der Teil der Fläche, auf dem die CEF-Maßnahmen (Uferschwalbennistwand) festgelegt sind, wird daher nicht als Gewerbliche Baufläche, sondern als Grünfläche dargestellt, um die vorhandene Lebensraumstruktur für die Uferschwalbe zu erhalten.

Standort S 1b.5 (Geisbach, Kleinfeldchen)

1,36 ha



Planungsziel

Der zu untersuchende Gewerbestandort liegt im Planungsraum Ib -Östlicher Zentralort- östlich des Hauptsiedlungskörpers des Zentralortes. Der Standort ist im jetzigen FNP als Sonderbaufläche für Verwaltung, kulturelle, Bildungs- und soziale Zwecke, Schwimmbad ausgewiesen, für eine Entwicklung der gesamten Fläche mit dieser Nutzung gibt es jedoch keinen Bedarf. Daher entfällt die Sonderbaufläche. Die Bereiche, die in Nachbarschaft zur Wohnbaufläche Geisbachs liegen, werden als Fläche für Gemeinbedarf, Feuerwehr dargestellt, da ein neuer Standort für diese Nutzung benötigt wird (siehe Kap 8.6).

Begründung der Darstellung

Der unmittelbar westlich angrenzende Bereich um die Straße „Auf dem Futterstück“ ist durch Wohnnutzung geprägt. Die Häuser sind erst in den letzten Jahren errichtet worden. Neue Gewerbebauflächen werden direkt entlang der B8 analog zur gegenüberliegenden Straßenseite dargestellt. Nördlich der B8 befinden sich bereits weitere Gewerbeflächen. Die gewerbliche Inanspruchnahme entlang der Königskauler Str. ergänzt daher zwar die vorhandenen gewerblichen Nutzungen, allerdings wird aufgrund der nahe gelegenen Wohnbebauung eine künftige gewerbliche Nutzung durch immissionsschutzrechtliche Vorgaben eingeschränkt werden. In der verbindlichen Bauleitplanung ist durch entsprechende Maßnahmen die angrenzende Wohnbebauung zu schützen.

Eine Anbindung an das überregionale Straßennetz ist über die B8 und die Anschlussstelle Hennef-Ost der BAB560 gegeben. Anschlüsse für Gas und Wasser sowie Möglichkeiten zur Entwässerung liegen unmittelbar am Standort. Einzig die Entfernung zum Stromanschluss beträgt mehr als 100m.

Die Fläche befindet sich im Allgemeinen Siedlungsbereich. Nach Abstimmung mit der Bezirksregierung am 09.11.2011 ist es möglich, diese Gewerbeflächen in den Allgemeinen Siedlungsbereich zu integrieren. Es sollten nur Betriebe angesiedelt werden, die keine großen Flächenbedarf oder eine Emissionsproblematik aufweisen. Eine Überschreitung der ASB-Grenze wie in dieser Größenordnung vorgesehen ist aus Sicht der Landesplanung möglich und gilt als „noch entwickelt“. Eine Darstellung als gewerbliche Baufläche ist aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen zu empfehlen. Aufgrund der nahe gelegenen Wohnbebauung ist die Flächendarstellung unmittelbar östlich der Wohnflächen zurück zu nehmen, um Flächen für eine Grünzäsur zwischen Wohnen und Gewerbe vorzuhalten. Diese Flächen sowie weitere Flächen südlich angrenzend können Maßnahmen zum Ausgleich sowie Maßnahmen zum Immissionsschutz aufnehmen.

Mögliche Konflikte

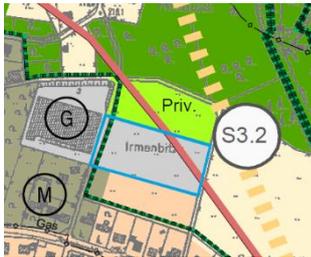
Aus ökologischer Sicht ist eine gewerbliche Entwicklung dieses Bereiches denkbar. Es ist jedoch zu beachten, dass unmittelbar anschließend Wohngebiete liegen. Hier ist ggf. Immissionsschutz notwendig.

Es wurde bereits im Jahr 2012 eine Artenschutzprüfung durchgeführt (BÜRO FÜR FAUNISTIK UND UMWELTPLANUNG, Bonn). Die ASP kam zu dem Schluss, dass bis auf eine Bauzeitenregelung keine weitergehenden Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen notwendig sind.

In der Flächenbilanz der Neudarstellungen wird nur die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen in östlicher Richtung aufgenommen. Bei den übrigen gewerblichen Bauflächen handelt es sich um eine Anpassung zur Art der baulichen Nutzung, jedoch nicht um eine Neudarstellung.

Standort S 3.2 (Uckerath, Irmenbitze)

0,83 ha



Planungsziel

Der Gewerbestandort befindet sich am nördlichen Siedlungsrand Bierths. Südlich schließt sich Wohnbebauung an, nördlich und östlich das Landschaftsschutzgebiet „Uckerather Hochfläche“. Westlich grenzt ein bereits als „Gewerbliche Baufläche“ dargestellter Gewerbebetrieb an, der angemessene Erweiterungsabsichten dargelegt hat.

Begründung der Darstellung

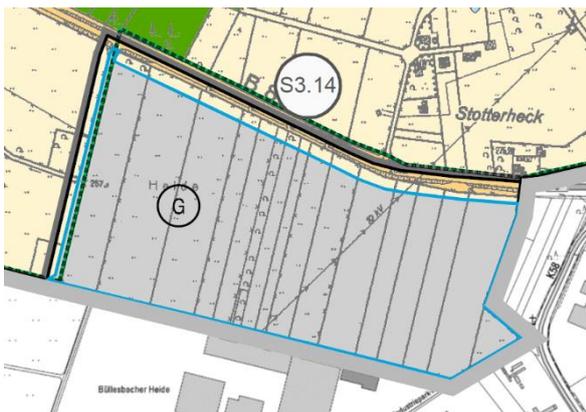
Der vorhandene Betrieb hat ein Konzept zur Erweiterung vorgelegt. Eine vollständige Betriebsverlagerung scheidet aus. Im Süden wird zur Abgrenzung zur bestehenden Wohnbebauung eine neue Wohnbaufläche angeordnet. Eine nachfragegerechte Erweiterung vorhandener Betriebe ist im Plan zu berücksichtigen, um den Wirtschaftsstandort zu stärken und eine ausgewogene Mischung von Wohnen und Arbeiten umzusetzen. Dem Interesse der angrenzenden Wohnbebauung wird damit entgegengekommen, indem zwischen vorhandener Wohnbebauung und der Erweiterung des Gewerbes ein Riegel mit neuer Wohnbebauung entsteht.

Mögliche Konflikte

Ökologisch sensible Strukturen im Norden sind zwingend beachtlich, weshalb von der Waldkante ein ausreichender Abstand eingehalten wird. Die ASP Stufe 1 kommt zu dem Ergebnis, dass im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eine vertiefende Untersuchung der Vögel im und im Umfeld des Plangebietes angezeigt ist. In diesem Zusammenhang sind ggf. Notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Ebenfalls ist im nachgeordneten Bebauungsplan-Verfahren der Schallschutz zur südlich angrenzenden Wohnbebauung zu untersuchen und die verkehrliche Erschließung zu überprüfen.

Standort S 3.14 (Uckerath, südlich der B8)

12,24 ha



Planungsziel

Der potentielle Gewerbestandort liegt im Planungsraum III -Uckerath und Umgebung unmittelbar an der Grenze zu Rheinland-Pfalz. Im Gemeindegebiet der Verbandsgemeinde Asbach befindet sich südöstlich der Industriepark Nord. Der Standort ist somit als Fortführung und Erweiterung der bereits bestehenden Industrie- und Gewerbeflächen zu betrachten. Durch die Darstellung im Regionalplan sind auch die landesplanerischen Voraussetzungen gegeben.

Begründung der Darstellung

Eine direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz besteht über die B8, über die auch die Anschlussstelle Hennef-Ost der BAB 560 zu erreichen ist. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass der zusätzliche Verkehr, wenn es nicht zu einer Umgehung der Ortschaft Uckerath durch den Bau der B8n kommt, auch weiterhin durch die Ortschaft fließen wird.

Erschließungstechnisch ist eine bauliche Entwicklung nur im größeren Umfang vertretbar, da Anschlussmöglichkeiten an das Wasser-, Strom- und Gasnetz sowie Möglichkeiten zur

Schmutzwasserentsorgung in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden sind und erst geschaffen werden müssen. Eventuell sind jedoch Anschlüsse auf dem Gebiet der Nachbargemeinde vorhanden, dies ist im Weiteren zu prüfen.

~~Eine bauliche Entwicklung als Gewerbestandort ist auch aus Sicht von Natur und Umwelt an dieser Stelle nicht auszuschließen. Von besonderer Bedeutung ist eine aktuelle Überprüfung auf Vorkommen von *Maculinea*-Arten, die im Grabensystem der B 8 und umliegenden Flächen ein Hauptvorkommen in Hennef bilden. Hier wäre ein Gesamtkonzept nötig, welches die Bebaubarkeit unter Erhalt essenzieller Strukturen und Schaffung neuer Strukturen im Westen beschreibt. Auch sollte der Vogel- und Fledermausbestand überprüft werden.~~

Mögliche Konflikte

Obwohl hier Bedenken aufgrund der Verkehrsanbindung über die Ortschaft Uckerath bestehen, muss hier die besondere Bedarfssituation an Gewerbeflächen in der Stadt Hennef entgegen gestellt werden. Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben handelt es sich bei diesem Standort um das einzige Industriepotential im Stadtgebiet. Zudem besteht bereits eine gewerbliche Vorprägung auf dem Gebiet der Nachbargemeinde, auch landesplanerisch ist der Standort vertretbar. Eine Darstellung als Gewerbliche Baufläche wird daher empfohlen.

Hinsichtlich der **Tierwelt** muss dieses Plangebiet besonders betrachtet werden, da es im Hauptvorkommensgebiet von *Maculinea*-Arten im Stadtgebiet von Hennef liegt. Es liegt zudem ein gutes Lebensraumpotential für Feldvogelarten und Arten der Gebüsche, Feldgehölze und Baumgruppen vor. Eine vertiefende Artenschutzprüfung der Stufe 2 ist im B-Planverfahren zwingend erforderlich. Die westlich angrenzenden Flächen und die Flächen entlang der B8 werden als Ausgleichsflächen dargestellt, um so den Ausgleich an die Entwicklung des Standortes zu koppeln und bei Bedarf vorwiegend der Förderung des *Maculinea*-Bestandes dienen sollen

Erweiterung Gewerbegebiet West

Unmittelbar nördlich angrenzend an das Gewerbegebiet West ist eine Erweiterung der bestehenden Gewerbefläche in Überlegung. Der Standort liegt in der Stoßdorf (Planungsraum Ia Westlicher Zentralort). Nördlich schließt die Siegaue an, östlich das Wohngebiet „In der Aue“ und westlich die Reha-Klinik Gut Zissendorf. Der Standort ist somit als Fortführung und Erweiterung des südlich gelegenen Gewerbegebietes zu sehen und aufgrund seiner Lage zwischen Wohnbauflächen und Reha-Klinik als gewerbliche Baufläche für nicht störende Gewerbebetriebe.

Erschließungstechnisch bietet sich der Standort an, Anschlüsse an Ver- und Entsorgungsleitungen sind unmittelbar in der Löhestraße bzw. Straße „Gut Zissendorf“ vorhanden. Eine direkte Anbindung an das überregionale Straßennetz besteht über die B8, über die die Anschlussstelle Hennef-West der BAB560 direkt erreicht werden kann. Die Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet. Das FFH-Gebiet und das Naturschutzgebiet Siegaue liegen rund 600m weit entfernt. Die Fläche ist nicht von den Überschwemmungsgebieten der Sieg und des Wolfsbachs berührt. Am 17.12.2015 ist die seinerzeit aufgehobene Wasserschutzgebietsverordnung durch die Bezirksregierung in seinen vormaligen Grenzen wieder vorläufig verordnet worden. Einer Bauflächendarstellung würde die in der Zone III gelegene Fläche nicht widersprechen.

Die Fläche wird im Plan nicht neu dargestellt, da sie zuerst im Rahmen des Gewerbeflächenkonzeptes des Rhein-Sieg-Kreises untersucht wird. Aufgrund der Größe von insgesamt knapp über 10ha ist diese Gewerbeflächenerweiterung regionalplanerisch relevant. Da sie außerdem außerhalb des „Allgemeinen Siedlungsbereichs“ liegt, ist eine Berücksichtigung im anstehenden Regionalplan – Fortschreibungsverfahren abzuwarten, bevor eine Flächennutzungsplandarstellung erfolgt.

Die Gesamtsumme aller Neudarstellungsbereiche Gewerbliche Bauflächen zeigt die folgende Tabelle:

Neudarstellung Gewerbliche Bauflächen		
Fläche		Größe in ha
Westlicher Zentralort Hennef		
S1a.8	Stoßdorf, nördlich der BAB560	4,51
Summe		4,51
Östlicher Zentralort Hennef		
S1b.5	Geisbach, Kleinfeldchen	1,36
Summe		1,36
Uckerath und Umgebung		
S3.2	Bierth, Immenbitze	0,83
S3.14	Uckerath, südlich der B8	12,24
Summe		13,08
Gesamtsumme		18,95

Tabelle 13: Übersicht Gewerbliche Neudarstellungen nach Planungsräumen
 Quelle: eigene Darstellung

Im aktuellen 2. Entwurf sind also rund **19 ha** an Neudarstellungen für Gewerbliche Bauflächen erfolgt.

Durch die landesplanerische Stellungnahme nach § 34 LPIG sowie durch die Stellungnahmen der höheren und unteren Landschaftsbehörde und der Stellungnahme von Rhein-Sieg-Kreis, Abt. Regionalplanung / Bauleitplanung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB werden die ursprünglichen Neudarstellungsflächen aus dem Vorentwurf (insgesamt 29,11 ha) auf 17,5 ha angepasst bzw. reduziert. Ein weiterer Grund für die Reduzierung der Neudarstellungen im Entwurf ist das mittlerweile im 48. FNP-Änderungsverfahren des gültigen FNP befindliche Gewerbegebiet Hossenberg. Dieses Gewerbegebiet fällt somit aus der Flächenbilanz für den Entwurf heraus (-3,88 ha).

Sollte die Erweiterung Gewerbegebiet West, welches mittlerweile im Zuge des Gewerbeflächenkonzeptes dem Rhein-Sieg-Kreis gemeldet wurde, im Rahmen einer Änderung des Regionalplanes noch innerhalb des Verfahrens der Flächennutzungsplanes dem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) / Bereich für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB) zugeordnet werden, ist es sinnvoll diese Fläche im Zuge einer nachträglichen Standorteignungsprüfung zur Aufnahme in der FNP zu untersuchen.

6.8 Anpassungen und Rücknahmen Gewerbliche Bauflächen im Vergleich zum Flächennutzungsplan 1992

6.8.1 Bereich Irmenbitze

Der westlich der Straße „Irmenbitze“ bestehende gewerbliche Betrieb wird entsprechend der bestehenden Nutzung als Gewerbliche Baufläche dargestellt, so dass hier eine Bestandssicherung erfolgt.

6.8.2 Bereich Südliche Bonner Straße

Nach Aufgabe eines größeren Gewerbebetriebes entfällt die Ausweisung als Gewerbliche Baufläche. Ziel ist die konsequente Weiterverfolgung einer gleichmäßigen Nutzungsstruktur entlang der Bonner Straße. Der Bereich zwischen der Beethovenstraße und der Mittelstraße stellt bislang eine „Gemengelage“ dar, die neu geordnet wird. Die vorhandene Gewerbebebauung ist bereits mit Wohnnutzung, aber auch Dienstleistungsnutzungen durchsetzt und entspricht daher nach ihrer Eigenart einer „Gemischten Baufläche“.

6.8.3 Bereich südlich der Wehrstraße

Entlang der Wehrstraße bestehen nur noch in Einzelfällen gewerbliche Nutzungen, die zum überwiegenden Teil nicht wesentlich störend sind. Hier erfolgt eine Darstellung als Gemischte Baufläche sowie als Gemeinbedarf für die Rhein-Sieg-Akademie, die ebenfalls Teilflächen nutzt. Einzig der Gewerbebetrieb an der Ecke Wehrstr./Theodor-Heuss-Allee wird weiterhin als „Gewerbliche Baufläche“ festgesetzt, um den Betriebsstandort zu sichern.

6.8.4 Bereich Gewerbegebiet Hanftalstraße

Nach Aufgabe des bestehenden Gewerbebetriebes sollte ursprünglich eine Nachnutzung durch weitere Wohnbebauung erfolgen. Im Vorentwurf wurde daher die Fläche als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Zwischenzeitlich fand sich wieder eine gewerbliche Nutzung, die die bestehenden Hallen nutzt und verträglich mit der benachbarten Wohnnutzung ist. Aufgrund des angrenzenden Umspannwerkes ist eine Wohnnutzung als Nachfolgenutzung aufgrund der Immissionsbelastung schwierig. Die Fläche wird daher als Mischbaufläche dargestellt.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Neuaufstellung des FNP weitere kleinere Anpassungen und Rücknahmen an die Bestandssituation im gesamten Stadtgebiet erfolgt.

7. SONDERGEBIETE UND ZENTRALE VERSORGBEREICHE

Sondergebiete sind Flächen für Sondernutzungen, die weder als Wohnbauflächen noch als gemischte oder gewerbliche Bauflächen dargestellt werden können. Diese werden differenziert in Sondergebiete für Erholungszwecke (§ 10 BauNVO) und Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO) sowie Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel (§ 11 Abs. 3 BauNVO).

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiete werden durch die Bezeichnung ihrer Zweckbestimmung (z. B. Klinik, Akademie) weiter konkretisiert.

7.1 Sondergebiete für Erholung

Zu den Sondergebieten für Erholung zählen die folgenden Nutzungen:

7.1.1 Wochenendplatz-Lauthausen

Der auf Dauer angelegte Campingplatz wird als Sonderbaufläche „Wochenendplatz“ dargestellt. Im Flächennutzungsplan 1992 erfolgte die Darstellung des Platzes als Sonderbaufläche „Erholung“. Dies ist jedoch keine ausreichend bestimmte Darstellung. Auch die Zweckbestimmung als SO „Wochenendhausgebiet“ im Vorentwurf entspricht nicht der gewünschten Nutzung für diese Fläche. Laut Verordnung über Camping- und Wochenendplätze NRW von 2011 soll es sich bei Campingplätzen um Plätze handeln, die zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von Wohnwagen, Zelten und ähnlich mobilen Unterkünften einschließlich der zur Deckung des täglichen Bedarfes wünschenswerten Einrichtungen (Gaststätte, Spielplatz u.ä.) bestimmt sind. Die Freizeitunterkünfte müssen so beschaffen sein, dass sie jederzeit ortsveränderlich sind. Durch die fast vollständige Lage der Campingplätze im Überschwemmungsgebiet der Sieg sind außerdem ortsfeste Anlagen im Sinne des Hochwasserschutzes zu vermeiden.

Die geringfügige Erweiterung Richtung Norden der Sonderbaufläche „Wochenendplatz in Lauthausen, Flur 4, Flurstück 156, die derzeit bereits als Abstellfläche für den Campingplatz genutzt wird, wird wieder aufgrund der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zurückgenommen. Die Erweiterungsfläche liegt im Landschaftsschutzgebiet und geringfügig im Überschwemmungsgebiet der Sieg. Diese Fläche wird nun als Grünfläche „Temporäres Parken (an max. 20 Tagen)“ dargestellt, um diese Nutzung an den wenigen nachfrageintensiven Tagen zu ermöglichen.

Die den Campingplätzen zugeordnete Nutzung wird langfristig gesichert. Die noch nicht realisierten Campingplatz-Flächen am West- sowie am Ostrand der Sonderbaufläche werden auf den in der Örtlichkeit vorhandenen Bestand zurückgenommen. Gemäß Regionalplan Köln, Sachlicher Hochwasserschutz sind Bauflächen, die in Überschwemmungsgebieten liegen und noch nicht in Anspruch genommen wurden, wieder dem Retentionsraum zurückzuführen. Für den betroffenen Bereich bestehen planerische Zielvorgaben gem. der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Danach sind im Überschwemmungsgebiet der Sieg potenziell negative Auswirkungen auf die Gewässerstruktur, Durchgängigkeit, Wasserbeschaffenheit und der hydrologischen Verhältnisse zu vermeiden. Die Erweiterungsflächen der Campingplätze liegen außerdem im Naturschutzgebiet. Aus vorgenannten Gründen werden die Erweiterungsflächen, die bislang nicht entwickelt wurden, im Entwurf als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

7.1.2 Wochenendplätze Lanzenbach und Kurenbach

Der um den südlichen ungenutzten Teil reduzierte Wochenendplatz Lanzenbach und der Wochenendplatz Kurenbach werden nach § 10 BauNVO als Sondergebiet Wochenendplatz ausgewiesen. Die vorhandene touristische Infrastruktur wird somit langfristig gesichert. Es ist damit gewährleistet, dass hier Freizeitunterkünfte entstehen, die aufgrund ihrer Größe und Erschließung nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind.

7.2 Sonstige Sondergebiete

Gemäß § 11 BauNVO „Sonstige Sondergebiete“ gibt es Nutzungen, die sich von den Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen, gewerblichen Bauflächen und Sondergebiete für Erholung (Baugebiete nach §§ 2 bis 10 BauNVO) wesentlich unterscheiden. Sonstige Sondergebiete sind mit folgenden Zweckbestimmungen im Flächennutzungsplan dargestellt:

7.2.1 Hotel Dürresbach

Nördlich der Ortschaft Söven liegt unmittelbar an der L331 und dem Golfplatz das Restaurant Haus Dürresbach. In der Vergangenheit sind hier Planungen für die Entstehung eines Hotelstandortes gefasst worden (Bebauungsplan Nr. 13.7 und Nr. 13.7/1a), welcher die umliegenden Nutzungen wie Sportanlagen (Golf- und Reitanlage) und Sportschule sinnvoll ergänzt. Da dies auch künftig den Zielen der Stadt entspricht, wird der Standort über eine Darstellung im Flächennutzungsplan als Sondergebiet nach § 11 BauNVO zur Stärkung der Erholungs- und Tourismusfunktion langfristig gesichert. Der Gewässerschutzstreifen des Wolfsbachs ist im verbindlichen Bauleitplanverfahren von einer Sondergebietsfestsetzung freizuhalten.

7.2.2 Sportschule

In Hennef befindet sich die Sportschule Hennef, die Bundes- und Landesleistungszentrum für die Sportarten Boxen, Judo und Ringen ist. Zudem dient sie als Leistungszentrum des Fußballverbandes Mittelrhein und der Hennes-Weisweiler-Akademie des Deutschen Fußball-Bundes. Neben mehreren Sport- und Spielfeldern ist der Sportschule auch ein Hotel angegliedert. Aufgrund der Bedeutung für die Stadt Hennef werden die zur Sportschule zugehörigen Flächen im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Sportschule dargestellt und damit langfristig gesichert.

7.2.3 Hochschule/Fortbildungseinrichtung

Der Fachbereich Sozialversicherung der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H BRS) sowie die Akademie der Dt. gesetzlichen Unfallversicherung sind am Campus Hennef „Zum Steimelsberg“ angesiedelt. Der Standort ist als Sondergebiet (SO) Hochschule / Fortbildungseinrichtung im Flächennutzungsplan dargestellt und langfristig gesichert. Weitere Standorte der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg (H BRS) befinden sich neben Hennef auch in St. Augustin, Rheinbach und im Großraum Bonn. Das Haus Hochheide, ein Angebot des Landesverbandes Lebenshilfe, dient Menschen mit Behinderungen als Bildungs- und Erholungsstätte.¹⁰⁸ Auch dieser Standort ist als Sondergebiet (SO) Hochschule/Fortbildungseinrichtung im Flächennutzungsplan dargestellt und wird so langfristig gesichert.

7.2.4 Jugendeinrichtung

In Happerschoß liegt das Jugendhilfezentrum „St. Ansgar“ der Caritas-Jugendhilfe GmbH Köln, in dem stationäre und ambulante Betreuungshilfen angeboten werden. Die Einrichtung befindet sich in privater Trägerschaft und wird daher im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Jugendeinrichtung ausgewiesen und langfristig gesichert.

7.2.5 Bildungseinrichtung

Südlich des Jugendhilfezentrums „St. Ansgar“ befinden sich weitere Bildungseinrichtungen in privater Trägerschaft. Auch diese werden daher im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Bildungseinrichtung ausgewiesen und langfristig gesichert.

¹⁰⁸ Internetseite Landesverband der Lebenshilfe NW e.V., www.ju-le.de, Stand: 05.04.2011

7.2.6 Reit- und Golfanlage

Die Gebäude und baulichen Anlagen des nördlich der Ortschaft Söven gelegenen Golfplatzes sowie angrenzende Reitanlage werden als Sondergebiet Reit- und Golfanlage im Flächennutzungsplan dargestellt. Insbesondere die Nutzung als Golfplatz ist von zentraler Bedeutung für den Standort Hennef und so langfristig zu sichern.

7.2.7 Fortbildungsstätte

Im Ortsteil Geistingen befindet sich eine weitere Fortbildungsstätte für Jugendliche und junge Erwachsene. Derzeit ist hier das Europäische Berufskolleg „Am Geistinger Park“ in Trägerschaft des Vereins für Europäische Sozialarbeit, Bildung und Erziehung (VESBE) angesiedelt. Diese Einrichtung bietet Berufsorientierung und berufliche Grundbildung im Themenbereich Wirtschaft.

Um den Standort auch langfristig zu sichern, wird dieser im Flächennutzungsplan als Sondergebiet Fortbildungsstätte dargestellt.

7.2.8 Klinik

In der Ortschaft Stoßdorf befindet sich die Fachklinik Gut Zissendorf, welche als Suchtentwöhnungsklinik genutzt wird. Die Klinik ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln.

Durch Darstellung dieser Bereiche als Sondergebiet Rhehabilitationsklinik wird dieser Standort ebenfalls langfristig für gesundheitliche Zwecke gesichert.

7.3 **Anpassungen und Rücknahmen Sonderbauflächen / Sondergebiete gem. § 10 BauNVO**

7.3.1 Bereich Wochenendhausgebiet Bülgenauel

Im Vorentwurf wurde das Wochenendhausgebiet Bülgenauel als Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet dargestellt, wie auch im Flächennutzungsplan 1992. Im Flächennutzungsplan 1992 wurde die Sonderbaufläche bereits deutlich im Vergleich zum Flächennutzungsplan 1972 nur auf den bebauten Teil des Wochenendhausgebietes reduziert. 1992 verlief die Grenze des Überschwemmungsgebietes Sieg entlang des Siegdeiches, das Wochenendhausgebiet selbst lag außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Baugenehmigungen für die Wochenendhäuser stammen aus der Zeit vor der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet.

Die Wochenendsiedlung Bülgenauel befindet sich nördlich des Dorfes Bülgenauel, getrennt durch die Bahnlinie und die L333.

Die Fläche war im bisherigen Flächennutzungsplan als Sonderbaufläche Wochenendhausgebiet dargestellt. Der überwiegende Teil der Fläche liegt im Überschwemmungsgebiet der Sieg. Im Flächennutzungsplan 1992 wurde die Sonderbaufläche bereits deutlich im Vergleich zum Flächennutzungsplan 1972 nur auf den bebauten Teil des Wochenendhausgebietes reduziert. 1992 verlief die Grenze des Überschwemmungsgebietes Sieg entlang des Siegdeiches, das Wochenendhausgebiet selbst lag außerhalb des Überschwemmungsgebietes. Die Baugenehmigungen für die Wochenendhäuser stammen aus der Zeit vor der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet.

Durch den Klimawandel wird sich zukünftig die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Hochwasser verändern, dem nun Rechnung getragen wird.

Das Überschwemmungsgebiet der Sieg ist auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes NRW von der Bezirksregierung Köln mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 08.07.2013 festgesetzt. Demnach wird das Wochenendhausgebiet fast vollständig von einem Hochwasser überflutet, das statistisch in hundert Jahren ein-

mal eintritt. Die Festsetzung als Überschwemmungsgebiet dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regeneration des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und Verbesserung der ökologischen Strukturen der Sieg sowie deren Überflutungsflächen. Dem Begriff der Jährlichkeit liegt eine Wahrscheinlichkeitsbetrachtung zugrunde, die häufig dahingehend fehlinterpretiert wird, dass Hochwasser mit einer Jährlichkeit von 100 auch nur in Abständen von 100 Jahren auftreten. Die Zeitspanne für solche Hochwasserereignisse kann deutlich kürzer sein, wie es in den Jahren 1993 und 1995 an der Sieg auch der Fall war.

In Anbetracht der verheerenden Hochwasserereignisse in Deutschland in den vergangenen Jahren ist der Hochwasserschutz stärker in das Blickfeld gerückt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden kamen entsprechende Stellungnahmen zu Baugebieten innerhalb von Überschwemmungsgebieten. Demnach ist zu beachten, dass Grundstückseigentümer selbst verpflichtet sind, geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwasser zu treffen. Im Interesse des vorbeugenden Hochwasserschutzes ist eine geeignete eigenverantwortliche Bauvorsorge zur Minimierung möglicher Hochwasserschäden angeraten. Die Zulässigkeit neuer Baumaßnahmen steht unter dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln. Laut Hochwasser - Gefahrenkarte der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie NRW besteht für das Wochenendhausgebiet eine erhebliche Überflutungsgefährdung mit einer Wassertiefe von 0,5m – 2m. Zudem sind auch die Belange des Deichschutzes zu beachten. Der vorhandene Deich, der sich entlang der gesamten Grenze des Wochenendhausgebietes zur Sieg hin erstreckt, bietet bei einem HQ 100 keinen ausreichenden Schutz gegen das Sieghochwasser. Für das gesamte Wochenendhausgebiet besteht daher nachweislich eine erhebliche Überflutungsgefährdung, insbesondere aufgrund der Überflutungshöhe von bis zu 2m. Hochwasserrisiken für die in den Wochenendhäusern aufhaltenden Personen sind durch geeignete Vorsorgemaßnahmen gem. § 5 (2) WHG nicht auszuschließen. Die Wochenendhäuser sind fast durchgehend eingeschossig, könnten folglich bei einem Hochwasserereignis komplett einschließlich Dach überflutet werden.

Darüber hinaus können Abflussereignisse eintreten, die das zugrundeliegende „Jahrhunderthochwasser“ übersteigen. Bei einem HQ extrem sind für die besagte Fläche Wassertiefen von 2 – 4 m ausgewiesen. Zudem kann eine Beeinträchtigung durch Qualmwasser (aufsteigendes Grundwasser im Vorland infolge von Hochwasserereignissen) nicht ausgeschlossen werden.

Die überwiegende Mehrheit der Häuser wurde als „Wochenendhäuser“, einige als „Wohnlaube“ genehmigt. Aus dieser Zweckbestimmung eines solchen Gebäudes ergibt sich eindeutig, dass es zum zeitlich begrenzten - also nicht andauernden – Aufenthalt in der Freizeit, beispielsweise am Wochenende oder im Urlaub dient. Der tatsächliche Lebensmittelpunkt der Bewohner muss sich an einem anderen Ort befinden. Bei einem Wochenendhaus handelt es sich daher nicht um eine Dauerwohnstätte, mag sie auch tatsächlich zum dauernden Wohnen geeignet sein. Der Ausschluss des dauerhaften Wohnens bildet danach rechtlich den wesentlichen Charakter eines Wochenendhauses. „Wochenende“ ist hierbei im Sinne der Freizeiterholung zu verstehen, wobei der Aufenthalt nicht zwingend auf das Wochenende begrenzt sein muss.

Mittlerweile findet sich in der Wochenendhaussiedlung Bülgenuel eine ganze Bandbreite an Bebauung. Diese reicht von verfallenen Unterständen und Schuppen bis zu Wochenendhäusern. Einige dieser baulichen Anlagen wurden ohne bauaufsichtliche Genehmigung errichtet oder im Laufe der Jahre durch An- und Umbauten erweitert. Die Häuser werden in zunehmendem Maß als alleiniger Wohnsitz zum dauerhaften Wohnen genutzt. Die dauerhafte Wohnnutzung ist mit der Zweckbestimmung „Wochenendhausgebiet“ nicht vereinbar. Eine (Um-)Nutzung des Wochenendhauses als Stätte des dauernden Wohnens ist rechtswidrig.

Die Wochenendhaussiedlung liegt außerhalb des Dorfes Bülgenuel in der Siegaue. Das Dorf Bülgenuel selbst hat sich an der Winzerstraße/Zum alten Brunnen und der Straße Zum Kreuzgarten entwickelt. Hier ist deutlich ein historischer Dorfkern ablesbar, arrondiert von neu-

erer Bebauung. Die Wochenendsiedlung hat sich als eigener Siedlungsansatz deutlich abgerückt in der Siegaue entwickelt. Der Flächennutzungsplan von 1972 setzt für die Wochenendhaussiedlung bereits eine Sonderbaufläche „Wochenendhausgebiet“ fest. Eine andere Flächennutzungsplan - Darstellung als Wochenendhausgebiet gab es nicht. Ein Bebauungsplan wurde für diese Fläche nicht aufgestellt. Die Siedlung grenzt nicht unmittelbar an das Dorf selbst an. Dorf und Siedlung werden durch die auf diesem Stück anbaufreie L333 und die Bahnlinie getrennt. Bahndamm und Landstraße stellen eine deutliche Zäsur dar. Zwischen Ortsrand Oberdorf und der ersten Bebauung in der Wochenendhaussiedlung liegt ein Abstand von rund 100m.

„Wochenendhäuser sind regelmäßig nicht geeignet, einen Bebauungszusammenhang im Sinne eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§34 Abs. 1 Satz 1 BauGB) herzustellen.

OVG NRW, Urtl vom 20.04.2016 – 7 A 1366/4

Aus dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.06.2016 geht hervor, dass sich in einem von Außenbereich umgebenen Gebiet faktisch kein Baugebiet nach §34 BauGB ergibt, obwohl zahlreiche Wochenendhäuser entstanden sind. Denn eine Ansammlung von Wochenendhäusern könne keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil bilden, sondern das Gegenteil dazu, nämlich eine Splittersiedlung, so dass die Wochenendhäuser im Außenbereich liegen. Dem baulichen Zusammenhang eines unbeplanten Innenbereiches gehören grundsätzlich nur Bauwerke an, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Andere Baulichkeiten prägen die Siedlungsstruktur einer Gemeinde in der Regel nicht. So ist es auch bei Wochenendhäusern, die nicht dauernd, sondern bestimmungsgemäß nur an Wochenenden genutzt werden. Die Wochenendhaussiedlung ist nicht Teil Bülgenuels und Ausdruck dessen organischer Dorfstruktur.

Im Einzelfall ist zu prüfen, ob eine Ansammlung von Wochenendhäusern doch einen unbeplanten Innenbereich bzw. im Zusammenhang bebauten Ortsteil darstellen könnten. Allerdings ist ein wesentliches Merkmal eines solchen Ortsteils die gesicherte Erschließung. Eine solche liegt in Bülgenuel nicht vor. Es besteht weder die ausreichende Breite der erschließenden nicht ausgebauten Wege. Bei Breiten von Wegeparzellen von 2,50 m ist sehr fraglich, ob diese überhaupt für PKW ausreichen; für Versorgungsfahrzeuge reichen sie definitiv nicht aus, noch weniger für den Begegnungsfall PKW/Großfahrzeug - die Siedlung wird regelmäßig mit landwirtschaftlichen Großfahrzeugen durchfahren. Es sind keine Wendemöglichkeiten zum sicheren Wenden von Versorgungsfahrzeugen, Rettungsfahrzeugen oder Lieferfahrzeugen vorhanden. Zudem ist in der Siedlung keine ordnungsgemäße Entwässerung in Form einer durchgehenden für Wohngebäude dimensionierten Kanalisierung vorhanden. Der Deich um Bülgenuel ist nicht hoch genug für ein 100jähriges Hochwasser.

Die Baugenehmigungen wurden nach § 35 BauGB erteilt. Bis auf eine Ausnahme wurden nur Wochenendhäuser genehmigt. Es gab und gibt für die Siedlung weder einen Bebauungsplan noch eine Satzung nach § 34 oder 35 BauGB.

Es ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung anerkannt, dass etwa eine größere Ansammlung von Wochenendhäusern im Einzelfall auch einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne von § 34 Abs. 1 BauGB bilden kann, wenn sie – wäre sie aufgrund eines Bebauungsplanes entstanden – bei einheitlicher Gebietsstruktur auch Baugebiet im Sinne des BauGB und der BauNVO wäre. So kommen insbesondere auch faktische der Erholung dienende Sondergebiete im Sinne des § 10 Abs. 1 BauNVO als faktische Wochenendhausgebiete in Betracht.

Wäre Bülgenuel aufgrund eines Bebauungsplanes entstanden, so hätte dieser für ein Baugebiet nach BauGB und BauNVO u.a. von Beginn an eine funktionsfähige Erschließungsanlage planen und dimensionieren müssen. Die Gebietsstruktur wäre eine andere als wie sie sich jetzt präsentiert.

Daher handelt es sich bei Bülgenuel nicht um einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil. Da aus der Sonderbauflächendarstellung des FNPs 1992 mit der heutigen Lage des Ü-Gebietes der Sieg kein Bebauungsplan mehr entwickeln kann und ein unbeplanter Innenbereich nicht vorliegt, handelt es sich bei der Darstellung als (Sonder-)Baufläche um eine nicht (mehr) umsetzbare FNP-Darstellung. Eine nicht umsetzbare FNP-Darstellung ist nicht erforderlich im Sinne des § 1 Abs. 3 BauGB. Es gibt also keine Rechtsgrundlage für die Beibehaltung der FNP-Darstellung als Sonderbaufläche für Bülgenuel aus 1992 im FNP Neu. Daher ist die planungsrechtliche Rückführung der Wochenendhaussiedlung von der Darstellung als (Sonder-)Baufläche in eine Fläche für Landwirtschaft die folgerichtige Konsequenz der fehlenden Erforderlichkeit der SO-Darstellung.

Der Verzicht auf die Übernahme der SO-Bauflächendarstellung aus dem FNP von 1992 in den FNP Neu begründet sich somit nicht auf dem Ziel der Raumordnung „Vorbeugender Hochwasserschutz“, sondern auf der mangelnden Umsetzbarkeit dieser Sonderbaufläche aus der vorbereitenden Bauleitplanung FNP in einen Bebauungsplan aufgrund der heutigen Lage des Überschwemmungsgebietes der Sieg. Eine erkennbar nicht umsetzbare Darstellung im FNP wäre auch nach § 6 BauGB von der Bezirksregierung Köln nicht genehmigungsfähig.

Eine neue Bauflächendarstellung im FNP ist hingegen nicht möglich, weil diese wiederum gegen das Ziel der Raumordnung „Vorbeugender Hochwasserschutz“ verstieße (siehe beigefügtes Schreiben der Bezirksregierung Köln zur Neuaufstellung des FNPs der Stadt Hennef, Wochenendhausgebiet Bülgenuel, Anfrage gem. § 34 LPiG NRW vom 12.09.,2016).

Die Umwandlung des Wochenendhausgebietes Bülgenuel in ein Gebiet zum Dauerwohnen wurde auch gem. Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie des Landes NRW vom 06.02.2014 geprüft. Danach sind dazu folgende Kriterien kumulativ anzuwenden:

1. Unmittelbares Angrenzen an einen genehmigten Allgemeinen Siedlungsbereich, genehmigte Bauflächen oder Baugebiete nach § 1 Abs. 2 Nr. 2,3,4 und 5 BauNVO
2. Darstellung als ASB (Allgemeine Siedlungsbereiche) im Regionalplan mit entsprechendem Flächentausch unter Beachtung der Ziele der Landesentwicklungsplanung (LEP)
3. Gesicherte Erschließung / ausreichend vorhandene Infrastruktur.

Diese vorgenannten Kriterien werden in dem Wochenendhausgebiet Bülgenuel nicht erfüllt. Orte mit ausschließlich Wochenendhäusern kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 1.07.1984) keine Ortsteileigenschaft zu.

Die Darstellung des Wochenendhausgebietes Bülgenuel im FNP Neu als Wohnbaufläche oder als Sonderbaufläche ist infolgedessen nicht möglich.

Die Erschließung innerhalb des Wochenendhausgebietes ist nach dem derzeitigen Stand in technischer Hinsicht, also Straßenbreite und Ausbauzustand nicht ausreichend und dem aktuellen Verkehr nicht gewachsen. Die Straßen „Im Siegfeld“ und „A. d. Alten Sieg“ haben keine ausreichende Straßenbreite, an vielen Stellen ist die Fahrbahnbreite unter insgesamt 3m. Selbst ein Begegnungsverkehr PKW – PKW ist damit nicht möglich. Für eine gesicherte Erschließung müssten die Straßen neu ausgebaut werden. Die Wege müssten verbreitert werden, Grunderwerb müsste von Seiten der Stadt erfolgen, der bei der Vielzahl an privaten Anliegern langwierig und aufwendig wird. Die Wege sind überwiegend unbefestigt, z.T. als Schotterpisten angelegt. Nach Regenfällen bilden sich Pfützen, die Wege sind regelmäßig ausgespült. Eine ordnungsgemäße Regenentwässerung fehlt völlig. Die Zufahrt muss für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge bis zu einer angemessenen Entfernung zum Wochenendhaus geeignet sein. Die Grundstücke sind an einen Mischwasserkanal angeschlossen. Für eine weitere Entwicklung dieser Baufläche müssten hier umfangreiche Baumaßnahmen zur Regenentwässerung erfolgen. „Ein lediglich wassergebundener Weg zu Häusern, und bei dem ein Begegnungsverkehr nur unter Inanspruchnahme der privaten Flächen der anliegenden Häuser möglich ist,

erfüllt nicht die Voraussetzungen einer gesicherten Erschließung.“ (Aus Ernst-Zinkahn-Bielenberg; Kommentar zum BauGB, §34 RdNr. 65; Sept. 2013).

In der gesamten Siedlung fehlt eine Straßenbeleuchtung, die ein wichtiges Kriterium für eine gesicherte Erschließung ist. Einzig direkt nach der Bahnüberführung am Eingang der Wochenendhausssiedlung Ecke Im Siegfeld/An der alten Sieg steht eine einzige Straßenlaterne, die nicht ausreicht, um von einer gesicherten Erschließung auszugehen.

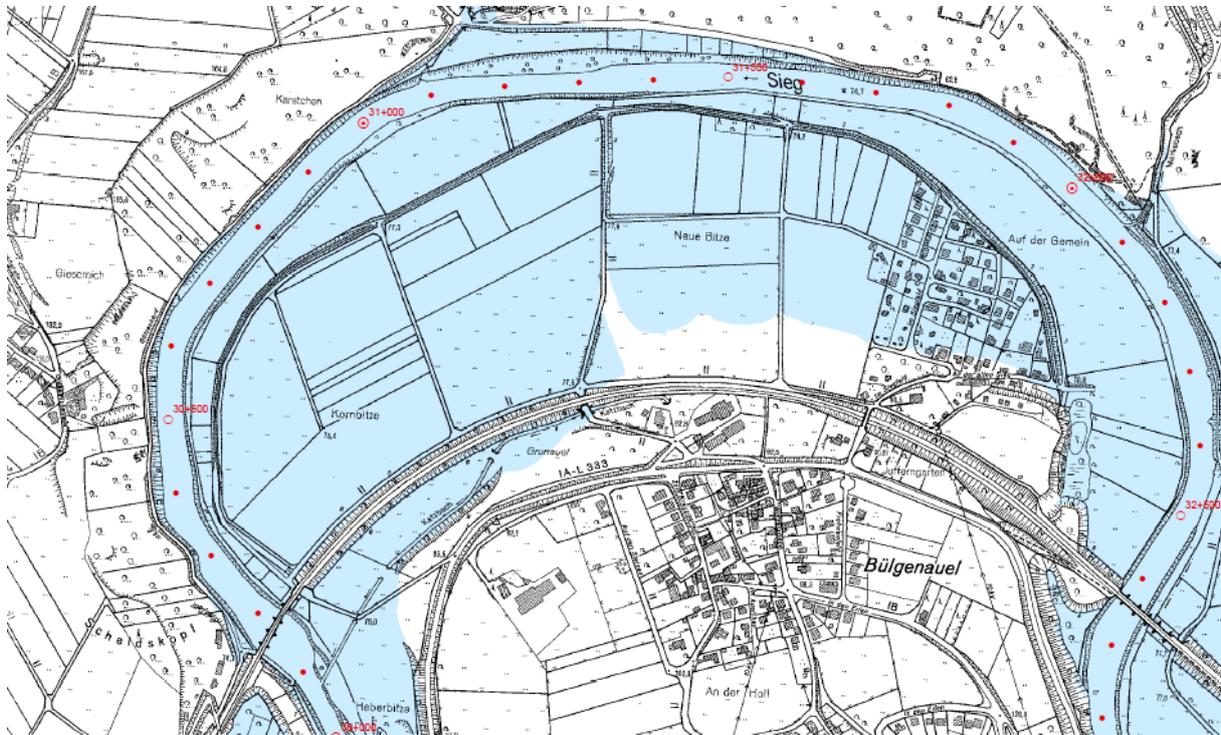


Abbildung 24: Auszug aus der Ordnungsbehördlichen Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg vom 08.07.2013 (Überschwemmungsgebietsverordnung "Sieg")

7.3.2 Wochenendhausplatz Lanzenbach

Die Sonderbaufläche des Wochenendhausplatzes Lanzenbach wird reduziert. Die Nutzung ist im rückwärtigen südwestlichen Teil des Platzes bereits aufgegeben, daher erfolgt für diesen Bereich eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“. Eine Wiederaufnahme der Nutzung der Fläche als Wochenendplatz ist städtebaulich nicht gewünscht.

In der Vergangenheit fand eine Neuordnung des Campingplatzes statt, der bereits um den Teil nördlich der Straße „Im Rosental“ reduziert wurde. Für die Flächen entlang des Rosenbaches wurde der Vorhabenbezogene Bebauungsplan V14.1 Campingplatz Lanzenbach aufgestellt, der am 29.08.2003 Rechtskraft erlangte. Zur Realisierung der Planziele wurde zeitgleich ein Durchführungsvertrag mit Regelungen zur zeitlichen Umsetzung des Vorhabens abgeschlossen. Die im Durchführungsvertrag vereinbarten Fristen sind bereits vor Jahren abgelaufen, weshalb eine Realisierung zukünftig auch als nicht mehr wahrscheinlich anzunehmen ist. Da die rückwärtige Fläche seit längerem brach liegt, wird diese Fläche auch nicht mehr als Sonderbaufläche dargestellt. Nach §12 BauGB soll die Gemeinde einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben, wenn nicht innerhalb der im Vertrag vereinbarten Frist das Vorhaben durchgeführt wurde. Die Rücknahme der Flächennutzungsplandarstellung bereitet die Aufhebung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan vor, die sich dann anschließt.

7.3.3 Akademie Süchterscheid

Die Zweckbestimmung als „Akademie“ ist nicht ausreichend bestimmt. Auf diesem Standort befindet sich eine Biolandgärtnerei, die als privilegiertes Vorhaben grundsätzlich im Außenbereich zulässig ist. Eine Verwirklichung des Projektes Umbau der Gärtnerei in Richtung Akademie durch den Eigentümer der Flächen ist nicht erkennbar, weshalb eine langfristige Sicherung dieser Fläche nicht mehr nötig ist. Die bisherige Sonderbaufläche wird im Entwurf als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

7.3.4 Forschung

Die Sonderbaufläche „Forschung“ in der Aue wird aufgrund der Stellungnahme der Bezirksregierung Köln zurückgenommen. Das landwirtschaftliche Versuchsgut ist als privilegiertes Außenbereichsvorhaben zu betrachten. Eine Bauflächendarstellung im Regionalen Grünzug sowie potenziellen Überflutungsbereich widerspricht den Zielen der Regionalplanung. Die bisherige Sonderbaufläche wird im Entwurf als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt.

7.4 Anpassungen und Rücknahmen Sonderbauflächen gem. § 11 BauNVO

7.4.1 Sondergebiet für Verwaltung, kulturelle, Bildungs- und soziale Zwecke (Kleinfeldchen)

Das Planungsziel eines Sondergebiets für Verwaltung, kulturelle, Bildungs- und soziale Zwecke, Schwimmbad auf dem Kleinfeldchen, wird aufgegeben. Für eine Entwicklung der Fläche entsprechend einer Ausweisung als Sondergebiet ist kein Bedarf in dieser Größenordnung vorhanden. Da das gegenüber der B8 liegende Gewerbegebiet Hossenberg zwischenzeitlich fast vollständig entwickelt ist, bietet sich die Darstellung dieser angrenzenden Fläche ebenfalls als „Gewerbliche Baufläche“ an. Aufgrund der städtebaulichen und erschließungstechnischen Eignung, der Bedarfslage und fehlender Alternativflächen ist eine Darstellung als gewerbliche Baufläche zu empfehlen. Die 45. Änderung des FNPs Hennef - Gewerbegebiet Kleinfeldchen befindet sich zurzeit mit dem Bebauungsplan 01.41 – Gewerbegebiet Kleinfeldchen im parallelen Aufstellungsverfahren. Planungsziel ist die Darstellung gewerblicher Bauflächen und einer Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuer- und Rettungswache.

7.4.2 Sondergebiet St. Ansgar, Happerschoß

Südlich der Ortslage Happerschoß befindet sich die Jugendeinrichtung St. Ansgar. Ein Teil des gesamten Gebietes dient mittlerweile der Wohnnutzung. Daher wird dieser Bereich aus der Darstellung Sondergebiet St. Ansgar ausgenommen und entsprechend der bestehenden Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt.

7.4.3 Bereich Kurpark

Die Ausweisung als „Sondergebiet Kurpark“ erfolgte im alten Plan noch in der Tradition, Hennef zu einem Kneipp-Kurort zu entwickeln. Inzwischen ist der Kurpark eine wichtige innerstädtische Grünfläche. Weitere Kneipp-Kuranlagen bestehen bis auf ein Kneipp-Becken nicht mehr. Der Park geht in den südlich angrenzenden Geistinger Wald über.

Die Fläche des Kurparks ist als wichtige innerstädtische Grünfläche zu sichern und wird entsprechend als solche dargestellt. Die benachbarten Seniorenwohnanlagen werden als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Diese unterliegen alle nicht der Heimaufsicht. In diesen seniorengerechten Wohnanlagen überwiegt der Wohncharakter.

7.4.4 Sondergebiet Reha-Klinik

Die Eschenberg-Wildpark-Klinik¹⁰⁹, seit 1977 am sog. „Steimelsberg“ gelegen, ist eine Suchtentwöhnungsklinik mit 90 Plätzen. In der Ortschaft Stoßdorf befindet sich die Rehaklinik Gut Zissendorf mit 43 Plätzen, welche ebenfalls als Suchtentwöhnungsklinik genutzt wird. Diese Klinik ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln.

Durch Anpassung der bisherigen Wohnbauflächendarstellung dieses Bereiches als Sondergebiet Rehaklinik wird dieser Standort ebenfalls langfristig für gesundheitliche Zwecke gesichert.

Die Sonderbauflächen sowohl in Stoßdorf (Zissendorf) als auch im Zentralort (Eschenberg) werden auf den tatsächlich bebauten Bereich reduziert. Eine Bauflächendarstellung erfolgt nun nur für den tatsächlich baulich genutzten Teil, nicht für die Freiflächen der Reha-Kliniken, die im Landschaftsschutzgebiet liegen.

7.5 **Sonderbaufläche für den Einzelhandel und Zentrale Versorgungsbereiche gem. § 11 Abs. 2 und 3 BauNVO**

7.5.1 Struktur des Einzelhandels Hennef

Das Hauptgeschäftszentrum im Zentralort Hennef stellt aufgrund seines quantitativen und qualitativen Angebotes den zentralen Versorgungs- und Einkaufsstandort in im Stadtgebiet dar. Es ist durch eine heterogene Mischung vieler unterschiedlicher Arten von Einzelhandelsbetrieben gekennzeichnet.

Parallel zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes wurde 2011 ein Einzelhandelskonzept¹¹⁰ von der Universität Bonn erarbeitet. Das Einzelhandelskonzept wurde vom Stadtrat in seiner Sitzung am 26.03.2012 beschlossen. Die Ergebnisse werden teilweise im Flächennutzungsplan berücksichtigt.

Gemäß Einzelhandelskonzept konzentriert sich das Einzelhandelsangebot hauptsächlich auf die Hennefer Innenstadt mit 120 Einzelhandelsbetrieben, den Bereich Warth (9 Betriebe) sowie die am Rande der Innenstadt gelegenen Nahversorgungs- und Ergänzungsstandorte Bröitalstraße/Emil-Langen-Straße, Bonner Straße, Stoßdorf und Geistingen. Vereinzelt liegen weitere Betriebe, die aber den vorgenannten Zentrum oder den Ergänzungsstandorten nicht zugeordnet werden können.

Das einzige Nebenzentrum wird mit 30 Betrieben in der Ortslage Uckerath gebildet. In den übrigen Ortschaften befinden sich nur noch vereinzelt wenige Betriebe.

Nachdem die einzelhandelsrelevante Kaufkraft im Jahr 2009 nach Aussage der Gesellschaft für Konsumforschung in Nürnberg (GfK) bei einem Kaufkraftindex von 104,6 liegt, sank die Kaufkraft im Jahr 2010 in Hennef auf 5.226 € pro Kopf, was einer Kaufkraftkennziffer von 102,7 entspricht. Dies ist jedoch bundesweit zu beobachten. Die einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Hennef liegt damit nur noch knapp 3% Punkte über dem Bundesdurchschnitt.

Neben der vorhandenen Kaufkraft sind zur Beurteilung der Stärke eines Einzelhandelsstandortes auch die örtlichen Einzelhandelsumsätze und die Einzelhandelszentralität entscheidend. Die von der GfK ermittelten POS-Umsätze (Umsätze am „Point of Sale“ = Standort des Verkaufs) setzen sich zusammen aus den Bruttoumsätzen der örtlichen, stationären Einzelhandelsbranchen (Ausnahmen: Tankstellen sowie Kfz-, Brennstoff- und Versandhandels).

Im Jahr 2009 lag der POS-Umsatzindex der GfK für die Stadt Hennef mit 70,5 noch deutlich unter dem Bundesdurchschnitt von 100. Für 2010 ist der Umsatzindex schon deutlich auf 73,1

¹⁰⁹ www.eschenberg-wildpark.de

¹¹⁰ Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef, Geographisches Institut, Universität Bonn, Juni 2011

gestiegen. Dies bedeutet, dass es zwar immer noch einen deutlichen Kaufkraftabfluss für den Einzelhandelsbereich aus der Stadt gibt. Neuansiedlungen im Einzelhandel, insbesondere im großflächigen Einzelhandel zeigen aber positive Auswirkungen auf die lokale Kaufkraftbindung.

Dieser Kaufkraftabfluss drückt sich auch im Einzelhandelszentralitätsindex aus, in welchem der Kaufkraft der lokalen Bevölkerung die tatsächlichen Einzelhandelsumsätze am Ort gegenübergestellt werden. Durch den hieraus abgeleiteten Zentralitätsindex wird der Grad an Attraktivität und der Bedeutungsüberhang bzw. die Bedeutungsschwäche eines Einzelhandelsstandortes für sein Umland beziffert. Hennef verfügt über einen Einzelhandelszentralitätsindex von 71,1 im Jahr 2010 (im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 3,7%).

In den periodischen Warengruppen (z.B. Lebensmittel) ist dieser Kaufkraftabfluss aus Hennef durchgängig niedriger und der -zufluss höher als dies bei den aperiodischen Warengruppen (z.B. Drogerie, Bekleidung) der Fall ist. Bei Gliederung nach Branchen realisieren nur die Branchen Uhren/Schmuck, Optik/Foto sowie Baumarktwaren einen Kaufkraftzufluss. Andere Branchen, wie z.B. im Bereich Nahrungs- und Genussmittel (NuG), weisen Kaufkraftabflüsse auf.

Für die Gewährleistung einer flächendeckenden Versorgung und einer Attraktivitätssteigerung des Geschäftszentrums Hennef ist eine Ausweitung der Einzelhandelsfläche unabdingbar. Handlungsfelder für die Einzelhandelsentwicklung werden im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes der Universität Bonn vorgestellt.

Dabei spielen insbesondere Flächen für einen zukünftigen tragfähigen Einzelhandel eine zentrale Rolle, die unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Angebots- und Nachfragesituation, der Bevölkerungsentwicklung, dem Haushaltseinkommen, Umsatz und Kaufkraft, Kaufkraftbindungsquoten, natürlichem Verkaufsflächenwachstum, Flächenproduktivitäten und Nachbarkonkurrenzen ermittelt werden sollen.

So kann für die künftige Einzelhandelsentwicklung folgende Zielaussage formuliert werden: Zur Nutzung der vorhandenen Infrastruktur, der Vermeidung von negativen städtebaulichen Auswirkungen und zur Bündelung der Angebote sind Standorte für Neuansiedlungen und Erweiterungen für zentrenrelevanten Einzelhandel innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe des Hauptgeschäftsbereichs darzustellen.

Folgende Hauptziele, die auch im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen sind, werden u.a. im Einzelhandelskonzept¹¹¹, das am 26.03.2012 vom Rat der Stadt Hennef beschlossen wurde, benannt:

- Sicherung und Ausbau eines attraktiven Einzelhandelsangebots im gesamten Stadtgebiet
- Sicherung und Stärkung der hervorgehobenen Versorgungsfunktion der Ortsmitte/ Innenstadt von Hennef als Hauptzentrum der Stadt
- Sicherung und Stärkung der Versorgungsfunktion der Ortsmitte von Uckerath als bedeutendes Nebenzentrum der Stadt Hennef
- Förderung der Ortsmitten von Stoßdorf, Geistingen und Warth
- Konzentration zusätzlicher Nahversorgungsangebote ausschließlich auf die zentralen Versorgungsbereiche und Standorte mit nahem Wohngebietsbezug
- Konzentration des großflächigen Einzelhandels mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten auf städtebaulich geeignete Standorte im Stadtgebiet
- Nutzung der Potentialfläche insbesondere im Hauptgeschäftsbereich als Ergänzung, Attraktivitätssteigerung und Abrundung des vorhandenen Bestands
- Schaffung und Ausbau einer flächendeckenden Grundversorgung

¹¹¹ Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef, Geographisches Institut, Universität Bonn, Juni 2011

Folgende Struktur soll gem. vorgenanntem Ratsbeschluss, bei der Umsetzung dieses Konzeptes zugrunde gelegt werden:

- zentraler Versorgungsbereich Hennefer Innenstadt
- Nahversorgungszentrum Geistingen
- Nahversorgungszentrum Uckerath
- Nahversorgungsstandort Stoßdorf
- Ergänzungsstandort Bonner Straße
- Ergänzungsstandort Bröltalstraße / Emil-Langen-Straße
- Ergänzungsstandort Westlicher Stadteingang
- Ergänzungsstandort Hennef – Sondergebiet Möbelmarkt

Im Flächennutzungsplan wird die Abgrenzung und Einordnung der Zentralen Versorgungsbereiche im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW-Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel in Verbindung mit dem Einzelhandelserlass NRW vorgenommen. Demnach wird in der Darstellung im FNP nur unterteilt in „Zentraler Versorgungsbereich“, hier die Hennefer Innenstadt, „Nebenzentrum“ (hier Uckerath) und „Nahversorgungszentrum“ (hier Geistingen).

Die im Vorentwurf noch dargestellten Ergänzungsstandorte für Einzelhandel

- Bonner Straße
- Bröltalstraße/Emil-Langen-Straße
- Westlicher Stadteingang (Frankfurter Straße und
- Sondergebiet Möbelmarkt

und die Darstellung des Nahversorgungsstandortes Stoßdorf entfallen.

7.5.2 Einzugsbereiche der abgegrenzten Zentralen Versorgungsbereiche

Die nachfolgende Karte zeigt die Abgrenzung der jeweiligen Verflechtungsbereiche der beiden in der Stadt Hennef ausgewiesenen Versorgungsbereiche Hennef und Uckerath sowie des Nahversorgungszentrums Geistingen.

Das Kundeneinzugsgebiet des Zentralen Versorgungsbereiches „Hennef“ ist das flächenmäßig wie auch nach Kundenpotenzial größte der Stadt. Es erstreckt sich über den kompletten nordwestlichen Versorgungsraum (vgl. hierzu Kap. 5.3 des Einzelhandelskonzeptes) des Stadtgebietes. Dieser Versorgungsbereich erreicht einen Verflechtungsbereich von insgesamt rund 38.270 Einwohnern (Stand Sept. 2013). Ihm zuzuordnen sind folgende Ortsteile der Stadt Hennef:

Hennef Zentralort, Adscheid, Allner, Altenbödingen, Auel, Blankenbach, Bödingen, Bröl, Dambroich, Dondorf, Dürresbach, Greuelsiefen, Halberg, Happerschoß, Haus Ölgarten, Heisterschoß, Hofen, Hommerich, Hossenberg, Käsberg, Kningelthal, Kümpel, Kurenbach, Lanzbach, Lauthausen, Liesberg, Michelshohn, Niederhalberg, Oberauel, Oberhalberg, Petershohn, Raveneck, Rott, Rüttsch, Schächer, Scheurenmühle, Söven, Stein, Stoßdorf, Striefen, Theishohn, Weingartsgasse, Weldergoven, Westerhausen, Wippenhohn.

Darüber hinaus wird Hennef-Zentrum in gewissem Umfang (vgl. Tab. 5.09) auch von Kunden außerhalb dieses Einzugsraums – etwa aus Uckerath und seinem Umland - aufgesucht, die dort einen Teil ihres mittelfristigen Bedarfs einkaufen und hier zentrale Dienstleistungen in Anspruch nehmen.

Innerhalb des in der Karte ausgewiesenen Kundeneinzugsgebietes von Hennef-Zentrum bildet der historische Ortskern von Geistingen ein eigenes begrenztes Nahversorgungszentrum, in

dem kleine Nahversorgungsbetriebe wie z.B. Bäcker und Metzger oder Dienstleister wie Sparkassenfiliale, Friseur, Reinigung etc. ansässig sind und einen Teil der Nahversorgung für die Wohnbevölkerung abdecken. Bei den Kunden des Nahversorgungszentrums Geistingen handelt es sich ganz überwiegend um die örtliche Wohnbevölkerung, die etwa in einem Radius von 700 m um den Ortskern lebt. Gleichwohl fragt die Geistingener Wohnbevölkerung ihre Bedarfe sowohl an kurz- wie mittelfristigen Waren in erheblichem Umfang in Hennef-Zentrum oder bei den weiteren großflächigen Vollversorgern oder Discountern der Umgebung wie in Stoßdorf, an der Bonner Straße oder an der Bröltalstraße nach.

Der Zentrale Versorgungsbereich „Uckerath“ verfügt hingegen über einen Kundeneinzugsraum, der sich über den flächenmäßig kleineren, südöstlichen Teil des Hennefer Stadtgebietes erstreckt. Dieser endet im Norden an der Sieg und grenzt im Westen an den Einzugsraum des Hennefer Zentrums an, etwa entlang einer Linie, die westlich von der Stadt Blankenberg, Lichtenberg und Kurscheid bis zur Stadtgrenze zu Königswinter verläuft. Das Kundeneinzugsgebiet von Uckerath umfasst rund 9.096 Einwohner (Stand Sept. 2013). Ihm zuzuordnen sind folgende Ortsteile der Stadt Hennef:

Ahrenbach, Altglück, Beiert, Berg, Bülgenuel, Büllesbach, Büllesfeld, Dahlhausen, Darscheid, Depensiefen, Derenbach, Eichholz, Eulenberg, Fernegierscheid, Hahnenhardt, Halmshanf, Hanf, Heckelsberg, Hermesmühle, Hove, Hüchel, Hülscheid, Issertshof, Knippgierscheid, Köschbusch, Kraheck, Kurscheid, Lescheid, Lichtenberg, Löbach, Lückert, Meisenbach, Mittelscheid, Ravenstein, Röttgen, Scheuren, Sommershof, Stadt Blankenberg, Süchterscheid, Uckerath, Wasserheß, Wellesberg, Wiederschall, Wiersberg, Zumhof.

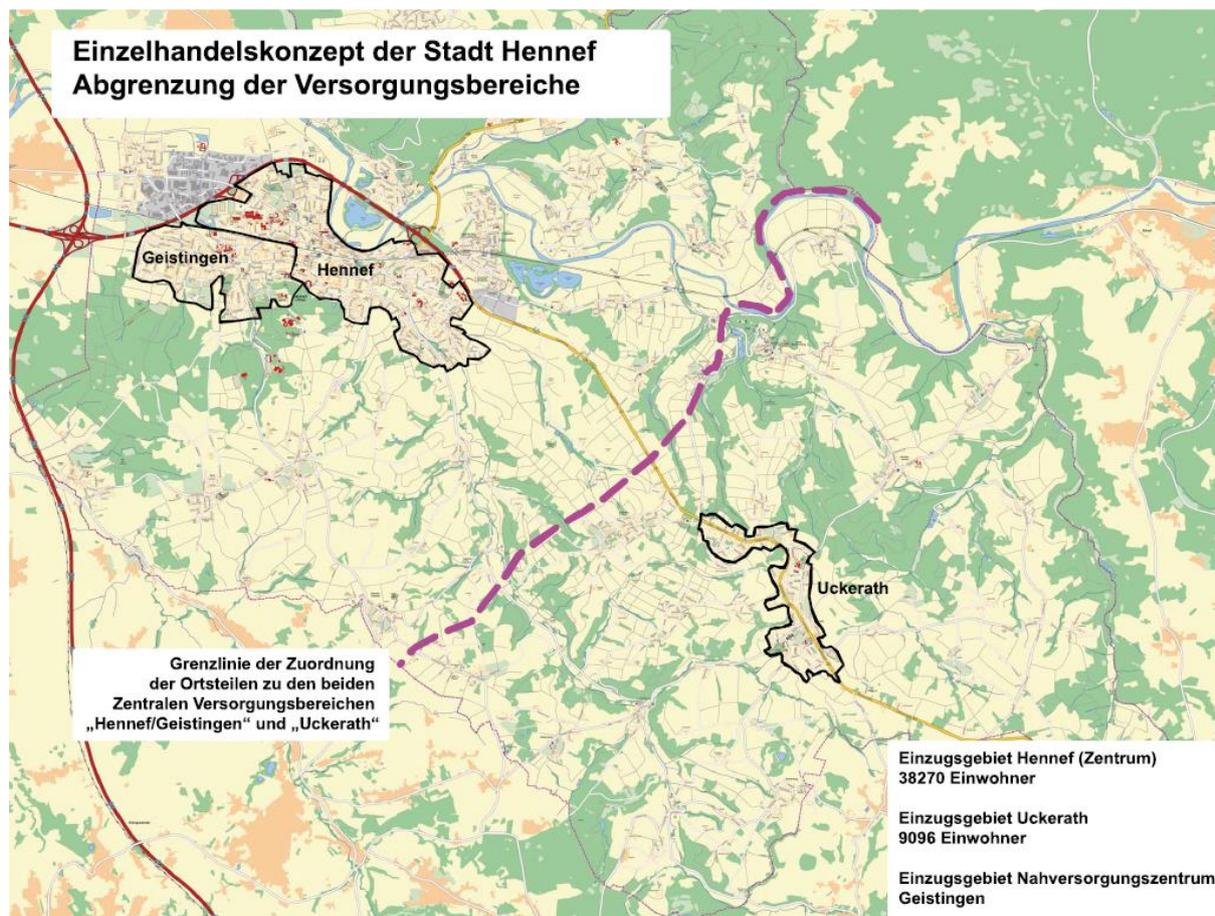


Abbildung 25: Einzugsgebiete der Zentralen Versorgungsbereiche
Quelle: Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef, Geographisches Institut der Universität Bonn; Stand: Juni 2011

7.5.3 Zentrale Versorgungsbereiche

Die zentralen Versorgungsbereiche wurden gem. „Landesentwicklungsplan NRW, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel“ festgelegt und in den FNP-Entwurf dargestellt. Die landesplanerische Regelung dient der Steuerung des großflächigen Einzelhandels, um die Innenstadt zu stärken und Einzelhandelsprojekte auf geeignete Standorte zu lenken.

Bei Zentralen Versorgungsbereichen handelt es sich um räumlich abgegrenzte Bereiche einer Gemeinde (Rechtsprechung zu § 34 Abs. 3 BauGB), die einer Versorgung über den unmittelbaren Nahbereich hinaus dienen. In der Gesetzgebung haben zentrale Versorgungsbereiche einen wichtigen Stellenwert, sodass sie an verschiedenen Stellen im BauGB (§ 1 Abs. 6 Nr. 4) oder der BauNVO (Bauleitplanung) Erwähnung finden.

So regelt § 34 Abs. 3 BauGB, dass Vorhaben innerhalb bebauter Ortskerne zentrale Versorgungsbereiche nicht gefährden dürfen.

Gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO wird festgelegt, dass großflächiger Einzelhandel nur in Kerngebieten oder Sondergebieten zulässig ist, wenn u.a. keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche innerhalb des Stadtgebietes vorliegen.

Auch im Landesentwicklungsplan, Sachlicher Teilplan Großflächiger Einzelhandel findet der Begriff „Zentrale Versorgungsbereiche“ häufig Erwähnung. Dieser steuert als zentrale Vorschrift den großflächigen Einzelhandel. Es liegen zudem Kriterien und Rahmenbedingungen zur Abgrenzung der zentralen Versorgungsbereiche vor¹¹²:

- Vielfältiges und dichtes Angebot an öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen der Verwaltung, Bildung, Kultur, Gesundheit, Freizeit und Einzelhandel
- Städtebaulich integrierte Lage innerhalb eines im Regionalplan dargestellten „Allgemeinen Siedlungsbereiches“ (ASB)
- Eine gute Anbindung an das öffentliche Personennahverkehrsnetz.

Zentrale Versorgungsbereiche sowie Neben- oder Nahversorgungszentren werden von den Kommunen selbst festgelegt. Kern- und Sondergebiete für großflächigen Einzelhandel mit zentrenrelevanten Sortimenten dürfen nur noch in den dafür ausgewiesenen zentralen Versorgungsbereichen angesiedelt werden.

Basierend auf den Ergebnissen des Einzelhandelskonzeptes¹¹³ für die Stadt Hennef werden die folgenden Zentralen Versorgungsbereiche Neben- bzw. Nahversorgungszentren in den Flächennutzungsplan übernommen.

Zentraler Versorgungsbereich Innenstadt in der Funktion des Hauptzentrums:

Aufgrund der bestehenden problematischen Struktur der Innenstadt zwischen der südlich gelegenen Bahntrasse und dem nördlich angrenzenden Schutzgebiet der Sieg und der verkehrlichen Situation ist es schwierig, für die Versorgung wichtige Einzelhandelsflächen hier unterzubringen. Potentialflächen sind in der Innenstadt kaum noch vorhanden. Die im Einzelhandelskonzept noch als Potentialfläche charakterisierte „Ladestraße“ ist mittlerweile entwickelt.

In dem zentralen Versorgungsbereich sind, mit der Hennefer Innenstadt und den Einzelhandelsstrukturen in Warth, zwei räumliche Einzelhandelsschwerpunkte enthalten. Der zentrale Versorgungsbereich erstreckt sich entlang der Frankfurter Straße und weist bis auf den Bereich Marktplatz und Ladestraße keine bauliche Tiefe auf.

¹¹² Einzelhandelserlass NRW, Gem. RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr – V.4 / VI A 1 – 16.21 – u.d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie – 322/323-30.28.17 v. 22.09.2008

¹¹³ Einzelhandelskonzept für die Stadt Hennef, Geographisches Institut der Universität Bonn; Stand: Juni 2011

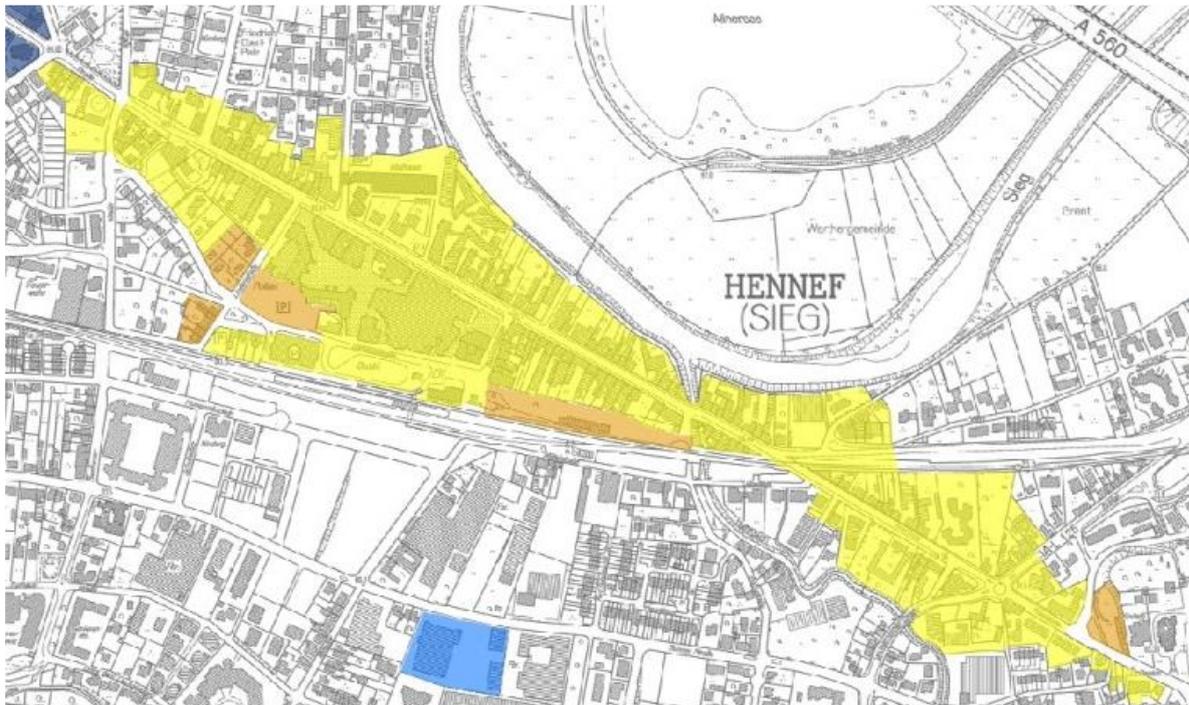
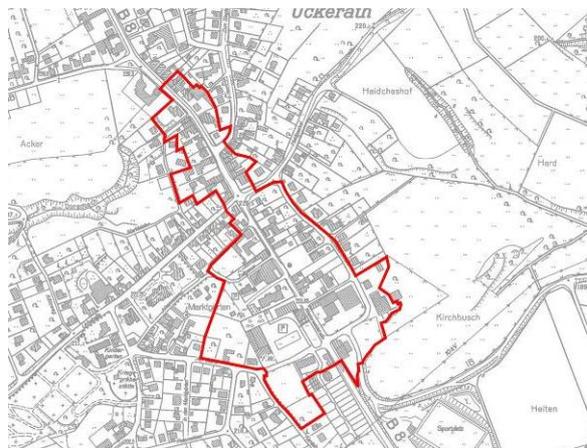


Abbildung 26: räumliche Abgrenzung zentraler Versorgungsbereich Innenstadt und Potentialbereiche

Quelle: Stadt Hennef, Stand: Juni 2011

Zentraler Versorgungsbereich Uckerath in der Funktion des Nebenzentrums:

Mit über 30 Betrieben zählt dieser Zentrale Versorgungsbereich zu den leistungsstärksten und quantitativ größten Nahversorgungszentren innerhalb Hennefs. Es erstreckt sich mit kleinteiligem Einzelhandel/Dienstleistung- und Gastronomiebesatz entlang der Westerwaldstr und bildet am Pantaleon-Schmitz-Platz mit Discountern, Fach- und Lebensmittelmärkten und dem neuen Gesundheitszentrum einen klaren Pol. Angesichts der in den letzten Jahren erfolgten Ausbaus und der noch möglichen baulichen Verdichtung werden keine Potenzialflächen mehr ausgewiesen.



Nahversorgungszentrum Geistingen:

Das Nahversorgungszentrum umfasst den Bereich um den Geistinger Platz, der von nahversorgungstypischen Einzelhandel geprägt ist. Hier befinden sich neben nahversorgungstypischem Einzelhandel und einzelhandelsnaher Dienstleistungen auch weitere Dienstleistungs- und Gastronomiebetriebe. Es übernimmt die Versorgungsfunktion für den Stadtteil Geistingen.



Abbildung 27 / 28:
 räumliche Abgrenzung ZV Uckerath und NV Geistingen
 Quelle: Stadt Hennef, Stand: Juni 2011

7.5.4 Sondergebiet für den großflächigen Einzelhandel

Großflächige Einzelhandelsbetriebe sollen nach BauGB als „Sondergebiete für Großflächigen Einzelhandel“ dargestellt werden. Hier erfolgt außerdem eine weitere Konkretisierung der Bezeichnung ihrer Zweckbestimmung (z. B. Möbelhaus, Gartencenter). Insgesamt sollen die folgenden 7 Betriebe im Stadtgebiet dargestellt werden:

Einzelhandelsbetrieb	FNP-Darstellung
REWE XL an der Bröltalstraße	SO Lebensmittel
Blumen Breuer an der Bröltalstraße	SO Gartencenter
BAUHAUS an der Fritz-Jacobi-Straße	SO Baumarkt und Gartencenter
Müllerland im Gewerbepark West	SO Möbelhaus
REWE Markt an der Bonner Straße	SO Lebensmittel und Getränkemarkt
Standort Ladestraße	SO Geschäfts- u. Dienstleistungszentrum
Discounter Aldi an der Bröltalstraße	SO Lebensmittelmarkt

Für den Discounter an der Bröltalstraße ist das 44. FNP- Änderungsverfahren im Frühjahr 2013 abgeschlossen worden.

Da die Darstellungen des Sondergebietes „Einzelhandel“ an der Bonner Straße (REWE-Markt) nicht mehr den heutigen Anforderungen an Bestimmtheit genügen, wird diese im Flächennutzungsplan überarbeitet. Aktuell wird die Darstellung als „Lebensmittelmarkt und Getränkemarkt“ vorgeschlagen. Damit wird dieser vorhandene Standort mit einem Lebensmittel- und Getränkemarkt, die baurechtlich Bestandsschutz genießen und im Bebauungsplan mit entsprechend definierten Sortimenten festgesetzt sind, berücksichtigt.

Im Plan werden die Festsetzungen zu den 7 Sondergebieten Einzelhandel, die jeweils in Bebauungsplänen festgesetzt sind, aufgeführt. Dies sind:

Sondergebiet SO1, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel „Möbelhaus“ (Bebauungsplan Nr. V01.18/2.2 „Möbelmarkt“ vom 18.05.2011)

Sondergebiet SO1

Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel "Möbelhaus"

Gesamtverkaufsfläche max. 31.000 qm, davon max. 2.500 qm zentrenrelevante Randsortimente gem. Hennefer Liste

Kernsortiment

Im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel "Einrichtungshaus" sind Einzelhandelseinrichtungen mit dem Kernsortiment

1. Wohnmöbel (52.44.1 - WZ 2003)
2. Korbwaren und Möbel (52.44.6 - WZ 2003)
3. Büromöbel (aus 52.49.9 - WZ 2003)
4. Elektrogroßgeräte (aus 52.45.1 - WZ 2003)
5. Gartenmöbel (aus 52.44.1 - WZ 2003)

6. Teppiche und Bodenbeläge (aus 52.48.1 - WZ 2003)
7. Lampen, Leuchten (52.44.2 - WZ 2003)
8. Bettwaren (aus 52.41.1 - WZ 2003)

mit insgesamt max. 28.500 qm Verkaufsfläche (VK) zulässig. Die in den Klammern aufgeführte Ziffer ist die jeweilige Wirtschaftszweigklassifikation nach der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), die eine Zuordnung der wirtschaftlichen Tätigkeit erlaubt.

Randsortiment

Zusätzlich sind zentrenrelevante Randsortimente zulässig. Die Gesamtfläche der zentrenrelevanten Randsortimente darf insgesamt eine VK von 2.500 qm nicht überschreiten. Folgende Sortimente sind zulässig:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bilder und Rahmen (aus 52.48.2 - WZ 2003 max. | 400 qm |
| 2. Glas, Porzellan, Keramik (52.44.4 - WZ 2003)max. | 800 qm |
| 3. Haushaltsgegenstände (52.44.3 - WZ 2003) max. | 800 qm |
| 4. Sonstige Boutiquewaren (aus 52.12.2 - WZ 2003) max. | 250 qm |
| 5. Elektrokleingeräte (aus 52.45.1 - WZ 2003) max. | 50 qm |
| 6. Sonstige Nebensortimente (52.12.2 - WZ 2003) max. | 50 qm |
| 7. Haus- und Heimtextilien max. | 1.050 qm |
| davon: Heimtextilien (Gardinen, Dekorationsstoffe,
Vorhänge, dekorative Decken; 52.44.7 - WZ 2003) max. | 800 qm |
| davon: Haustextilien (Haus- und Tischwäsche;
52.41.1 - WZ 2003) max. | 800 qm |

Zulässig sind gastronomische Einrichtungen (max. 300 qm) und ein Kinderland mit max. 1.000 qm im Zusammenhang mit großflächigem Einzelhandel. Darüber hinaus sind die für den Betrieb des Möbelhauses erforderlichen Nebeneinrichtungen, wie Sozialräume, Lager- und Büroflächen, etc. zulässig.

Darüber hinaus zulässig ist ein Gastronomiebetrieb mit separaten Öffnungszeiten mit 1.500 qm Gastraumfläche.

Sondergebiet SO2, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandelsbetrieb „Baumarkt und Gartencenter“ (Bebauungsplan V01.35 vom 19.04.2006)

Sondergebiet SO2

Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandelsbetrieb "Baumarkt und Gartencenter"
Gesamtverkaufsfläche max. 13.300 qm, davon max. 700 qm zentrenrelevante Randsortimente.

Kernsortiment

Als Kernsortiment des Bau- und Heimwerkermarktes sowie des Gartencenters sind folgende - entsprechend dem Warenverzeichnis für die Binnenhandelsstatistik (WB) definierte - Warengruppen nicht zulässig:

1. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00 bis WB13)
2. Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 16-18)
3. Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19, 20, 22, 25-30, 33-36)
4. Rundfunk, Fernsehen, und phonoteschnische Geräte (WB37), ausgenommen WB 3766 - Antennen, Antennenverstärker
5. Elektrotechnische Geräte für den Haushalt (WB 391, WB 392)
6. Feinmechanische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40 bis WB 47)

7. Antiquitäten, Holz-, Korb-, Flecht-, Schnitz- und Formstoffwaren, Kinderwagen (WB 50, WB51)
8. Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52 bis WB 57)
9. Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
10. Mopeds, Mofas, Fahrräder (WB 7803 bis WB 7809)
11. Nähmaschinen (WB 819)
12. Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87)
13. Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96)

Randsortiment

Die Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Randsortimenten darf insgesamt 700 qm nicht überschreiten. Einzelne Warengruppen zentrenrelevanter Randsortimente dürfen 300 qm Verkaufsfläche nicht überschreiten.

Folgende Warengruppen sind zulässig:

1. Hygieneartikel, Verbandstoffe, Säuglings- und Kinderpflegemittel, Kerzen (WB 16)
2. Sonstige Körperpflegemittel, mechanische Körperpflegegeräte (WB 18)
3. Haus-, Tisch- und Bettwäsche, Bettwaren (WB 19)
4. Heimtextilien (ohne Bodenbeläge) (WB 20)
5. Bilderrahmen, Devotionalien, Rauchartikel u.ä., Galanteriewaren, a.n.g., Kinderwagen (WB 51)
6. Papier- und Pappwaren, a.n.g.: sowie verwandte Erzeugnisse (WB 53)
7. Druckereierzeugnisse (ohne Musikalien, bedruckte Behälter) (WB 56)
8. Heiz- und Kochgeräte, Kühl- und Gefriermöbel, Wasch- und Geschirrspülmaschinen für den Haushalt (WB 67)
9. Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere, a.n.g. (WB 96)

Sondergebiet SO3, Zweckbestimmung Einzelhandel, (Bebauungsplan Nr. 01.8/2, Bonner Straße vom 18.05.2001)

Sondergebiet SO3

Zweckbestimmung: Einzelhandel / Getränke

Gesamtverkaufsfläche Einzelhandel Teil-SO 3.1: max. 1.900 qm

Nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment

1. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB 00-13 - WZ 1978)
2. Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18 - WZ 1978)
3. Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66 - WZ 1978)
4. Schnittblumen und -grün (WB 976), Topf- und Beetpflanzen (WB 975 - WZ 1978)
5. Campingartikel (WB 652 - WZ 1978)
6. Heim- und Kleintierfutter, zoologische Artikel, lebende Tiere (WB 96 - WZ 1978)

Randsortiment

Zusätzlich sind zentrenrelevante Randsortimente. Die Gesamtfläche darf 200 qm (10% der Gesamtverkaufsfläche) nicht überschreiten. Pro Warengruppe ist die Verkaufsfläche auf max. 50 qm beschränkt:

1. Textilien, Bekleidung, Pelzwaren, Schuhe, Leder- und Galanteriewaren (WB 19-36 - WZ 1978)
2. Rundfunk, Fernsehen und phonotechnische Geräte (WB 37 - WZ 1978)

3. Elektrotechnische Geräte und elektrotechnische Großgeräte für den Haushalt (WB 67, WB 391, 392 - WZ 1978) einschließlich Wohnraumleuchten (WB 3930, 3932, 3937 - WZ 1978)
4. Feinmechanische, elektronische und optische Erzeugnisse, Uhren, Schmuck, Spielwaren, Musikinstrumente (WB 40-47 - WZ 1978)
5. Kinderwagen (WB 519 - WZ 1978)
6. Papier, Papierwaren, Schreib- und Zeichenmaterial, Druckereierzeugnisse, Büroorganisationsmittel (WB 52-57 - WZ 1978)
7. Sportartikel (WB 653 - WZ 1978)
8. Arzneimittel und sonstige pharmazeutische Erzeugnisse (WB 87 - WZ 1978)

Eine Erweiterung des Einzelhandels ist zusätzlich auf einer Verkaufsfläche von 200 qm mit folgenden nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten zulässig:

Kernsortimente

1. Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren (WB13 - WZ 1978)
2. Wasch- und Putzmittel, Hygieneartikel, Körperpflegemittel (WB 15-18 - WZ 1978)
3. Tafel-, Küchen- und ähnliche Haushaltsgeräte (WB 66 - WZ 1978)
4. Schnittblumen und -grün (WB 976), Topf- und Beetpflanzen (WB 975 - WZ 1978)

Gesamtverkaufsfläche Getränke: max. 550 qm

Nicht-zentrenrelevantes Kernsortiment:

1. Getränke (WB 10,11 -WZ 1978)

Randsortiment:

Auf 50 qm Verkaufsfläche (10 % der Gesamtverkaufsfläche) ist als Randsortiment zulässig:

1. Tabakwaren, Nahrungsmittel (WB 00-09, 12, 13 - WZ1978)

Sondergebiet SO4, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel „Geschäfts- und Dienstleistungszentrum“ (Bebauungsplan Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld vom 01.02.2013)

Sondergebiet SO4

Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel "Geschäfts- und Dienstleistungszentrum"

Gesamtverkaufsfläche max. 4.100 qm

Im Sondergebiet großflächiger Einzelhandel "Geschäfts- und Dienstleistungszentrum" sind Einzelhandelseinrichtungen mit folgendem Kernsortiment zulässig:

- | | | | |
|----|--|------|----------|
| 1. | Elektroartikel, Unterhaltungselektronik, Foto, | max. | 2.100 qm |
| | Optik (außer Augenoptik), EDV, Telekommunikation | | |
| 2. | Nahrungs- und Genussmittel | max. | 800 qm |
| 3. | Gesundheit und Körperpflege | max. | 700 qm |
| 4. | Bekleidung, Textilien | max. | 750 qm |
| 5. | Schuhe, Lederwaren | max. | 750 qm |
| 6. | sonstige Kernsortimente aus den jeweiligen | max. | 800 qm |
| | Branchen der Hennefer Liste | | |

Für die Einzelhandelsbetriebe mit den vorab aufgeführten Kernsortimenten wird festgesetzt, dass sonstige Sortimente jeweils nur im Umfang branchenüblicher Randsortimente zur Abrundung der jeweiligen Kernsortimente angeboten werden dürfen.

7. Kauf- oder Warenhaus ohne ausgeprägten max. 1.500 qm
Sortimentsschwerpunkt

Sondergebiet SO5, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel „Lebensmittelmarkt“ (12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26, Frankfurter Straße/Bröltalstr./Kleine Umgehung vom 04.04.2014)

Sondergebiet SO5

Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel "Lebensmittelmarkt"
Gesamtverkaufsfläche max. 1.100 qm

Sondergebiet SO6, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel „Lebensmittelverbrauchermarkt“ 8. Änderung des Beplans Nr. 01.26, Frankfurter Straße/Bröltalstr./Kleine Umgehung vom 21.02.2007

Sondergebiet SO6

Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel "Lebensmittelverbrauchermarkt"
Gesamtverkaufsfläche max. inkl. Getränkemarkt 2.350 qm, davon max. 100 qm zentrenrelevante Randsortimente

Kernsortiment

Als Kernsortiment des Lebensmittelverbrauchermarktes sind folgende Warengruppen zulässig:

1. Backwaren, Fleischwaren
2. Getränke
3. Nahrungs- und Genussmittel
4. Drogerie, Parfümerie, Körperpflege, Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
5. Zeitschriften

Randsortiment

Die Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Randsortimenten darf insgesamt 100 qm nicht überschreiten.

Folgende Warengruppen sind zulässig:

1. Hausrat

2. Schreib-, Papierwaren, Schul-, Büroartikel
3. Spielwaren, Bastelbedarf

Sondergebiet SO7, Zweckbestimmung Großflächiger Einzelhandel „Gartencenter“ (8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 01.26, Frankfurter Straße/Bröltalstr./Kleine Umgehung vom 21.02.2007)

Sondergebiet SO7

Zweckbestimmung: Großflächiger Einzelhandel "Gartencenter"

Gesamtverkaufsfläche max. 5.800 qm, davon 3.300 qm Hallenverkaufsfläche, 2.500 qm Freiverkaufsfläche, davon max. 300 qm zentrenrelevante Randsortimente

Kernsortiment

Als Kernsortiment des Gartencenters sind folgende Warengruppen zulässig:

1. Pflanzen, Dünger und Pflanzenschutz
2. Tiernahrung und Zooartikel (ohne lebende Tiere)
3. Gartenmöbel, Gartengeräte
4. Pflanzgefäße
5. Gartenkeramik

Randsortiment

Die Verkaufsfläche von zentrenrelevanten Randsortimenten darf insgesamt 300 qm nicht überschreiten.

Folgende Warengruppen sind zulässig:

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | Boutiqueartikel (z.B. Stecker, Vasen, Windlichter, max. Oster-, Weihnachtsartikel) und Schnittblumen | 250 qm |
| 2. | Obst, Weine, Honig max. | 50 qm |

8. SOZIALE INFRASTRUKTUR UND GEMEINBEDARFSEINRICHTUNGEN

Dargestellt werden als „Fläche für Gemeinbedarf“ Institutionen, die durch die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, allgemeine Zugänglichkeit und fehlendes bzw. untergeordnetes privatwirtschaftliches Gewinnstreben gekennzeichnet sind.

Dabei werden im FNP-Entwurf folgende Infrastruktureinrichtungen mit Symbolen dargestellt:

- Größere öffentliche Verwaltungen
- Schulen
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Größere sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Größere gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehren

Sind den Einrichtungen eigene Grundstücke zugeordnet, werden diese bei einer Größe über 300 m²¹¹⁴ zusätzlich flächig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt. Insbesondere öffentliche Grünflächen wie Parkanlagen und Spielplätze sind wichtige Wohnfolgeeinrichtungen und

¹¹⁴ Erfahrungswert, ist begründet in der Lesbarkeit / Darstellbarkeit im Rahmen der Flächennutzungsplanung

runden die Attraktivität Hennefs als Wohnstandort ab. Dargestellt werden im späteren Flächennutzungsplan je nach Größe flächig oder auch nur als Symbol Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätze und Friedhöfe.

Die Anlagen der Post, hier die Fläche Frankfurter Straße/Dickstraße, wird nicht mehr als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt. Das hier noch vorhandene Paketverteilzentrum ist als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Die Postfiliale Frankfurter Straße sowie die kleineren Filialen im Stadtgebiet, die seit der Privatisierung wie normale“ Ladengeschäfte geführt werden, sind in den jeweiligen Bauflächen zulässig.

8.1 Verwaltung, Polizei und Feuerwehren

- Im Flächennutzungsplan werden folgende Behörden und Verwaltungen dargestellt:
- Stadtverwaltung Hennef, Frankfurter Str. 97 im Rathaus mit
- Tourist-Info
- Stadtarchiv, Beethovenstr. 21 (Meys-Fabrik)
- Familienberatungsstelle des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, (Humperdinckstr. 26)
 - Städt. Kinder- und Jugendhaus (ehem. Amtsgericht), Frankfurter Str. 144
- Stadtbetriebe Hennef AÖR (Tiefbau, Liegenschaften) mit
 - Fachbetrieb Abwasser (Siegau 2, einschl. Zentralkläwerk)
 - Bauhof (In der Aue)

Des Weiteren gibt es:

- Rhenag, Rhein.Energie AG Wehrstr. 111
- Deutsche Post, Postbank Frankfurter Str. 99, Postagenturen Bonner Str. 73, Rundweg 34, Am Markt 1
- Deutsche Bahn, Bahnhof Hennef, Bahnhof Stadt Blankenberg sowie Bahnhof „Hennef - Im Siegbogen“
- Donum Vitae, Beratung für Schwangere in Konfliktsituationen, Humperdinckstr. 22 – 24 (Generationenhaus)
- Polizeiwache Hennef, zugehörig zur Kreispolizeibehörde des Rhein-Sieg-Kreises (noch in der Lindenstraße 3; da das Gebäude aufgrund der erweiterten Zuständigkeiten zu klein ist, wird nach einem Alternativstandort gesucht)
- Feuer- und Rettungswache Hennef: Zum Schutz und um Gefahren abzuwenden unterhält die Stadt Hennef eine freiwillige Feuerwehr. Im Zentralort (Theodor-Heuss-Allee) versehen in der ehem. Meys-Fabrik der Leiter der Feuerwehr sowie fünf Angestellte im kommunalen feuerwehrtechnischen Dienst tagsüber ihren Dienst. Sie sind für die gesamte Fahrzeug- und Geräteprüfung sowie für die Organisation der Feuerwehr Hennef verantwortlich. In 5 Einheiten (Löschzug Hennef und Uckerath sowie die Löschgruppen Happerschoß, Blankenberg und Söven) versehen insgesamt ca. 200 Feuerwehrfrauen und -männern ehrenamtlich den aktiven Feuerwehrdienst. Zur Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung, der räumlichen Abdeckung sowie der Hilfsfristen im gesamten Stadtgebiet wird jedoch gemäß Rettungsdienstbedarfsplan des Rhein-Sieg-Kreises von 2012 dringend ein neuer Standort für eine Feuerwehr- und Rettungswache benötigt. Da der Standort Kleinfeldchen sich aufgrund der zentralen Lage des Plangebiets im Siegtal, der Flächenverfügbarkeit und der Anbindung an das überregionale Straßennetz hierfür in hervorragender Weise eignet, werden derzeit Verfahren zur Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans und zur Aufstellung eines Bebauungsplans durchgeführt mit dem Ziel, dort eine neue Feuerwehr- und Rettungswache zu etablieren. Es zeigt sich, dass bei Zugrundelegung der 7-Minuten-Fahrtzeit-Isochrone ein Großteil des Stadtgebietes mit dem neuen Standort erreicht werden kann. Für die weitere Entwicklung der

Feuerwehr, die aufgrund sich ändernder Vorgaben notwendig werden, sind zusätzlich zu dem Standort Kleinfeldchen/Hossenberg weitere Standortvorplanung vorzusehen. Diese sind derzeit noch nicht ausreichend räumlich konkret, um im Plan als Neustandort dargestellt zu werden. Dies betrifft Happerschoß/Bröl und Uckerath. Diese Standorte haben keine Entwicklungsmöglichkeiten, weshalb Alternativstandorte derzeit untersucht werden. Für Happerschoß wird vorgeschlagen, die hier vorhandene Fläche für Gemeinbedarf Richtung Süd-West zu erweitern, so dass sie u.a. ein Flächenpotenzial für die Feuerwehr bietet. Einige Ortsteile in südlicher Randlage liegen unter der 4-Minuten-Fahrzeitvorgabe (Weiler im Hanfbachtal, Dörfer auf der Nuscheider Höhe), so dass derzeit von einer rund 90prozentigen Abdeckung des Stadtgebietes unter Einhaltung der Hilfsfristen auszugehen ist.¹¹⁵

8.2 Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen

Kinder- und Familienfreundlichkeit ist ein Leitbild der Stadt Hennef. Zur Kinder- und Familienfreundlichkeit gehört eine gute Betreuungssituation für die Kinder. Gemäß Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung soll ein für Kind und Familie passender Betreuungsplatz in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege in Hennef angeboten werden können.

8.2.1 Kindertageseinrichtungen

Die Stadt Hennef verfügt über 28 Kindertageseinrichtungen gemäß Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Das Angebot an Betreuungseinrichtungen wird von unterschiedlichen Trägern vorgehalten. Zum Stichtag 01.08.2015 stehen nunmehr 10 Einrichtungen in städtischer Trägerschaft, 5 in Trägerschaft der katholischen Kirche, 1 in Trägerschaft der evangelischen Kirche, 7 Einrichtungen sind Elterninitiativen und 5 Einrichtungen werden von freien Trägern der Jugendhilfe betrieben (AWO, Kinderzentren Kunterbunt, Käpt'n Browser GmbH und educare GmbH).

In Allner wird ab 2016 eine neue dreigruppige Kindertagesstätte errichtet, die Kinder ab 4 Monaten aufnimmt. Die Fläche für Gemeinbedarf, Kindertagesstätte wird neu im Entwurf nördlich der Fläche für Gemeinbedarf, Soziale Zwecke dargestellt.

Planungsraum	Träger und Standort
Ia Westlicher Zentralort	Städt. Kita „Siegpiraten“, Friedrich-Ebert-Platz 12
	Städt. Kita „Rasselbande“, Frankfurter Str. 144
	Städt. Kita „Sandburg“, Hans-Böckler Str. 10
	Städt. Kita „Kunterbunt“, Stoßdorf, Ringstr. 115
	Kinderzentrum Kunterbunt Kita „KiKu Sonnenschein“, Humperdinckstr. 12
	Kath. Kita St. Simon und Judas, Siegfeldstr. 2
	Kath. Kita St. Michael, Kurhausstr. 5
	Ev. Kita „Regenbogen“, Kurhausstr. 88
	educare Kita „Kaiserkinder“, Kaiserstr. 48
	Käpt'n Browser Kita „Calypso“, Humperdinckstr. 22
I b Östlicher Zentralort	Städt. Kita „Vogelnest“, Edgovener Str. 20
	Kath. Kita Liebfrauen, Frankfurter Str. 5h
	Elterninitiative „Kita Karotte“, Keplerstraße 1a
	Elterninitiative „Hampelmann“, Geisbach, Hanftalstraße 25
II Nordgemeinde	Städt. Kita „Pustebume“, Bödingen, An der Klostermauer 11

¹¹⁵ Brandschutzbedarfsplan Stadt Hennef -Entwurf-; FORPLAN Bonn; April 2015

	Städt. Kita Allner, Zum Weingarten 18
	Städt. Kita Allner (in Planung) ehem. Bürgerhaus Im Hellgen
	Städt. Kita „Bröler Waldmäuse“, Flutgraben 25
	Kath. Kita Remigius, Am Schmalen Patt 25
III Uckerath u. Umgebung	Elterninitiative „Zwergenburg“, Stadt Blankenberg, Rentei- gasse 6
	Elterninitiative „Kleine Strolche“, Süchterscheid, Heilig- Kreuz-Str. 48
	Städt. Kita „Waldwichtel“, Lichtenberg, Lichtenbergstr. 12
	Kath. Kita St. Johannes der Täufer, Uckerath, Burgstr. 12-14
IV Obergemeinde Hanfbachtal	Städt. Kita „Fledermäuse“ Dambroich, Im tiefen Bruch 10
	Elterninitiative Hanfmühle, Gänsehof 14
	Waldorfkindergarten Dahlhausen, Im kleinen Wieschen 8
	Elterninitiative Waldkindergarten „Vier Jahreszeiten“, Nähe Sportschule Hennef
V Siegtal	Kita der AWO „Wirbelwind“, Weldergoven, Auf der Harth 40
	educcare Kita „Siegbogen“, Astrid-Lindgren-Str. 3

Tabelle 14: Kindertageseinrichtungen

Quelle: Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie, Stand: 02.02.2015

Mit der Verabschiedung des Kinderförderungsgesetzes wurde eine gesetzliche Grundlage für die Ausweitung des Betreuungsangebots insbesondere für Kinder unter drei Jahren geschaffen. Bis zum 01.08.2013 soll schrittweise ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für durchschnittlich 35 % der Kinder unter 3 Jahren aufgebaut werden.

Nach den derzeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe abgestimmten Planungen sollen zum 01.08.2015 insgesamt 1.570 Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen zur Verfügung, davon 270 Plätze für Kinder unter 3 Jahren. Darüber stehen 9 Betreuungsplätze in Großtagespflege und 145 Betreuungsplätze in der Kindertagespflege zur Verfügung.¹¹⁶

Der von Rat und Jugendhilfeausschuss beschlossene „Kinderbetreuungsbedarfsplan 2013-2018“ dient als Grundlage für die weitere Planung und den weiteren Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen. Gerade im Hinblick auf die in Hennef faktisch nicht vorhandenen Demografiegewinne und den durch den U3-Ausbau bedingten Platzabbau für die über dreijährigen Kinder, werden auch zukünftig weitere Baumaßnahmen erforderlich sein.

Kindertagespflege / Großtagespflege

Der Ausbau an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren sorgt vor allem in NRW dafür, dass die Kindertagespflege und insbesondere die Großtagespflegestellen zunehmend an Bedeutung als alternative Betreuung gewinnen.

Von den Fachberaterinnen Kindertagespflege werden aktuell 37 selbständig tätige Tagespflegepersonen und Kinderfrauen plus eine Großtagespflegestelle (3 Tagespflegepersonen) betreut.

¹¹⁶ Stadt Hennef; Amt für Kinder, Jugend und Familie, per E-Mail vom 08. Dezember 2010, aktualisiert Januar 2012 (Ausbauplanung an Kindertageseinrichtungen im Bereich U3-Versorgung, Beschlussvorlage für den Jugendhilfeausschuss am 01.02.2012) sowie Mail des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, der Frau Immisch, vom 11.03.2013 und 02.02.2015

Eine Tagespflegeperson kann bis zu 5 gleichzeitig anwesende Kinder in eigenen oder angemieteten Räumen betreuen. Auch eine Betreuung von Kindern im Haushalt der Eltern ist möglich. Zur Ausübung ihrer Tätigkeit benötigt die Tagespflegeperson eine Erlaubnis des Amtes für Kinder, Jugend und Familie nach § 43 SGB VIII.

Die Anzahl der Tagespflegepersonen ist aufgrund von Schwangerschaften sowie anderweitigen familiären Veränderungen im Laufe eines Jahres schwankend. Schwankungen von +/- drei Tagespflegepersonen sind üblich.

In der Großtagespflege können durch 3 Tagespflegepersonen bis zu neun Kinder zeitgleich betreut werden.

Die städt. Großtagespflegestelle „Gänseblümchen“ startete zum 01.09.2012 mit drei städtischen Mitarbeiterinnen in dem ehemaligen Kita-Gebäude Friedhofstraße 4 in Hennef-Happerschoß. Hier werden neun Plätze für Kinder unter 3 Jahren mit jeweils 25, 35 oder 45 Stunden angeboten.

Insgesamt stehen derzeit 145 Tagespflegeplätze zur Betreuung von Kindern zur Verfügung.

Die im Vorentwurf in Stoßdorf vorgesehene Erweiterung der Fläche für Gemeinbedarf, Kindergarten entfällt. Das zwischenzeitlich vorliegende Konzept für den Neubau des Kindergartens zeigt auf, dass eine Erweiterungsfläche Richtung Westen nicht mehr benötigt wird.

8.3 Schulen

Kommunale Schulentwicklung heißt vor allem Sicherung des benötigten Schulraumes und sonstige Bedarfsvorsorge. Der Schulstandort Hennef verfügt über Schuleinrichtungen in eigener Trägerschaft: 7 Grundschulen, eine Hauptschule, eine Realschule, ein Gymnasium, eine Gesamtschule sowie die Schule in der Geisbach (Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen). Die Katholische Grundschule ist ebenfalls in städtischer Trägerschaft. Seit dem Schuljahr 2011/2012 gibt es zudem in freier Trägerschaft die Freie Christliche Bekenntnisschule als eine private Grundschule in Stoßdorf, die ein Einzugsgebiet über Hennef hinaus hat. Sie hat in ihrem ersten Schuljahr 98 Schüler aufgenommen.

Grundschule	Planungsraum	2015 gesamt	2015/2016 eingeschult	2020 Prognose	2030
Gartenstraße	1a	341	98	146	143
Hanftal	1b	287	74	79	71
Regenbogenschule	II	250	47	62	53
Am Steimel	III	262	59	75	71
Kastanienschule	IV	161	62	41	38
Siegtal	V	220	52	33	29
Kath. Grundschule Wehrstraße		283	69		

Tabelle 15: Grundschulen Erstklässler

Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und –entwicklung, Stand Nov. 2015; Zahlen: civitec; Einwohnerprognose Stand 07/2010, eigene Erhebung

Die durchschnittliche Klassenstärke beträgt in Hennef 24,05 Schüler. Sie ist in fast allen Schulen gleich, einzig in der GGS Siegtal beträgt sie 27,5. Räumlich gibt es eine sehr gute Verteilung der Grundschulen. Im Rahmen der Flächennutzungsplanung gilt es, diese Standorte zu

sichern und die Entwicklung von neuen Baugebieten dort vorzusehen, wo die Nähe von Schulen und infrastruktureller Versorgung gewährleistet ist. Die Zahl der Grundschüler ist gesamt betrachtet in den Jahren 2000 – 2010 rückläufig. Während der leicht rückläufige Trend 2015 für die Grundschule Gartenstraße und insbesondere Uckerath bestätigt, weisen die Kastanien- schule und insbesondere die Siegtalschule eine deutlich gestiegene Schülerzahlen auf.

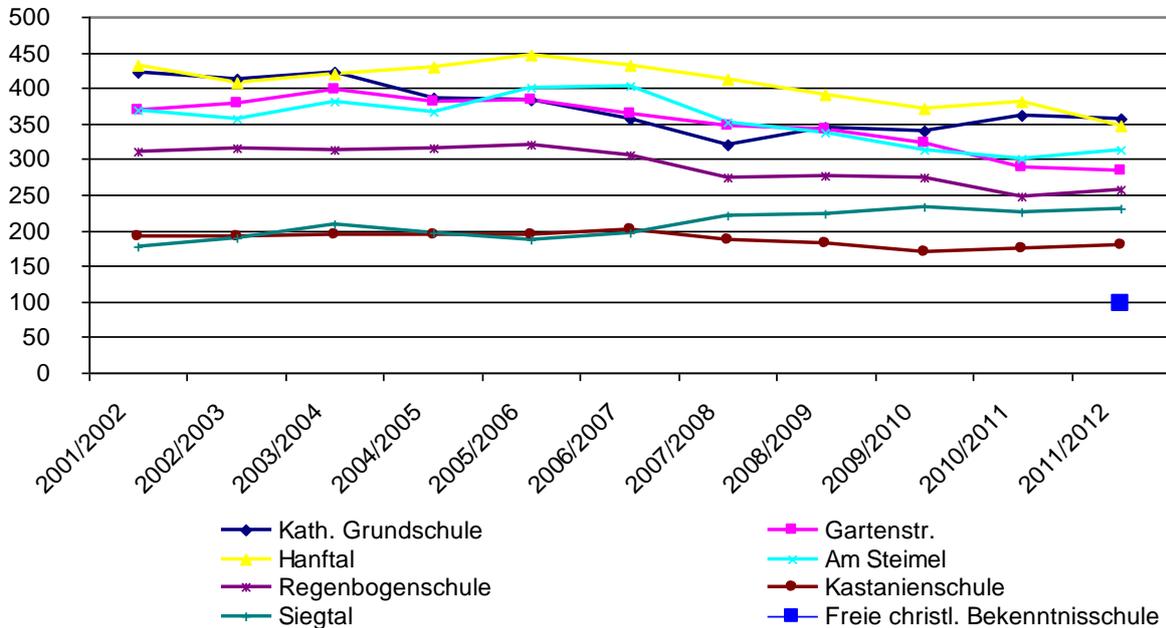


Abbildung 29: Entwicklung der einzelnen Grundschulen 2001-2012

Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und –entwicklung, Zahlen: Stadt Hennef; Schulverwaltungsamt, Stand Januar 2012

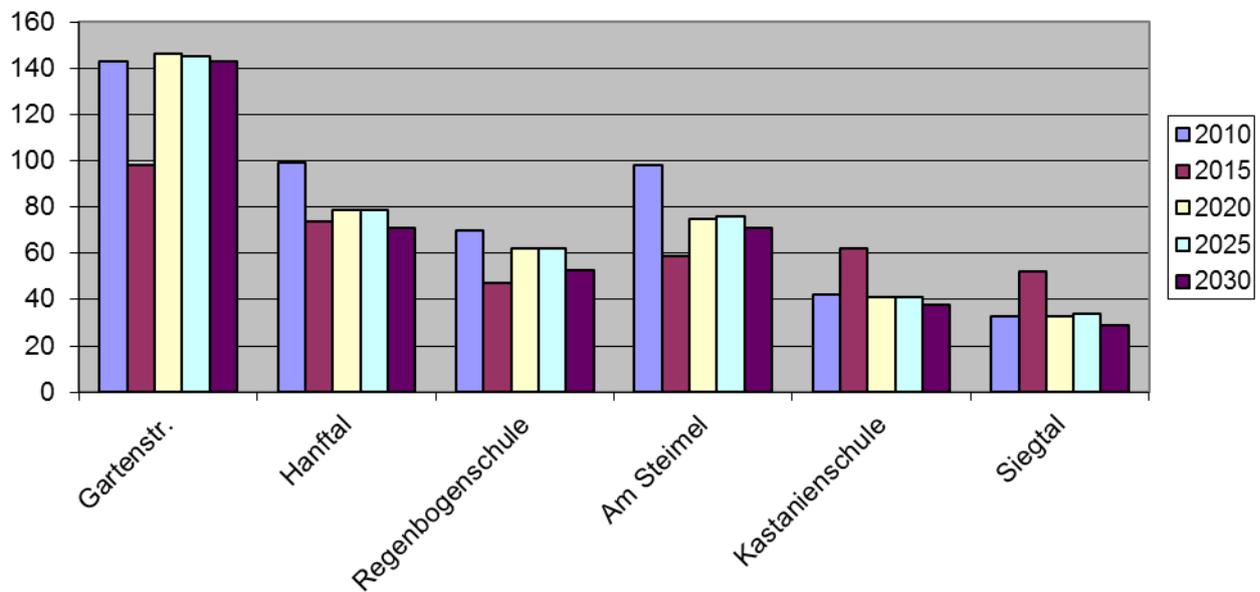


Abbildung 30: Entwicklung der Erstklässler 2010-2030

Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und –entwicklung, Zahlen: civitec; Einwohnerprognose Stand 07/2010, eigene Erhebung, Zahlen 2015 Schulamt der Stadt Hennef; eingeschulte Erstklässler

Die Sekundarschulen befinden sich alle im Zentralort Hennefs. Das Gymnasium, die Real- schule und das Berufskolleg bilden zusammen das Schulzentrum, welches am westlichen Stadteingang liegt. Die Gesamtschule Meiersheide liegt am östlichen Stadteingang.

Schule	Schüler	Klassen	13-plus Gruppen
Gemeinschaftshauptschule Hennef	210	11	2
Kopernikus – Realschule	420	15	2
Städt. Gymnasium Sek. I	719	26	
Städt. Gymnasium Sek. II	457		
Gymnasium gesamt	1176		
Gesamtschule Meiersheide Sek. I	1061	36	Ganztagsschule
Gesamtschule Meiersheide Sek. II	342		“
Gesamtschule Meiersheide gesamt	1403		
Gesamtschule West Sek I	522	19	
Gesamtschule West Sek. II	-		
Gesamtschule West gesamt	522		
Förderschule in der Geisbach Schwerpunkt Lernen	135	10	

Tabelle 16: Sekundarschulen

Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und –entwicklung, Stand 2015; Zahlen: Stadt Hennef; Schulverwaltungsamt, Zahlen aus dem Schuljahr 2015/2016

12 % (in NRW gesamt 17,1 %) der Schüler der Sekundarstufe I besuchen in Hennef die Hauptschule; diese erfuhr damit einen drastischen Bedeutungsverlust. Im Jahr 2000 besuchten knapp über 800 Schüler noch diese Schule, während es 2012 nur noch mit 472 fast die Hälfte war. 20,2 % (NRW 26,8 %) der Schüler besuchten die Realschule; 32 % (NRW 33,7 %) das Gymnasium und 35,9 % (NRW 16 %) die Gesamtschule. Der Vergleich dieser Zahlen zeigt die deutliche Präferenz der Hennefer für die Gesamtschule.¹¹⁷

Es ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Schülerzahlen insbesondere weiterhin die Hauptschule trifft. Die Realschule, im Schulzentrum am westlichen Stadtausgang gelegen, hatte im Schuljahr noch 2011/2012 799 Schüler. Die Schüleranzahl ist hier zwar seit Jahren konstant, für die kommenden Jahre werden jedoch auch hier sinkende Schülerzahlen erwartet. Aus diesem Grund hat der Schulausschuss des Stadtrates auf Vorschlag der Stadtverwaltung und des Schulgutachters im Mai 2012 beschlossen, die Gründung einer zweiten Hennefer Gesamtschule zum Sommer 2013 in die Wege zu leiten und die Haupt- sowie die Realschule auslaufen zu lassen. Seit dem Schuljahr 2013/2014 hat die Gesamtschule West mit einer ersten Jahrgangsstufe 5 eröffnet. Im Schuljahr 2015/2016 werden bereits in 19 Klassen 525 Schüler unterrichtet. Zünftig wird die Gesamtschule fünfzügig sein. Die Gesamtschule übernimmt sukzessive die Räume der jetzigen Haupt- und Realschule bzw. seit Okt. 2015 wird die Realschule als derzeit größtes städtisches Investitionsprojekt umfassend umgebaut. An der Flächenausweisung im neuen Flächennutzungsplan ändert sich insofern nichts. Die Standorte der Haupt- und der Realschule sind lediglich begrifflich um die neue Schulform zu ergänzen.

Das Gymnasium, 1970 gegründet und seit August 1976 im jetzigen Neubau, liegt am westlichen Stadtausgang. Im Schuljahr 2011/2012 besuchen 1.267 Schüler das Gymnasium, davon 859 die Sekundarstufe I und 350 die Sekundarstufe II. 2011 wurde ein neuer Trakt für die

¹¹⁷ Zahlen für NRW: IT.NRW Pressemitteilung vom 08.04.2010

Naturwissenschaften sowie eine Mensa eingeweiht. Der Ganztagsbetrieb ist somit gewährleistet. Die Schülerzahlen sind leicht steigend und nahmen in den letzten Jahren um etwa 200 Schüler zu.

Die derzeitige Gesamtschule Hennef ist mit 1.421 Schülern eine der beliebtesten Schule der Region. Die Schülerzahlen steigen stetig, sie nahmen zwischen 2000 und heute um mehr als 500 Schüler zu. Die Gesamtschule nimmt jedes Jahr 180 Kinder auf, mehr als doppelt so viele Anmeldungen liegen jeweils vor. Die Gesamtschule ist als „Schuldorf“ konzipiert und als Ganztagschule mit Mensa gut ausgestattet. Sie verfügt über eine Dreifachturnhalle. 2011 wurde die neue Mehrzweckhalle für die Gesamtschule eingeweiht. Diese neue Halle bietet neben einer Zweifachsporthalle auch eine Veranstaltungshalle für 1.200 Menschen.

Außerdem befindet sich auf Stadtgebiet die Sankt-Ansgar-Schule als Förderschule (mit Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“, Sekundarstufe I). Die Sankt Ansgar Schule ist eine private Schule unter der Schulaufsicht der Bezirksregierung Köln in Happerschoß. Dort angeschlossen ist das St. Ansgar Berufskolleg der Caritas Jugendhilfe GmbH.

Die Richard-Schirrmann-Schule ist eine Förderschule mit Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ als Einrichtung des Rhein-Sieg-Kreises. In Hennef befindet sich außerdem in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises das Carl-Reuther-Berufskolleg Hennef, welches im Schulzentrum am westlichen Stadteingang liegt. Die Schwerpunkte der Schule liegen in der Berufsorientierung, der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung in den Bereichen Elektro- und Metalltechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik (IT-Technik), Mechatronik, Bau- und Holztechnik, Farbtechnik und Raumgestaltung sowie Lebensmittelgewerbe und Hauswirtschaft.

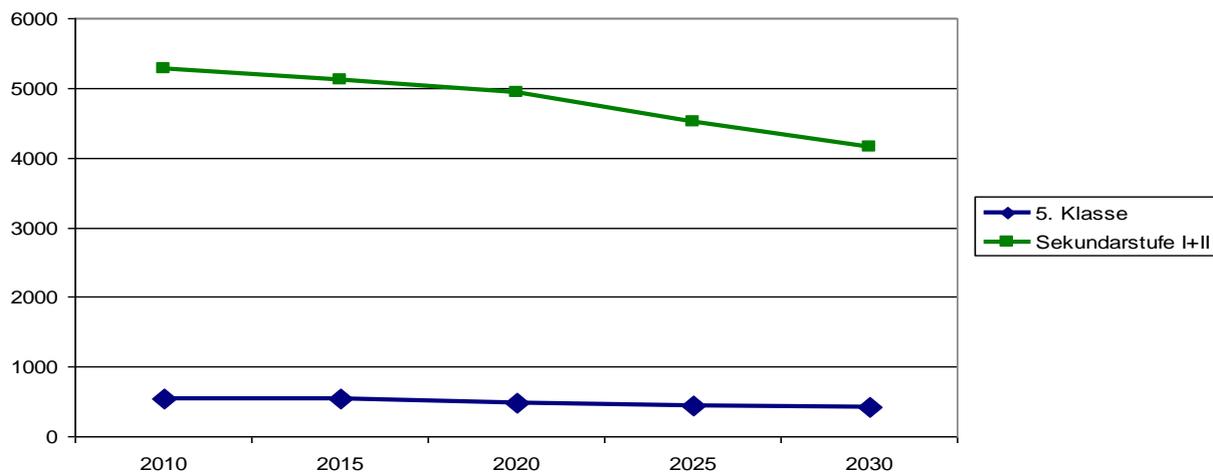


Abbildung 31: Entwicklung der Schülerzahlen Sekundarstufe I+II 2010-2030

Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und -entwicklung, Zahlen: civitec; Einwohnerprognose Stand 07/2010, eigene Erhebung

Die Rhein-Sieg-Akademie für Realistische bildende Kunst und Design sitzt in der Wehrstraße. In den letzten Jahren wurde sie deutlich erweitert. Hier studieren 350 junge Menschen. Ein Teil der Erweiterung besteht in dem neugeschaffenen Kunstkolleg, welches als Berufliches Gymnasium für Sekundarstufe I und II 2011/2012 mit 35 Schülern startete, 15 davon aus Hennef.

Der Campus Hennef, die Akademie auf dem Steimelsberg, ist ein Standort der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg.

8.4 Sozialen und gesundheitliche Zwecken dienende Einrichtungen

Der Flächennutzungsplan stellt die bestehenden Sporteinrichtungen im Rahmen der Standort-sicherung dar.

8.4.1 Turn- und Sportstättenangebot/ Schwimmbäder

Turn- und Sportstätten

Für die Stadt Hennef liegt der 3. Teil der Sportstättenleitplanung¹¹⁸ vor, die die Stadt in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Hennef 2013 erstellt hat. Als Ausgangslage darf vorweg festgestellt werden, dass die städtischen Sportstätten ausreichend und in einem qualitativ guten bis sehr guten Zustand sind.

Im Stadtgebiet stehen 14 städtische Sporthallen (davon 3 Dreifachhallen und 4 Zweifachhallen) zur Verfügung. Zusätzlich gibt es 4 Gymnastikhallen. Auch wird für den Schulsport eine kommerziell betriebene Fußballhalle, die mit einem Kunstrasenbelag ausgestattet ist, angemietet. Zwei Hallen sind mit einer Kletterwänden ausgestattet. Hinzu kommen 2 Sporthallen, in denen sich ein Kraftraum befindet.¹¹⁹ Die Sporthallen und Sportplätze der Sportschule Hennef in der Dürresbachstraße bleiben hier unberücksichtigt, da sie der Hennefer Bevölkerung nicht zur Verfügung stehen.

Für die Grundschulen Uckerath, Happerschoß und Söven sind in den Außenorten Sporthallen (jeweils 405 m²) vorhanden. 2011 wurde die neue Mehrzweckhalle für die Gesamtschule eingeweiht. Diese neue Halle mit 2700 m² Fläche stellt neben einer Zweifachsporthalle auch eine Veranstaltungshalle für 1.200 Menschen dar.

Eine Tennishalle mit 8 Tennisfeldern wird im Gewerbegebiet West von einem kommerziellen Betreiber betrieben. In diesem Tenniszentrum wurden darüber hinaus zwischenzeitlich 2 neue Außenplätze, ausgestattet mit Flutlicht und Tribüne, gebaut. In der Tennishalle kann auch Fußball gespielt werden. Im Zentralort befinden sich 4 weitere Tennisplätze, davon ein städtischer an der Gesamtschule mit insgesamt 3 Feldern. Somit stehen insgesamt 24 Felder zum Tennis spielen zur Verfügung.

Im Schul- und Sportzentrum gibt es eine Außensportanlage für Leichtathletik mit Kunststofflaufbahn, Sprunggrube, Hochsprung- und Kugelstoßanlage. Kleinere Außensportmöglichkeiten sind zusätzlich an einigen Grundschulen vorhanden.

Die öffentlichen Sportplätze stehen vorrangig dem Schulsport zur Verfügung und werden zudem von den Sportvereinen genutzt.

Unter Berücksichtigung der heutigen realen Arbeitsbedingungen der Schulen ergibt sich gemäß Sportstättenleitplan eine ausreichende Versorgung an Hallen-Übungseinheiten auf das gesamte Stadtgebiet bezogen. Der Bau der Mehrzweckhalle (Zweifachhalle) an der Gesamtschule und der Grundschule Siegtal mit einer neuen Sporthalle haben hier zu einer deutlichen Entlastung beigetragen. Evtl. auftretende Engpässe können im Zentralort mit nahe gelegenen Schulen in Kooperation miteinander gelöst werden.

In Hennef befindet sich die Sportschule Hennef, die zugleich auch Sitz des Trägers, dem Fußball-Verband Mittelrhein e.V., ist. Die Sportschule ist Bundes- und Landesleistungszentrum für die Sportarten Boxen, Judo und Ringen. Hier bereiten sich Sportler dieser Sportarten auf Europa-, Weltmeisterschaften und Olympische Spiele vor. Gleichzeitig ist die Sportschule Sitz der Hennes-Weisweiler-Akademie, an der die höchste deutsche Fußball-Trainerausbildung (Abschluss mit der staatlich anerkannten Fußball-Lehrer-Lizenz) stattfindet. Die Sportschule verfügt – neben einem Hotel mit 120 Zimmern und 233 Betten – über drei Naturrasenplätze und einen Kunstrasenplatz für Fußball, eine Dreifachhalle für Ballsportarten, mehrere Spielfelder für Basketball, eine Boxerhalle, eine Judohalle, eine Ringerhalle, eine Gewichtheberhalle, einen Kraftraum, ein Freibad, einen Kletterwald und ein Beachvolleyballfeld. Für die Öffentlichkeit steht zu gewissen Öffnungszeiten das Hallenbad mit Sauna zur Verfügung.¹²⁰

¹¹⁸ Sportstättenleitplanung Hennef 2013 - 2018, erstellt in Zusammenarbeit zwischen dem StadtSportVerband Hennef e.V. und dem Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Hennef Herbst 2013

¹¹⁹ Stadt Hennef; Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportamt, 2015

¹²⁰ www.Sportschule-hennef.de sowie Email des Leiters der Sportschule, vom 14.05.2015



Abbildung 32: Sportschule Hennef, Quelle: Fotoausstellung 2007, Teusch

An der Sövenener Straße befindet sich ebenfalls der Kletterwald eines privaten Betreibers.

Bei Haus Dürresbach liegt außerdem eine vereinseigene 18-Loch-Golfanlage mit insgesamt 75 ha des Golfclubs Rhein-Sieg e.V. sowie eine öffentliche 4-Loch-Anlage.¹²¹

Es gibt 3 Schießsportanlagen im Stadtgebiet (in Bödingen, Warth und in der Realschule), die allesamt als sportgerecht zu bezeichnen sind. Sie werden von den Schützenbruderschaften unterhalten.

Im Stadtgebiet sind diverse Reitsportanlagen vorhanden, so u.a. in Dambroich, Söven, Hofen, Hanf, Rütch, Bröl und Altenbödingen.

Weiterhin gibt es in Hennef 2 Tanzschulen und 7 kommerziell betriebene Fitnessstudios.¹²²

Während der Europawoche im Juni findet in Hennef der „Europawochelauf“ mit 4 Strecken (1.050m, 3,4km, 10km und Halbmarathon) statt. Seit 2009 wird der Hennefer Triathlon (olympische Distanz, Kidz Triathlon + Volkstriathlon) angeboten. Das KinderSportFest, organisiert vom StadtSportVerband, findet stets am ersten Samstag nach den Sommerferien auf dem Marktplatz statt.

Schwimmbäder

Für den Freizeitsport, Senioren- und Schulsport stehen die Hallenbäder¹²³ in der Grundschule Uckerath (Lehrschwimmbecken mit Hubboden, 8m x 16,46m), der Sportschule (10m x 25m, 3-Meter-Sprungturm, behindertengerechte Ausstattung, Sauna) und im Kurhaus (kommerzieller Betreiber, behindertengerechte Ausstattung, 7m x 15m) zu bestimmten Zeiten zur Verfügung.

Im Allner See wird das Baden während der Sommermonate geduldet.

8.4.2 Offene Jugendeinrichtungen

In der Stadt Hennef gibt es zahlreiche Einrichtungen¹²⁴ für Kinder und Jugendliche. Träger sind unter anderem die Stadt und die evangelische sowie katholische Kirche, aber auch sonstige Träger.

¹²¹ www.gcrs.de/index.php?module=Pagesetter&func=viewpub&tid=18&pid=4; Stand: 12.01.2011

¹²² Siehe Sportstättenleitplanung 2013-2018

¹²³ Siehe Sportstättenleitplanung 2007

¹²⁴ Hennef komplett 2015/2016, Stadt Hennef – Der Bürgermeister, August 2015

Die angebotenen Aktivitäten erstrecken sich über offene Angebote, Gruppenangebote, Hausaufgabenbetreuung, Hilfsangebote/ Beratung, sozialpädagogische Angebote bis hin zu Ferienangeboten. Einige bieten auch Projekte für die Eltern an.

Die Kinder- und Jugendeinrichtungen befinden sich im Zentralort sowie in den größeren Ortslagen wie Lichtenberg/ Uckerath und Stoßdorf. In der Innenstadt bestehen sogar mehrere auf Kinder- und Jugendliche ausgerichtete Einrichtungen.

Folgend werden die Einrichtungen und ihre spezifischen Angebote aufgeführt:

- Jugendzentrum im städtischen Kinder- und Jugendhaus (Frankfurter Straße 144)
- Kindertreff Lichtenberg im Familienzentrum „Die Waldwichtel“ in der Ortschaft Lichtenberg, organisiert vom Jugendzentrum
- Kindertreff Stoßdorf im Bürgerhaus der Ortschaft Stoßdorf, durchgeführt vom Jugendzentrum
- Der Jugendpark in Hennef wurde in zwei Bauabschnitten ab März 2007 und ab Oktober 2008 errichtet. An der Planung für den Jugendpark waren Kinder und Jugendliche aktiv beteiligt. Am 30.06.2009 konnte der Jugendpark samt dem offenen Kinder- und Jugendtreff im Bahnwaggon eröffnet werden. Der offene Treff ist an 4 Tagen in der Woche geöffnet und pädagogisch betreut. Hier wird das Programm mit den Besuchern gemeinsam gestaltet, regelmäßig wird hier gespielt, gebastelt oder gekocht. Die Fläche selbst ist unabhängig vom offenen Treff täglich von 8 Uhr bis 22 Uhr geöffnet und bietet eine Graffitiwand, verschieden gestaltete Aufenthaltsbereiche, z.B. Hängematten, einen Unterstand und ein Kletter- und Hangelgerät.
- Skateanlage, am Schul- und Sportzentrum
- Projekt Streetwork in Kooperation mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef
- Jugendhaus KLECKS der Evangelischen Kirchengemeinde Hennef im Evangelischen Kinder- und Jugendhaus (Deichstraße 30)
- Kath. Kirche, verschiedene Gruppenangebote in den einzelnen Pfarrgemeinden und Pfarrverbänden, z.B. JAKHO (Jugend-Arbeits-Kreis-Hennef-Ost)¹²⁵

Darüber hinaus gibt es folgende Einrichtungen der Hilfen zur Erziehung:

- Jugendhilfezentrum „St. Ansgar“ in Happerschoß (Siebengebirgsweg 25), Träger ist die Caritas-Jugendhilfe GmbH, Köln
- AWO „Der Sommerberg“, Ambulante Angebote v.a. in der Jugendhilfe (Frankfurter Str. 77)

8.4.3 Vereine

Die Stadt Hennef zeigt ein vielfältiges Vereinsleben¹²⁶, u.a. gibt es hier:

- Heimat- und Bürgervereine,
- Gesangvereine und Chorgemeinschaften,
- Musikgruppen und Musikvereine,
- Sportvereine sowie weitere Vereine und Verbände wie z.B. Pfadfinder
- Vereine mit sozialer Zielrichtung.

Die Landes- und Bundeswettbewerbe zur Dorferneuerung setzen voraus, dass die Bürger aktiv und gemeinsam konkrete Zukunftsperspektiven ihrer Dörfer entwickeln. Die Ortschaften

¹²⁵ Internetseite der Stadt Hennef, Hennefer Kirchengemeinden, März 2010 – Link einzelner Pfarrgemeinden und www.jakho.de, Jugend-Arbeits-Kreis-Hennef-Ost, März 2010

¹²⁶ Internetseite der Stadt Hennef, Freizeit, Vereine, Stand: 23.11.2009

innerhalb des Stadtgebietes Hennef verfügen über Dorfgemeinschaften, Heimat- und Verschönerungsvereine, die eine regelmäßige Teilnahme an den Wettbewerben organisieren.

So hat bspw. Stadt Blankenberg 2009 auch am Landeswettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“¹²⁷ des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen teilgenommen und hier eine Bronzeplakette gewonnen.

Beim Kreiswettbewerb 2015 „Unser Dorf hat Zukunft“ haben drei Ortschaften der Stadt Hennef Medaillen gewonnen, Happerschoß und Heisterschoß erhielten eine Bronze-Medaille in der Kategorie „Große Ortschaften“, Lichtenberg eine Silber-Medaille. Diese drei Dörfer erhielten darüber hinaus Sonderpreise.¹²⁸

8.4.4 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung / Inklusion

In der Stadt Hennef besteht als Einrichtung für Menschen mit Behinderungen ein Behindertenwohnheim¹²⁹ der Arbeitsgemeinschaft „Neues Leben Hennef e.V.“ an der Theodor-Heuss-Allee in der Stadtmitte.

Weiter existiert eine ambulante Einrichtung der AWO „Am Sommerberg“ in der Innenstadt (Frankfurter Str. 77), hier werden unterschiedliche Hilfen zur Betreuung von jugendlichen Menschen mit Behinderungen angeboten. Ergänzt wird dieses Angebot durch ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung sowie Eingliederungshilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit geistiger und seelischer Behinderung.¹³⁰

Die städt. Kindertageseinrichtung „Bröl“, die ev. Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ und der Waldorf-Kindergarten verfügen über Betreuungsangebote für Kinder mit Behinderungen. Als schulische Einrichtung ist die „Schule in der Geisbach“, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt „Lernen“, zu nennen. Den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ bieten die Richard-Schirrmann-Schule und die St.-Ansgar-Schule an (s.a. Kap. 11.1 Tageseinrichtungen für Kinder und Schulen).

Das Haus Hochheide, ein Angebot des Landesverbandes Lebenshilfe, dient ebenfalls Menschen mit Behinderungen als Bildungs- und Erholungsstätte.¹³¹

Die Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen befinden sich alle im Zentralort Hennef.

Hennef beteiligt sich am kommunalen Index für Inklusion¹³² entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention. Nach dem Beschluss des Ausschusses für Generationen, Soziales und Integration vom 13.11.2015 wurde 2015 der Prozess „Hennef-eine Stadt für alle“ auf dem Weg zur inklusiven Kommune eingeleitet.

8.4.5 Seniorenbetreuung/ Familienberatung

Seniorenbetreuung

Im Hennefer Stadtgebiet bieten die ansässigen Wohn- und Pflegeheime derzeit ca. 590 Betreuungsplätze an, einschließlich der Pflegeplätze, der Kurzzeitpflege aber auch Betreutes Wohnen als heute vermehrt angefragte besondere Wohnform für Senioren. In Hennef befinden

¹²⁷ Internet Landwirtschaftskammer NRW, Ergebnisse des Landeswettbewerbes, Stand: 27.08.2009

¹²⁸ Internetseite der Stadt Hennef, Rathaus, Presseservice, 05.02.2015ms

¹²⁹ Hennef komplett 2008/2009, Stadt Hennef – Der Bürgermeister, August 2008

¹³⁰ Internetseite der Organisation AWO Am Sommerberg, Stand: 26.11.2009

¹³¹ Internetseite Landesverband der Lebenshilfe NW e.V., www.ju-le.de, Stand: 05.04.2011

¹³² Def.: „ein Fragenkatalog, der ursprünglich für Schulen und Kindertagesstätten entwickelt wurde. Er besteht aus über 500 Fragen, die dabei helfen, eine Einrichtung auf Aspekte wie Teilhabe und Vielfalt bzw. Ausgrenzung und Diskriminierung zu überprüfen. Die Fragen regen den inneren Dialog an und helfen bei der Planung und Umsetzung inklusiver Werte. Der Index für Inklusion wurde von den britischen Pädagogen Mel Ainscow und Tony Booth entwickelt und wird inzwischen international erfolgreich eingesetzt.“ Aus www.montag-stiftungen.com/kommunenundinklusion-hintergrund/

sich fünf vollstationäre Einrichtungen mit insgesamt 531 Pflegeplätzen.¹³³ Die Einrichtungen verteilen sich im Stadtgebiet wie folgt¹³⁴:

- Altenzentrum Helenenstift (Bonner Straße 93)
119 Plätze im Pflegebereich, davon 111 in Einzelzimmern
5 Plätze für Kurzzeitpflege, 30 Seniorenwohnungen
- Senioren Residenz „Kurhaus am Park“ (Kurhausstraße 27)
165 Plätze im Pflegebereich
- Seniorenzentrum Hennef GmbH (Kurhausstr. 45) ehemals CURANUM Kleeblatt Residenz
118 Plätze im Pflegebereich, 93 Seniorenappartements
- Altenpflegeheim Hennef-Mitte
mit 80 Betten und 3 Wohnungen (Sonderbau Heim)
- St. Augustinus Seniorenhaus (Dicke Hecke 37)
60 Plätze im Pflegebereich, davon 111 in Einzelzimmern

Neben diesen klassischen Wohnheimen werden vermehrt besondere Wohnformen für Senioren angeboten, dazu zählen auch Betreutes Wohnen oder Hauswohngemeinschaften:

- Stiftung Altenhilfe
50 Wohnungen (sozialer Wohnungsbau)
- Hauswohngemeinschaft für Senioren (Beethovenstraße 14)
- Hauswohngemeinschaft für Senioren (Kurhausstr. 94)
Die beiden Hausgemeinschaften bieten zusammen 48 Plätze.¹³⁵
- Betreutes Wohnen in Hennef-Mitte
56 Wohneinheiten
- Betreutes Wohnen südlich der Bonner Straße
Mehrfamilienwohnhaus mit 53 Wohneinheiten

Darüber hinaus bietet der Verein Altenhilfe Stadt Hennef e.V. in Kooperation mit der Stadt Hennef die Initiative Seniorenbüro Hennef¹³⁶ (Frankfurter Str. 97) an. Hier finden Senioren Ansprechpartner und Begleitung sowie weitere Unterhaltungs- und Veranstaltungsangebote. Ein weiteres wichtiges Angebot des Seniorenbüros ist der Seniorenbus, der Gruppen ab 5 Personen zu Ausflugs- oder Einkaufsfahrten rund um Hennef fährt.

Die Seniorenarbeit wird durch das DRK Hennef getragen, das zwei Altentagesstätten im „Haus der Vereine“ (ehem. Amtsgericht, Frankfurter Str.) sowie in der „Begegnungsstätte Bonner Str.“ (Warth) unterhält.¹³⁷

Vor dem Hintergrund neuer Entwicklungen ist in den nächsten Jahren von einer deutlich niedrigeren Inanspruchnahme stationärer Leistungen auszugehen. Stattdessen geht der Trend zur höheren Inanspruchnahme professioneller Pflegedienste im ambulanten Bereich. Das Modell

¹³³ Rhein-Sieg-Kreis; Pflegeplanung 2013, S. 45

¹³⁴ Internetseite Stadt Hennef, Wichtige Institutionen, Einrichtungen und Hennef-Links, Stand 26.11.2009 und Hennefer Seniorenratgeber, Stand 2006

¹³⁵ Rhein-Sieg-Kreis; Pflegeplan; S. 50

¹³⁶ Hennefer Seniorenratgeber, Stand 2009

¹³⁷ Aus: Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Hennef e.V.; Tätigkeitsbericht 2010

„Betreutes Wohnen zu Hause“ ist zukünftig auszubauen mit dem Ziel, die häuslichen Versorgungsstrukturen zu stärken.¹³⁸ Das Angebot an Tagespflege hat sich in den letzten Jahren auf 12 Plätze erweitert.¹³⁹

Ergänzt werden diese Angebote der Seniorenbetreuung durch Seniorentagesstätten und Seniorenclubs, Hilfsdienste und Beratungsstellen für Senioren, Vereinstätigkeiten, Seniorengruppen der Kirchengemeinden sowie sonstige Einrichtungen wie Mittagstisch oder das Hausnotrufsystem. Häusliche Alten- und Krankenpflege durch mehrere Pflegedienste erleichtern die Betreuung von pflegebedürftigen Personen¹⁴⁰. Für Essen auf Rädern gibt es kreisweit inzwischen 36 Anbieter.

Ein Hausnotrufangebot halten 35 Anbieter vor. Ein Nachtpflegedienst wird kreisweit von 2 Pflegediensten angeboten. Für Hennef bestehen zudem 12 Plätze in der Tagespflege, das Angebot hat sich hier in den letzten Jahren vergrößert. Ein Teil der Pflegedienste sind spezialisiert gerade auf gerontopsychiatrisch Erkrankte. Vermittelt werden auch haushaltsunterstützende Hilfen.¹⁴¹

Der relativ „junge“ Rhein-Sieg-Kreis gehört zu den Gebietskörperschaften mit einem relativ niedrigen Anteil von 2,5 % Pflegebedürftigen an der Gesamtbevölkerung (NRW insgesamt 2,69 %). Die Tendenz ist allerdings steigend. 2005 waren es nur 2,25 % kreisweit. Der Anteil der Menschen, die ausschließlich durch Angehörige (Pflegegeldempfänger) gepflegt werden, ist der höchste im Regierungsbezirk. Die ambulante Versorgungsquote liegt mit 72 % relativ hoch und bedeutet Platz 2 im Regierungsbezirk.¹⁴² Dennoch wird in der Pflegeplanung des Rhein-Sieg-Kreises 2013 für Hennef noch ein zusätzlicher Bedarf an Angeboten der ambulanten Pflegedienstleistungen gesehen.¹⁴³

Die gute Versorgungslage in Hennef mit Pflegeplätzen zeigt sich bei folgenden Zahlen: auf 4,1 Einwohner über 80 Jahren kommt 1 Pflegeplatz. Damit ist Hennef überdurchschnittlich mit Pflegeplätzen versorgt. Unter Berücksichtigung des zwischenzeitlich fertig gestellten Pflegeheims in Hennef-Mitte mit 80 vollstationären Plätzen, verbessert sich die überdurchschnittlich gute Versorgungslage nochmals auf 3,8 Einwohner über 80/ Pflegeplatz.¹⁴⁴

Insgesamt 8 % der Menschen, die z. Zt. durch Pflegedienste versorgt werden, haben Migrationshintergrund, Schwerpunkt ist russisch/polnisch. Fast alle Dienste verfügen über entsprechend sprachlich qualifiziertes Personal. Die Zugangswege zu Menschen aus islamisch geprägten Ländern sind aufgrund der soziokulturellen Barrieren schwierig, da hier oft eine Familienversorgung praktiziert wird. Eine entsprechende Aufklärung ist zukünftig hier notwendig.¹⁴⁵

Der Bedarf an professionellen Pflegeleistungen ist in Hennef wie auch kreisweit bis 2015 gedeckt. Die Angebote der Kurzzeitpflege sind im Rhein-Sieg-Kreis insgesamt dagegen generell noch ausbaufähig.¹⁴⁶ Von allen Pflegeleistungsanbietern wird die Verfügbarkeit von qualifiziertem Pflegefachpersonal als unzureichend genannt. Bedarf wird auch gesehen bei der Beratung und Unterstützung bei der Entstehung neuer Wohnformen, der Wohnraumanpassung und der Anpassung des Wohnumfeldes, wie Verbesserung Barrierefreiheit, Verkehrsinfrastruktur, Einkaufsmöglichkeiten, ärztliche Versorgung. Vorrangiges Ziel für Hennef ist weiterhin die Sicherstellung der pflegerischen Versorgung in der eigenen Häuslichkeit auch in Zukunft gemäß Zielsetzung des Pflegeversicherungsgesetzes zu ermöglichen, was auch dem Wunsch der meisten Menschen entspricht.

¹³⁸ Rhein-Sieg-Kreis; Pflegeplan 2010, S. 30ff.

¹³⁹ Rhein-Sieg-Kreis; Pflegeplanung 2013 S. 43

¹⁴⁰ Hennefer Seniorenratgeber, Stand 2009

¹⁴¹ Rhein-Sieg-Kreis; Pflegeplan; S. 30

¹⁴² Ebd.; S. 6

¹⁴³ Rhein-Sieg-Kreis; Pflegeplanung 2013

¹⁴⁴ Ebd.; S. 38

¹⁴⁵ Ebd.; S. 22

¹⁴⁶ Ebd.; S. 32

Familienberatung

Familienberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche und allgemeine soziale Beratung sowie Hilfen bei Konflikten mit Abendsprechstunde.

8.4.6 Einrichtungen für Asylbewerber und Obdachlose

Zur Unterbringung und Betreuung von Aussiedlern und Asylbewerbern gibt es in Hennef ein Übergangwohnheim für Aussiedler und Asylbewerber in der Wippenhohner Straße 14-16.¹⁴⁷ Dieses Heim wurde bis Mitte August 2015 jedoch nur noch zur vorübergehenden Unterbringung von Asylbewerbern genutzt. In aller Regel wurden Asylbewerber in angemieteten Wohnungen untergebracht, um so die Integration in die „alteingesessene“ Bevölkerung zu erleichtern. Ab diesem Zeitpunkt wurden der Stadt Hennef zunächst 150 Asylbewerber zugewiesen, später dann nochmal weitere 50. Diese wurden zunächst in der Dreifachturnhalle „Am Kuckuck“ untergebracht. Weitere 200 Asylbewerber, die in der Betreuung des Rhein-Sieg-Kreises stehen, wurden in der Turnhalle am Berufskolleg, Fritz-Jacobi-Str. untergebracht. Da es sich hierbei nur um temporäre Unterkünfte handelt, werden diese nicht im Flächennutzungsplan berücksichtigt. Primäres Ziel ist es, den Asylbewerbern Wohnungen anbieten zu können, um sie so in die Hennefer Bevölkerung besser integrieren zu können. Inzwischen ist in der Wippenhohner Straße 14-16 auch das Interkult, die Beratungs- und Begegnungsstätte der Stadt Hennef für Einheimische und Zugewanderte untergebracht.

Die Stadt unterhält in Dahlhausen eine Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung von Obdachlosen. Mit Stand 16.04.2015 leben dort 12 männliche Personen und eine weibliche Person.¹⁴⁸

8.4.7 Wohlfahrtsverbände und Beratungsstellen, weitere Einrichtungen

Innerhalb des Stadtgebietes existieren freie Träger der Jugendhilfe, weitere Wohlfahrtsverbände und Beratungsstellen, die das Angebot der bereits aufgezeigten Einrichtungen ergänzen.

Neben Beratungsstellen im Bereich der Konfliktberatung bieten freie Träger der Jugendhilfe oder Wohlfahrtsverbände Sprechstunden an und stehen sowohl direkt als auch über außerhalb des Stadtgebietes ansässige Ansprechpartner zur Verfügung. Einzelne Angebote befinden sich direkt in Hennef, weitere finden sich in den umliegenden Nachbarkommunen.¹⁴⁹

8.4.8 Gesundheitswesen

Die Eschenberg-Wildpark-Klinik¹⁵⁰, seit 1977 am sog. „Steimelsberg“ gelegen, ist eine Suchtentwöhnungsklinik mit 90 Plätzen. Es werden männliche suchtkranke Patienten mit vorwiegend stofflich gebundenen Süchten (Alkohol-, Medikamentenabhängigkeit, polyvalente Süchte) sowie begleitend nichtstofflich gebundene Süchte (Spielsucht, Essstörungen u.a.) behandelt. Das gesamte Haus umfasst 115 Betten.

Die Fachklinik Gut Zissendorf¹⁵¹, die im Sommer 2010 50-jähriges Bestehen feierte, ist ebenfalls eine Suchtentwöhnungsklinik mit 43 Plätzen für Frauen mit Alkohol- und/oder Medikamentensucht sowie Essstörungen. Die Klinik ist eine Einrichtung in Trägerschaft des Diözesan-Caritasverbandes für das Erzbistum Köln. Auch Frauen mit Kindern im Kindergartenalter können an der Therapie teilnehmen. In "Gut Zissendorf" gibt es einen Kindergarten.

¹⁴⁷ Internetseite Stadt Hennef, Stand: 26.11.2009 und Satzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für asylbegehrende Ausländer (...) in Hennef vom 09.02.1998; 1. Nachtragssatzung über die Benutzung und Unterhaltung des Übergangsheimes für Aussiedler (...) in Hennef vom 01.10.1997 und Auskunft der Stadt Hennef, Mail, 17.02.2010

¹⁴⁸ Stadt Hennef; Ordnungsverwaltung, 2015

¹⁴⁹ Hennef komplett 2015/2016, Stadt Hennef – Der Bürgermeister, August 2015

¹⁵⁰ www.eschenberg-wildpark.de

¹⁵¹ www.zissendorf.de

Sowohl in der Dickstr. 59 als auch seit 2009 in der Mittelstr. 51 befindet sich das Zentrum für ambulante Rehabilitation, die Sieg-Reha GmbH.

Die Fachklinik für Neurologie in Allner stand einige Jahre leer. Zwischenzeitlich wurde dort eine Wohnnutzung realisiert.

In Hennef gibt es sieben ambulante Pflegedienste mit Sitz in der Kommune, weitere 21 haben für Hennef einen Versorgungsvertrag¹⁵². Nahezu alle Pflegedienste bieten neben pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen umfangreiche, auf bestimmte Zielgruppen hin differenzierte Zusatzangebote insbesondere für gerontopsychiatrisch Erkrankte an. Der Anteil der Pflegebedürftigen liegt im Rhein-Sieg-Kreis bei 2,8 % der Bevölkerung, Stand 2011.¹⁵³

Ein Hospizverein übernimmt seit 2000 die ambulante Sterbe- und Trauerbegleitung.

Das medizinische Angebot wird ergänzt durch 14 Praxen von Allgemeinmedizinerinnen, 29 Facharztpraxen, 21 Zahnärzten und 6 Tierärzten (Stand 31.12.2007) sowie Krankengymnastik-, Massage- und Naturheilpraxen. Die gute ärztliche Versorgung wird durch sechs Apotheken vervollständigt.¹⁵⁴

¹⁵² Rhein-Sieg-Kreis; Pflegeplan 2010; S. 21

¹⁵³ ebd.: S. 76

¹⁵⁴ Stadt Hennef; Zahlen, Daten, Fakten; Stand 2014

8.5 Kulturelle Einrichtungen, Kirchen und andere religiöse Einrichtungen

8.5.1 Bildungsangebote/ Kulturelle Einrichtungen

Musikschule

Die Musikschule ist eine Einrichtung der Stadt Hennef und steht allen Altersgruppen offen. Das Unterrichtsangebot umfasst folgende Fächer:

- Musikalische Früherziehung für Kinder zwischen 4 und 6 und ab 6 Jahren
- Musik, Bewegung, Tanz für 5 - 10-Jährige
- Vocal Ensemble, Madrigalchor (gemischter Chor für Erwachsene), Jazzband, Orchester
- Blockflötengruppe, Gitarrengruppe, Kinderchor
- Ü60 Akkordeon- / Keyboard- /E-Piano - Kurse
- Blockflöte C, Blockflöte F, Geige, Bratsche, Cello, Kontrabass, Trompete, Horn, Posaune, Querflöte, Klarinette, Saxophon, Oboe, Gitarre, E-Gitarre, E-Bass, Klavier, Keyboard, Gesang, Schlagzeug, Percussion

Der Unterricht der städtischen Musikschule findet in den Räumen der Kopernikus Realschule statt.

Volkshochschule

Die örtliche Abteilung der Volkshochschule Rhein-Sieg bietet Veranstaltungen und Kurse zu den folgenden Themengebieten an:

- Kultur - Gestalten
- Politik - Gesellschaft - Umwelt
- Gesundheitsbildung
- Essen und Trinken
- Sprachen
- Prüfungszentrum
- Arbeit und Beruf
- EDV und Internet
- Kursleitendenqualifizierung
- Grundbildung - Schulabschlüsse
- Junge VHS
- VHS exklusiv

Die Kurse und Vorträge, die nicht im Studieninstitut der VHS in Siegburg, sondern in Hennef angeboten werden, finden im Generationenhaus Hennef – Mitte, in der Curanum Kleeblatt GmbH, in der Meys Fabrik, in der Kopernikus Realschule oder in der Gesamtschule Hennef West statt.

Bibliothek

Seit 1990 ist die Stadtbücherei in der Meys Fabrik untergebracht. Die Stadtbibliothek ermöglicht den Zugang zu allen Medienformen, bietet Informationen für Beruf, Schule und Freizeit. Mehr als 34.000 Medieneinheiten stehen den Benutzern zur Verfügung. Neben Büchern gibt es über 50 laufende Zeitungs- und Zeitschriftenabos, Hörbücher, Hörspiel-CDs für Kinder, CDs, CD-ROMs, DVDs, Spiele, Blue-Rays und Wii-Spiele.

Kultur

Die Stadt Hennef wird von vielen privaten und kirchlichen Vereinen unterstützt, die ein reichhaltiges Veranstaltungsangebot bieten und das Stadt- und Ortsbild wesentlich prägen.

Als Bürger- und Vereinshäuser finden sich:

- Stein
- Bülgenuel
- Eulenberg
- Dambroich
- Marienheim Bödingen
- Bürgerhaus Stoßdorf
- Gaststätte „Sängerheim“ des Quartettvereins Heisterschoß
- Scheune in Weldergoven
- Schützenheim „St. Augustinus“ d. Schützenbruderschaft „St. Hubertus“, Bödingen
- Vereinsheim des Kleingartenvereins Geistingen
- Kleingartenanlage Gertrudenstraße
- Vereinsheim des Kleingartenvereins Stoßdorf
- Geplant ist, das Bürgerhaus Allner 2016 abzureißen. Anstelle dessen wird eine Kindertagesstätte an diesem Standort errichtet, deren Mehrzweckraum auch von Vereinen genutzt werden kann.

Im Besonderen prägen die 32 Heimat- und Bürgervereine in den einzelnen Ortsteilen das kulturelle und soziale Leben. Die Heimatvereine führen eine Vielzahl von Aktivitäten zur Brauchtumpflege durch, sie tragen die Aktion „Hennef schwingt den Besen“ und sind Träger von 32 Kinderspiel- und Bolzplätzen. Die Vereine engagieren sich bei der Pflege der ortsnahen Grünflächen.

Die örtlichen 32 Karnevalsvereine führen eine Vielzahl von Karnevalsveranstaltungen sowie mehrere große Karnevalsumzüge durch.

Der Hennefer Weihnachtsmarkt einschließlich verkaufsoffenem Sonntag findet in der 1. Adventswoche auf dem Marktplatz statt, weitere Weihnachtsmärkte gibt es in Geistingen und Stadt Blankenberg. Ein weiterer verkaufsoffener Sonntag besteht jährlich mit Tuchmarkt im Zentrum.

Am 3. Septemberwochenende findet das Hennefer Stadtfest auf dem Marktplatz, Heiligenstädter Platz und der Frankfurter Straße mit vielen Konzerten auf mehreren Bühnen einschließlich verkaufsoffenem Sonntag statt.

Die Hennefer Europawoche, die bürgerschaftliches Engagement zu europäischen Themen umsetzt, findet mit verkaufsoffenem Sonntag im Juni statt. Sie wurde mit dem Goldenen Stern der Städtepartnerschaft durch die europäische Kommission ausgezeichnet.

Durch die Hennefer Tourist-Info werden jährlich über 100 Kultouren, d.h. Stadtführungen, Wanderungen und Exkursionen im Stadtgebiet durchgeführt.

Die Initiative Kunst, eine aktive Gruppe Hennefer Künstler, führen jährlich die Hennefer Kunsttage und andere Kunstausstellungen und -aktionen durch.

Speziell für Kinder finden jährlich einige kulturelle Veranstaltungen, ausgerichtet vom Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Hennef, statt: der Weltkindertag, das Kindersportfest und der Tag des Kindes, der im Rahmen der Europawoche stattfindet. Als Projekt der Hennefer Regionale 2010 „Gesamtperspektive Natur und Kultur quer zur Sieg“ wurde in Stadt Blankenberg als Erlebnisweg entlang bedeutender Orte der Stadtgeschichte ein Kinderwanderweg eingerichtet. Gleichzeitig entstand hier ein Tastmodell von Burg und Stadt für Blinde.

Gemäß Beschluss des Ausschusses für Kultur, Generationen und Soziales vom 07.12.2010 wird ein Kulturentwicklungskonzept erstellt. Dieses Konzept soll einen Überblick über die aktuelle kulturelle Infrastruktur, deren Potentiale und Defizite in Hennef geben und darstellen, wie das kulturelle Leben in Hennef bis 2020 entwickelt werden kann.

Kulturzentrum Meys- Fabrik

In dem restaurierten Fabrikgebäude in der Beethovenstraße befinden sich mehrere städtische Einrichtungen: die Feuerwache, die Stadtbibliothek und das Stadtarchiv. Darüber hinaus steht in diesem Gebäude ein Saal zur Verfügung, ausgestattet mit Bühne und hervorragender Akustik, der Platz bietet für kulturelle Veranstaltungen aller Art. Im Foyer finden zuweilen Ausstellungen statt.



Abbildung 33: Meys-Fabrik
Quelle: Hennef im Bild, Müller-Grote

Kur- Theater, Königstraße

Das letzte der drei Hennefer Kinos wird durch einen privaten Förderverein betrieben. Es gibt ein kulturelles Programm, bei dem unterschiedliche Künstler Gastspiele geben. Das Kinoprogramm ist 2014 mit dem Kinoprogrammpreis der Bundesregierung und zum 10. Mal in Folge mit dem Kinoprogrammpreis der Filmstiftung NRW ausgezeichnet worden.

Museum

Das Heimatmuseum von Stadt Blankenberg ist im Katharinenturm aus dem 13. Jahrhundert untergebracht. Zu sehen sind unter anderem ein maßstabgetreues Modell von Stadt Blankenberg samt Burganlage, wie sie früher einmal bewohnt wurde, lokale Originaldokumente sowie historische und religiöse Druckwerke. In der Nähe befindet sich auch das Weinbaumuseum, in dem Exponate zur jahrhundertelangen Geschichte des Weinbaus in Stadt Blankenberg gezeigt werden. Am Weinbaumuseum beginnt auch der Weinwanderweg, der durch die ehemaligen Weinlagen führt. Beide Museen werden getragen vom Heimat- und Verkehrsverein Stadt Blankenberg e.V.

Die Hennefer Industriepioniere Carl Reuther und Eduard Reisert erfanden 1883 die „Chronos-Waage“, die erste eichfähige selbsttätige Waage der Welt. Interessierte können die Chronos-Waage und viele Exponate zur Geschichte des Wiegens und Wägens heute an folgenden Standorten besichtigen:

- im Schaufenster am Hennefer Bahnhof,
- im Carl-Reuther-Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises, Fritz-Jacobi-Str. 20 und
- in der Dauerausstellung „Gewichte, Waagen und Wägen im Wandel der Zeit“ in der Hennefer Meys Fabrik, Beethovenstraße 21.

Im Hennefer Zentrum gibt es außerdem einen "Waagen-Wanderweg" mit 22 Stationen. An jeder Station informieren Tafeln über wichtige Waagenerfindungen von der Vorzeit bis heute und stellen außerdem Erfindung, Geschichte und Entwicklung der Chronos-Waage dar.

Das private Museum Lichtenberg zeigt in 4 Räumen Exponate zur Heimatgeschichte und der Geschichte der ehemaligen Lichtenberger Schule.

Weitere städtische Kultureinrichtungen sind die

- Aula Grundschule Hanftalschule
- Aula Kopernikus-Realschule
- Aula Gymnasium
- Mehrzweckhalle der Gesamtschule Meiersheide (diese kann aufgrund technischer Ausstattung, Gastronomie im Foyer und Bühne ebenfalls als Veranstaltungsstätte genutzt werden)

In Hennefer hat sich, nach der Verpflichtung Deutschlands auf der Welt-Umwelt-Konferenz 1992 in Rio, zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung der Verein „Agenda 21 der Stadt Hennefer e.V.“ gebildet. Eine Reihe von Arbeitsgruppen engagiert sich bei Projekten und Zielsetzungen zu den verschiedenen Themen unter dem Aspekt der Nachhaltigkeit.

8.5.2 Kirchen

Katholische Kirche

Derzeit gibt es neun katholische Pfarrgemeinden in Hennefer, die in den zwei Seelsorgebereichen Hennefer-Ost und Geistingen-Hennefer-Rott organisiert sind¹⁵⁵. Die Kirche St. Simon und Judas in Hennefer stammt wahrscheinlich aus Zeiten des Kölner Erzbischofs Anno an der Benediktinerabtei „Michaelsberg“ Siegburg, die 1064 von Anno gegründet wurde. Von der mittelalterlichen Kirche selbst blieb in Hennefer nichts erhalten. 1898 bis 1900 wurde in unmittelbarer Nähe ein neugotischer Kirchenbau errichtet.

Das älteste und über längere Zeit bedeutende Kirchenspiel war „St. Michael“ in Geistingen. Die ursprüngliche Pfarrkirche in Geistingen „Zum Heiligen Erzengel Michael“ brannte 1875 nieder und wurde in den darauf folgenden Jahren größer aufgebaut. Im 2. Weltkrieg wurde die Kirche fast vollständig zerstört und 1951 unter Einbeziehung der Reste modern wiederaufgebaut.

Das ehem. Redemptoristenkloster Geistingen aus dem Jahre 1903 wurde vor wenigen Jahren aufgegeben und in eine Wohnanlage umgebaut. Das denkmalgeschützte Kirchengebäude wird heute als Veranstaltungsraum für Event-Veranstaltungen genutzt.

Die Ursprünge der Pfarrkirche Bödingen gehen bis in das 14. Jhd. zurück. Damals ließ der Einsiedler Christian von Lauthausen ein Marienbild anfertigen, dessen wundertätige Kraft schnell bekannt wurde. Um dem Pilgerstrom gerecht zu werden, wurde die Wallfahrtskirche „Zur Schmerzhaften Mutter“ gebaut, die 1889 vergrößert wurde. Die Anziehungskraft Bödingens als Wallfahrtsort ist bis heute erhalten. Jedes Jahr findet am 4. Freitag nach Ostern das Kompassionsfest mit einer Prozession statt. Bis zur Säkularisierung 1802 bestand in Bödingen ein Kloster der Augustinerchorherren, von dem heute noch wenige Teile aus dem 17. Jhd. erhalten sind. Im Jahr 1776 wurde am Wallfahrtsweg die „Fußfälle für die Sieben Schmerzen Mariens“ errichtet und mit Wegekreuzen ergänzt.

¹⁵⁵ siehe www.kircheinhennefer.de



Abbildung 34: Pfarrkirche Bödingen

Quelle: Hennef im Bild, Müller-Grote

Katholische Kirchen ¹⁵⁶	Baujahr	Denkmal
„St. Johannes der Täufer“, Uckerath	1891/92, romanischer Vorgängerbau, 3schiffige neoromanische Grauwackebasilika	
„St. Katharina“, Blankenberg	1247/48 Chor und Langhaus, 164+1686 Umbau,, 1927, 1960 Anbau, ehem. Klosterkirche der Zisterzienserinnen (Darstellung Marienkrönung von 1265, Wegestock 18.Jhd.)	Ja DL 62
„Sankt Michael“, Geistingen	1951 anstelle der im Krieg zerstörten romanischen Kirche a.d. 12.Jhd., in Neubau einbezogen Grabkreuze aus 17.Jhd. + Stützmauern aus 18. Jhd.	
„St. Remigius“, Happerschoß	1818, 1866, 1901 anstelle eines romanischen Vorgängerbau tw. auf alten Grundmauern, Votivkreuze aus 18.Jhd	Ja DL 40
„St. Simon und Judas, Hennef	1900 neugotische Hallenkirche, Turm von 1973, in alter Form ausgeführt	
„Zur schmerzhaften Mutter“, Bödingen	14. Jhd., ehem. Augustinerchorherren-Stiftskirche, Innenausstattung 16.Jhd.; Umfassungsmauer mit Platten der 7 Fußfälle	Ja DL 51
„St. Mariä Heimsuchung“, Rott	1905/06 neugotische Hallenkirche, Vorgängerbau niedergelegt, Kriegsschäden	-
„Liebfrauen“, Warth	1906, renoviert 1965, neuromanisch	-
„Sankt Michael“, Westerhausen	neuezeitlich	-
„St. Adelheid“ Greuelsiefen	modern	-
„St. Mariä Himmelfahrt, Bröl		

Tabelle 17: Katholische Kirchen

Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und –entwicklung, 2010

Es werden in Hennef 20.732 Katholiken von 5 Pfarrern und weiteren Mitarbeitern seelsorglich betreut¹⁵⁷.

¹⁵⁶ Entnommen aus der Denkmalerfassungsliste der Stadt Hennef

¹⁵⁷ Stichtag 07.04.2015, Zahl: Stadt Hennef, Einwohnermeldeamt, Frau Raderschad

Westerhausen

Die Fläche für Gemeinbedarf wird auf das eigentliche Kirchengebäude reduziert. Das ehemals zur Kirche dazugehörnde Gebäude wird gemäß der heutigen Nutzung als Wohnbaufläche dargestellt.

Über die Jahrhunderte hinweg hat sich in Hennef ein reiches kirchliches Leben entwickelt, das bis in unsere Zeit besteht. Zeichen davon sind die vielen Kapellen im Stadtgebiet, die z.T. unter Denkmalschutz stehen:

- die Fachwerkkapelle „St. Josef“ in Mittelscheid,
- St. Josef in Allner,
- Heiligkreuzkapelle Süchterscheid,
- Gnadenkapelle Mühlental,
- Kapelle Geisbach,
- Kapelle im Helenenstift, im St. Augustinum Bödingen,
- Wegekapellchen bei Löbach,
- Bergwerkskapelle Altglück,
- Kapellen in Dondorf und Striefen,
- Dreifaltigkeitskapelle „St. Antonius von Padua“ in Oberauel,
- Apolloniakapelle in Stein,
- Marienkapelle und Annakapelle in Geistingen,
- Walterscheidskapelle Bödingen,
- Kapelle St. Josef in Lauthausen,
- Kapelle „Zum Heiligen Apostel Matthias“ in Hanf,
- Marienkapelle Wellesberg.



Abbildung 35: Adscheider Kapelle

Quelle: Hennef im Bild, Müller-Grote

Im Stadtgebiet verteilt finden sich außerdem eine Reihe von Prozessions- und Wegekreuzen. Am Wallfahrtsweg zwischen Lauthausen und Bödingen stehen 7 Heiligenhäuschen.

Ehemalige Klöster waren das Redemptoristenkloster in Geistingen, Kloster Zissendorf und das Kloster Bödingen.

Evangelische Kirche

In Hennef sind folgende evangelische Kirchengemeinden vorhanden:

- Evang. Kirchengemeinde Hennef (Pfarrbezirk 2 und 3), Kurhausstr. 62
- Evang. Kirchengemeinde (Pfarrbezirk 1), Dickstr. 25

- Evang. Kirchengemeinde Hennef-Uckerath, Picksfeld 8, Gemeindezentrum Lichstraße.

Jedoch gibt es nur die folgenden zwei evangelischen Kirchengebäude in Hennef:

Evangelische Kirchen	Baujahr
Kirche Hennef, Beethovenstr.	1896, renoviert / umgebaut 1963
Stephanuskirche Uckerath	1988

Tabelle 18: Evangelische Kirchen
Quelle: Stadt Hennef; Amt für Stadtplanung und -entwicklung, 2010

In Hennef leben 9.803 evangelische Christen¹⁵⁸, die von 4 Pfarrern betreut werden.

8.5.3 Sonstige Kirchen/ religiöse Gemeinschaften

In Geistingen befand sich bis zu der Prognomnacht im November 1938 ein überörtlich bedeutendes jüdisches Gemeindehaus. Die Mauerreste der Synagoge in der Hermann-Levy-Str sind als Gedenkstätte und als Denkmal (DL 140) eingetragen. Die Gedenkstätte Geistingen untersteht dem Landesverband der jüdischen Kultusgemeinde.

Die Evangeliums-Christen-Baptisten-Gemeinde Hennef ist mit eigenem Gebäude in der Straße „Am Kuckuck“ ansässig.

Die Neupostolische Kirche Hennef verfügt in der Kaiserstraße über eine eigene Kirche.

Die „Kirche an der Sieg“ hat ihren Sitz in der Bahnhofstraße 40. Den Gottesdienst besuchen durchschnittlich 60 Menschen. Das Einzugsgebiet ist Hennef selbst.¹⁵⁹

Die Zeugen Jehovas mit z. Zt. 71 Mitgliedern, fast ausschließlich aus Hennef, nutzen den Versammlungsraum, genannt Königreichsaal in Stoßdorf (Nachtigallenweg 40).¹⁶⁰

8.6 Neudarstellungen Gemeinbedarfsflächen

Die Stadt Hennef zeigt ein umfassendes und attraktives Angebot an sozialen Einrichtungen auf. Insbesondere Betreuungseinrichtungen für Kinder, kulturelle Einrichtungen und Einrichtungen für Senioren sind qualitativ und quantitativ gut vertreten.

Die Kindergartenversorgung im Zentralort ist absolut ausreichend. Leichte Defizite sind jedoch in den Außenbereichen festzustellen. Durch Fortschreibung des Kindergartenbedarfsplanes wird diese regelmäßig überprüft, die nächste Fortschreibung ist nach Abschluss der Bevölkerungsprognose geplant und wird im Rahmen der FNP-Erarbeitung berücksichtigt.

Das schulische Angebot in Hennef ist vielfältig und auch überörtlich von Bedeutung. Ziel der Flächennutzungsplanung ist es, die bestehenden Schulstandorte zu sichern und die Ergebnisse der konkreten Schulentwicklungsplanung im weiteren Planungsverfahren zu berücksichtigen. Neuausweisungen an Wohnbauflächen sollten nur dort erfolgen, wo die Nähe zu diesen Einrichtungen, wie Kindergärten und Schulen, gegeben ist.

Das Angebot an Kinderspielplätzen ist ebenfalls ausreichend. Die vorhandenen Spielplätze werden auch durch spielgeeignete Freiräume im attraktiven Landschaftsraum ergänzt.

Bei allen anderen sozialen Einrichtungen liegen zum jetzigen Kenntnisstand keine Engpässe vor. Aufgrund der in den Bevölkerungsprognosen ersichtlichen Alterung der Gesellschaft werden jedoch insbesondere die Bedarfe der Bevölkerungsgruppe 60+ sowohl bei den Wohn- und

¹⁵⁸ Stichtag 07.04.2015, Stadt Hennef, Einwohnermeldeamt, Frau Raderschad

¹⁵⁹ E-Mail vom 15.12.2010 Herr Klassen

¹⁶⁰ Schreiben der Zeugen Jehova vom 10.12.2010

Betreuungsangeboten, aber auch bei sonstigen Wohnfolgeeinrichtungen (Freizeit und Sport, Kultur) zu beachten sein.

Standort Wehrstraße

Planungsziel

Planungsziel ist die Neuordnung der Art der baulichen Nutzung.

Begründung der Darstellung

- Ziel ist es, die alt-industrialisierten Gewerbebereiche der Stadt langfristig einer zeitgemäßen Nutzung zuzuführen.
- Die integriert gelegene Mischbaufläche westlich der Theodor-Heuss-Allee soll als Wohnbaufläche dargestellt werden. Die vorgenommene Darstellung entspricht dem tatsächlich vorhandenen Bestand (siehe Realnutzungskartierung) mit ausschließlicher Wohnnutzung.
- Die gewerbliche Prägung der innerstädtischen Flächen südlich der Bahnlinie ist bis auf wenige Ausnahmen nicht mehr vorhanden. Es bestehen entlang der Wehrstraße nur noch in Einzelfällen gewerbliche Nutzungen, die zum überwiegenden Teil nicht wesentlich störend sind. Einzig der Gewerbebetrieb an der Ecke Wehrstr./Theodor-Heuss-Allee wird weiterhin als „Gewerbliche Baufläche“ festgesetzt.
- Die Kunstschule nutzt Teilflächen und wird einschließlich ihres Erweiterungsbedarfs als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt.

Mögliche Konflikte

- Durch die Bahnlinie ist eine gewisse Lärmbelastung zu erwarten.
- Einschränkungen der noch vorhandenen Gewerbebetriebe, die allerdings bereits heute auf die faktisch vorhandene Wohnnutzung in direkter Nachbarschaft Rücksicht nehmen müssen

Standort Westliches Ende der Wehrstraße / Am Kuckuck

Planungsziel

Die Darstellung erfolgt aufgrund der vorhandenen und städtebaulich angestrebten Nutzungsstruktur und als Anpassung an den Bestand.

Begründung der Darstellung

- Die im Stadtgebiet vorhandenen Freikirchen werden nun alle als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt.
- Die Fläche südlich der Bahnlinie wird als Grünfläche dargestellt. Es handelt sich gemäß Hochwassergefahrenkarte Wolfsbach (Bezirksregierung Köln, Stand Februar 2012) bei dieser Fläche um das Überschwemmungsgebiet des Wolfsbachs. Diese Fläche, die ohne technischen Hochwasserschutz ist, steht regelmäßig mit einer Überschwemmungstiefe von bis zu 1m unter Wasser und kommt daher als Wohnbaufläche nicht in Betracht.

Mögliche Konflikte

Konflikte sind nicht zu erwarten.

Standort Kindergärten im Stadtgebiet

Planungsziel

Die Darstellung erfolgt aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur und als Anpassung an den Bestand.

Begründung der Darstellung

Bislang waren zahlreiche Kindergärten im Stadtgebiet nicht als Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Die Darstellungen werden nunmehr im Rahmen der Flächennutzungsplan – Neudarstellung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Mögliche Konflikte

Konflikte sind nicht zu erwarten.

Standort Gesamtschule

Planungsziel

Die Darstellung erfolgt aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur und als Anpassung an den Bestand.

Begründung der Darstellung

Der Standort der Gesamtschule an der Meiersheide war bislang nicht als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die Darstellung wird nunmehr im Rahmen der Flächennutzungsplan – Neudarstellung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Mögliche Konflikte

Konflikte sind nicht zu erwarten.

Standort Grundschule Stoßdorf, Heidestraße

Planungsziel

Die Darstellung erfolgt aufgrund der vorhandenen Nutzungsstruktur und als Anpassung an den Bestand.

Begründung der Darstellung

Seit dem Schuljahr 2011/2012 gibt es in freier Trägerschaft die Freie Christliche Bekenntnisschule als eine private Grundschule in Stoßdorf, die ein Einzugsgebiet über Hennef hinaus hat. Der Standort dieser Schule war bislang nicht als Gemeinbedarfsfläche dargestellt. Die Darstellung wird nunmehr im Rahmen der Flächennutzungsplan – Neudarstellung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst.

Mögliche Konflikte

Konflikte sind nicht zu erwarten.

Standort Feuerwehr, Rettungswache Kleinfeldchen

Die bisherige Sonderbaufläche für Verwaltung, Bildung, kulturelle und soziale Zwecke am östlichen Stadteingang wird als Gewerbliche Baufläche und Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Diese Darstellung entspricht dem aktuellen Bedarf an neuen gewerblichen Bauflächen. Zudem wird ein neuer Standort für die Feuerwehr und Rettungswache benötigt, um die flächendeckende Versorgung mit Leistungen der Notfallrettung/Krankentransporte sicherzustellen. Der vom Rhein-Sieg-Kreis erarbeitete Rettungsdienstbedarfsplan verlangt, dass zur Verbesserung der Erreichbarkeit der östlichen Stadtteile und Teile des Bröltals ein neuer Standort notwendig ist, um Hilfsfristdefizite zu vermeiden. Die Verkehrsanbindung ist hier optimal. Die Nutzung der

Fläche für den Gemeinbedarf ergibt sich aus der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und „Rettungswache“.

8.7 Anpassungen und Rücknahmen Gemeinbedarfsflächen

8.7.1 Meys-Fabrik

Hier erfolgt eine Anpassung entsprechend der aktuellen Nutzungsstruktur. So werden die Meys-Fabrik, die auch die Stadtbibliothek beinhaltet und die Feuerwehr jetzt als „Fläche für Gemeinbedarf“ dargestellt.

8.7.2 Bereich Kloster Geistingen

Südlich des Zentralortes liegt der Standort der Klosteranlage Geistingen. Das ehemalige Redemptoristen Kloster Geistingen aus dem Jahre 1903 wurde vor einigen Jahren aufgegeben und in eine Wohnanlage umgebaut. Daher wird dieser Bereich nun entsprechend als Wohnbaufläche dargestellt.

Das an das Hauptgebäude angrenzende denkmalgeschützte Kirchengebäude wird als Gemischte Baufläche ausgewiesen, da hier zwischenzeitlich eine Neunutzung in Richtung Veranstaltungsraum stattgefunden hat. Außerdem wird der ehemalige Wirtschaftshof des Klosters als Gemischte Baufläche dargestellt, da hier neben einer Wohnnutzung auch die Ansiedlung kleinerer Betriebe, die das Wohnen nicht wesentlich stören, städtebaulich gewünscht ist.

8.7.3 Bereich ehemaliges Sanatorium

Die in der Ortslage Allner liegende Fläche des ehemaligen Sanatoriums lag schon seit einiger Zeit brach. Da dort zwischenzeitlich eine Wohnnutzung realisiert wurde, wird der Bereich nun als Wohnbaufläche ausgewiesen.

8.7.4 Bereich ehemaliges Amtsgericht

Bislang war das ehem. Amtsgericht, das jetzt als Jugendzentrum genutzt wird, als „Fläche für Gemeinbedarf“ ausgewiesen. Diese Festsetzung hat sich nur sehr punktuell auf ein Gebäude beschränkt. Mit der gesamten Ausweisung wird als Gemischte Baufläche eine größere Flexibilität gewährleistet. Das Jugendzentrum einschließlich einer Kindertagesstätte entspricht einer Mischbaunutzung.

Darüber hinaus sind im Rahmen der Neuaufstellung des FNP weitere kleinere Anpassungen und Rücknahmen an die Bestandssituation im gesamten Stadtgebiet erfolgt.

9. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR

Die nachfolgend genannten technischen Infrastruktureinrichtungen kommen im Flächennutzungsplan als Trassen, Anlagen, Schutzgebiete und Einrichtungen mit den daraus resultierenden Restriktionen zur Darstellung, werden nachrichtlich übernommen oder vermerkt. Sie sind von zentraler Bedeutung für die Standortausweisungen Wohnen, Gewerbe und Freizeiteinrichtungen. Sie werden als Linien, Flächen und Symbole wie folgt dargestellt:

Energie

- Hochspannungsleitungen (110 kV, 220 kV, 380 kV), Umspannanlage Geisbach
- Ferngasleitungen sowie 2 Gasübernahme- und 4 Gasübergabestationen

Wasserversorgung

- Wasserschutzgebiete und Wasserschutzzonen
- Überschwemmungsgebiete
- Hauptwasserleitungen

Abwasserentsorgung

- Hochbehälter / Tiefbrunnen
- Abwasserhauptsammler
- Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen

9.1 Energie

9.1.1 Stromversorgung

Das Hoch- und Höchstspannungsnetz (220 kV – 380 kV), das über das Stadtgebiet verläuft, wird von der Amprion GmbH betrieben. Zum 01.09.2009 hat die Amprion GmbH die Aufgaben des RWE Transportnetz Strom GmbH übernommen und bündelt seitdem sämtliche Aktivitäten des RWE-Konzerns im Bereich des Höchstspannungsnetzes.

Das 110 kV – Netz ist Eigentum der RWE Deutschland AG und wird betrieben von der Westnetz GmbH, die gleichzeitig Besitzerin des Netzes ist.

Strom wird in Hennef über die 220-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg – Betzdorf und die 110/380-kV-Gemeinschaftsfreileitung mit DBENERG Siegburg Dauersberg geliefert.

Darüber hinaus verlaufen die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Siegburg – Leuscheid und Siegburg – Betzdorf über das Stadtgebiet sowie im weiteren Verlauf die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Anschluss Ittenbach, Pkt. Niederkümpel Geisbach und Wolsdorf – Pkt. BAB Kreuz Siegburg. Die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Siegburg Betzdorf wurde Stand 2016 demontiert.¹⁶¹ Derzeit werden die Planunterlagen des Versorgungsträgers erneuert. Falls diese vorliegen, werden diese in der Planzeichnung berücksichtigt.

Die Stromversorgung in Hennef erfolgt aus der Umspannanlage Geisbach sowie z.T. aus der Umspannanlage Stoßdorf, die auf dem Gebiet der Stadt Sankt Augustin steht. Von diesen beiden Umspannanlagen erfolgt die weitere Verteilung der elektrischen Energie über das Mittel- und Niederspannungsnetz.

Die Deutsche Bundesbahn wird in Hennef über die 110-kV-Bahnstromleitung Orscheid - Köln mit Strom versorgt. Diese Leitung ist Bestandteil des bundesweiten bahneigenen Bahnstromnetzes, bestehend aus 110-kV-Leitungen, die der Energieversorgung der Deutschen Bahn für elektrische Züge dienen. In den Umspannanlagen bzw. Unterwerken Orscheid und Köln wird die Energie von 110 kV auf 15 kV transformiert u. in die Bahnoberleitungen eingespeist. Die

¹⁶¹ Schreiben Westnetz GmbH Dortmund vom 18.05.2016

Trasse der 110-kV-Bahnstromleitung in Hennef verläuft parallel zu den 380-kV-, 220-kV- und 110-kV-Hochspannungsleitungen der Amprion GmbH und der RWE. Zur Sicherung der bestehenden Höchstspannungsleitungen sind im Grundbuch Dienstbarkeiten eingetragen. Von diesen Leitungen sind die in DIN und VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.

Die FNP – relevanten Leitungstrassen (ab 110 kV) und die Umspannanlage in Geisbach werden in den Flächennutzungsplan übernommen.¹⁶²

9.1.2 Gasversorgung

Die Gasversorgung der Stadt Hennef wird zu über 90 % von der rhenag, deren Netzbetreiber hier die Westnetz GmbH ist, sichergestellt. Die Ortsteile Scheuren, Hove, Knippgierscheid, Hanfmühle, Hanf, Köschbusch, Heide, Eulenberg und Meisenbach im Süden des Stadtgebiets werden von der Bad Honnef AG versorgt.

Das Gas für die Versorgung des rhenag – Netzes wird vom Vorlieferanten EGT (Eon Gas-transportnetz GmbH) über die Ferngasleitungen Nr. 3/5, DN 300, und Nr. 3/5/7, DN 150, an 2 Gasübernahmestationen übergeben (Station Wehrstraße, Station Stoßdorfer Straße).

Von diesen Stationen gelangt das Gas über ein eigenes Ortstransportnetz (Länge 31 km) sowie über ein Versorgungsnetz (Länge 200 km, Mittel- und Niederdrucknetz) zu den 8.692 Kunden.

An dem Transportnetz liegen 4 Gasübergabestationen, über die das Gas in das Versorgungsnetz fließt (Station Mittelscheid, Station Süchterscheid, Station Müschmühle, Station Uckerath).

Die Ortstransportleitungen verfügen über grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen (jeweils 2 m links und rechts der Leitung), die Ferngasleitungen über grundbuchlich gesicherte Schutzstreifen von 8 - 10 m Breite.¹⁶³ Somit ist gesichert, dass der Betrieb dieser Anlagen auf Basis der geltenden technischen Regelwerke gegeben ist. Gashochdruckleitungen als unterirdische Versorgungsleitungen der PLEdoc GmbH sind im Plan nachrichtlich dargestellt. Diese verlaufen westlich von Dambroichs entlang der BAB 3 ((LNr. 835, 22, 422) und durch den Zentralort, vom westlichen Stadtrand kommend entlang der Bahnlinie bis nach Hennef-Mitte (LNr. 3/5), diese mit 8m-Schutzstreifen. Ferngasleitungen sind im Allgemeinen mit einer Erddeckung von 1m verlegt. Sie liegen grundsätzlich in Mitte eines Schutzstreifens, der zwischen 8-10m breit ist. Leitungsverlauf und genaue Schutzstreifenbreite ergeben sich aus den Leitungsplänen des Versorgungsbetriebes.

Im Flächennutzungsplan werden die Leitungstrassen nachrichtlich dargestellt und stellen Restriktionen für bauliche Anlagen und Neubaugebiete, Windenergieanlagen und Abgrabungsflächen dar.

Ergänzend sei erwähnt, dass auch die Aethylenleitung Nr. 853 der Infraserb und die Ferngasleitungen Nr. 22 und Nr. 422 der METG (Mittelrheinische Erdgastransportgesellschaft mbH), die das Stadtgebiet nordwestlich der Ortslage Dambroich lediglich queren, ebenfalls nachrichtlich im Flächennutzungsplan dargestellt werden.¹⁶⁴

¹⁶² Merkblatt zur Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen, Open Grid Europe, Schreiben der PLEdoc GmbH, Essen, 04.02.2013

¹⁶³ Schreiben der Amprion GmbH, Dortmund, vom 18.12.2009
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund, vom 14.12.2009 und 11.06.2010
Telefonat mit der DB NETZE, DB Energie GmbH, Köln, am 24.08.2010
Schreiben der Westnetz GmbH, Dortmund, 16.01.2013

¹⁶⁴ Mail der rhenag Rheinische Energie AG, Siegburg, vom 01.09.2010
Internetauftritt der Bad Honnef AG, Stand: 30.09.2010

9.1.3 Regenerative Energien

Windenergienutzung

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde die Darstellung der Windenergiekonzentrationszonen geprüft.

Im Regionalplan bestehen keine zeichnerischen Festlegungen zur Steuerung der Windenergienutzung für das Stadtgebiet. Sofern keine Windenergiebereiche im Regionalplan ausgewiesen werden, sind Gemeinden an die Ziele gem. § 1 Abs. 4 BauGB gebunden.

Um eine Vielzahl von Einzelanlagen und damit eine „Verspargelung“ der Landschaft zu vermeiden, ist die Konzentration von Anlagen in Windfarmen (gem. Windenergie-Erlass mindestens drei Anlagen) im Stadtgebiet anzustreben. Durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft, Naturschutz und Verbraucherschutz (Az. VIII2-Winderlass) und des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. X A 1 - 901.3/202) und der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. III B 4 – 30.55.03.01) vom 11.07.2011 wurden Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen aufgestellt, die als Grundlage für die Bereitstellung von Vorrangflächen für Windenergieanlagen dienen. Mit dem Erlass ist auch geregelt, dass besonders geeignete Flächen im Stadtgebiet als Konzentrationszonen ausgewiesen werden sollen.¹⁶⁵

Grundlage für die Flächenermittlung von Konzentrationszonen ist die Erfassung von sogenannten Tabuzonen, um danach potenziell verbleibende Eignungsflächen für Windenergie zu ermitteln. Es handelt sich dabei zum einen um Zonen, die aus naturschutz- oder baurechtlichen Gründen nicht zur Verfügung, zum anderen um Bereiche, die eine hohe bzw. sehr hohe Empfindlichkeit gegenüber den spezifischen Wirkungen von WEA (insbes. Lärmentwicklung) aufweisen und ein entsprechend hohes Konfliktpotenzial, z.B. aus naturschutzrechtlichen Gründen erwarten lassen: Abstandsflächen zu Siedlungsflächen (mind. 500m), Einzelgehöften (300m), naturschutzfachlich bekannten Restriktionen (NSG, Vogelschutzgebiete, FFH-Gebiete), Abständen zu Verkehrsstrassen etc. Für das gesamte Stadtgebiet wurde ein Tabuzonenplan erstellt. Dieser wurde von dem zuständigen Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie, Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz und Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung am 28.06. bzw. 03.07.2012 zur Kenntnis genommen

Anschließend erfolgte nach Abzug aller Tabuzonen für lediglich 6 Potenzialflächen eine weitergehende, standortbezogene Bewertung (Mindestgröße, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Biotopschutz, Hangneigung, Windhöflichkeit etc).¹⁶⁶

Weiterhin wurde durch den örtlichen Energieanbieter rhenag eine Windpotenzialstudie 2012¹⁶⁷ erarbeitet, in der ebenfalls nach geeigneten Flächen gesucht wurde. Grundlage hierfür war eine Windfeldsimulation. In Hennef konnte keine geeignete Fläche gefunden werden, die die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllte: Windgeschwindigkeit > 6m/s auf Nabenhöhe, ausreichende Flächengröße, Einhaltung der vorgegebenen Abstandsflächen, keine Flächenkonkurrenz mit Naturschutzgebieten.

Innerhalb des Stadtgebietes findet sich nach der gutachterlichen Untersuchung keine Fläche, die uneingeschränkt oder restriktions- und konfliktfrei in einer geeigneten Größe für Windenergieanlagen geeignet wäre. Alle Flächen weisen zumindest eine mittlere Empfindlichkeit bzgl.

Mail der Bad Honnef AG vom 19.11.2010

Schreiben der PLEdoc GmbH, Essen, vom 20.10.2010

¹⁶⁵ Stadt Hennef; Flächennutzungsplan der Stadt Hennef, Konzentrationszonen für Windenergieanlagen-Darstellung der Tabuzonen für das Stadtgebiet Hennef; Mai 2012

¹⁶⁶ Gesamträumliches Planungskonzept zur Darstellung von Konzentrationszonen für WEA im FNP der Stadt Hennef (Sieg); Ökoplan.Bredemann, Fehrmann, Hemmer und Kordges; Essen; 11. Juli 2012 im Auftrag der Stadt Hennef

¹⁶⁷ Windpotenzialstudie; Gemeinden Hennef (Sieg) und Eitorf; von GEO.-NET Umweltconsulting GmbH, Hannover im Auftrag der rhenag – Rheinische Energie Aktiengesellschaft, Siegburg vom 25.04.2012

Landschaftsbild auf, haben eine hohe Bedeutung für die Erholung (Waldflächen) und eine Betroffenheit hinsichtlich des Artenschutzes kann nicht ausgeschlossen werden.

Die im bisherigen Flächennutzungsplan seit 1999 ausgewiesenen zwei „Flächen für Versorgungsanlage, Zweckbestimmung `Bereich für Windenergieanlage“ zwischen Geisbach und Petershohn/Michelshohn werden zurückgenommen. Nach der aktuellen Prüfung liegen diese inzwischen in Tabuzonen und könnten nicht mehr realisiert werden.

Auf die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen wird daher vollständig verzichtet. Aufgrund der Untersuchungsergebnisse wird ersichtlich, dass im Stadtgebiet nur sehr wenige Flächen existieren, auf denen jeweils die Errichtung von 1-2 Windenergieanlagen überhaupt möglich ist. Somit ist eine Konzentration von Windenergieanlagen im größeren Umfang auf dafür geeigneten Flächen im Stadtgebiet Hennef ausgeschlossen. Eine „Verspargelung“ des Stadtgebietes ist somit nicht zu befürchten. Ziel ist, im Rahmen von Einzelgenehmigungen die Errichtung von Einzelanlagen zu ermöglichen. Windenergieanlagen sind grundsätzlich nach § 35 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich.

Sonstige alternative Energien

Den „Erneuerbaren Energien“, insbesondere der Nutzung der Solarenergie wird ein hoher Stellenwert zugeschrieben. Der Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Energie des Rates der Stadt Hennef hat daher am 21.11.2012 beschlossen, dass im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, Flächen in Hennef auf die Eignung von Solarenergieparks zu prüfen seien.

Kriterien für geeignete Standorte für Solarparks sind:

- Flächengröße von min. 4ha
- Weitgehend ebene Fläche, bei leicht bewegtem Gelände nach Süden ausgerichtet
- Keine Verschattung z.B. durch Bäume, Masten
- Grundstücksverfügbarkeit (Mitwirkungsbereitschaft Eigentümer)
- Einspeisemöglichkeit in das Stromnetz in der Nähe
- Zufahrtsmöglichkeit
- Keine ökologisch oder landschaftsästhetisch bedeutsamen Flächen

Von Solarparks gehen - im Gegensatz zur Windenergieanlagen - kaum Störwirkungen aus. Einzig Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die Blendwirkung des Sonnenlichtes (bei Nähe zu Straßen, Flughafen) sind hier zu nennen.

Nach § 35 BauGB sind Anlagen für die Solarenergie ausdrücklich nicht unter die privilegierten Anlagen der erneuerbaren Energien im Außenbereich (wie Windenergieanlagen und z.T. Biomasse) mitefassen. Folglich sind Solarparks über einen Bebauungsplan, der aus dem Flächennutzungsplan entwickelt wurde, planungsrechtlich festzusetzen. Für großflächige Solaranlagen wird zur planungsrechtlichen Sicherung die Entwicklung der Fläche über einen – meist vorhabenbezogenen – Bebauungsplan empfohlen (§12 BauGB). Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Darstellung (FNP) bzw. Festsetzung (Bebauungsplan) z.B. als Sondergebiet „Sonnenenergie“ gewählt werden.

Nach dem Landesentwicklungsplan NRW, Entwurf Stand 2013, ist die Inanspruchnahme von Freiflächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie zu vermeiden. Ausgenommen hiervon sind Solarparks auf Konversionsflächen, Brachflächen, Aufschüttungen oder auf Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Hauptschienenwegen. Im Stadtgebiet wären dafür die Voraussetzungen auf der ehemaligen Deponie an der Stadtgrenze zu Sankt Augustin, auch aufgrund der exponierten Lage der Aufschüttung, grundsätzlich gegeben, soweit diese deponietechnisch und baulich dafür geeignet ist. Allerdings liegen diese Flächen in Gebietes des Natur- und Landschaftsschutzes. Auch die Aufschüttungen entlang der BAB 3 und der ICE-Trasse bieten sich für die Solarenergienutzung an. Grundsätzlich ist der Nutzung der

Solarenergie auf baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarparks auf Freiflächen den Vorrang zu geben. Für den Rhein-Sieg-Kreis liegt flächendeckend ein Solardachkataster, in dem für einzelne Dachflächen die energetischen Potenziale ermittelt wurden, vor. Daher dürfen Standorte für Solarparks nur ausnahmsweise den Freiraum beanspruchen. Den Belangen des Freiraumschutzes und des Landschaftsbildes ist bei der Standortsuche Rechnung zu tragen. Grundsätzlich dürfen nach dem LEP keine neuen, isoliert im Freiraum liegenden Flächen für Solarparks in Anspruch genommen werden. Als Flächen für Solarparks sind solche Flächen zu nutzen, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden.

In § 32 EEG ist eine Vergütungsregelung für großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich, die nicht am oder auf Gebäuden befestigt sind, enthalten. Die Vergütung der Einspeisung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist an bestimmte Standortbedingungen verknüpft. Nach dem EEG ist eine Festsetzung im Bebauungsplan mit Zweck „Errichtung einer Anlage zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie“ notwendig. Dies bedeutet, dass für die Errichtung eines Solarparks stets die Aufstellung eines Bebauungsplans zwingend für den Betreiber notwendig ist.

Daher wird, solange kein konkretes Vorhaben zur Errichtung eines Solarparks vorliegt, auf die Darstellung einer „Sonderbaufläche für Solarenergie“ im neuen Flächennutzungsplan verzichtet. Der Flächennutzungsplan kann jederzeit im Einzeländerungsverfahren bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für einen konkreten Standort eines Solarparks geändert werden.

Nähere Angaben zu weiteren alternativen Energien, die allerdings nicht flächennutzungsplanrelevant sind, wie Photovoltaik, Solarnutzung zur Warmwasseraufbereitung, Wärmepumpen, Blockheizkraftwerke, Regen-/Grundwassernutzung, sind dem Fachbeitrag Technische Infrastruktur zu entnehmen.

9.2 Wasserversorgung

9.2.1 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung im Gebiet der Stadt Hennef wird überwiegend von den Stadtwerken Hennef (Sieg) GmbH sichergestellt. Nur im südwestlichen Bereich des Stadtgebietes werden die Ortsteile Blankenbach, Dahlhausen, Dambroich, Hofen, Kurscheid, Oberbuchholz, Scheurenmühle, Wellesberg, Westerhausen und Wiersberg vom WBV, Wasserbeschaffungsverband Thomasberg, Königswinter, mit Trinkwasser versorgt.

Die Betriebsführung für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH liegt bei der rhenag, die in Hennef eine eigene Betriebsstelle unterhält.

Das Trinkwasser selbst in Hennef wird vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) bezogen, der mehrere Wassergewinnungsanlagen in der Region unterhält.

Übergeben wird das Trinkwasser an die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH in 8 Übergabeschächten, über die das Wasserverteilungsnetz, dessen Länge 325 km beträgt, gespeist wird. Von diesem Verteilnetz, das seinen Anfang im Betriebsgelände des WTV Siegburg – Siegelsknippen mit den beiden Trinkwasseraufbereitungsanlagen für das Oberflächenwasser aus der Wahnbachtalsperre und Grundwasser aus den zwei Förderbrunnen im Hennefer Siegbogen nimmt, werden 12.194 Kunden versorgt.

Bedingt durch die Höhendifferenzen im Stadtgebiet Hennef werden mehrere Druckzonen betrieben, die teilweise durch Druckmindereranlagen oder Pumpwerke miteinander verbunden sind.

Der WBV unterhält darüber hinaus eine weitere Übergabestation in Kurscheid.¹⁶⁸

¹⁶⁸ Mail der rhenag Rheinische Energie AG, Siegburg vom 01.09.2010

In der Planzeichnung sind Hauptwasserleitungen ab DN 200 nachrichtlich dargestellt.

9.2.2 Wasserschutzgebiete

Im Bereich der Ortslagen Happerschoß und Heisterschoß bestehen die Zonen I, IIA und IIB für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes (ordnungsbehördliche Verordnung vom 14.05.1993).¹⁶⁹

Die Abgrenzung der Wasserschutzzonen ist der folgenden Abbildung und dem Erläuterungsplan Wasserversorgung/ Hochwasserschutz (im Anhang) zu entnehmen. Sie werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

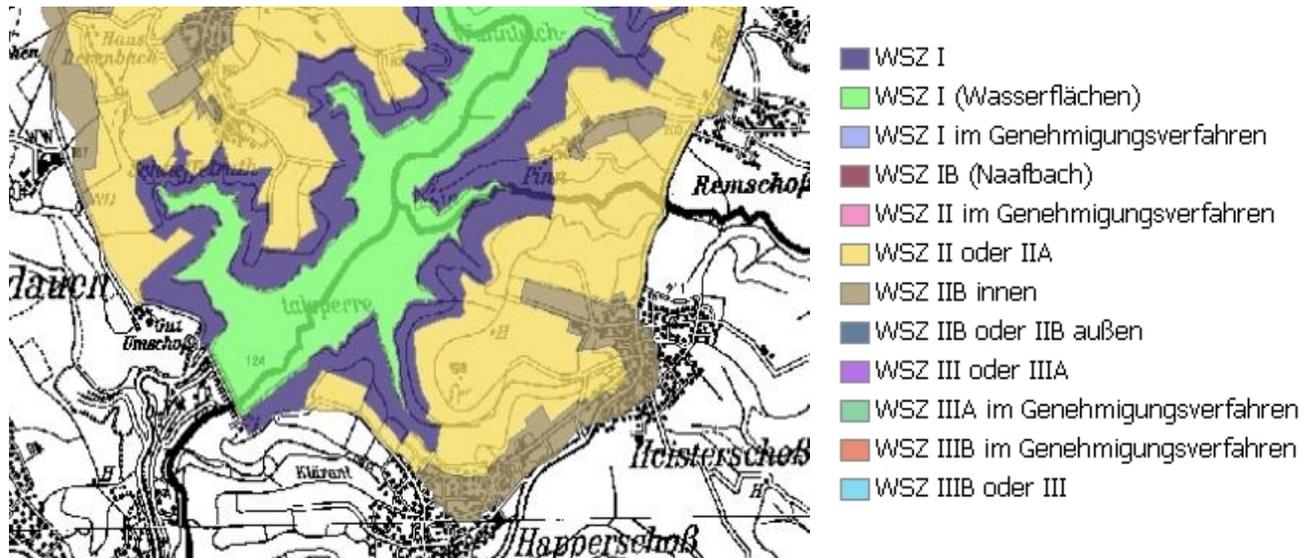


Abbildung 36: Erläuterungsplan Wasserschutzzonen

Quelle: Mail des Katasteramtes des Rhein-Sieg-Kreises, des Herrn Ley, vom 14.02.2011

Seit dem 17.12.2015 ist das Wasserschutzgebiet Hennef – Siegbogen durch vorläufige Verordnung festgesetzt. Es ist räumlich identisch mit dem 2014 aufgehobenen Wasserschutzgebiet gleichen Namens.

Die Abgrenzung der Wasserschutzzonen ist der folgenden Abbildung zu entnehmen. Sie werden im Flächennutzungsplan nachrichtlich dargestellt.

Internetauftritt des WBV Wasserbeschaffungsverband Thomasberg, Stand: 01.10.2010
www.wahnbach.de vom 01.10.2010

¹⁶⁹ Mail des Katasteramtes des Rhein-Sieg-Kreises vom 14.02.2011

Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 31.12.1974 sowie Ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung Köln zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes – Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre - vom 14.05.1993

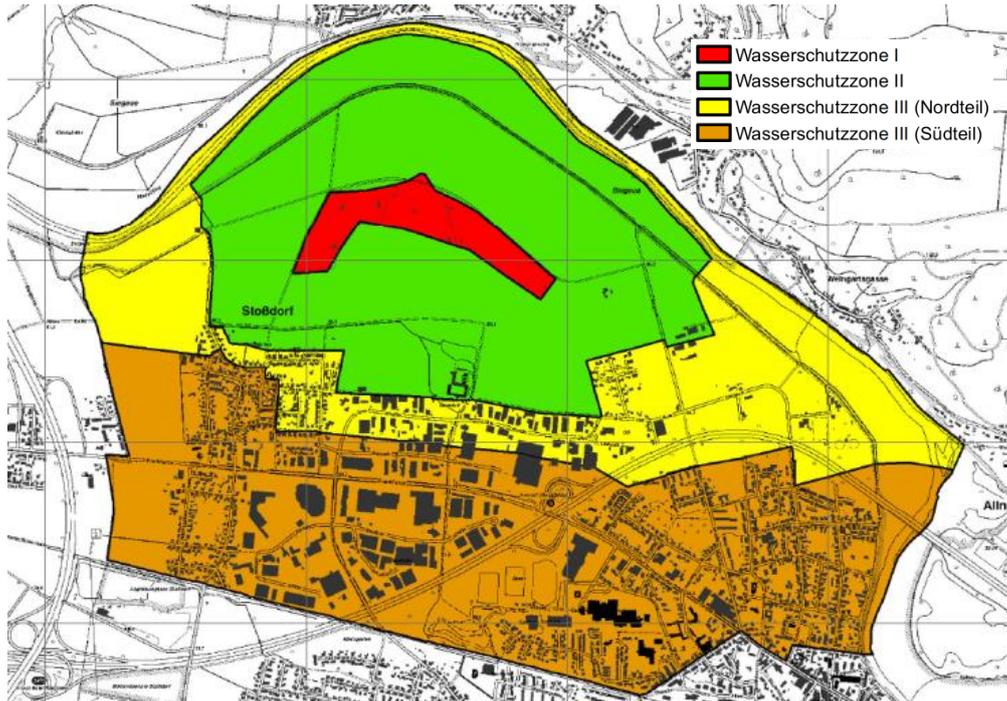


Abbildung 37: Wasserschutzgebiet Hennef – Siegbogen (vorl. Verordnung vom 17.12.2015)
Quelle: Bezirksregierung Köln, Homepage, Januar 2016

Die Haupttrinkwasserversorgungsleitungen sind gem. § 5 (2) Nr. 4 BauGB im Plan dargestellt.

9.2.3 Löschwasserversorgung

Das zur Brandbekämpfung erforderliche Löschwasser wird im gesamten Stadtgebiet durch die Sammelwasserversorgung sichergestellt. Die Löschwasserversorgung (Grundschutz) im Gebiet der Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH erfolgt überwiegend über das örtliche Trinkwassernetz. Hier wird zur Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung das gleichlautende Arbeitsblatt W 405 aus dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVWG) zugrunde gelegt. Es ist für die Planung und den Bau ausgewiesener Bebauungsplangebiete und für Bauvorhaben im Außenbereich anzuwenden. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung müssen hiernach in den jeweiligen Baugebieten nach BauNVO folgende Wassermengen zum Löschen zur Verfügung stehen:

Bauliche Nutzung nach § 17 BauNVO	WR, WA, MD	WB, MI	GE			GI
			MK			
Zahl der Vollgeschosse (N)	N ≤ 3	N > 3	N ≤ 3	N = 1	N > 1	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1,2	0,3 ≤ GFZ ≤ 0,7	0,7 < GFZ ≤ 1	1 < GFZ ≤ 2,4	-
Baumassenzahl (BMZ)		-	-	-	-	BMZ ≤ 9
Löschwasserbedarf bei unterschiedlicher Gefahr der Brandausbreitung			m³/h	m³/h	m³/h	m³/h
klein	48	96	48	96	96	
mittel	96	96	96	96	96	
groß	96	192	96	192	192	

Tabelle 19: Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) unter Berücksichtigung der baulichen Nutzung und der Gefahr der Brandausbreitung
 Quelle: DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, Stand: Februar 2008

Ergänzt wird das öffentliche Wassernetz durch eine unabhängige Löschwasserversorgung aus privaten Löschteichen, Seen, Fluss und Zisternen. Entsprechende Zugangsmöglichkeiten müssen zu vorhandene Oberflächengewässer weiterhin geschaffen werden, um diese nutzen zu können.¹⁷⁰

Einzelne Dörfer und Höfe ohne öffentliche Wasserversorgung verfügen über offene Wasserentnahmestellen (Feuerlöschteiche bzw. offene Gewässer) oder auch unterirdische Tanks. Darüber hinaus gibt es für den Objektschutz bezogen auf einzelne Objekte auch Sonderlösungen.¹⁷¹

Zum Schutz der Bürger und um Gefahren von Personen und Gegenständen abzuwenden, unterhält die Stadt Hennef gemäß dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) eine Freiwillige Feuerwehr.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Hennef besteht aus den 2 Löschzügen Hennef und Uckerath sowie den 3 Löschgruppen Blankenberg, Happerschoß und Söven. Die Feuerwehrgerätehäuser werden über entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan (Symbol Feuerwehr auf einer Fläche für den Gemeinbedarf) gesichert (vgl. hierzu Kapitel 8.1).

9.2.4 Hochwasserschutz

In Hennef sind gemäß Verordnung an Fließgewässern folgende Überschwemmungsgebiete festgesetzt und werden im Flächennutzungsplan entsprechend nachrichtlich dargestellt (vgl. Kapitel 3.2 und Kapitel 16.2):

- Gebiet um die Sieg von der östlichen bis zur westlichen Stadtgrenze (Verordnung 08.07.2013)

¹⁷⁰ Brandschutzbedarfsplan Stadt Hennef –Entwurf-; FORPLAN; April 2015

¹⁷¹ Mail der rhenag Rheinische Energie AG, Siegburg, Herr Wazinski, vom 01.09.2010; DVGW-Arbeitsblatt W 405 „Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“, Stand: Februar 2008

- Gebiet um den Hanfbach von der südlichen Stadtgrenze bis zur Siegmündung (Verordnung vom 03.09.2012)
- Gebiet um die Bröl von der nordöstlichen Stadtgrenze bis zur Siegmündung (Verordnung 08.07.2013)
- Gebiet um den Wolfsbach (Verordnung vom 03.09.2012)
- Gebiet um den Pleisbach und den Lauterbach (Verordnung vom 27.12.2011)
- Gebiet um den Dondorfer See (Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg vom 08.07.2013)
- Gebiet um den Allner See (Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sieg vom 08.07.2013)

Die einzelnen, per Verordnung festgesetzten Überschwemmungsgebiete sind in der Planzeichnung nachrichtlich übernommen. Überschwemmungsgebiete sind diejenigen Bereiche, die bei einem mind. 100-jährigen Hochwasserereignis überflutet sind.

Gemäß Regionalplan, Ziel 3, sind die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz und als solche für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu erhalten und zu entwickeln. Überschwemmungsbereiche sind – soweit sie bei 100-jährlichem Hochwasser überschwemmt werden – von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von zusätzlichen Baugebieten in Bauleitplänen freizuhalten.

Die in Überschwemmungsbereichen liegenden Bauflächen von Flächennutzungsplänen, die noch nicht in Anspruch genommen sind, insbesondere durch rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne, Satzungen oder im Zusammenhang bebaute Ortsteile gem. § 34 BauGB, sollen nicht für Siedlungszwecke in Anspruch genommen, sondern statt dessen wieder dem Retentionsraum zugeführt werden. Rechtskräftige verbindliche Bebauungspläne und Satzungen bleiben von der Regelung unberührt.

9.3 Abwasserentsorgung

9.3.1 Bestehendes Entwässerungssystem

Die kommunale Abwasserbehandlung richtet sich nach den Vorgaben des Abwasserbeseitigungskonzeptes (AbK). Das AbK stellt die rechtlich verbindliche Planungsgrundlage für den Bau neuer Abwasseranlagen dar.

Die Stadt Hennef betreibt im Rahmen ihrer gesetzlichen Abwasserbeseitigungspflicht eine öffentliche Abwasseranlage. Dazu gehören Kanäle, Pumpstationen und andere Einrichtungen sowie die Kläranlagen der Stadt Hennef. In manchen Bereichen sind die Kanäle der Stadt Hennef an „fremde“ Kläranlagen angeschlossen. In anderen Bereichen müssen noch Kanäle gebaut werden, dort werden die vorhandenen Abwassergruben auf den privaten Grundstücken durch die Stadt entleert.

Vor 1980 lag der Kanalisierungsgrad bei unter 40 %, 1990 schon bei fast 60 %; seitdem wurden rund 130 Millionen Euro investiert, der Kanalisierungsgrad stieg kontinuierlich an. Der überwiegende Teil der heutigen Hennefer Kanalisation wurde demnach in den letzten 30 Jahren gebaut. Die Kanalisation ist also sehr „jung“ und besteht in der Hauptsache aus Beton-, Steinzeug- oder glasfaserverstärkten Kunststoffrohren. Das erste Hennefer Kanalnetz wurde bereits 1913 eingerichtet, es erschloss die „Kaiserstraße“ und die „Frankfurter Straße“ und umfasste Regenwasser- und Schmutzwasserkanäle. Heute sind 91 der 344 Kanalkilometer Mischwasserkanäle, 133 Kilometer dienen der Aufnahme und Weiterleitung von Schmutzwasser, weitere 120 Kilometer sind Regenwasserkanäle. Mischwasserkanäle nehmen Regen- und Schmutzwasser in einem Kanalrohr auf.¹⁷²

¹⁷² Intranet der Stadt Hennef, Was erledige ich wo?, Kanäle und Abwasseranlagen Neubau und Sanierung, Stand: 19.01.2011;

Die problematische topografische Lage mit teilweise sehr schwierigen Bodenverhältnissen und die Siedlungsstruktur Hennefs – rund 100 sog. „Ortslagen“ – machte die Kanalbaumaßnahmen der vergangenen Jahre nicht einfacher: Die großen Höhenunterschiede mussten mit bislang 73 Pumpstationen überwunden werden. Die Abwässer werden den zwei Kläranlagen auf Hennefer Stadtgebiet zugeführt, der Zentralkläranlage Hennef und der Kläranlage Dondorf.

9.3.2 Planungen

Nachdem in den vergangenen Jahren Wert auf eine vollständige Kanalisation gelegt wurde, geht es nunmehr darum, die erforderlichen Maßnahmen zur Regenwasserklärung und der Sanierung des vorhandenen öffentlichen Kanalnetzes umzusetzen.

Der geforderte Anschlussgrad von 98 % ist erreicht. Eine weitere Ausdehnung der Kanalinfrastruktur für die bestehende Bebauung ist weder geplant noch, wegen des hiermit verbundenen unverhältnismäßig hohen Investitionsaufwandes, wirtschaftlich vertretbar. Durch den Gesetzgeber wird eine Erweiterung des Kanalnetzes, über den o.a. Anschlussgrad hinaus, auch nicht verlangt. Somit werden auch künftig einige Teilbereiche über private Entwässerungsanlagen entsorgt. Nach derzeitigem Kenntnisstand dürfte die Anzahl der Kleinkläranlagen bzw. Gruben dann bei ca. 190 liegen.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich im Jahre 2010 eine Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergeben hat, wonach Niederschlagswasser künftig ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dies bedeutet für künftige Neubebauungen, die nicht in einem bereits genehmigten Mischwassergebiet liegen, dass hier in der Regel keine neue Mischwasserkanalisation (Vermischung von Schmutz- mit Regenwasser) mehr genehmigungsfähig sein wird und diese ausschließlich im Trennsystem oder eine Versickerung entwässert werden müssen.¹⁷³

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen, Gemischter und Gewerblicher Bauflächen ist nur dann möglich, wenn u.a. auch die abwassertechnische Erschließung gewährleistet ist. Aus diesem Grund und um die bestehenden Anlagen in ihrem Bestand zu sichern, sind Abwasserhauptsammler, Abwasserbehandlungs- und Abwassersammelanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt.

9.4 **Abfallwirtschaft**

Das Landesabfallgesetz in NRW regelt die Abfallentsorgungspflicht des öffentlich-rechtlichen Versorgungsträgers, indem die Organisation der Beseitigung vor Ort durch die Kreise als öffentliche Entsorgungsträger erfolgt (§ 5 Landesabfallgesetz LAbfG). Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Aufgabe, die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den Abfallentsorgungs- und -behandlungsanlagen zu befördern (Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln und Befördern). Dem Kreis als entsorgungspflichtiger Körperschaft obliegt die Behandlung, Lagerung und Ablagerung der Abfälle zur Beseitigung. Die Kreise und kreisangehörigen Gemeinden können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben jedoch auch geeigneter Dritter bedienen.

Die 19 kreisangehörigen Städte und Gemeinden im Rhein-Sieg-Kreis, und damit auch Hennef, haben ihre Verpflichtung zur Sammlung und zum Transport der in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle auf den Rhein-Sieg-Kreis übertragen. Dieser wiederum bedient sich der Rhein-Sieg-

Intranet der Stadt Hennef, Was erledige ich wo?, Abwasserbeseitigungskonzept, Stand: 19.01.2011;

Intranet der Stadt Hennef, Hintergrund- und Basisinformationen, 19.587 Kanalmeter: Kanalisierung fast fertig, Stand: 19.01.2011;

Intranet der Stadt Hennef, Hintergrund- und Basisinformationen, Unwetter und Regenrekorde, Rückstau in Kanalisation: Wie entsteht er und was kann man tun?, Stand: 20.01.2011;

Mail der Stadtbetriebe Hennef AÖR, Fachbereich Abwasseranlagen, des Herrn Arnold, vom 26.01.2011

¹⁷³ Intranet der Stadt Hennef, Was erledige ich wo?, Kanäle und Abwasseranlagen Neubau und Sanierung, Stand: 19.01.2011, Mails der Stadtbetriebe Hennef AÖR, Fachbereich Abwasseranlagen, des Herrn Arnold, vom 26.01.2011 und 17.02.2011

Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG AÖR) als kreiseigene Gesellschaft und deren Tochterunternehmen ERS (EntsorgungService Rhein-Sieg GmbH) und KRS (KompostWerke Rhein-Sieg GmbH & Co. KG) zur Durchführung der Abfallentsorgung.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen für ihr Gebiet ein Abfallwirtschaftskonzept auf, das u.a. den Nachweis für eine 10-jährige Entsorgungssicherheit enthält (§ 5a LAbfG). Die RSAG hat zuletzt im April 2014 für den Zeitraum von 2014 – 2018 ein solches Konzept erstellt. Die Überarbeitung und Erstellung eines neuen Abfallwirtschaftskonzeptes wird in ca. 5 Jahren erfolgen, wenn diese gesetzlich vorgeschriebene Pflichtaufgabe erneut anstehen wird.

Z. Zt. wird im Rhein-Sieg-Kreis der Hausmüll an den Entsorgungsanlagen (EsA) in Troisdorf, Swisttal – Miel und Eitorf angenommen und anschließend in die Müllverbrennungsanlage Bonn gebracht.

Der Sperrmüll aus den 13 rechtsrheinischen Kommunen wird seit der Errichtung der RSAG-eigenen Sortieranlage in Troisdorf ebendort ab Januar 2012 aufbereitet. Die Sortierung und Verwertung des Sperrgutes aus dem Rhein-Sieg-Kreis wurde im Juli 2012 auf den Zweckverband Rheinische Entsorgungs-Kooperation (REK) verlagert bzw. übertragen.

Seit Januar 1995 besteht für die Bürger die Möglichkeit, bei Eigenkompostierung der Küchen- und Gartenabfälle auf die Nutzung der Biotonne zu verzichten. Im Jahr 2015 haben 17,85 % der Bürger im Rhein-Sieg-Kreis von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. In Hennef lag die Eigenkompostierquote sogar bei 24,26 % (die Anteile in den einzelnen Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises schwanken im Hinblick auf die eher ländliche oder städtische Prägung der einzelnen Kommunen). Diese Werte sind in den letzten Jahren leicht rückläufig (2009: RSK 21,27 % und Hennef 30,17 %). Die Behandlung der Bioabfälle erfolgt in den Kompostwerken in Swisttal-Miel und auf dem Entsorgungs- und Verwertungspark in Sankt Augustin - Niederpleis sowie auf der Kompostanlage in Gut Müttinghoven bei Swisttal-Morenhoven.

Das operative Geschäft betreffend die Sortierung und Vermarktung der anfallenden und gesammelten Papier-, Pappe- und Kartonagen-Kontingente (PPK) aus der Altpapiersammlung der Privathaushalte sowie die Verpackungen aus Papier und Pappe wird von der RSAG in Eigenregie gewährleistet und zwar im Rahmen der Nutzung einer von einer privatwirtschaftlich tätigen Drittfirma aus dem Entsorgungssektor angepachteten Papiersortieranlage. Die Papieraufbereitung erfolgt zusammen mit der Stadt Bonn unter dem Dach des o.a. Zweckverbandes REK.

Für den Elektro- sowie Elektronikschrott, also die gesamte Palette der Haushaltsgrossgeräte (Kühlgeräte, Weiße und Braune Ware und Elektronikgeräte mit Bildröhre) als auch der Klein- geräte aus den privaten Haushalten werden sowohl Bring- als auch Holsysteme seitens der RSAG offeriert (Abfuhr, Entsorgungs-Anlagen sowie Elektro-Kleinteile-Mobil/EKM vor Ort, Express und künftig auch im Rahmen von Entrümpelungen, um nur einige Beispiele zu nennen) und im gesamten Rhein-Sieg-Kreis angeboten.

Sonstige Abfälle, wie bspw. Metall oder Kork, werden ebenfalls an den Entsorgungs-Anlagen (EsA) angenommen; gleiches gilt für Problemabfälle (Farben, Lacke, etc.), die zudem über ein Umweltmobil, das in jeder Stadt bzw. Gemeinde des Rhein-Sieg-Kreises einmal im Monat zur Verfügung steht, entsorgt werden können.

Die derzeit genutzten Entsorgungsanlagen im Rhein-Sieg-Kreis sind im folgenden Schaubild dargestellt:

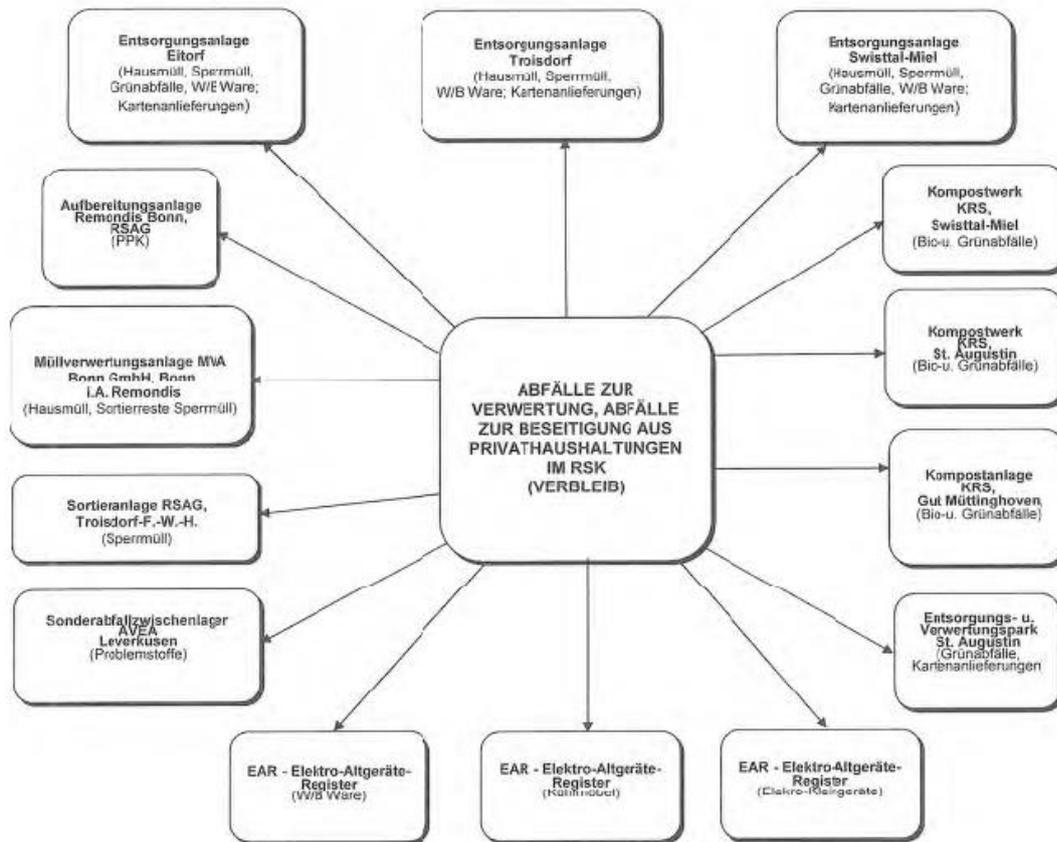


Abbildung 38: aktuell genutzte Entsorgungsanlagen im RSK im Jahr 2014
 Quelle: Abfallwirtschaftskonzept Rhein-Sieg-Kreis 2014 bis 2018, Teil 1: Abfälle aus privaten Haushaltungen/Siedlungsabfälle, Stand: Apr. 2014

Im Stadtgebiet sind folgende Anlagen für die Abfallwirtschaft vorhanden:

- Sortieranlage Hennef – Lauthausen (Sperrmüll)
- Bauschuttverwertungsanlage, Stoßdorf Süd
- Asphaltmischanlage mit Bauschuttzubereitungsanlage, Stoßdorf Süd

Die Anlage für Sperrmüll bei Lauthausen, für die eine Baugenehmigung als Abfallsortieranlage sowie als genehmigungsbedürftige Anlage nach BImSchG 1993 als Recycling- und Sortieranlage zugelassen ist, wird im Plan als Anlage für die Abfallwirtschaft dargestellt.

Im Stadtgebiet gibt es eine Kompostieranlage für Grüngut. Diese Anlage steht in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb. Die Fläche ist insgesamt als „Mischbaufläche“ dargestellt. Kompostieranlagen wie diese, die nach § 34 Abs. 2 BauGB genehmigt wurde, sind in einem Dorfgebiet allgemein zulässig und bedürfen nicht einer gesonderten Darstellung.

Weiterhin gibt es in Hennef Stoßdorf – Süd 2 Betriebsanlagen, die nicht im Abfallwirtschaftskonzept des Rhein-Sieg-Kreises berücksichtigt sind: Es handelt sich um eine Asphaltmischanlage mit Bauschuttzubereitung und um eine Bauschuttverwertungsanlage, die mit einer befristeter Genehmigung auf einem ehem. Deponiekörper errichtet ist. Sie genießen Bestandschutz. Teile der Anlagen stehen auch auf Sankt Augustiner Stadtgebiet. Die Darstellung der Flächen dieser Betriebsanlagen in der FNP-Neuaufstellung als „Private Grünfläche“ ist auf die Darstellung des direkt angrenzenden Flächennutzungsplans Sankt Augustin abgestimmt, der hier ebenfalls „Grünfläche“ darstellt. Die Darstellung als Grünfläche entspricht dem vom Träger der Bauleitplanung zu beachtenden Ziel der Raumordnung und Landesplanung für die Flächen, auf denen sich die Betriebsanlagen befinden, hier: Regionaler Grünzug. Des Weiteren

entspricht die Darstellung „Grünfläche“ dem Ziel der Fachplanung für Natur und Landschaftsschutz für die betreffenden Flächen, die hier im Landschaftsplan Nr. 9 Landschaftsschutzgebiet ausweist. Falls die vorhandenen Genehmigungen der gewerblichen Nutzung auf den Flächen erlöschen oder Anträge auf Nutzungsänderung gestellt würden, gibt es keine planungsrechtliche Grundlage für die erneute Genehmigung gewerblicher Nutzungen auf diesen Flächen. Für den Rhein-Sieg-Kreis liegt ein Boden- und Bauschuttkonzept der RSAG von 2004 vor. Danach wird heute für „Boden“ eine 100%ige Verwertung vorgesehen, so dass keine Ablagerung mehr im Geistinger Sand erfolgt. Es ist nicht angebracht, neue oder zusätzliche Deponiekapazitäten für Boden oder Bauschutt erschließen zu wollen. In diesem Konzept ist die Bauschuttzubereitungsanlage im Geistinger Sand nicht aufgeführt.¹⁷⁴ Insofern besteht für die Stadt Hennef keine Darstellungsverpflichtung der Recyclinganlage zur Standortsicherung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Nach dem Entsorgungsatlas des LANUVs stehen im Rhein-Sieg-Kreis ausreichend mehrere Anlagen für Bauschuttrecycling zur Verfügung. Im Auftrag der RSAG wird derzeit ein neues Entsorgungskonzept für mineralische Abfälle aufgestellt.

Südlich der Ortslage Stoßdorf gibt es darüber hinaus eine Boden- und Bauschuttdeponie, die sich jedoch in der Stilllegungsphase befindet (s. nachfolgende Abbildung 38, Fläche Nr. 1). Gemäß Bescheid des Rhein-Sieg-Kreises vom 23.06.2008 sind die Bau- und Rekultivierungsarbeiten bis zum 30.06.2012 fertig zu stellen. In der anschließenden Nachsorgephase ist die rekultivierte Deponie weiter zu warten und zu pflegen. Im Landschaftsplan Nr. 9 ist die Deponie als „Naturschutzgebiet Bodendeponie Stoßdorf“ bezeichnet, unter Vorwegnahme ihrer künftigen ökologisch hochwertigen Rekultivierung. Darüber hinaus ist die RSAG im Besitz zweier Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in diesem Bereich (s. nachfolgende Abbildung 39: Grundstücke der RSAG auf Hennefer Stadtgebiet: Flächen Nr. 2 und 3), die neben der Deponie selbst ebenfalls als Ausgleichsflächen dienen. Im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans werden diese Flächen als „Grünfläche“ dargestellt.¹⁷⁵

¹⁷⁴ RSAG; Boden- und Bauschuttkonzept für den Rhein-Sieg-Kreis; S8iegburg; Januar 2004

¹⁷⁵ LAbfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.06.1988 (GV.NRW. 1988 S. 250), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 21.03.2013 (GV.NRW. S.148);
Abfallwirtschaftskonzept für den Rhein-Sieg-Kreis, Teil 1: Abfälle aus privaten Haushaltungen/Siedlungsabfälle, Stand: April 2014; www.rsag.de, Stand: 26.05.2015;
Telefonat mit der RSAG am 28.01.2011
Stellungnahmen der RSAG vom 30.12.2009 und vom 22.05.2015

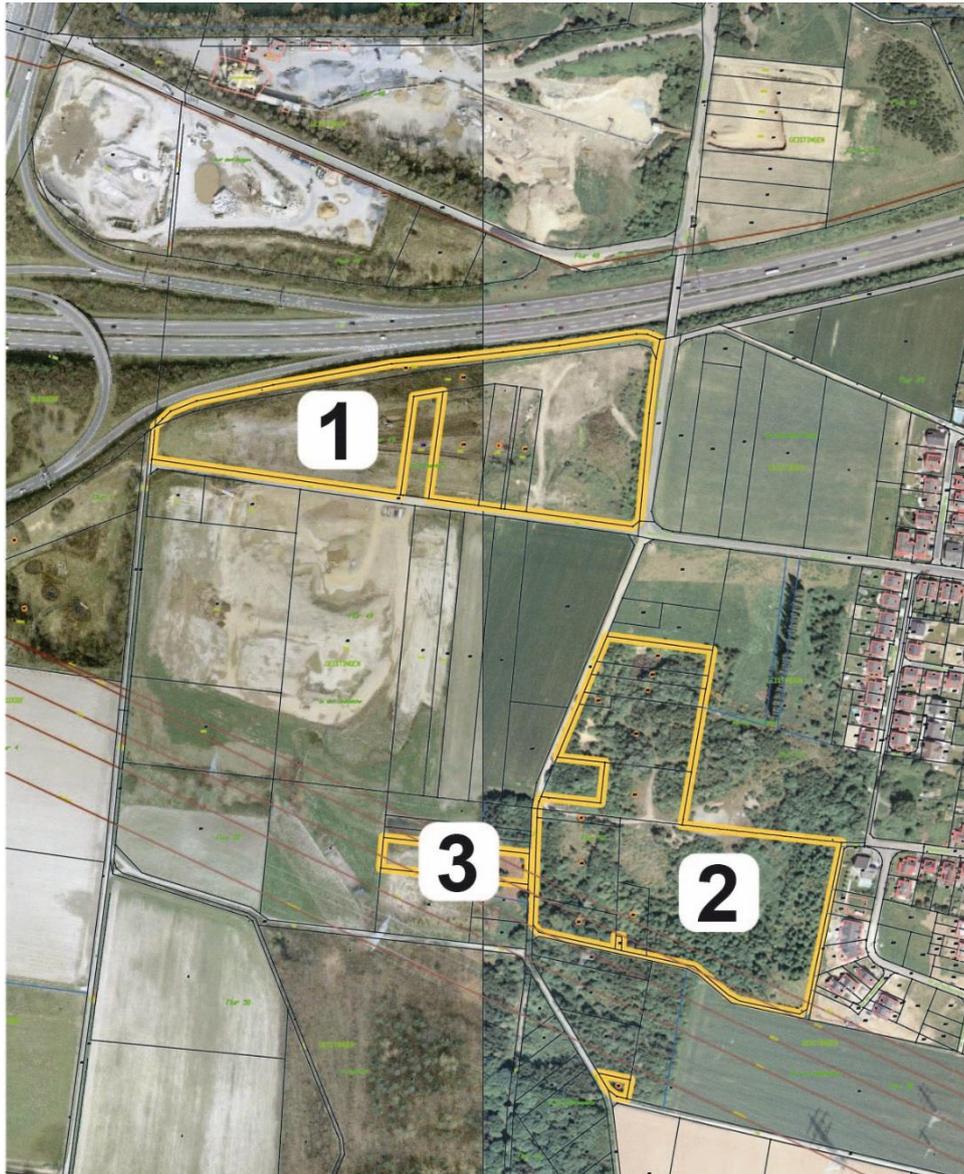


Abbildung 39: Grundstücke der RSAG auf Hennefer Stadtgebiet
Quelle: Schreiben der RSAG mbH, des Herrn Bernd Haase, vom 30.12.2009

9.5 Telekommunikation/ Nachrichtentechnik

9.5.8 Kommunikationsnetze

Das Telefonnetz im Stadtgebiet Hennef gliedert sich in die Vorwahlbezirke 02242, 02248, 02243 und 02244 und die Teilnehmeranschlussleitungen werden im Wesentlichen durch die Telekom Deutschland GmbH betrieben. Weitere bekannte Provider mit einer eigenen zentralen Einspeisung in der Ortsvermittlungsstelle des 02242-Gebietes sind die Provider NetCologne und Vodafone.

Die Stadtverwaltung Hennef betreibt im Zentralort in geringem Umfang eigene Glasfasernetze zu den Außenstellen (Kläranlage, Meys Fabrik, Parkhäuser).

9.5.9 Fernmeldetechnik, Richtfunk

Der Westdeutsche Rundfunk (WDR) betreibt zwei Sendeanlagen bei Stadt Blankenberg und Bröl.

9.5.10 Mobilfunk

Im Stadtgebiet Hennef befinden sich derzeit ca. 25 Mobilfunkbasisstationen, die seit 1998 im Zuge des Ausbaus der verschiedenen Mobilfunknetze errichtet wurden. Die meisten dieser Standorte konzentrieren sich im Bereich der Hennefer Innenstadt. Im Raum Happerschoß / Heisterschoß ist eine weitere Mobilfunkanlage in Planung.

Die Lage der Mobilfunkstandorte wird aufgrund von Datenschutzbestimmungen nicht in der Begründung dargestellt und ist im Übrigen auch nicht flächennutzungsplanrelevant.

9.5.11 Breitbandkabelnetz

In großen Teilen des Zentralortes und in Teilen des Ortsteiles Allner ist eine Versorgung durch ein digitales Breitbandkabelnetz der Firma Unitymedia vorhanden, das neben der Fernseh- und Telefonversorgung auch eine Breitbandversorgung mit bis zu 128 Mbit/s im Download ermöglicht.

9.5.12 Breitbandversorgung über DSL

Da die Telefon - Kabelverzweiger inzwischen in zahlreichen Ortsteilen mit Glasfaser angebunden und mit einem sogenannten Outdoor-DSLAM ausgestattet wurden, sind fast alle Haushalte in deren Einzugsbereich mit einer zeitgemäßen DSL Versorgung mit Bandbreiten von aktuell 6 Mbit/s bis zu 16 Mbit/s, teilweise auch bereits mit VDSL und 50 Mbit/s im Download erschlossen. Aktuell können 96% der Haushalte mit einem schnellen Internet-Anschluss versorgt werden; ab Januar 2016 werden es 99% sein. 2015 baut die Telekom im kompletten Stadtzentrum sowie Happerschoß, Heisterschoß und Weingartgasse ein neues Hochgeschwindigkeitsnetz auf.

9.6 Neudarstellungen/ Anpassungen und Rücknahmen Technische Infrastruktur

9.6.1 Versorgungsanlage Wasser

Nördlich der Ortslage Stoßdorf befindet sich eine Grundwassergewinnungsanlage. Hier wird Grundwasser aus zwei Förderbrunnen im Hennefer Siegbogen vom Wahnbachtalsperrenverband (WTV) bezogen. Im Flächennutzungsplan wird dieser Bereich nun entsprechend der aktuellen Bestandssituation und der wasserrechtlichen Rechtsgrundlage als „Fläche für Versorgungsanlagen“ dargestellt.

10. VERKEHR

In der Flächennutzungsplanung ist eine integrierte Betrachtung von Städtebau und Verkehr anzustreben. Die Siedlungsstruktur einer Kommune ist dabei von besonderer Bedeutung, da hier die wesentliche Ursache für Ausmaß und Struktur des Verkehrs sowie mögliche Ansatzpunkte für eine Verkehrsminimierung durch bauliche Dichte bzw. Arrondierung begründet ist. Geplante siedlungsstrukturelle Veränderungen und stadtplanerische Absichten sind auf ihre Auswirkungen und Folgen auf den Verkehr zu prüfen und zu beurteilen. Außerdem sind bei Neuplanungen von Siedlungsbereichen die von bestehenden Verkehrsstrassen verursachten Immissionen zu berücksichtigen und ggf. entsprechende Maßnahmen zur Minderung oder Vermeidung von Beeinträchtigungen zu treffen.

10.1 Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge

Ziel in der Bauleitplanung ist eine verkehrsvermeidende Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur (Städtebauliche Konzeption der kurzen Wege und Siedlungsverdichtung) und verstärkte Berücksichtigung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur bei der Entwicklung neuer Siedlungs- oder Gewerbeflächen (Ausnutzung/ Stärkung der öffentlichen Verkehrsmittel).

Im Flächennutzungsplan werden gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB die Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt.

Die Ortsumgehung Uckerath (B8 neu) wird im Plan dargestellt mit der von der Stadt favorisierten Trassenvariante 7. Diese „große“ Ortsumgehung zweigt von der Buchholzer Straße ab und führt nördlich um Bierth und nordöstlich um Uckerath herum. In Höhe von Wasserheß stößt diese Trassenvariante wieder auf die jetzige B8.

Die OU Uckerath ist im aktuell noch gültigen Bundesverkehrswegeplan 2003 mit der Priorität „vordringlicher Bedarf“ (VB) enthalten und die Maßnahme wurde für die Neuaufstellung/Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans 2015 angemeldet.

Auch für die Ortslage Greuelsiefen ist eine Ortsumgehung vorgesehen, da die Siegtalstraße (L333) mit einer hohen Verkehrsbelastung das Dorf zerschneidet. Im rechtskräftigen Landesstraßenbedarfsplan NRW (in Kraft seit dem 23.02.2007) ist die Maßnahme L 333 OU Hennef/Greuelsiefen in der Dringlichkeit/Stufe 1 enthalten. Die Maßnahme steht in der aktuellen „Priorisierungsliste Planung NRW für Landesstraßen“ (Stand 25.10.2011) mit dem Planungsstand „Vorbereitende Untersuchung zur Linien Abstimmung“ (VULA). Sie hat darüber hinaus den Zusatz „nach Abschluss der Planungsstufe, nachrangig planen“.

Es ist dementsprechend noch keine Linienbestimmung erfolgt. Es erfolgt auch keine graphische Trassendarstellung im FNP.

Dem Flächennutzungsplan liegt darüber hinaus eine Liste der verkehrswichtigen Gemeindestraßen, die die Funktion einer Hauptverkehrsverbindung haben, bei.

§5 (2) 3 BauGB ermöglicht den Gemeinden, Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge darzustellen. Die Stadt führt nunmehr ein Straßenverzeichnis als Anlage zum FNP mit der Dokumentation der Straßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion (verkehrswichtige Straßen). Damit kommt die Stadt ihrer Verpflichtung nach, die Bedeutung von Straßen im Gesamtverkehrskonzept darzustellen.

Insbesondere von Seiten der Bezirksregierung wird regelmäßig an diese Verpflichtung des Ortsgesetzgebers erinnert:

- im Rahmen von verkehrsrechtlichen Anordnungen –z.B. gem. VwV (XI Tempo-30-Zonen) zu § 45 StVO:
„Die Anordnung von Tempo 30-Zonen soll auf der Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung der Gemeinde vorgenommen werden, in deren Rahmen zugleich das innerörtliche Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) festgelegt werden soll. Dabei ist ein leistungsfähiges, auch den Bedürfnissen des öffentlichen Personennahverkehrs und

des Wirtschaftsverkehrs entsprechendes Vorfahrtstraßennetz (Zeichen 306) sicher zu stellen. Der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (wie Rettungswesen, Katastrophenschutz, Feuerwehr) sowie der Verkehrssicherheit ist vorrangig Rechnung zu tragen.“

- Darüber hinaus erarbeiten die Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises derzeit eine Kooperation für die Entwicklung einer effizienten und stadtverträglichen LKW- Navigation für die Region Rheinland. Nach dem letzten Abstimmungsgespräch der Straßenverkehrsbehörden im Rhein- Sieg- Kreis mit Polizeibehörden und Straßenbaulastträgern vom November 2015 ist „zu diesem Zweck ...jede Kommune, die sich an dem Projekt beteiligen will, aufgerufen, Vorrangrouten für LKW im Stadt/Gemeindegebiet festzulegen.“
- sowie Zuwendungsverfahren- z.B. Ziff. 2.1.der Richtlinien zur Förderung des kommunalen Straßenbaus FöRi-kom-Stra: „Förderfähig sind kommunale Vorhaben, die geeignet sind,- einen sicheren und leistungsfähigen Straßenverkehr zu gewährleisten,- die Sicherheit an Bahnübergängen zu erhöhen,- den Verkehrsfluss zu verbessern. Dabei ist der Vernetzung mit dem öffentlichen Personennahverkehr angemessen Rechnung zu tragen.
Verkehrswichtige Straßen :Maßgebend ist die herausgehobene Funktion, die der Straße nach einem Gesamtverkehrskonzept oder dem Flächennutzungsplan(FNP) zukommt (Straßen mit maßgeblicher Verbindungsfunktion)..."

10.2 Motorisierter Individualverkehr

10.2.1 Lage im Raum

Inmitten der Wirtschaftsregion Bonn/Rhein-Sieg besitzt die Stadt Hennef eine optimale Verkehrslage. Aus nordwestlicher Richtung führt die BAB 560 in das Stadtgebiet hinein. Hier schließen zwei weitere Bundesstraßen und drei Landesstraßen an. Vom Hennefer Bahnhof gibt es zahlreiche Verbindungen nach Köln und zum ICE Bahnhof Siegburg/Bonn sowie in Richtung Gießen/Siegen. Der Flughafen Köln/Bonn ist nur 20 km entfernt und bietet ein großes Angebot an nationalen und internationalen Flügen.

10.2.2 Klassifiziertes Straßennetz

Das Hennefer Stadtgebiet zeigt in weiten Teilen eine netzartige Erschließung auf. Von der in Ost-West-Richtung laufenden Verkehrsverbindung zweigen weitere Hauptverbindungen in nördlicher und südlicher Richtung ab. So sind fast alle Ortschaften direkt oder indirekt an das Hauptverkehrsnetz angebunden. Die Autobahn BAB 560 und die Bundesstraße B 8 prägen, quer laufend, das Stadtgebiet.

Für eine optimale Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz sorgen die Bundesautobahnen A560, welche in Ost-West-Richtung direkt in das Stadtgebiet führt und die A3 (Richtung Köln oder Wiesbaden), die in Nord-Süd-Richtung an der westlichen Stadtgebietsgrenze vorbeiführt und diese nahe der Ortschaft Dambroich schneidet. Zudem befindet sich westlich der Innenstadt von Hennef, außerhalb des Stadtgebietes, das Autobahnkreuz Bonn/ Siegburg, hier treffen die A560, die A3 und die A59 aufeinander. Im Hennefer Stadtgebiet liegen zwei Autobahnanschlussstellen (AS) der A560: die Autobahnanschlussstelle Hennef (Sieg)-West und die Autobahnanschlussstelle Hennef (Sieg)-Ost.

Im weiteren Verlauf mündet die A560 in die Bundesstraße B8, welche in süd-östlicher Richtung über die Ortschaft Uckerath in die Verbandsgemeinde Altenkirchen führt. An der Ausfahrt Hennef (Sieg)-Ost zweigt die B478 ab, welche durch das Bröltal läuft und die überregionale Anbindung in nördlicher Richtung bildet. Diese sehr gute überregionale Anbindung wird ergänzt durch eine Vielzahl von Landesstraßen und Kreisstraßen.

In westlicher bzw. östlicher Richtung wird das Stadtgebiet parallel zum Siegtal durch die Autobahn und schließlich der L333, welche von St. Augustin über Stoßdorf und die Innenstadt von Hennef bis nach Eitorf führt, erschlossen. Von dieser Verbindung zweigen die weiteren Hauptrichtungen ab. Die B478 führt nordöstlich in Richtung Ruppichteroth, die L316 und die L352 laufen von der B478 zuerst über eine gemeinsame Trasse und zweigen in der Ortschaft Allner in Richtung Siegburg (L316) und in Richtung Neunkirchen-Seelscheid (L352) auseinander.

Das südliche Stadtgebiet (die Ortslagen Stoßdorf, Geistingen, Söven, Westerhausen) wird über die L331 erschlossen und führt schließlich nach Königswinter. Die L125 aus der Hennefer Innenstadt, im weiteren Verlauf die L268 verbindet über die Ortschaft Uckerath die Kommunen Eitorf und Königswinter. Die L143 führt direkt an der westlichen Grenze an der Ortschaft Dambroich vorbei nach Königswinter in südlicher Richtung und St. Augustin in nördlicher Richtung. Die übrigen Straßen des klassifizierten Netzes (Kreisstraßen K40, K36, K19 und K6) ergänzen diese Verkehrsanbindungen und schließen die einzelnen Ortschaften an das regionale Netz an (siehe auch Erläuterungsplan Hauptverkehrszüge im Anhang).

Die Hauptrichtungen innerhalb des Stadtgebietes orientieren sich insbesondere auch entsprechend der Topographie, so führen durch die Täler des Stadtgebietes Siegtal, Bröltal und Hanfbachtal jeweils die Hauptverbindungswege zu den umliegenden Gemeinden.

Die klassifizierten Straßen und kommunalen Hauptverkehrsstraßen sind im Flächennutzungsplan-Entwurf entsprechend als Flächen für den überörtlichen und örtlichen Verkehr dargestellt.

10.2.3 Ruhender Verkehr

Der Ruhende Verkehr ist innerhalb des Stadtgebietes vor allem in der Innenstadt ein Thema.

Im Geschäftsbereich des Zentralortes sind die öffentlichen Parkmöglichkeiten i.d.R. ausnahmslos bewirtschaftet. Zeitliche Beschränkungen der Parkmöglichkeiten sollen insbesondere sicherstellen, dass vor allem im stark frequentierten Stadtzentrum die Parkplätze nicht von Dauerparkern blockiert werden, sondern möglichst viele Nutzer die Möglichkeit haben, das Zentrum mit dem PKW anzufahren und hier kurzfristig zu parken.

Die Zentralbereich ist in Parkzonen unterteilt. An die Parkzone 1, die mit Parkscheinautomaten bewirtschaftet wird, schließt sich i.d.R. eine Zone mit Parkscheibenregelung an. Hier gilt aktuell eine Höchstparkdauer von maximal 3 Stunden. Die Gebührenpflicht gilt montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr und samstags von 8 bis 15 Uhr.

Die Stadt Hennef verfügt, nach der Erweiterung eines vorhandenen Parkhauses an der Humerdinckstraße 2013, über insgesamt 628 P&R Parkplätze im Zentrum in unmittelbarer Bahnhofsnähe. Hinzu kommen drei weitere Parkhäuser im Zentralort, die öffentliche Rathaustiefgarage, die privaten Tiefgarage des Einkaufsmarkts Hit und das Parkhaus von Saturn, die ebenfalls alle bewirtschaftet werden.

Das Parkplatzangebot ist im Zentralort als angemessen einzustufen, Engpässe gibt es in der Ortslage Blankenberg. Durch die Einrichtung von 3 temporären Parkplätzen, die ausschließlich für die Sonderveranstaltungen zur Verfügung stehen, wird versucht, dem Parkdruck hier entgegen zu kommen. Die Nutzung Parken darf nur an max. 20 Tagen im Jahr erfolgen. Derzeit sorgen der Mittelalterliche Markt im Dezember, der Antik- und Kunsthandwerkermarkt sowie die Maifeier für solch einen Parkdruck, der die Darstellung der temporären Parkplätze notwendig erscheinen lassen.

10.3 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

10.3.1 Schienerverkehr

Durch das Stadtgebiet von Hennef führt in West-Ost-Richtung die Bahnstrecke der S-Bahn Köln (S12) Düren – Horrem – Köln – Troisdorf – Siegburg – Hennef – Eitorf – Au (Sieg) und die Strecke der Regionalbahn „Rhein-Sieg-Express“ (RE9) Aachen – Gießen. Über die S-Bahnlinie ist Hennef am Bahnhof Siegburg/ Bonn auch an das ICE-Netz und so an das (Fern)Bahnnetz angebunden. Seit Fahrplanwechsel Dez. 2013 besteht neben einer Taktverdichtung der Siegtalstrecke eine Direktverbindung mit der S-Bahn Hennef - Flughafen Köln/Bonn. Zu den Fahrplanwechseln 2015 und 2016 wurde das Taktangebot in den Hauptverkehrszeiten auf der Siegstrecke weiter verbessert bzw. erhöht. Die Streckenführung der Schnellfahrstrecke Köln – Rhein/ Main schneidet das westliche Stadtgebiet in der Nähe der Ortschaft Dambroich im Parallellauf zur Bundesautobahn A3. Der wichtigste Knotenpunkt für den Schienenverkehr im Stadtgebiet ist der Bahnhof Hennef. Zusätzlich gibt es den S-Bahn-Haltepunkt Blankenberg sowie einen weiteren Haltepunkt in Hennef-Ost „Im Siegbogen“. Die drei Haltepunkte sind barrierefrei ausgebaut.

Die bestehenden Trassen und Bereiche sind als Flächen für Bahnanlagen im FNP-Entwurf dargestellt.

10.3.2 Regional- und Stadtbus

Das Stadtgebiet Hennef zählt zum Verkehrsverbund Rhein-Sieg (VRS), ein Zusammenschluss von insgesamt 3 Kommunen und 5 Landkreisen. Die Buslinien im Stadtgebiet werden von der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH (RSVG), den Tochtergesellschaften (BVV) und (RBV) sowie zeitweise auch im Auftrag der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH von der Martin Becker GmbH & Co¹⁷⁶ betrieben. Insgesamt gibt es im Stadtgebiet 18 verschiedene Buslinien,

¹⁷⁶ Internetseite der Martin Becker GmbH & Co., Das Unternehmen, Stand: 30.11.2009

welche eine gute Verbindung zum Oberzentrum Bonn, zum ICE-Bahnhof Siegburg sowie innerhalb des Stadtgebietes gewährleisten. Orte, die nicht oder nur schlecht an das ÖPNV-Liniennetz angebunden sind, können mittels Anrufsammeltaxi (AST) erreicht werden. Das AST dient der ÖPNV Erschließung in der Fläche. Der AST Verkehr wurde im Stadtgebiet Hennef bereits im November 1998 eingeführt und befindet sich seitdem in einem fortlaufenden Optimierungsprozess. Zum Fahrplanwechsel 2015 wurden z.B. drei neue AST Haltestellen in den Fahrplan aufgenommen.

Der Busbahnhof (ZOB) wurde 2011 barrierefrei umgebaut und befindet sich in der Stadtmitte unmittelbar am Bahnhof gelegen und verfügt nun über 4 Bussteige mit insgesamt 15 Haltepositionen.

Am Busbahnhof treffen der meisten Buslinien mit Ausnahme der Linien 523, 528, 570 (Uckerath) aufeinander. Die Linien 523, 528 und 570 haben als Ziel die Ortschaft Uckerath und knüpfen von dort an die Nachbarkommune Eitorf (570), die Nachbarkommune Altenkirchen (523) oder die Ortschaft Hüchel an (528). Die einzelnen Bushaltestellen werden in der Regel entsprechend den Mindestbedienstandards, d.h. von Montag bis Freitag zwischen ca. 5.30 Uhr und 21.30 Uhr stündlich, Samstag zwischen ca. 7.30 Uhr und 21.30 Uhr und Sonntag zwischen ca. 9.30 Uhr und 21.30 Uhr alle 2 Stunden bedient. Ausnahmen hiervon gibt es, sofern die Linienbusse auch dem Schülertransport dienen. Eine häufigere Anbindung besteht bei den Verbindungen nach Siegburg und Bonn (Linien 510, 516, 527, 529).

Im Siedlungskonzept¹⁷⁷ „Die Dörfer“ der Uni Bonn wird die Qualität der ÖPNV-Anbindung in den einzelnen Dörfern jedoch meist als ungünstig oder akzeptabel beschrieben, in nur wenigen Dörfern ist die Beurteilung positiv. Es ist zwar ein nahezu flächendeckendes und hinsichtlich der Vertaktung angemessenes Angebot vorhanden, die Akzeptanz ist jedoch schlecht. Nur 10% aller Wege werden in Hennef mit dem ÖPNV zurückgelegt. Ein Erklärungsansatz hierfür ist, dass im AST-Verkehr eine vorherige Anmeldung des Fahrtwunsches erforderlich ist und ein „Komfortzuschlag“ (in reduzierter Form auch für Schüler) erhoben wird.

Das ÖPNV-Verkehrsnetz in Hennef wird kontinuierlich ausgebaut. So wurde 2011 der S-Bahn-Haltepunkt „Im Siegbogen“ in den Linienweg der Linie 532 integriert. Die S-Bahn-Linie 12 konnte um die Station Hennef-Ost erweitert werden. Hinzu kommen Umbaumaßnahmen am Bahn- und Busbahnhof, die neue Unterführung der L 125 sowie der zweigleisige Ausbau der Siegtalstrecke und der sukzessive barrierefreie Ausbau der Bushaltestellen.

10.3.3 Nahverkehrsplan

Der 3. Nahverkehrsplan¹⁷⁸ (NVP) des Rhein-Sieg-Kreises, Teilraum Rechtsrheinischer Rhein-Sieg-Kreis, wurde in 2010 fertig gestellt. Die sich hieraus ergebenden Änderungen wurden bereits zum Fahrplanwechsel im Dezember 2010 umgesetzt. Mit dem 3. Nahverkehrsplan schlägt der Rhein-Sieg-Kreis einen neuen Weg ein, dieser folgt einer modularen Konzeption, welche die fortlaufende Arbeit am NVP in den Teilräumen des Rhein-Sieg-Kreises ermöglicht. Dadurch ist der NVP in seiner zeitlichen Abfolge offen und kann kontinuierlich weiterentwickelt werden. Nach der Aktualisierung im Jahr 2012 wurde im November 2015 eine weitere Fortschreibung eingeleitet.

Unter anderem wurde die Bedienungsform Taxibus eingeführt. Auf der Linie 570 konnte z.B. durch den Einsatz von Taxibussen eine deutliche zeitliche Angebotsverbesserung erfolgen. Auch auf vielen anderen Linien sind Bedienungslücken geschlossen und/oder zusätzlich Früh- oder Spätfahrten eingerichtet worden.

¹⁷⁷ Siedlungskonzept „Die Dörfer“ der Universität Bonn, Geographisches Institut, Prof. Dr. Nutz, Stand: Februar 2011

¹⁷⁸ 3. Nahverkehrsplan des Rhein-Sieg-Kreises, Teilraum Rechtsrheinischer Rhein-Sieg-Kreis, PGV Köln, Stand: Feb./März 2010

10.3.4 Schülerspezialverkehr

Zusätzlich zum Linienverkehr sind spezielle Schulbuslinien vorhanden, die lediglich der Schülerbeförderung dienen. Es wird in 4 Gruppen unterschieden:

1. Grundschule Hanftalschule, Grundschule Wehrstraße, Grundschule Siegtal, Gesamtschule, Schulzentrum
2. Grundschule Uckerath
3. Grundschule in Söven
4. Grundschule in Happerschoß

10.4 Radverkehr

Die Stadt Hennef verfügt über ein durchgängig befahrbares stadtweites Radverkehrsnetz. Das Grundgerüst bilden die Routen des „landesweiten Radverkehrsnetzes NRW“. Ergänzt wird dieses Netz durch die Fernradwanderwege des Rhein-Sieg-Kreises und das städtische Radverkehrsnetz.

Das städtische Radverkehrsnetz geht auf ein Konzept zurück, das in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Verkehr am 10.03.1998 beschlossen wurde. In einem Vorhabenplan wurden damals die Bereiche der Haupttrouten mit Handlungsbedarf lokalisiert und Maßnahmen vorgeschlagen. In den darauf folgenden Jahren hat die Stadt diese Vorhaben kontinuierlich abgearbeitet und umgesetzt.

Die Beschilderung des Radverkehrsnetzes erfolgte 2007. Gemäß Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz wurden ausgewählte Routen, d.h. die Anbindung der wesentlichen Siedlungsschwerpunkte an den Zentralort, Verbindungen in die Nachbargemeinden sowie landschaftlich besonders reizvolle Strecken beschildert. Im Rahmen der RadRegionRheinland (RRR) wurde die Beschilderung 2015 um ein Knotenpunktsystem nach niederländischem Vorbild ergänzt.

Der familienfreundliche Ausbau des Siegtalradweges wurde in 2013/14 federführend durch den RSK umgesetzt. Im Stadtgebiet Hennef konnten hier mehrere Engpässe behoben werden.

In 2015 wurde als wichtige Radverkehrsmaßnahme mit dem Bau des gemeinsamen Geh- und Radwegs Heisterschoß bis Remschoß (Nachbarkommune) entlang der L 352 begonnen. Es handelt sich u.a. um eine wichtige Schulwegeverbindung.

Seitens der Stadt Hennef wird aktuell die Optimierung einer sehr wichtigen Nahverkehrsanbindung vorbereitet. Die Stadt Hennef beabsichtigt, die vorhandene Fußgängerbrücke Horstmannsteg, die als Alltagsroute einen der einwohnerstärksten Ortsteile (Allner) mit dem Hennefer Zentralort verbindet und gleichzeitig einen wichtigen Netzschluss im landesweiten Radverkehrsnetz NRW darstellt, durch eine neue Brücke zu ersetzen, die barrierefrei und hinsichtlich ihrer Breite für den Zweirichtungs- und Begegnungsverkehr von Fußgängern und Radfahrern geeignet ist.

Seit den 90er-Jahren wird das städtische Radverkehrsnetz somit konsequent ausgebaut und erweitert.

In diesem Zusammenhang ist auch die durch die Ortsgruppe des ADFC neu gegründete Arbeitsgruppe „AG Fahrradfreundliches Hennef“ zu sehen. In dieser Arbeitsgruppe sind Mitglieder des ADFC, alle politischen Fraktionen, die Werbegemeinschaft sowie als beratende Mitglieder Mitarbeiter der Stadtverwaltung Hennef vertreten. Radverkehrsrelevante Themen werden in diesem Gremium erörtert und ggf. entsprechende Anträge zur Verbesserung der Radfahrfreundlichkeit an die zuständigen Ausschüsse gestellt.

10.5 Flugverkehr

Vom Stadtgebiet sind zwei der großen Verkehrsflughäfen in NRW gut zu erreichen, der Flughafen Köln/ Bonn in ca. 20 km und der Flughafen Düsseldorf in ca. 85 km¹⁷⁹. Im Stadtgebiet selbst befinden sich keine Verkehrsflughäfen, Sonderlande- oder Verkehrslandeplätze. Aufgrund der räumlichen Nähe des Stadtgebietes Hennef zum Flughafen Köln/ Bonn sind bestimmte Ortslagen der Stadt Teil eines Lärmschutzbereiches des Flughafens Köln/ Bonn¹⁸⁰. Die Rechtsverordnung zum neuen Lärmschutzbereich Flughafen Köln/Bonn basiert auf Grundlage der Novelle des Fluglärmschutzgesetz von Juni 2007 und soll die Lärmbelastung erträglich halten und vor allem die Nachtruhe der Anwohner schützen. Innerhalb des Stadtgebietes umfasst der Lärmschutzbereich vor allem Teile des Zentralortes und der Ortschaft Stoßdorf sowie die Ortschaft Heisterschoß als Teil der Nachtschutzzone.

Der Lärmschutzbereich wird mit Darstellung der einzelnen Schutzzonen nachrichtlich in den FNP-Entwurf übernommen (s.a. Kap. 16.2).

¹⁷⁹ Internetseite der Stadt Hennef, Wirtschaft, Verkehrsanbindung, Stand: 27.11.2009

¹⁸⁰ Internetseite Landesregierung NRW; Presse; Dezember; 15.12.2011 und Stadt Hennef, Eingang 09.01.2012

11. GRÜNFLÄCHEN

Die innerörtlichen Grünflächen erfüllen im stadträumlichen Zusammenhang vielfältige Funktionen. Neben einer städtebaulich gliedernden Funktion haben diese insbesondere eine stadtklimatische und ökologische Bedeutung und tragen zudem zu einer wesentlichen Aufwertung des Stadtbildes bei. Außerdem erfüllen sie Freizeit- und Erholungsansprüche und wirken auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung. Eine ausreichende Grünversorgung und attraktive Freizeitgestaltungsmöglichkeiten gelten daher zunehmend als wichtiger Standortfaktor bei der Wohnortsuche und der Firmenansiedlung. Im lokalen Biotopverbund stellen sie bedeutende Bindeglieder zu dem überregionalen Ausgleichs- und Biotopverbundsystem dar. Mit Grünflächen sind im Sinne des §5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB sowohl öffentliche als auch private Grünflächen gemeint. Zunächst besteht für den Flächennutzungsplan nicht unmittelbar die Notwendigkeit, die Grünflächen nach ihrem privaten und öffentlichen Charakter zu unterscheiden. Im vorliegenden Plan jedoch wurde diese Differenzierung dort getroffen, wo entweder durch die verbindliche Bauleitplanung, andere Genehmigungsgrundlagen oder die faktische Nutzung eine solche Darstellung naheliegt. Mit der Festlegung der Zweckbestimmung, z.B. Kleingarten, Golfplatz oder Sportplatz wird den praktischen und rechtlichen Bedürfnissen nach Bestimmtheit bereits ausreichend Rechnung getragen. Der Öffentlichkeit zugängliche Grünflächen wie Parkanlagen, Sport- und Spielplätze oder Friedhöfe werden zur Planvereinfachung nicht gesondert als „Öffentlich“, sondern nur als „Grünfläche“ mit Angabe des Nutzungszwecks dargestellt.

Grünflächen ab einer Größe von über 1000m² werden zusätzlich als „privat“ dargestellt, wenn dies nicht eindeutig aus der Zweckbestimmung bereits hervorgeht. Es handelt sich hierbei um größere Flächen, die keinen öffentlichen Zwecken dienen und nicht für jedermann frei zugänglich sind. Es handelt sich hierbei um folgende Grünflächen:

- Parkanlagen, die einem begrenzten Personenkreis zur ausschließlichen Nutzung zur Verfügung stehen und nicht allgemein zugänglich sind (Außenanlage Rehaklinik, Außenanlage Seniorenresidenz)
- die zu renaturierenden und ökologisch zu entwickelnden privaten Freiflächen der ehemaligen Auskiesungs- und Aufschüttungsflächen am westlichen Stadtrand. Diese großen, zusammenhängenden Freiflächen können zukünftig aufgrund ihrer Bodenstruktur und ihrer Bodenbelastung (Deponiebereich Geistingen) weder einer allgemein öffentlichen Nutzung noch einer landwirtschaftlichen Nutzung zugänglich gemacht werden. Für diese Flächen wird als beabsichtigte städtebauliche Entwicklung eine „private Grünfläche“ dargestellt. Diese ökologisch wertvollen privaten Freiflächen sind im Zusammenhang als Ausgleich von Eingriffen wie Abgrabungen im Rekultivierungsplan festgelegt. Sie sind als „private Grünfläche“ dargestellt, da diese nicht der Allgemeinheit zur Verfügung stehen. Mit dieser Darstellung soll die kommunale Planungshoheit für die Flächen der ehemaligen Deponie, auf der teilweise derzeit eine Bauschuttrecyclinganlage betrieben wird, in Übereinstimmung mit den Zielen der Regionalplanung offen gehalten werden. Der Regionalplan sieht für den Bereich zwischen Hennef und Sankt Augustin entlang der A3 „Regionaler Grünzug vor“. Um dem Gebot nach § a Abs. 5 BauGB, wonach die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Flächennutzung nur in den gebotenen Grundzügen darzustellen ist, ist eine stärker generalisierte Darstellung der Grünfläche vorgenommen worden. Diese Grünfläche soll die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotoperhaltung und Vernetzung sowie die landschaftsorientierte Erholung sichern. Der Landschaftsplan Nr. 9 „Hennef-Uckerather Hochfläche“ sieht für diesen Raum die „Wiederherstellung von in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder vernachlässigten Landschaftsteilen“ vor. Südlich der BAB 560 wurde dieses Ziel nach Betriebsschluss und zwischenzeitlicher Rekultivierung der Abgrabungs- bzw. Altablagerungsflächen erreicht. Eine Fortführung dieser Entwicklung nördlich der BAB560 ist Ziel. Die verdichteten Siedlungsbereiche, zu denen der Zentralort und die

westlich angrenzende Stadt Sankt Augustin gehören, werden durch eine Grünstreifen getrennt und ein weiteres Zusammenwachsen beider Städte vermieden. Die konkrete Zweckbestimmung, Gestaltung und Ausformung dieser Grünfläche bleibt der verbindlichen Bauleitplanung überlassen.

- Ökologisch wertvolle, private Freiflächen, die in Zusammenhang mit Ausgleichsmaßnahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft stehen und in Bebauungsplänen entsprechend als privat festgesetzt sind (Erdwall zwischen Gewerbegebiet und Weiler Hossenberg, Am Forst in Lauthausen) bzw. erst festzusetzen sind (Irmenbitze in Uckerath,)
- Selbstständige Gartengrundstücke, die als private Erholungsgärten dienen (Schächerweg in Lichtenberg, Gärten in Allner nördlich der BAB 560)

Im Rahmen der stadträumlichen Gliederung leisten Parkanlagen und Grünflächen eine besondere Vernetzungsfunktion, wohingegen Spielplätze, Sportplätze und sonstige Freizeitanlagen, Privatgärten und Friedhöfe von lokaler Bedeutung sind und Nutzungsangebote darstellen.

11.1 Parkanlagen und Grünflächen

Im Flächennutzungsplan sind die öffentlichen und privaten Grün- und Erholungsflächen mit der Zweckbestimmung Grünfläche bzw. Parkanlage dargestellt.

Hennef verfügt über ein vielfältiges und ausreichendes Angebot an Park- und Grünflächen im gesamten Stadtgebiet. In den Ortschaften trägt auch der angrenzende attraktive Landschaftsraum zur Bedarfsdeckung bei. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die bedeutendsten öffentlichen Parkanlagen in den einzelnen Ortschaften Hennefs:

Kurpark	Entstanden in der Zeit, als Hennef noch Kneipp-Kurort war, großzügige, repräsentative Parkanlage mit Teich, Spielplatz und Minigolf, in direkter Nachbarschaft befinden sich 2 Seniorenzentren
Oberer Kurpark	Angrenzend an Kur- u. Wildpark gelegener Park, der in Wald übergeht, genutzt vorwiegend als Freifläche der Eschenberg-Klinik
Wildgehege	Direkt angrenzend an den Kurpark, Rotwildgehege, Ziegen, Waldcharakter
Jugendpark	Durch Jugendamt betreuter Jugendtreff mit altem Waggon u. Holzpalmen, südlich der Bahn, seit 2008
Heymershof	Grünanlage um historische Hofanlage im Zentrum
Lunapark	Im Zentrum gelegener Park mit altem Baumbestand und Skulptur
Allner See	Überörtlich bekannte Wasser- und Wiesenfläche in der Siegaue mit hohem Erholungs- u. Freizeitwert (z.B. Baden)
Sport- u. Freizeitpark Kuckuck	Größere Freifläche mit Teichanlagen, Naherholung für Geistingen, Hundeauslauffläche

Weitere Grünflächen mit Park- oder Naherholungscharakter liegen in den Ortschaften Bödingen Happerschoß, Heisterschoß, Allner, Söven, Warth und Geistingen.

Zudem gibt es weitere kleine Grünflächen¹⁸¹, die vor allem die Funktion eines Nachbarschaftstreffs erfüllen und einen wichtigen Beitrag zur Ortsbildgestaltung leisten.

¹⁸¹ Stadt Hennef, Umweltamt, Erfassung im Rahmen NKF 2006

11.2 Spiel- und Bolzplätze

Insgesamt verfügt Hennef über 75 Spiel- und Bolzplätze, einen Waldlehrpfad sowie eine Generationenfläche¹⁸². 2 weitere Spielplätze im Bereich Siegbogen werden in 2015 noch fertiggestellt. Ein Bolzplatz ist neu für Adscheid eingerichtet. Westlich von Uckerath ist am Rosenweg ein Bolzplatz, der noch nicht besteht, neu dargestellt, um diese Fläche dementsprechend für die Nutzung als Bolzplatz zu sichern. Seit 2002 existiert am Rande des Schul- und Sportzentrums eine Skaterbahn. Die Spiel- und Bolzplätze verteilen sich so über das Stadtgebiet, dass in allen Planungsräumen eine ausreichende Dichte an Spielplätzen und eine gute räumliche Zuordnung zu den Wohngebieten gegeben sind. Einzig in den kleineren Ortschaften sind keine Spielplätze vorhanden. Hier bietet sich jedoch der angrenzende Landschaftsraum an bzw. sind die privaten Gärten ausreichend.

Im Flächennutzungsplan sind Spielplatzstandorte mit einer Fläche von mehr als 500 m² als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ oder „Bolzplatz“ dargestellt. Spielplätze im Bereich der Schulen oder an Kindergärten und Kindertagesstätten werden nicht als Grünfläche mit Zweckbestimmung Spielplatz dargestellt, sondern in der Gemeinbedarfsfläche gesichert. Sie sind größtenteils auch als öffentliche Spielplätze einzuordnen, da sie ganz überwiegend nach den Schulzeiten der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Kleinere bestehende oder geplante Spielplätze (Fläche < 500 m²) sind im Rahmen des Flächennutzungsplanes durch das Symbol „Spielplatz“ gesichert, werden aber nicht flächenmäßig als Grünfläche ausgewiesen. Bolzplätze im Außenbereich liegen überwiegend im Landschaftsschutzgebiet und bedürfen der Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde. Der Flächennutzungsplan stellt neu den Bolzplatz in Uckerath und den Spielplatz in Eulenberg dar. In beiden Ortsteilen besteht ein Defizit an geeigneten Spielflächen.

So ist flächendeckend eine wohnungsnahе Versorgung mit Spielflächen und ein ausreichendes Angebot gewährleistet. Die einzelnen Standorte werden durch Darstellung im FNP planungsrechtlich gesichert.

11.3 Sportplätze und sonstige sportliche Freianlagen

Das Stadtgebiet Hennef bietet ein umfangreiches Angebot an Sportplätzen und sonstigen sportlichen Freianlagen. In Zusammenarbeit mit dem StadtSportVerband Hennef hat die Stadtverwaltung bereits im Jahr 2007 eine Sportstättenplanung¹⁸³ erarbeitet, von der mittlerweile bereits der 3. Teil, 2013 – 2018, vorliegt.

Die öffentlichen Sportplätze stehen vorrangig dem Schulsport zur Verfügung und werden zudem von den örtlichen Sportvereinen genutzt.

Neben den Sportplätzen gibt es 4 Tennisplätze und eine Tennishalle mit weiteren zwei Außenplätzen. Weiter ist eine Außensportanlage für Leichtathletik vorhanden und bietet vielfältige Sportmöglichkeiten. Zudem befindet sich bei Haus Dürresbach eine 18-Loch-Golfanlage mit insgesamt 75 ha des Golfclubs Rhein-Sieg e.V.¹⁸⁴ Zu den sonstigen sportlichen Freianlagen in Hennef zählen weiterhin 3 Schießsportanlagen, mehrere Reitsportanlagen.¹⁸⁵

Folgende öffentliche Sportplätze und sonstige sportliche Freianlagen innerhalb des Stadtgebietes werden im Flächennutzungsplan dargestellt:

Sportplatz Schul- und Sportzentrum	
Sportplatz	

¹⁸² Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie, 01.04.2015

¹⁸³ Fortschreibung der Sportstättenleitplanung, Bericht-Analysen – Perspektiven, erstellt in Zusammenarbeit zwischen dem StadtSportVerband Hennef e.V. und dem Schulverwaltungs-, Kultur- und Sportsamt der Stadt Hennef im Frühjahr 2007

¹⁸⁴ www.gcrs.de/index.php?module=Pagesetter&func=viewpub&tid=18&pid=4; Stand: 12.01.2011

¹⁸⁵ Siehe Sportstättenleitplanung 2007

Sportplatz am See	
Kleinspielfeld Schul- u. Sportzentrum	
Kleinspielfeld Abtshof	
Minispielfeld GGS Gartenstr.	
Kleinspielfeld Gesamtschule	
Sportplatz Happerschoß	
Sportplatz Lauthausen	
Sportplatz Allner	
Kleinspielfeld Allner	
Sportplatz Uckerath	
Kleinspielfeld Uckerath	
Kleinspielfeld Uckerath, Grundschule	
Sportplatz Söven Rott	
Minispielfeld Söven	
Kleinspielfeld Siegtal	

Des Weiteren sind auch folgende private Sportanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt, da sich diese neben zahlreichen weiteren kleineren Sportanlagen insbesondere aufgrund ihrer Bedeutung und/oder Funktion auszeichnen und so zur Sicherung als auch planerischen Ziel-aussage im Flächennutzungsplan dargestellt werden:

Golfplatzanlage	
Tennisplätze	

Die Sportplätze sind im Flächennutzungsplan als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt und langfristig gesichert.

Die Tennisplätze und Reitplätze sind als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „allgemeine Sportstätten z.B. Tennisplätze“ und der Golfplatz wird mit der Zweckbestimmung „Golfplatz“ dargestellt und so langfristig gesichert.

11.4 Friedhöfe

Innerhalb des Stadtgebietes von Hennef bestehen derzeit 12 Friedhöfe und 1 Begräbniswald (Ruhewald).

Im Flächennutzungsplan werden folgende Friedhöfe einschließlich ihrer Erweiterungsflächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt und sind so auch zukünftig gesichert:

Friedhof Steinstraße, Hennef	
Friedhof Schulstraße, Geistingen	
Friedhof Frankfurter Str., Warth	
Friedhof Rott	
Friedhof Westerhausen	
Friedhof Stadt Blankenberg	
Friedhof Allner	
Friedhof Happerschoß	

Friedhof Bröl, Alter und Neuer Teil	
Friedhof Bödingen, Alter Friedhof	
Friedhof Bödingen, Neuer Friedhof	
Friedhof Uckerath	
Ruhewald, Geistingen	

Nach Änderung des Bestattungsgesetzes NRW ist ein Ruhewald¹⁸⁶ im Geistinger Wald am Ende der Bodelschwinghstraße entstanden, der in der Planzeichnung weiterhin als Wald dargestellt ist, jedoch hier mit der Zweckbestimmung „Friedhof“. Für den jetzigen Ruhewald wurden keine baulichen Anlagen oder Erschließung neu angelegt, lediglich Stelen und ein beschrifteter Findling weisen auf den Ruhewald hin. Hier bieten rund 40 Bäume Platz für Urnenbestattungen. Betreiber des Ruhewaldes ist die Stadt Hennef.

Der Friedhof der Redemptoristen¹⁸⁷ zugehörig zum Kloster Geistingen, auf dem noch die Mönche des Klosters bestattet wurden, wird künftig aufgelassen. Ebenso der alte Friedhof in Bödingen¹⁸⁸, eine im Jahr 1870 angelegte Rechteckanlage, die nun unter Denkmalschutz steht. Abseits des Dorfes Geistingen gibt es einen Jüdischen Friedhof¹⁸⁹, der heute jedoch nicht mehr als solcher genutzt wird. Dieser wird im Flächennutzungsplan als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage dargestellt.

Aufgrund der dezentralen Verteilung der Friedhöfe auch in einzelnen Ortschaften innerhalb des Stadtgebietes von Hennef und der Abschätzung der bis 2025 benötigten Grabstätten ist die Versorgungssituation hier als gut zu bewerten. Auf den Friedhöfen Steinstraße und Warth gibt es noch nicht ausgeschöpfte Erweiterungsflächen, die noch nicht vollständig belegt wurden. Aufgrund geänderter Bestattungstrends werden Friedhoferweiterungsflächen nicht mehr in dem Umfang wie bisher dargestellt. Die Erweiterungsfläche des Friedhofes Geistingen wird komplett zurückgenommen, da diese aufgrund der zunehmenden Urnenbestattungen zukünftig nicht mehr benötigt wird. Stattdessen wird hier Wohnbaufläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die Flächenausweisungen für Friedhöfe im Stadtgebiet sind also auch zukünftig ausreichend.

11.5 Kleingartenanlagen

Im Stadtgebiet befinden sich insgesamt 4 Gartenanlagen mit einer Fläche von 55.950 m². Es handelt sich hier um die folgenden Anlagen:

Geistingen (Am Pfaffentörchen)	
Hennef (Auf der Hochstadt/ Gertrudenstraße)	
Weldergoven (In den Irlen)	
Stoßdorf (Am Spitzengarten)	Vereinsheim

Im Rahmen des Dorfentwicklungsplanes 1999 ist beabsichtigt, die Kleingartenanlage Weldergoven zu überplanen. Da die Flächen im Norden von Weldergoven bis zur Realisierung des Hochwasserschutzes im Überschwemmungsgebiet der Sieg liegen, wird diese Überplanung zurückgestellt bis zur Realisierung des Hochwasserschutzes und entsprechender Anpassung des ÜSG Sieg.

¹⁸⁶ Stadt Hennef, Anliegen A-Z: Bestattungen

¹⁸⁷ Stadt Hennef, Denkmalerfassungsliste

¹⁸⁸ Stadt Hennef, Denkmalerfassungsliste

¹⁸⁹ Stadt Hennef, Denkmalerfassungsliste

11.6 Temporäres Parken

Im Bereich der Stadt Blankenberg werden Grünflächen mit Zweckbestimmung „Temporäres Parken“ dargestellt. Anlass für diese Ausweisung ist die unzureichende Parkplatzsituation bei Großveranstaltungen in Stadt Blankenberg. Der historische Ortskern Blankenbergs bedingt ein eingeschränktes Parkplatzangebot mit gleichzeitig hohem touristischem Besucherverkehr. Öffentliche Parkplätze stehen innerhalb der Stadtmauer kaum zur Verfügung. Die derzeit vorhandenen Parkplätze am Ortsrand sind ausgelastet. Bei attraktiven Veranstaltungen ist von zusätzlichem Bedarf an PKW-Stellplätzen auszugehen. Daher werden drei Flächen für Temporäres Parken (an maximal 20 Tagen im Jahr) dargestellt:

- Südlich des Friedhofes (neu im Entwurf) gegenüber Parkplatz Katharinentor, die Flächendarstellung ist mit dem Heimatverein abgestimmt.
- Die Wiese westlich der Neuenhofer Straße wird neu als Grünfläche „Temporäres Parken“ dargestellt. Der Standort, der bereits jetzt bei Großveranstaltungen einschließlich der westlich des Feldweges angrenzenden Fläche vollständig besetzt ist, ist wenig exponiert, bietet große Kapazitäten und ist von der verkehrlichen Anbindung unproblematisch. Die Besucherströme werden durch eine städtebaulich verträgliche Einbahnstraßenregelung bei Veranstaltungen von der Eitorfer Straße über den Weg „Am Schildchen“ in Richtung Neuenhofer Straße und Attenberger Straße geführt.
- Westlich der Feuerwehr am „Scheurengartengarten“
- Die im Vorentwurf dargestellte Fläche rückwärtig des Feuerwehrhauses entfällt. Eine Erschließung direkt von der Eitorfer Straße ist aufgrund der Topografie nicht möglich. Einzig über Wohnstraße kann diese Fläche erschlossen werden, was sich städtebaulich im Hinblick auf die direkt angrenzende Wohnbebauung als unverträglich herausgestellt hat.

Ebenfalls wird am Campingplatz Lauthausen eine Fläche von etwa 1200m² als Grünfläche, Temporäres Parken (an max. 20 Tagen) dargestellt. Diese Fläche liegt im Landschaftsschutzgebiet, weshalb sie nicht als „Sonderbaufläche Wochenendplatz“ dargestellt werden kann. Auf dieser Fläche wird derzeit bereits bei hohem Besucheransturm geparkt. Diese für den Campingplatz sowie die Naherholung an der Sieg zugeordnete Fläche wird somit gesichert.

11.7 Anpassungen und Rücknahmen Grünflächen

11.7.1 Grünfläche renaturierte Mülldeponie

Ziel ist, den Bereich der ehemaligen Mülldeponie als zusammenhängende Grünfläche darzustellen und so für die Biotopvernetzung zu entwickeln und den regionalen Grünzug zwischen Hennef und Sankt Augustin auszubilden.

11.7.2 Bereich Kurpark

Die Fläche des Kurparks ist als wichtige innerstädtische Grünfläche zu sichern. Die Ausweisung als „Sondergebiet Kurpark“ erfolgte im alten Plan noch in der Tradition, Hennef zu einem Kneipp-Kurort zu entwickeln. Inzwischen ist der Kurpark eine wichtige innerstädtische Grünfläche. Weitere Kneipp-Kuranlagen bestehen nicht mehr. Der Park geht in den südlich angrenzenden Geistinger Wald über.

Eine detaillierte Beschreibung der unter dem Kap. 8.7 aufgeführten Änderungsbereiche ist der Anlage zu entnehmen. Darüber hinaus sind im Rahmen der Neuaufstellung des FNP weitere kleinere Anpassungen und Rücknahmen an die Bestandssituation im gesamten Stadtgebiet erfolgt.

12. WASSERFLÄCHEN

Die Sieg samt ihrer Auen ist prägend für Hennef und weist eine erhaltenswerte und weitgehend unberührte Landschaft im Stadtgebiet auf. In Ost-West erreicht die Sieg eine Länge von 17 km. Eine Vielzahl kleinerer Bäche wie der Hanfbach, die Bröl, der Steiner Bach sowie der Wolfsbach münden auf Hennefer Gebiet in die Sieg.

Darüber hinaus sind wesentliche Bestandteile des Landschaftsbildes stehende Gewässer wie Allner See und der Dondorfer See. Der Allner See wird auch als attraktives Naherholungsgebiet genutzt.

Die Wahnbachtalsperre schließlich, die sowohl auf dem Gebiet der Stadt Siegburg und der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid als auch der Stadt Hennef liegt, hat ein Fassungsvermögen von 41,3 Milliarden Liter und dient der Trinkwasserversorgung, der Niedrigwasseraufhöhung der Sieg, dem Hochwasserschutz im unteren Wahnbachtal und der Erzeugung von Wasserkraft. Zur weiteren Wassergewinnung dienen ein Grundwasserwerk im Bereich des Hennefer Siegbogens sowie das Grundwasserwerk Untere Sieg in Meindorf.

Da die Talsperre überwiegend der Trinkwasserversorgung dient, ist ihr Nutzen für die Naherholung begrenzt. Das Schwimmen und Kampieren in der Schutzzone sind nicht gestattet.¹⁹⁰

Zur Entwicklung der Fließgewässer ist gem. § 90 a Landeswassergesetz (LWG) ein Gewässerrandstreifen einzuhalten. Nach § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beträgt der Gewässerrandstreifen im Außenbereich fünf Meter und nach § 97 Abs. 6 Landeswassergesetz (LWG) im Innenbereich drei Meter. Der Gewässerrandstreifen umfasst den an das Gewässer landseits der Uferlinie angrenzenden Bereich, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante bemisst sich der Gewässerrandstreifen ab der Böschungsoberkante.

Aufgrund des Darstellungsmaßstabes des Flächennutzungsplanes 1:10.000 wird auf die zeichnerische Übernahme dieses Gewässerrandstreifens verzichtet. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung und sonstigen Genehmigungsplanungen ist dieser als gesetzliche Vorgabe einzuhalten.

Die Wahnbachtalsperre wird zur Sicherung der Trinkwasserversorgung und anderer überregionaler Ziele in den Flächennutzungsplan übernommen. Die Sieg (Gewässer 1. Ordnung) sowie weitere fließende und stehende Gewässer werden zur Sicherung ihres bestehenden und meist natürlichen Verlaufes oder Standortes dargestellt. Folgende Fließgewässer und stehende Gewässer (Stillgewässer) werden im Flächennutzungsplan dargestellt:

Fließgewässer

- Sieg (als Gewässer 1. Ordnung)
- Ahrenbach
- Bröl
- Brölbach
- Hanfbach
- Höhner Bach
- Pleisbach
- Rosentaler Bach
- Wolfsbach
- Wahnbach

¹⁹⁰ www.hennef.de, Buchvorstellung „Hennef – Stadt der 100 Dörfer“ von D. Müller-Grote u. R. Zado, vom 29.12.2010
www.Wikipedia.de, Wahnbachtalsperre, vom 29.12.2010

Stillgewässer

- Allner See
- Dondorfer See

Kleinere Teiche kommen in großer Zahl überall im Stadtgebiet innerhalb und außerhalb der Ortschaften vor und sind ab einer Größe von ca. 25 m² ebenfalls im Flächennutzungsplan dargestellt. Jedoch sind hiervon Gartenteiche ausgenommen.

Ausführlicher wird der Umweltbericht auf Wasser und Wasserflächen eingehen.

13. LANDWIRTSCHAFT UND WALD SOWIE MASSNAHMENFLÄCHEN

13.1 Landwirtschaft

Die Landwirtschaft ist gemäß § 201 BauGB als Ackerbau, Wiesen- und Weidewirtschaft einsch. Pensionstierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage, gartenbauliche Erzeugung, Erwerbsobstbau, Weinanbau, berufsmäßige Imkerei und die Binnenfischerei definiert.

In Hennef bildet die Landwirtschaft als primärer Sektor keinen wesentlichen Bestandteil der Wirtschaftsstruktur. Jedoch prägt sie bis heute das landschaftliche Erscheinungsbild und die Kulturlandschaft von Hennef entscheidend. Ziel der Flächennutzungsplanung ist die Standorte der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu sichern und Entwicklungstendenzen abzuschätzen.

Auch in Hennef ist ein Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe zu beobachten aus alters- oder betriebswirtschaftlichen Gründen. Dies bedeutet auch einen Rückgang der in der Agrarwirtschaft beschäftigten Menschen. Zugleich lässt sich eine zunehmende Spezialisierung auf Freizeitsport, hier insbesondere die Pferdehaltung und das Reiten, erkennen. Auch der Direktverkauf und der zukünftige verstärkte Einsatz alternativer Energieformen bedeuten ein zusätzliches Einkommen für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Erweiterungen von Bauflächen, Verkehrsflächen und anderen Nutzungen gehen meist zu Lasten landwirtschaftlicher Nutzflächen. Für Siedlungszwecke sind landwirtschaftliche Flächen nur so weit in Anspruch genommen worden, wie es zur städtebaulichen Abrundung der vorhandenen Siedlungsstruktur und Deckung des Bauflächenbedarfs unbedingt erforderlich ist. Das gilt insbesondere für die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen für Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen.

Die im Flächennutzungsplan vorgenommene Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft trifft keine weitere Differenzierung nach den einzelnen Zweigen der Landwirtschaft, auch um Darstellungen mit temporärem Charakter im Planungszeitraum des Flächennutzungsplanes zu vermeiden.

Die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB sind nur in Abstimmung und in Zusammenarbeit mit den Eigentümern, Pächtern und Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Flächen als gemeinsames Entwicklungsziel zu realisieren.

Im Auftrag der Stadt Hennef wurde im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein Landwirtschaftlicher Fachbeitrag durch die Landwirtschaftskammer NRW erstellt. Hier wurden die aktuelle Situation der Landwirtschaft und des Gartenbaus analysiert und mögliche Entwicklungen dargestellt.

13.2 Wald-, Forstflächen

Waldflächen erfüllen eine Vielzahl an Funktionen u. a. für den Biotopverbund, das Klima und die Erholungseignung sowie als bedeutender Teil der Kulturlandschaft. Neben der Wirtschaftsfunktion weisen die Wälder in Hennef vor allem Erholungsfunktion auf.

Die Wald- und Forstflächen sind in Hennef räumlich ungleichmäßig verteilt. Die größeren zusammenhängenden Waldflächen liegen um die Ortschaften Happerschoß und Heisterschoß sowie nördlich von Bödingen und Altenbödingen. Weitere befinden sich zwischen dem Zentralort Hennef und Dambroich bzw. Rott sowie nordöstlich von Uckerath. Darüber hinaus besteht eine Vielzahl eher mittel- bis kleinteiliger Waldflächen. Unter Wäldern werden naturnahe Bestände mit bodenständigen Gehölzen und standorttypischer Krautschicht verstanden, während in Forsten die Bewirtschaftung meist nicht bodenständiger Gehölze im Vordergrund steht. Auch in diesen ist das Potential aber häufig an der Krautschicht erkennbar, etwa wenn im Fichtenforst zumindest an aufgelichteten Stellen Waldhainsimse und Waldsauerklee auf einen Buchenwaldstandort hinweisen.

Das Stadtgebiet Hennef ist als „waldarm“ zu bezeichnen. Gemäß Landesentwicklungsplan NRW gelten Gebiete mit überwiegend ländlicher Raumstruktur mit einem Waldanteil unter 25 % als waldarm.

Die heute bestehenden Flächen für Wald sind in ihrer Gesamtheit in den Flächennutzungsplan aufgenommen und sind als wesentlicher Teil der Kulturlandschaft für die Zukunft zu sichern.

Darüber hinaus ist ein wesentliches Ziel daher die Vermehrung der Waldflächen im Stadtgebiet Hennef. Zudem wurde die Walddarstellung in solchen Bereichen zurückgenommen, in denen sich die Entwicklungsziele seit der letzten FNP-Aufstellung geändert haben.

Im Zuge von Bauflächen-Neudarstellungen sind entsprechende Schutzabstände zwischen Bebauung und Waldrand einzuhalten. Gleiches gilt z.B. für Hoch-, Mittel- und Niederspannungsleitungen oder Windkraftanlagen.

13.3 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes sind Veränderungen in Gestalt oder Nutzung von Freiflächen, die das Landschaftsbild und die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können, als Eingriffe in Natur und Landschaft auf der Grundlage des § 1a BauGB auszugleichen.

In einem Ausgleichsflächenkonzept werden alle absehbar durch den Flächennutzungsplan maximal ausgelösten Eingriffe bilanziert und entsprechende Ausgleichsflächen vorgehalten.

Im Rahmen des Ausgleichsflächenkonzeptes wird eine Fachkarte zum Umweltbericht erstellt, in der Schwerpunkt- oder Suchräume grafisch ohne "scharfe" Grenzen dargestellt werden (abgesehen von formalen Grenzen wie z. B. das FFH-Gebiet). Ausgleichsflächen werden nicht Form einer scharf abgegrenzten „T-Linie“ als Darstellung in die Planzeichnung des Flächennutzungsplanes aufgenommen, da dies die Planzeichnung auf der Maßstabsebene Flächennutzungsplan überfrachten würde.

Die Erarbeitung des Ausgleichsflächenkonzeptes erfolgt parallel zur Aufstellung des Umweltberichtes bis zur Offenlage und wird im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

14. KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG

14.1 NRW's Klima heute und gestern

- *die Lufttemperatur ist seit Anfang des 20. Jahrhunderts um 1,1°C gestiegen, insbesondere aber in den letzten 30 Jahren*
- *die Anzahl der heißeren Tage hat zugenommen, die Anzahl der kälteren Tage hingegen hat abgenommen*
- *die Niederschlagsmenge hat seit Anfang des 20. Jahrhunderts um 13% zugenommen (10mm pro Jahrzehnt), insbesondere aber im Winter und Frühling*
- *Starkregenereignisse traten in den letzten Jahrzehnten vermehrt auf*

Nordrhein- Westfalen zählt zum warm- gemäßigten Regenklima, bei dem die mittleren Temperaturen zwischen -3°C und $+22^{\circ}\text{C}$ liegen (STRÄTER 2010).

Die mittlere Jahrestemperatur der letzten 30 Jahre (1979 – 2008) beträgt $9,5^{\circ}\text{C}$ und ist allerdings von der Geländehöhe abhängig. Im Vergleich verschiedener Regionen NRWs lässt sich ein vertikaler Temperaturgradient ableiten, der im Mittel etwa $-0,7\text{ K}$ pro 100 Meter beträgt (STRÄTER 2010).

Im Mittel fielen in NRW im genannten Zeitraum jährlich 920 Millimeter Niederschlag. Auch hier besteht ein Zusammenhang zur Höhe. Die Niederschlagsmengen nehmen mit der Höhe des Geländes über NN zu (STRÄTER 2010).

Vergleicht man die heutigen klimatischen Daten für Nordrhein-Westfalen mit den jährlichen Gebietsmitteln vom Anfang des 20. Jahrhunderts, lassen sich bereits erste Trends des Klimawandels feststellen: So hat etwa die Lufttemperatur seit Anfang des 20. Jahrhunderts um $1,1^{\circ}\text{C}$ im Gebietsmittel zugenommen (1901-2008) (MKULNV 2011a), wobei in den letzten 30 Jahren ein verhältnismäßig stärkerer Anstieg stattfand. Denn während der lineare Erwärmungstrend über die letzten 108 Jahre noch bei $0,1\text{ K}$ pro Jahrzehnt lag, so war dieser über die vergangenen 30 Jahre fünf Mal so hoch. Seit 1988 liegen alle Jahresmittelwerte oberhalb des langjährigen Mittelwerts von $9,1^{\circ}\text{C}$. In den vergangenen zehn Jahren hat allerdings keine weitere Erwärmung stattgefunden (STRÄTER 2010).

Das Jahresmittel der Tagesminimum- und Tagesmaximumtemperaturen zeigt für den Zeitraum 1901 – 2008 jeweils einen zu der Jahresmitteltemperatur sehr ähnlichen Verlauf. Der Mittelwert für die Jahresminimumtemperatur liegt bei $+5,2^{\circ}\text{C}$ und für die Jahresmaximumtemperatur bei $+13,1^{\circ}\text{C}$. Der lineare Anstieg dieser Temperaturwerte im vergangenen Jahrhundert und in den vergangenen 30 Jahren fand nahezu parallel zu den linearen Trends der Mittelwerte statt. Daraus folgt, dass die mittlere Zahl der heißeren Tage zugenommen und die mittlere Zahl der kälteren Tage abgenommen hat (STRÄTER 2010).

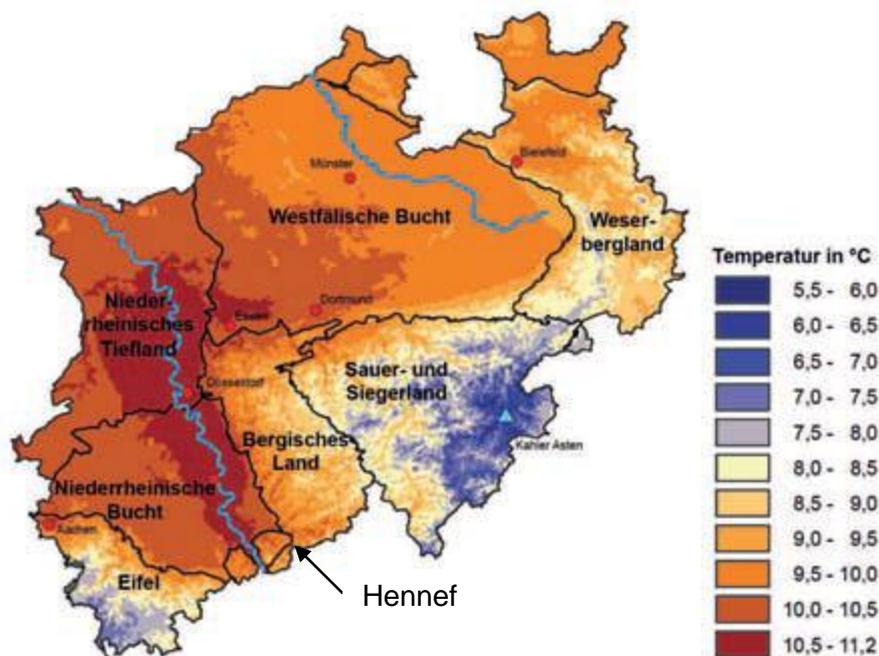


Abbildung 40: Jahresmitteltemperaturen in NRW im Zeitraum 1979-2008 (mod. nach GENßLER et al. 2010)

Quelle: s. Literaturliste im Anhang

Die Jahresniederschlagssumme betrug im Zeitraum 1901 – 2008 im Mittel 861mm. Auch hier ist innerhalb dieser Zeitspanne ein Aufwärtstrend vorhanden, wobei es sich um etwa 10mm pro Jahrzehnt handelt. Damit hat der Niederschlag in 108 Jahren um 13% zugenommen (STRÄTER 2010). Die Niederschlagszunahme hat vor allem im Winter und Frühling stattgefunden, im Sommer und Herbst sind bisher kaum Änderungen zu verzeichnen. Seit den 1960er Jahren wurden zudem mehrfach Gebietsmittel von mehr als 1.000 Millimeter Niederschlag jährlich gemessen, während niederschlagsärmere Jahre seltener geworden sind (MKULNV 2011a).

Tendenziell lassen die Niederschlagszunahmen in den Wintermonaten mehr Wasserneubildung und damit eher einen Anstieg der Grundwasserstände vermuten. Stimuliert durch ansteigende Temperaturen, nimmt aber auch die Verdunstung zu, so dass lokal Niederschlagszunahmen überkompensiert werden können (MKULNV 2011a).

In den letzten fünf Jahrzehnten lassen sich zudem natürliche Schwankungen im Hinblick auf Dauer und Intensität der Niederschläge deutlich erkennen. Extremwertstatistische Untersuchungen von Starkniederschlägen weisen landesweit zwar keine signifikanten Änderungen in den Niederschlagshöhen auf, in den kurzen Dauerstufen (Ereignisdauer von fünf bis zirka 60 Minuten) deutet sich aber in den letzten Jahrzehnten eine Zunahme der Starkregenereignisse an. Dabei sind regional auch Unterschiede in der Entwicklung der Niederschläge der letzten 60 Jahre erkennbar. Grundsätzlich ist auch für die nähere Zukunft zu erwarten, dass die Anzahl der Starkregenereignisse zunehmen wird, so dass hierdurch häufiger Hochwasserereignisse an kleinen Gewässern und Überschwemmungen von Siedlungsbereichen vorkommen können (MKULNV 2011a).

Zu beachten ist allerdings, dass die regionale Variabilität des Niederschlages ausgesprochen hoch ist. Obwohl das Gebietsmittel insgesamt einen positiven Trend aufweist, ist damit nicht ausgeschlossen, dass kleinräumig deutlich unterschiedliche, mitunter auch entgegengesetzte Entwicklungen möglich sind (STRÄTER 2010).

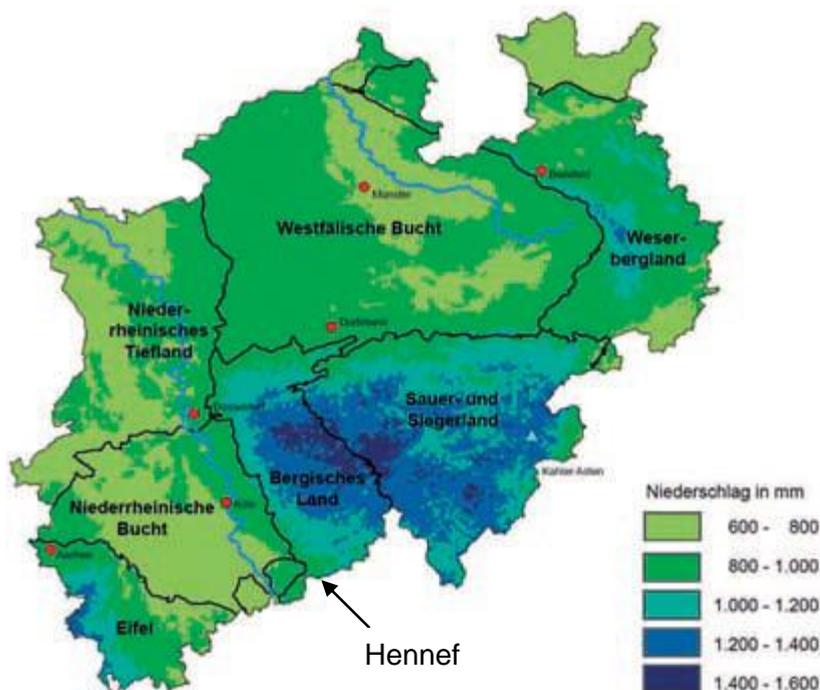


Abbildung 41: Mittlerer Jahresniederschlag in NRW im Zeitraum 1979-2008 (mod. nach GENßLER et al.2010)
Quelle: s. Literaturliste im Anhang

14.2 Künftiger Klimawandel in Nordrhein- Westfalen

Klimamodelle simulieren:

- Eine Temperaturzunahme zwischen 0,9 und 3,1°C
- Eine Niederschlagszunahme zwischen 0 und 10% (insbesondere in den Wintermonaten)
- Zunahme der mittleren Abflussraten der Oberflächengewässer im Winter und Abnahme im Sommer

Aussagen über mögliche Entwicklungen des Klimas in den nächsten Jahrzehnten und Jahrhunderten werden durch Modellrechnungen, so genannte Klimaprojektionen ermöglicht. Aufbauend auf globalen Klimamodellen werden diese Berechnungen für Deutschland durch regionale Klimamodelle räumlich verfeinert. Grundlage für alle Klimaprojektionen sind Annahmen über den Ausstoß von Treibhausgasen bis zum Jahr 2100 (MKULNV 2011a).

Die regionalen Klimaprojektionen für Nordrhein- Westfalen zeichnen für den Zeitraum 2021-2050 im Vergleich zum Referenzzeitraum 1961-1990 eine Fortsetzung des bisherigen Temperaturtrends. Es wird etwa eine Temperaturzunahme zwischen 0,9 und 1,3°C simuliert (MKULNV 2011a). In anderen Simulationsmodellen variieren die Temperaturzunahmen sogar zwischen 1,6 und 3,1°C. In der Region um Köln wird somit für den Zeitraum 2071 bis 2100 eine mittlere Temperatur zwischen 12,5 und 14°C (STRAUB 2010) erwartet.

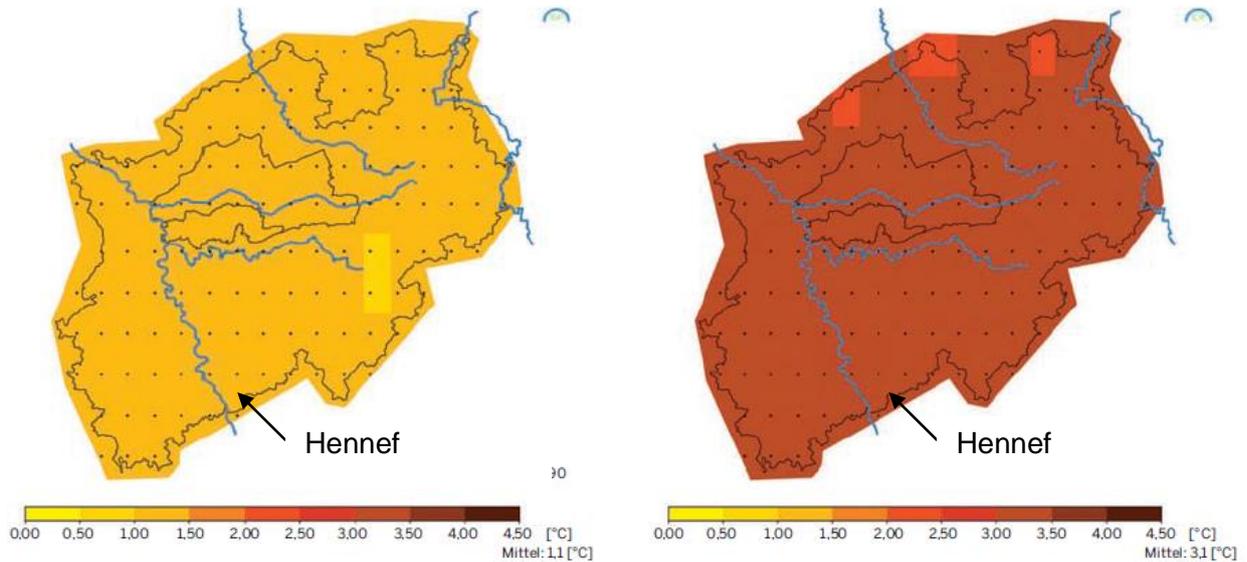


Abbildung 42: Änderung der mittleren Jahrestemperatur in NRW für den Zeitraum 2021- 2050 (links) und 2071- 2100 (rechts), bezogen auf den Referenzzeitraum 1961- 1990 (mod. nach GENßLER et al. 2010)
 Quelle: s. Literaturliste im Anhang

Die Erwärmung wirkt sich auch auf die Niederschläge aus, so dass insgesamt eine leichte Niederschlagszunahme berechnet wird (MKULNV 2011a), die zwischen knapp über 0 bis 10% liegen soll (STRAUB 2010). Sie fällt in den Wintermonaten etwas deutlicher aus, während in den Sommermonaten eher rückläufige Niederschlagssummen erwartet werden. Zudem ist von einer räumlich ungleichen Niederschlagsentwicklung auszugehen: Während in den Mittelgebirgen die Niederschläge zunehmen, werden sie in der Niederrheinischen Bucht eher weniger. Starkniederschläge werden in allen Jahreszeiten voraussichtlich häufiger auftreten (MKULNV 2011a).

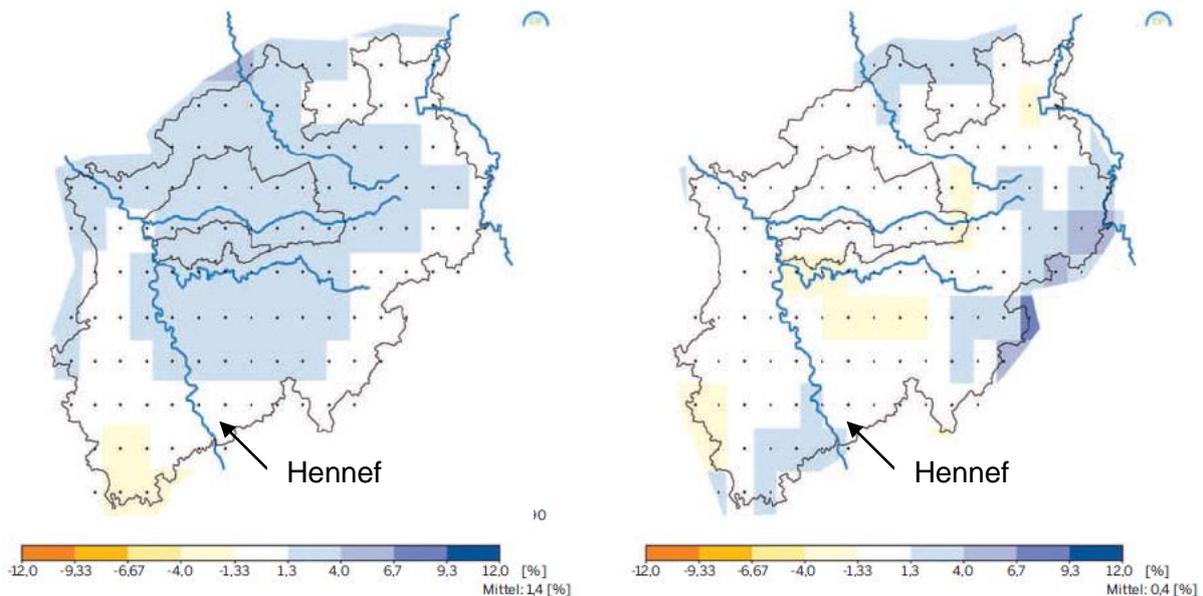


Abbildung 43: Prozentuale Änderungen der Jahressumme des Niederschlags in NRW für den Zeitraum 2021-2050 (links) bzw. für den Zeitraum 2071-2100 (rechts), bezogen auf den Referenzzeitraum 1961-1990 (mod. nach GENßLER et al. 2010)
 Quelle: s. Literaturliste im Anhang

Eine Niederschlagszunahme nimmt wiederum Einfluss auf das Abflussverhalten von Fließgewässern. Untersuchungen haben für die nahe Zukunft (2021-2050) gezeigt, dass die mittleren Abflüsse der Oberflächengewässer unter dem Einfluss des Klimawandels im hydrologischen Winterhalbjahr tendenziell zu-(bis zu zehn Prozent), im Sommerhalbjahr geringfügig abnehmen. In Bezug auf das Hochwassergeschehen ist allerdings vorerst keine signifikante klimabedingte Verschärfung zu erwarten (MKULNV 2011a).

In der „fernen“ Zukunft bis 2100 zeichnet sich jedoch eine deutliche Erhöhung der mittleren Hochwasserverhältnisse ab. Es sind starke Zunahmen für die mittleren Niedrig-, Mittel- und Hochwasserabflüsse während der Wintermonate (bis zu 60%) und entsprechende Abnahmen während der Sommermonate (zwischen 10 und 30%) nicht auszuschließen. Diese Trends sind in Mittelgebirgen deutlicher ausgeprägt als im Tiefland. Über das gesamte hydrologische Jahr betrachtet, mitteln sich die genannten Veränderungen zwar, insgesamt wird aber ein leichter Anstieg der Jahresmittelabflüsse erwartet (MKULNV 2011a).

14.3 Problemfeld städtische Hitzebelastung

- *Hitzewellen können zu erhöhten Erkrankungs- und Mortalitätsraten führen*
- *Insbesondere die Altersgruppe über 65 ist betroffen*
- *Es besteht ein starkes Temperaturgefälle zwischen städtischen Gebieten und dem Umland durch die Bildung urbaner Hitzeinseln*
- *Gründe für die Bildung dieser Hitzeinseln sind*
 - *Hoher Anteil versiegelter Fläche und dichte Bebauung*
 - *Hohe Wärmeproduktion durch Produktion, Verkehr und Gebäude*
 - *Eingeschränkte kaltluftleitende Ventilationsbahnen*
 - *Hohe Bevölkerungsdichte*
- *Wärmeinselbildung + hohen Anteil an Einwohnern >65 + häufigere und längere Hitzeperioden = hohe Vulnerabilität für die jeweilige Region*

Die wichtigste direkte Auswirkung von hohen Temperaturen auf den Menschen ist die Belastung seiner Gesundheit. So können Hitzewellen zu stark erhöhten Mortalitätsraten, aber auch zu einem allgemeinen Anstieg der Erkrankungszahl führen. Des Weiteren kann Hitze die Leistungsfähigkeit einschränken, was sich in Müdigkeit und Schlappeheit zeigen kann. Eine Überhitzung des Körpers kann Hitzestress bis hin zum Hitzschlag und Herzversagen verursachen. Insbesondere das Alter erhöht die individuelle Anfälligkeit gegenüber Hitzestress. So können einerseits Kinder unter fünf Jahren gegenüber Hitze anfällig sein, da die Reaktionsmechanismen gegen Hitzestress (z.B. Schwitzen) noch nicht vollständig ausgebildet sind, andererseits können diese Mechanismen bei älteren Menschen nur eingeschränkt wirksam sein. Der Grund hierfür findet sich meist in einem geschwächten kardiovaskulären System. Verschiedene Untersuchungen haben gezeigt, dass die Mortalität in Altersgruppen über 65 während Hitzeperioden deutlich zunimmt (KROPP et al. 2009). Gebiete mit einem hohen Anteil an über 65jährigen sind also relativ anfälliger gegenüber Hitze.

Die Art des Auftretens von Hitze hat großen Einfluss auf deren Verträglichkeit. So sind länger andauernde Hitzeperioden schlechter zu ertragen als einzelne heiße Tage. Ebenso ist eine Hitzewelle im Frühjahr belastender als zu späterer Jahreszeit, da der Körper noch nicht auf erhöhte Temperaturen eingestellt ist. Im Allgemeinen sind extreme Nachttemperaturen schädlicher als am Tag, da die nächtliche Erholungsphase für den Körper besonders wichtig ist (MKULNV 2011b).

Aufgrund des besonders während Hitzeperioden stark ausgeprägten Temperaturgefälles zwischen Stadt und Umland ist die Belastung in städtischen Gebieten höher einzuschätzen. Dies

wird je nach den klimatischen Gegebenheiten der Region verstärkt. So zeigt die Bevölkerung von London beispielsweise bei hohen Temperaturen höhere Mortalitätsraten, als die Bevölkerung von Madrid, die durch ihre ohnehin warmen Sommer diesbezüglich akklimatisiert ist.

Grund für diese Temperaturunterschiede zwischen Stadt und Umland ist die Ausbildung städtischer Hitzeinseln. Diese Flächen weisen durchschnittlich deutlich höhere Temperaturen auf als das unbebaute Umland. Diese Temperaturdifferenzen liegen aktuell im Durchschnitt bei 1-2°C, maximale Unterschiede können aber über 10°C liegen. Das hat mehrere Ursachen. Die städtische Bebauung und ein hoher Anteil an versiegelter Fläche bieten eine große Oberfläche und können deshalb mehr kurzweilige Strahlung aufnehmen als die ländliche Umgebung, gleichzeitig haben städtische Materialien eine höhere Wärmekapazität und –leitfähigkeit (KROPP et al. 2009), was zu einem erhöhten thermischen Niveau gegenüber dem Umland (innen und außen) führt (MKULNV 2011b).

Des Weiteren findet sich in Städten ein höherer Energieverbrauch durch Produktion und Verkehr, sowie von Gebäuden, welche Wärme produzieren und emittieren (KROPP et al. 2009).

Als die urbanen Hitzeinseln verstärkender Faktor besteht das Problem des städtischen Windfelds. Durch ungünstige Anordnung der Gebäude und hohe und dichte Vegetation an Grünflächen und Straßen werden kaltluftleitende Ventilationsbahnen unterbrochen. Als Folge wird kühlere Umlandluft daran gehindert ins Stadtzentrum vorzudringen und ebenso überwärmte Luft und Schadstoffe abtransportiert zu werden. Das wiederum führt zusätzlich zu einer schlechteren innerstädtischen Luftqualität, wo die Belastung durch Straßenverkehr und Industrie ohnehin schon hoch ist. Durch das vermehrte Auftreten von Hochdruckwetterlagen und damit einer verminderten Windgeschwindigkeit, nimmt der Luftaustausch ohnehin schon ab. Zusätzlich zur Hitzebildung und verschlechterter Luftqualität kann es so zu einer verstärkten Bildung bodennahen Ozons und einer vermehrten Anreicherung von Pollen im Frühjahr kommen (MKULNV 2011b).

Das Potential der städtischen Wärmeinselbildung wird zudem maßgeblich von der Bevölkerungszahl und die Stadtgröße bestimmt. Je höher die Einwohnerdichte, desto größer die Intensität der Wärmeinsel und desto mehr Menschen sind einer möglichen Hitzebelastung ausgesetzt. Tagsüber kann diese Belastung durch einen Standortwechsel gegebenenfalls vermieden werden. Nachts besteht diese Möglichkeit eher nicht. Daher weisen Innenstadtbereiche, die überwiegend als Dienstleistungszentren dienen und somit keinen Überdurchschnittlichen Anteil an Wohnbevölkerung haben, eine etwas niedrigere Anfälligkeit auf (KROPP et al. 2009).

Fazit: Die Ausbildung von Hitzeinseln in Kombination mit dem Anteil der Bevölkerung über 65 Jahre gibt Auskunft über die Sensitivität der Region. Die Anfälligkeit ergibt sich im nächsten Schritt aus der Anzahl an Hitzewellentagen (KROPP et al. 2009).

14.4 Problemfeld städtischer Niederschlag

- *Die Wasserwirtschaft ist in besonderer Weise durch den Klimawandel betroffen*
- *Beim Zusammenspiel von Extremniederschlägen und einem hohen Anteil versiegelter Fläche kann es zur Überlastung der Kanalisation kommen*
- *Folge ist der oberirdische Abfluss des Regenwassers, was im Extremfall zur Überflutung führen und sogar Menschenleben fordern kann*
- *Es kann zu Erosionsschäden, physischen Zerstörungen und Verschmutzungen kommen*
- *Kapazitäten der Abwasserbehandlungsanlagen bzw. der Regenwasserspeicherbecken können überschritten werden*
- *Bei Überlaufen der Mischwasserkanalisation kann zu hygienischen und gesundheitlichen Problemen kommen*

- *Gebiete in oder unter Hanglagen, sowie unterhalb stark versiegelter Flächen, sowie in Kessel-/ Muldenlagen sind doppelt gefährdet*

Die Aufgabe der Siedlungsentwässerung ist es, Abwasser aller Art aus den Siedlungsgebieten einer Abwasserbehandlungsanlage (Kläranlage) oder einer Vorflut (einem Wasser aufnehmenden Fließgewässer) zuzuleiten. Quantitativ wird die Siedlungsentwässerung durch die Ableitung von Niederschlagswasser geprägt, qualitativ vor allem von den mit Schmutzstoffen und Keimen belasteten häuslichen, gewerblichen und industriellen oder sanitären Abwässern (MKULNV 2011a).

Die Wasserwirtschaft ist in besonderer Weise durch den Klimawandel betroffen: Die einzelnen Komponenten des Wasserkreislaufs zeigen hier gegenüber eine hohe Sensitivität. Bereits erfolgte und zu erwartende Veränderungen von Temperatur, Niederschlagsmenge, -intensität und -verteilung beeinflussen den Wasserhaushalt unmittelbar (MKULNV 2011a).

So ergibt sich das Problemfeld des städtischen Niederschlags aus dem Zusammenspiel von extremen Niederschlagsereignissen und einem hohen Anteil versiegelter Fläche im städtischen Bereich. Starkregenereignisse, das heißt mehr als fünf Liter Regen binnen fünf Minuten Pro Quadratmeter, können sich nicht nur negativ auf das urbane Abflussregime auswirken, sondern auch direkte Todesopfer fordern (KROPP et al. 2009). Eine Überlastung des Entwässerungssystems führt zum oberflächlichen Abfluss des Wassers, was zu Überflutungen von Straßen, anderen Verkehrsflächen, Kellern, Tiefgaragen, Unterführungen, Tunneln usw. führen kann. Zudem kann es zu Erosionsschäden, physischen Zerstörungen und erheblichen Verschmutzungen kommen (MKULNV 2011b). Außerdem kann die Sicherheit von im Überflutungsbereich liegenden Produktions- oder Versorgungsanlagen gefährdet sein. Von Industrieanlagen und den dort gelagerten Stoffen, aber auch von privat genutzten Heizöltanks kann dann ein erhebliches Gefährdungspotenzial für Grund- und Oberflächengewässer ausgehen (MKULNV 2011a).

Bei einer zukünftigen Häufung von Starkregen und Extremwetterereignissen erhöht sich diese Gefahr. Auch die Kapazitäten der am Ende des Kanalnetzes liegenden Abwasserbehandlungsanlagen beziehungsweise die der vorgehaltenen Regenwasserspeicherbecken können bei länger anhaltenden Niederschlägen oder

bei Starkniederschlägen zukünftig häufiger für eine begrenzte Zeitspanne überschritten werden. Bei Kläranlagen führen Überflutungen unter Umständen dazu, dass verschiedene Aufbereitungsstufen längerfristig ausfallen (MKULNV 2011a).

Zudem kann das Überlaufen der Mischwasserkanalisation (= Gemisch aus häuslichem/ industriellem Abwasser und Niederschlagswasser) eine hygienische und gesundheitliche Belastung für Flächen, Böden und urbane Gewässer bedeuten, da es zu Kontaminationen mit Krankheitserregern, Keimen und Medikamenten kommen kann. Hier weist eine Siedlung mit Trennkanalisation ein deutlich geringeres Risiko auf (MKULNV 2011b).

Weiterhin entscheidend für die Anfälligkeit eines Gebiets gegenüber Starkregenereignissen sind die Besiedlungsdichte, die Flächenentwicklung und topographische Aspekte – etwa die Höhenlage über NN und Geländeneigungen (MKULNV 2011a). Besonders stark betroffen sind zum Beispiel Gebiete, die sich in oder unterhalb von Hanglagen befinden, da sie durch unkontrolliert abfließendes Wasser überflutet werden können. Ebenso steht es um Bereiche, die sich unterhalb stark versiegelter Fläche befinden. In Siedlungen, die in Kessel- oder Muldenlagen gelegen sind, kann sich, bei ungünstigen Straßenverläufen, der Hangabfluss an der tiefsten Stelle treffen. In allen Fällen kann es zu einer Beschädigung der Bebauung, sowie auch hier wieder zu einer Überlastung der Kanalisation führen (MKULNV 2011b).

Zwar fehlen bislang eindeutige Belege einer statistisch signifikanten Zunahme der Intensität von Starkregen im Bereich der für die Siedlungsentwässerung relevanten Dauerstufen. Dennoch sollte von einer Zunahme derartiger Ereignisse ausgegangen werden (MKULNV 2011a).

14.5 Sensibilität und Vulnerabilität der Stadt Hennef

Wie oben beschrieben gibt das Ausmaß der Bildung von Hitzeinseln in Kombination mit dem Anteil der Bevölkerung über 65 Jahre Auskunft über die Sensitivität der Region. Die Anfälligkeit (Vulnerabilität) ergibt sich erst im nächsten Schritt aus der Anzahl an Hitzewellentagen.

Je mehr Menschen auf einer bestimmten Fläche leben, desto stärker ist die Hitzeinselbildung. Wie in Abb. 29 zu sehen, hat Hennef die stärkste Einwohnerdichte im Zentrum. Im Vergleich zum Umland besitzt auch der Stadtteil Uckerath eine verhältnismäßig hohe Einwohnerdichte. In diesen beiden Bereichen sind demnach die stärksten Hitzeinselbildungen im Stadtgebiet zu erwarten.

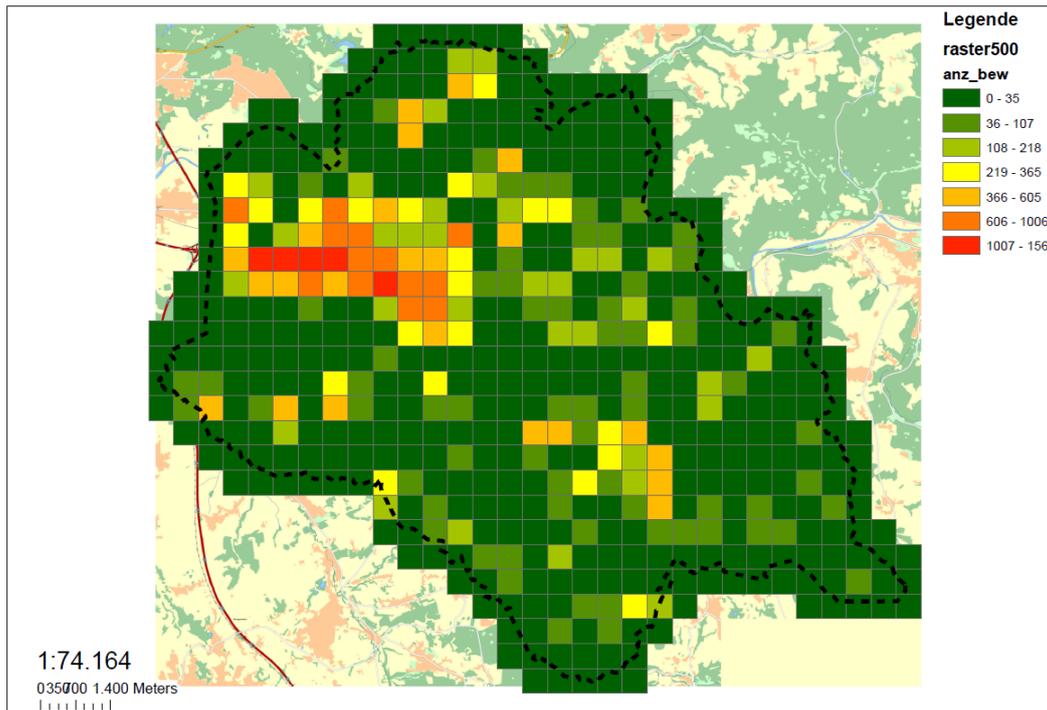


Abbildung 44: Bevölkerungsdichte Hennef
Quelle: s. Literaturliste im Anhang

In Abb. 30 ist die Verteilung der über 65-jährigen Einwohner in Hennef dargestellt. Ähnlich wie bei der Gesamteinwohnerdichte lassen sich auch hier die höchsten Werte im Zentrum von Hennef verzeichnen.

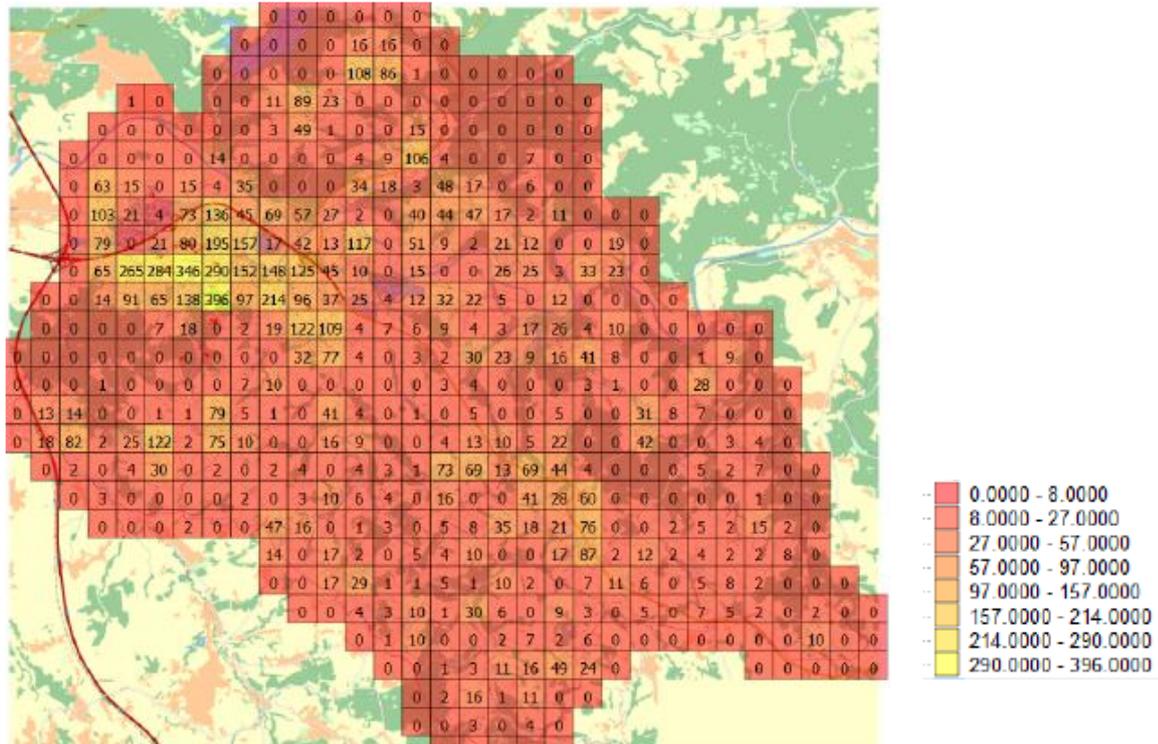


Abbildung 45: Einwohnerdichte der über 65jährigen
 Quelle: s. Literaturliste im Anhang

Ebenfalls sollten die Standorte der Altenheime betrachtet werden. Sie sind in Abb. 31 dargestellt. Drei der Altenheime befinden sich im Radius der vermuteten Wärmeinseln, ein weiteres ist in Planung, so dass auch hier wieder eine erhöhte Sensitivität besteht. Ein zusätzliches Altenheim befindet sich in der Ortschaft Bödingen.

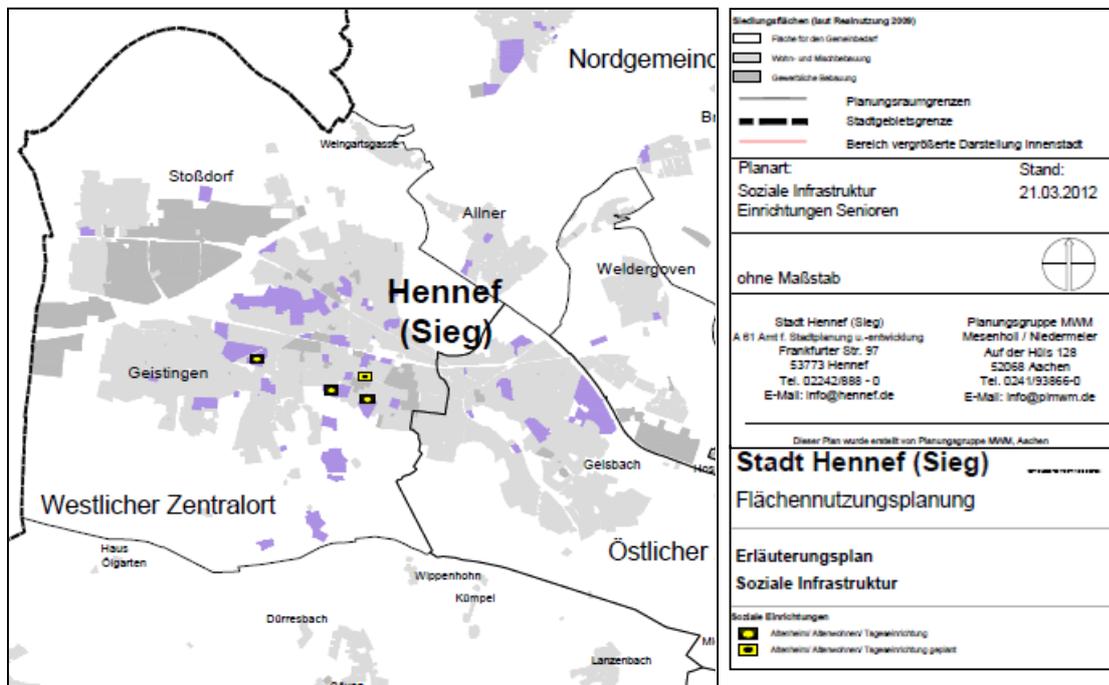


Abbildung 46: Standorte der Altenheime in Hennef
 Quelle: Erläuterungsplan Soziale Infrastruktur; Planungsgruppe MWM

Die Sensitivität der Stadt Hennef gegenüber eines klimawandelbedingten Temperaturanstiegs ergibt sich aus dem Zusammenspiel der Gesamteinwohnerdichte, der Einwohnerdichte der über 65jährigen und der Standorte der Altenheime. Die höchste Einwohnerdichte findet sich im Zentrum von Hennef, gefolgt vom Ortsteil Uckerath. Ähnlich verhält es sich mit der Einwohnerdichte der über 65-jährigen. Der Schwerpunkt liegt auch hier im Zentrum. Hier befindet sich ebenso der Großteil der Altenheime. Das Stadtzentrum ist somit der Bereich mit der höchsten Sensitivität.

Bisher wurden in Hennef keine Temperaturmessungen durchgeführt. Eine Aussage über die Vulnerabilität der Stadt, bezogen auf die Klimaerwärmung, kann somit also nicht getroffen werden.

In Bezug auf ein verändertes Niederschlagsverhalten, bedingt durch den Klimawandel, kann für Hennef weder eine Aussage zur Sensitivität, noch zur Vulnerabilität getroffen werden. Grund dafür sind fehlende Aussagen über den Anteil versiegelter Fläche, zum Kanalsystem usw. (erforderlich für die Sensitivität), sowie zur Häufigkeit von Starkregenereignissen (erforderlich für die Vulnerabilität).

Lediglich die hochwassergefährdeten Gebiete können dargestellt werden (Abb. 32).

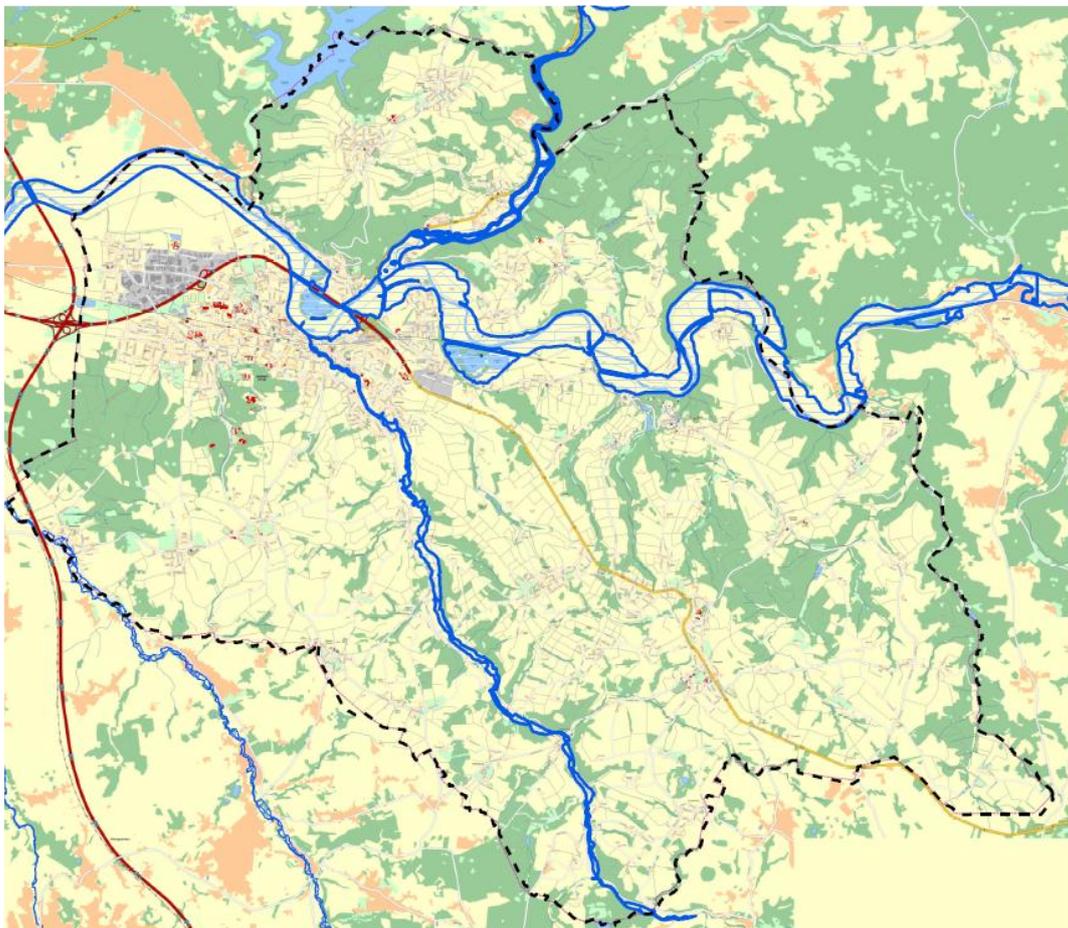


Abbildung 47: Intensitätskarte HQ 100 – überschwemmte Flächen bei hundertjährlichem Hochwasser
Quelle: s. Literaturliste im Anhang

Die Kartendarstellung zeigt die überschwemmte Fläche bei HQ 100 an den Gewässern Sieg, Bröl, Hanfbach und Pleisbach. Für das Zentrum von Hennef ergeben sich teilweise Berührungspunkte mit der Sieg, der Bröl und dem Hanfbach. Durch Uckerath, als zweiter Ballungsraum Hennefs, fließt keines der Gewässer.

Fazit

Auch der Flächennutzungsplan bietet Möglichkeiten, konkrete Anpassungen an den Klimawandel zu berücksichtigen. Die einzelnen Bauflächendarstellungen wurden unter den Aspekten Klimaschutz/Energie und Klimawandel mitgeprüft. Die jetzt neu dargestellten Bauflächen sind im Rahmen der Standorteignungsprüfung mit den Belangen der Hochwassergefährdung, Niederschlagshäufigkeit und städtischer Hitzebelastung abgestimmt. Klimaschutz auf Ebene des Flächennutzungsplans voranbringen heißt, Freilandklimatope und Flächen für die Wasserrückhaltung und biologische Vielfalt sichern, hier insbesondere die Waldflächen. Grünanlagen mit hoher Bedeutung für den innerstädtischen Klimaausgleich werden geschützt, insbesondere die Parkanlagen im Zentralort. Außerdem werden in den Siedlungsbereichen zusammenhängende, in die freie Landschaft übergreifende Grünzüge geschaffen bzw. gesichert. Hauptfrischluftbahnen und Vernetzungskorridore werden so von Bebauung freigehalten, hier im Zentralort der regionale Grünzug zwischen Sankt Augustin und Hennef, der Geistinger Grünzug Bergstraße/Friedhof und der Grünzug entlang des Hanfbaches. Die bestehenden Freiflächen entlang der Sieg und ihren Nebenbächen bleiben als Hochwasserretentionsreserve zusammenhängend erhalten. Die Ergebnisse des Klimaschutzkonzeptes sind bei weiterführenden Planungen zu vertiefen, insbesondere bei der Planung und Gestaltung von Gebäuden und Erschließungsanlagen. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist auf die Gestaltung von Quartieren mit besonderem energetischem Aufwertungspotenzial zu achten.

15. ERDBEBEN

Bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN EN 1998 „Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben“ ist die Bewertung der Erdbebengefährdung zu berücksichtigen. Die Erdbebengefährdung wird hier durch die Zuordnung von Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen beurteilt, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) für einzelne Standorte bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage hingewiesen.

Das Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) ist folgenden Erdbebenzonen mit der geologischen Untergrundklasse R zuzuordnen (R = Gebiete mit felsartigem Untergrund):

- Stadt Hennef (Sieg), Gemarkung Söven: 1 / R
- Stadt Hennef (Sieg), alle übrigen Gemarkungen: 0 / R

gemäß der Karte zur DIN EN 1998 (Fassung von 2011).

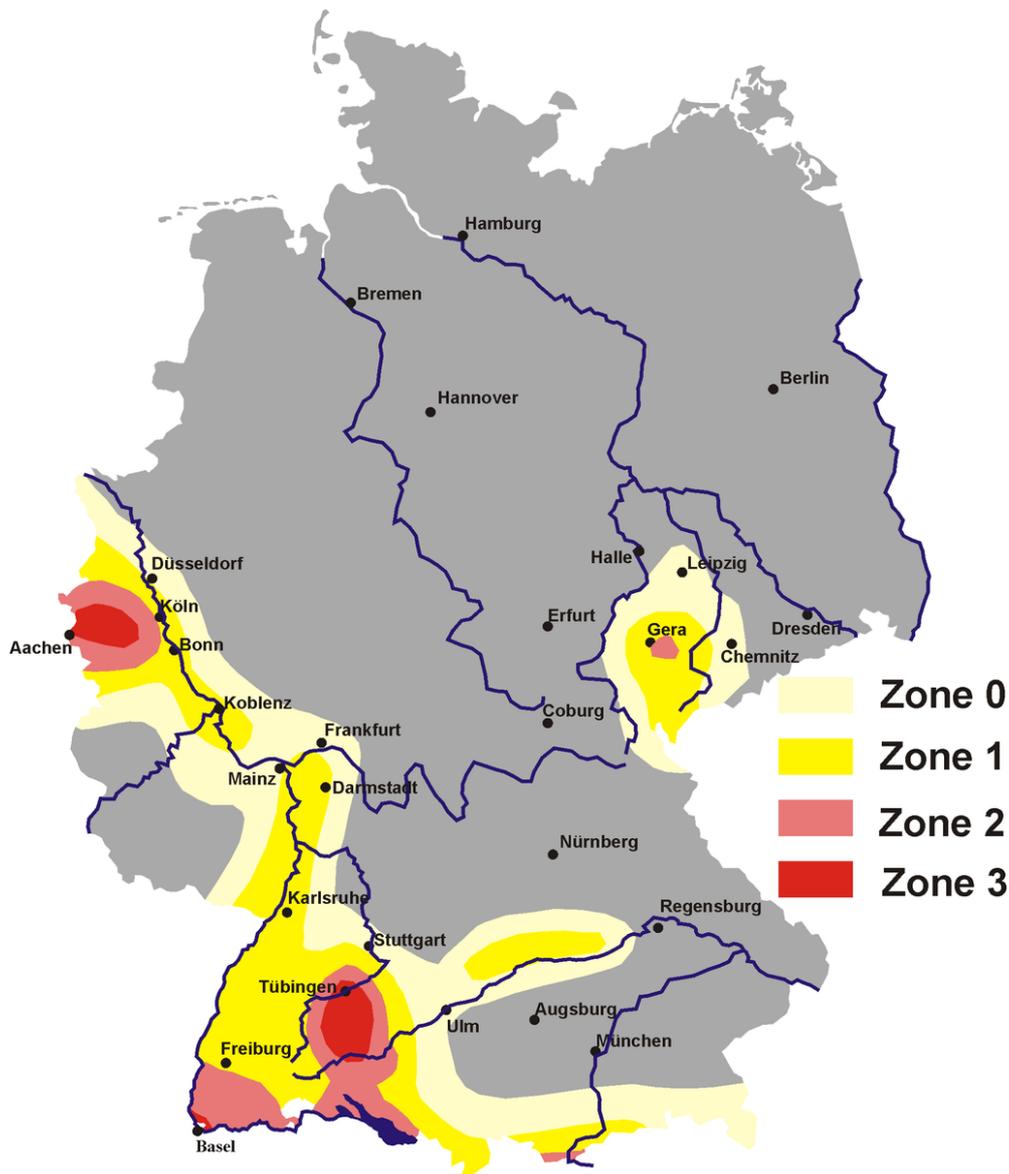


Abbildung 47: Karte zur DIN EN 1998 (Fassung von 2011)
 Quelle: WIKIPEDIA

Bei der Planung und Bemessung üblicher Hochbauten müssen die in DIN 4149 festgelegten Regelungen beachtet werden. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, für Bauwerke der Bedeutungskategorien III (Bauwerke, deren Widerstandsfähigkeit gegen Erdbeben im Hinblick auf die mit einem Einsturz verbundenen Folgen wichtig ist, z.B. große Wohnanlagen, Schulen usw.) und IV (Bauwerke, deren Unversehrtheit im Erdbebenfall von Bedeutung für den Schutz der Allgemeinheit ist, z.B. Krankenhäuser, Feuerwehrhäuser usw.) nach DIN 4149 entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren.

Zusätzlich sind für Bauwerke, bei deren Versagen durch Erdbebenwirkungen sekundäre Gefährdungen auftreten können, höhere Gefährdungsniveaus zu berücksichtigen anhand einschlägiger Regelwerke. Ggf. müssen in diesem Fall standortbezogene Seismologische Gutachten eingeholt werden.¹⁹¹

¹⁹¹ Geologischer Dienst NRW, Schreiben vom 02.08.2013

16. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND VERMERKE

Neben Darstellungen enthält der Flächennutzungsplan auch Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB, nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB und Vermerke gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB. Diese geben nicht den planerischen Willen der Stadt wieder, sondern erfüllen eine Hinweisfunktion.

16.1 Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB

Neben Darstellungen enthält der Flächennutzungsplan auch Kennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 BauGB. Diese geben nicht den planerischen Willen der Stadt wieder, sondern dienen einer Hinweisfunktion. So werden bestimmte Nutzungen und Planungen gekennzeichnet, die Auswirkungen auf städtebauliche Entwicklungsflächen haben könnten. Im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef sind folgende Kennzeichnungen enthalten:

16.1.1 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht

Im Stadtgebiet existieren zahlreiche auf verschiedene Mineralien verliehene, teilweise bereits erloschene Bergwerksfelder (vgl. auch Kap. Baugrundverhältnisse / Bergbau). Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind, sollen im FNP gekennzeichnet werden (gemäß §5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB). Hiervon sind bauliche Nutzungen des Grundstücks an der Oberfläche nicht ausgeschlossen.

Im Gebiet der Stadt Hennef ist dabei tiefer-, oberflächennaher- und tagesnaher Bergbau geführt worden. Zukünftige bergbauliche Maßnahmen der Bergwerkseigentümer sind derzeit nicht bekannt.

Momentan befinden sich im Stadtgebiet¹⁹² 83 Tagesöffnungen des Bergbaus, 1 bekannter Tagesbruch und 3 bisher erfasste Altlasten - Verdachtsflächen. 42 Standorte sind noch nicht aufgesucht worden, daher können ggf. geringe Lageveränderungen auftreten. Auch die Bereiche des umgegangenen Bergbaus sind noch nicht vollständig ermittelt.

Obwohl gemäß der Stellungnahme¹⁹³ der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, auf eine detaillierte Darstellung von bergbaulichen Verhältnissen im Flächennutzungsplan der Stadt Hennef verzichtet werden kann, werden diese in den neuen Flächennutzungsplan integriert, um möglichen Konflikten zwischen baulichen Nutzungen und Altbergbau vorzubeugen.

Eine detaillierte Darstellung der bergbaulichen Verhältnisse erfolgt ggf. in den nachgeordneten Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Geothermiebohrungen im Bereich von Altbergbau / Bergwerksfeldern auf Hennefer Boden die Barbara Rohstoffbetriebe GmbH, Langenfeld, zu beteiligen sind, da es sich möglicherweise um Altbergbauflächen handelt, die in deren Bergwerkseigentum liegen.

In nachgeordneten Bebauungsplanverfahren wird als Träger öffentlicher Belange die Bergbaubehörde beteiligt, die ebenfalls gemäß Bundesberggesetz Bohrungen in größerer Tiefe (> 100m) oder Bohrungen für gewerbliche Zwecke genehmigen muss.

16.1.2 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, sind im FNP zu kennzeichnen. Wesentliche Grundlage für die Erkenntnisse über Bodenbelastungen bildet das Altlastenkataster des Rhein-Sieg-Kreises. Im Stadtgebiet von Hennef gibt es etliche Altstandorte, Altablagerungen und Verdachtsflächen. Um der Warnfunktion für nachfolgende Verfahren gerecht zu werden, sind im FNP diejenigen

¹⁹² Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 24.02.2010

¹⁹³ Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 24.02.2010

Flächen zu kennzeichnen, auf denen nach derzeitigem Kenntnisstand eine Belastung nachgewiesen wurde oder ein Altlastenverdacht besteht. Hier sind auf der Ebene der Bebauungsplanung oder bei relevanten Zulassungsverfahren weitere Prüfungen erforderlich.

Die Altlasten und Altlastenverdachtsflächen werden im neuen Flächennutzungsplan nach § 5 Abs. 3 BauGB gekennzeichnet. Bei größeren Flächen erfolgt eine Flächenkennzeichnung; die übrigen Flächen werden als Symbol dargestellt.

Zum heutigen Zeitpunkt kann keine abschließende Beurteilung hinsichtlich möglicher Bodenbelastungen und deren Auswirkungen auf die Realisierung der neu ausgewiesenen bzw. geänderten Wohnbau- und Gewerbeflächen erfolgen, da nicht zu allen altlastverdächtigen Flächen umweltgeologischen Informationen bzw. Gutachten vorliegen.

Sollten sich im Bereich von potenziellen Bodenbelastungsflächen Bebauungsplanverfahren konkretisieren, ist zu prüfen, ob Anhaltspunkte für möglicherweise erhebliche Bodenverunreinigung bestehen. Gegebenenfalls ist eine orientierende Untersuchung in Anlehnung an § 3, Abs. 3 BBodSchV durchzuführen. Durch die Untersuchung ist abzuklären, ob durch die altlastverdächtige Fläche Nutzungskonflikte hervorgerufen werden können und eine Kennzeichnung weiterhin erforderlich ist.¹⁹⁴

16.2 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB

Der Flächennutzungsplan stellt auch Planungen oder sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich dar. Bedeutsam sind hier insbesondere die Regelungen zum Denkmalschutz oder Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechts. In Hennef ist darüber der Lärmschutzbereich des Flughafen Köln/Bonn von Bedeutung.

Denkmalschutz

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen und anderen öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Stadtbezirke, Straßen und Plätze, Wege und Grünbereiche von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung angemessen zu berücksichtigen.

Aktuell sind in Hennef 265 eingetragene Baudenkmäler vorhanden. 2015 waren weitere 134 Objekte in der Denkmal-Erfassungsliste, deren Eintragung noch überprüft wird.¹⁹⁵

Die Eintragung aller Baudenkmäler in den Flächennutzungsplan würde jedoch die Planzeichnung überfrachten. Von daher sind nur einzelne, flächenhafte Baudenkmäler, wie bspw. die barocken Hofanlagen „Lindenhof“, „Heymershof“ und „Proffenhof“ an der Frankfurter Straße in den FNP eingetragen worden. In der Stadtverwaltung Hennef ist bei der Unteren Denkmalbehörde die Liste der eingetragenen Denkmäler einsehbar.

Folgende **Denkmalsatzungen** sind ebenfalls von Bedeutung. Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande NW (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NW. S 226/SGV NW. 224) in der gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land NW, in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S 475/SGV NW. 2023) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am

- 19.06.1989 beschlossen, das Gebiet „Ortskern Bödingen“ als Denkmalbereich festzusetzen und unter Schutz zu stellen.
- 03.09.1987 beschlossen, das Gebiet „Ortskern Stadt Blankenberg“ als Denkmalbereich festzusetzen und unter Schutz zu stellen.

¹⁹⁴ Stellungnahme des Rhein-Sieg-Kreises, Amt 61 Planung, 06.03.2013

¹⁹⁵ Stadt Hennef, Amt für Bauordnung und Untere Denkmalbehörde, Stand Januar 2015

- Aufgrund von § 2 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226) in der aktuellsten Fassung vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) hat der Rat der Stadt Hennef (Sieg) in seiner Sitzung am 22.10.2007 beschlossen, das Gebiet „Historische Kulturlandschaft Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg-Bödingen“ als Denkmalbereich festzusetzen und unter Schutz zu stellen.
- Ebenfalls liegt verwaltungsintern eine Denkmalsatzung für Auel vor, die jedoch noch keine Rechtskraft hat. Laut Gutachten des LVR-ADR (Landschaftsverband Rheinland-Amt für Denkmalpflege Rheinland) besitzt Auel ein Potenzial für eine Denkmalsatzung.

Aktuell sind 248 Baudenkmäler in der seitens der Stadt geführten Denkmalliste eingetragen. Im Flächennutzungsplan werden folgende Baudenkmäler dargestellt:

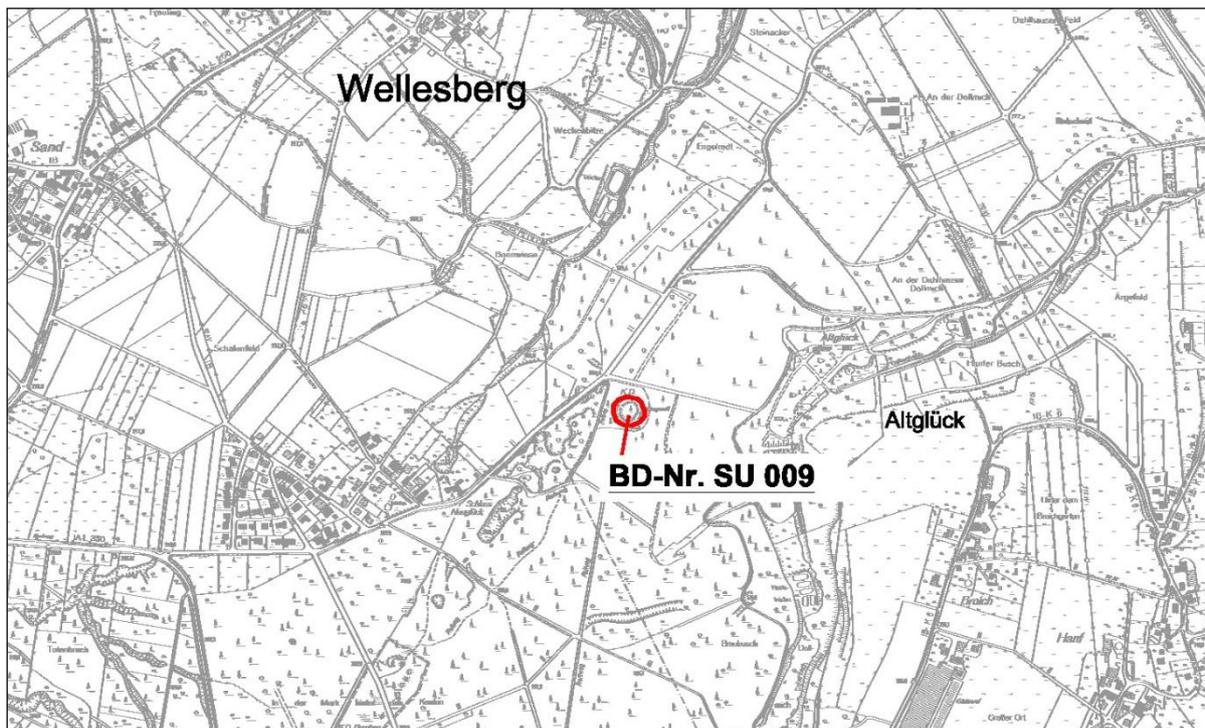
- Barockhof „Lindenhof“ Frankfurter Straße 123
- Barockhof „Heymershof“ Frankfurter Straße 127
- Barockhof „Proffenhof“ Frankfurter Straße 134
- Wasserburg Frankfurter Straße 124
- Rathaus und Post, Frankfurter Straße 97, 99
- Fabrikkomplex Chronos mit zwei Verwaltungsgebäuden, Frankfurter Straße 91, 93, Remisengebäude,
- Frankfurter Straße 89, Sheddachhalle Rathausplatz 1, Villa Reuther, Frankfurter Straße 95
- Fachwerkhaus „Dreigiebelhaus“, Frankfurter Straße 12,14,16,16a
- Fabrikkomplex Meysfabrik, Beethovenstraße 21, mit Villa Beethovenstraße 15 und Kutscherhaus,
- Beethovenstraße 17
- Kurhaus „Sebastian Kneip“, Kurhausstraße 27, Kurpark
- Kloster Geistingen, Waldstraße 21-23, 9-11
- Schloß Allner, Park, Mauer Turm, Rentei, Gärtenerhaus)Schlossstraße
- Bödinger Hof, Hanftalstraße 82 und Fachwerkhofanlage Hanftalstraße 77
- Kloster Bödingen, mit Kirche und Altem Friedhof, An der Klostermauer 14, 16
- Burg Blankenberg, Burg 1,2
- Friedhof Steinstraße 50 mit Ehrenfriedhof,
- Friedhof Geistingen
- Kirche mit Friedhof Rott, Marienkirchstraße
- Friedhof Uckerath und Ehrenfriedhof an der Lichstraße
- Jüdischer Friedhof, Hermann-Levy-Straße
- Gut Zissendorf, Gut Zissendorf 1
- Gut Wiesenhof, Siegaue 16
- Gut Allnerhof, Allnerhof 1-3
- Gut Abtshof, Schulstraße 40
- zwei Fachwerkhöfe Wingenshof 1 und 1a
- Fachwerkhofanlage Löbach 3
- Steiner Mühle, Kelterhaus, Mühlteiche, Am Burghardt 8, 10
- Fachwerkhäuser Kammbitze 1,3,5 und Eitorfer Straße

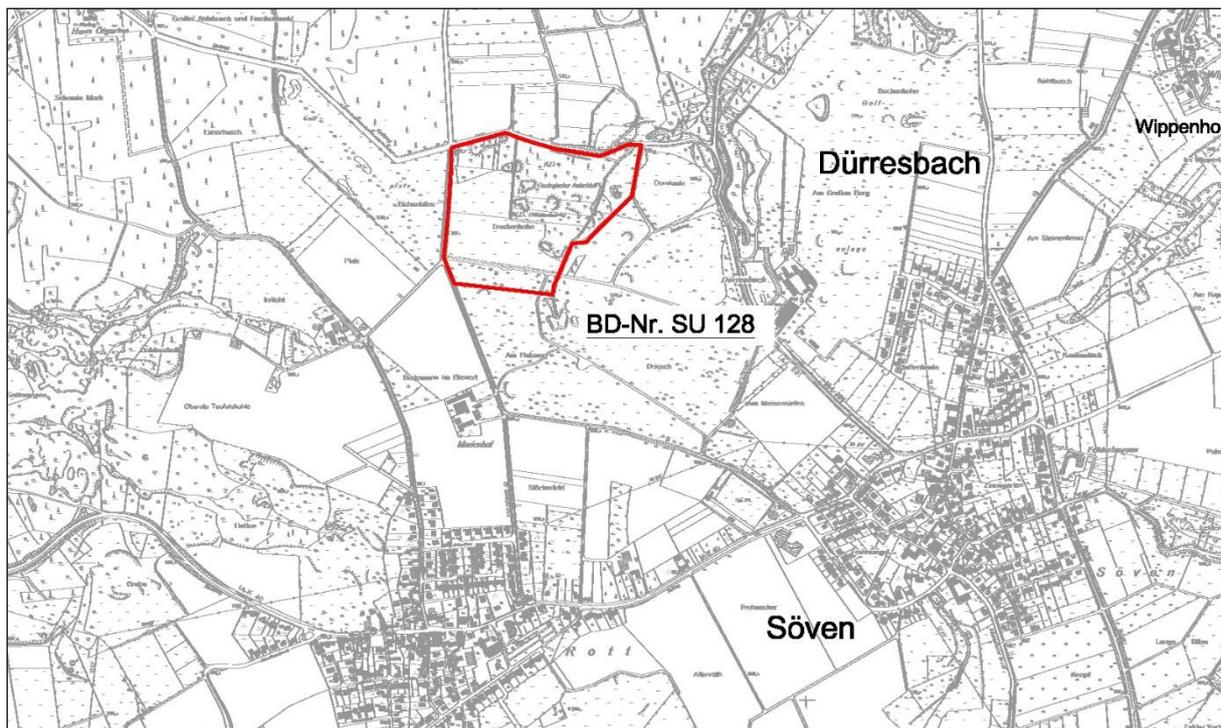
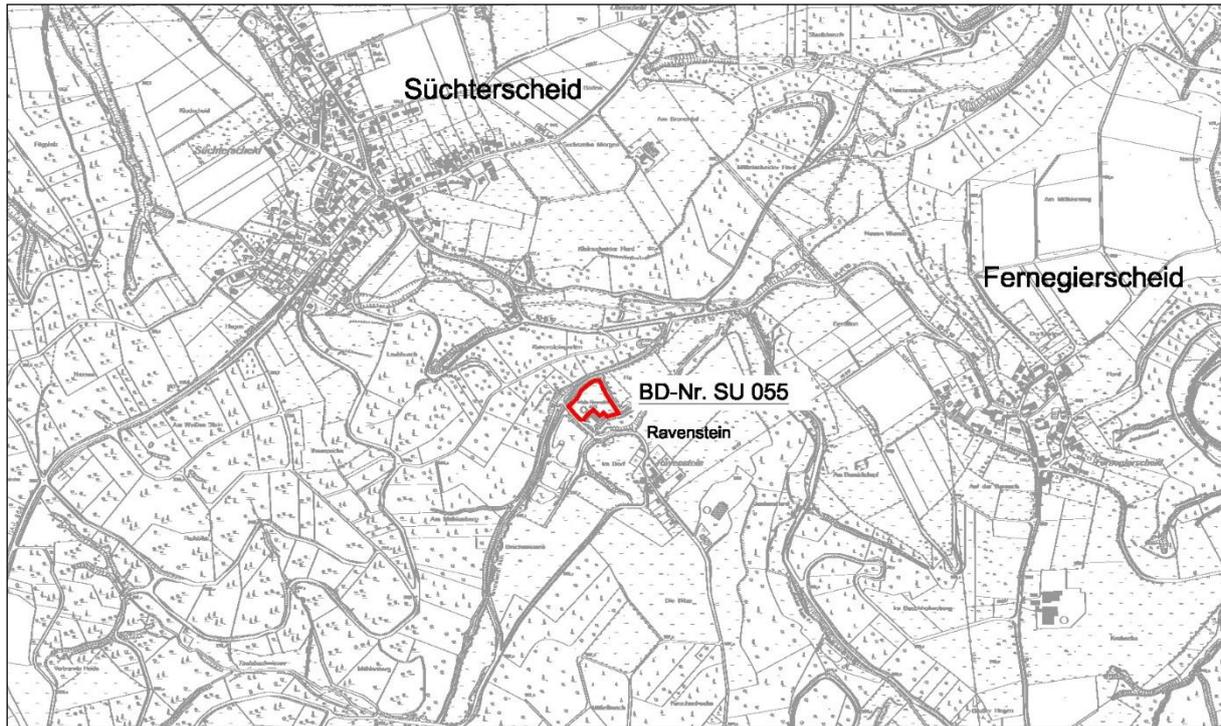
Darüber hinaus dargestellt werden Ensembles in den Ortskernen von Bödingen (An der Klostermauer 31, 35, 39, Oberaueler Straße 1) und Stadt Blankenberg (kompletter Markt, Mechtildisstraße, Graf-Heinrich Straße). Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die Denkmalsbereichssatzung „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberge-Bödingen“. Ebenfalls liegt verwaltungsintern eine Denkmalsatzung für Auel vor, die jedoch noch keine Rechtskraft hat. Laut Gutachten des LVR-ADR (Landschaftsverband Rheinland-Amt für Denkmalpflege Rheinland) besitzt Auel ein Potenzial für eine Denkmalsatzung.

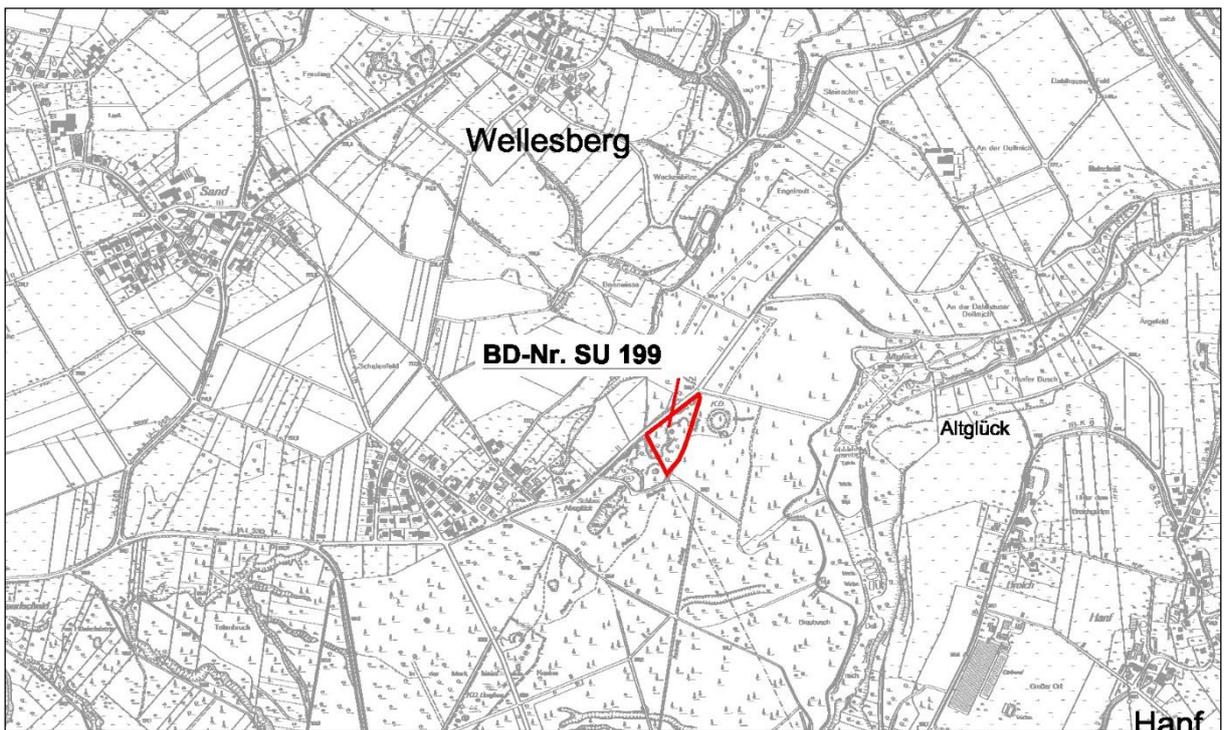
Daneben existieren folgende bedeutsame, kulturhistorische lineare Kulturgüter, die nicht in den FNP übernommen werden.

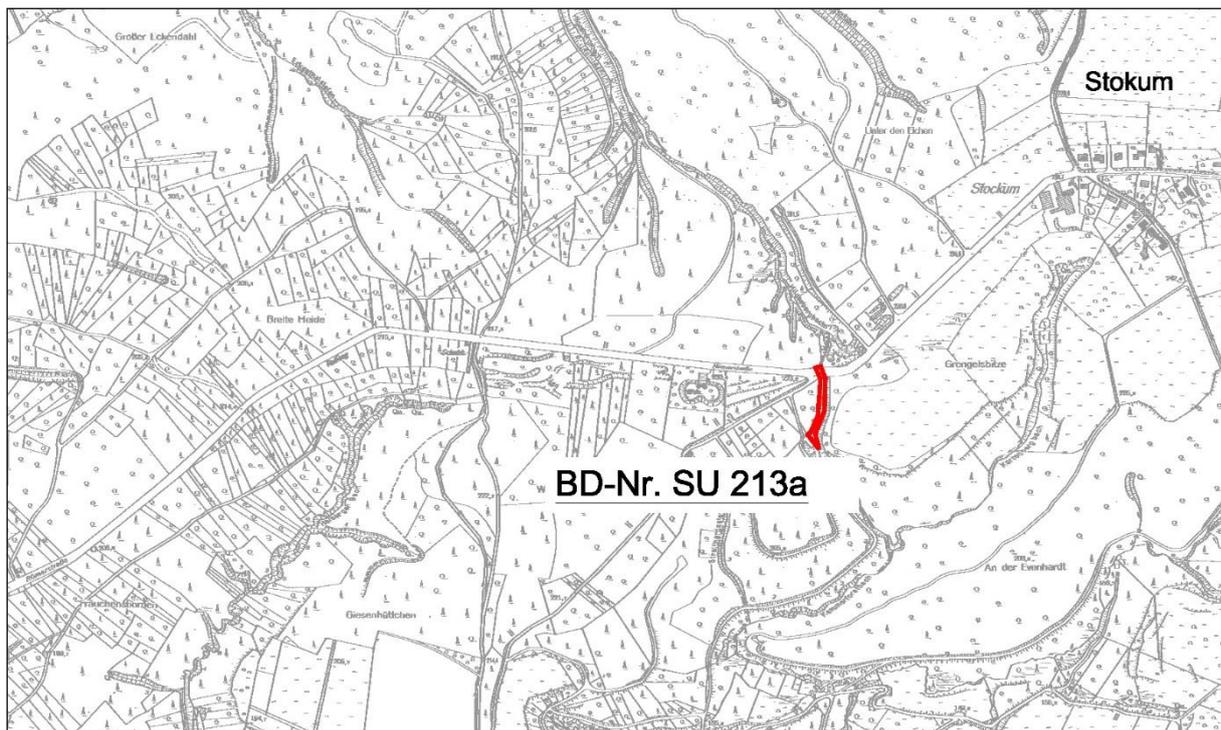
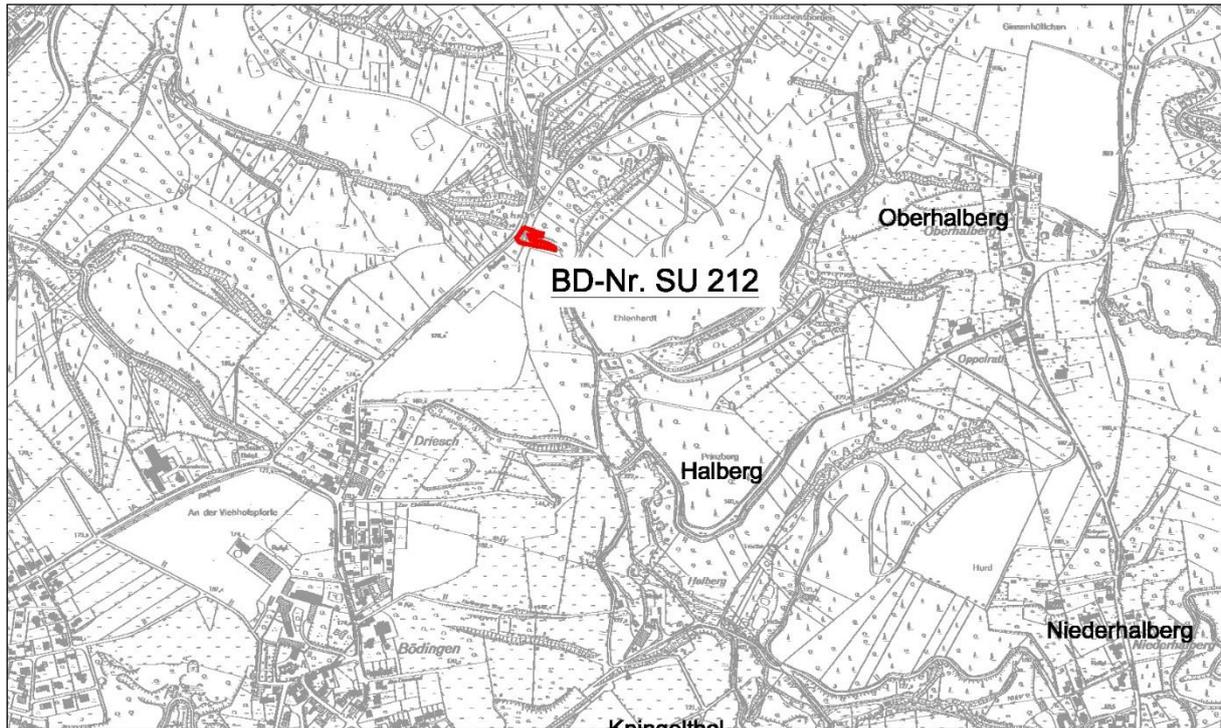
- Nutscheider Höhenstraße
- Prozessionswege Uckerath-Süchterscheid
- Prozessionswege Stadt Blankenberg-Süchterscheid
- Prozessionswege Lauthausen Bödingen
- Ehemalige Trasse Brölbahn (Rhein-Sieg-Eisenbahn AG)
- Köln-Siegen-Gießener Eisenbahnlinie

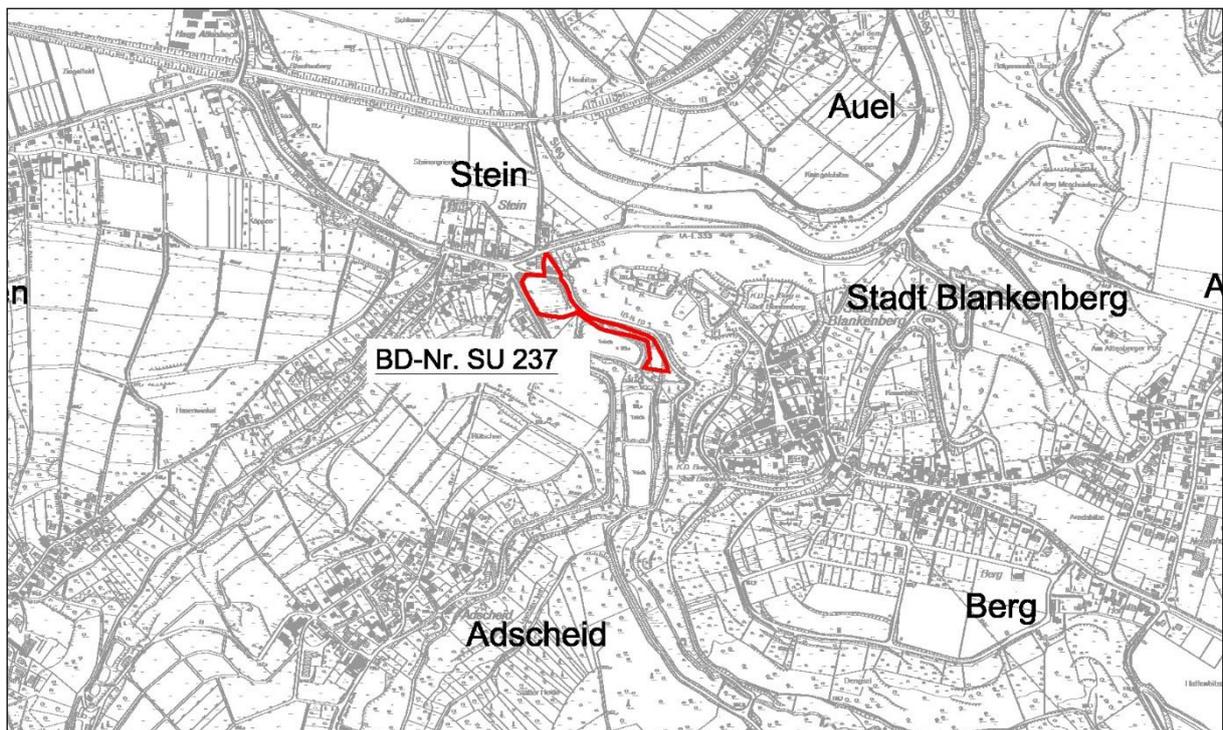
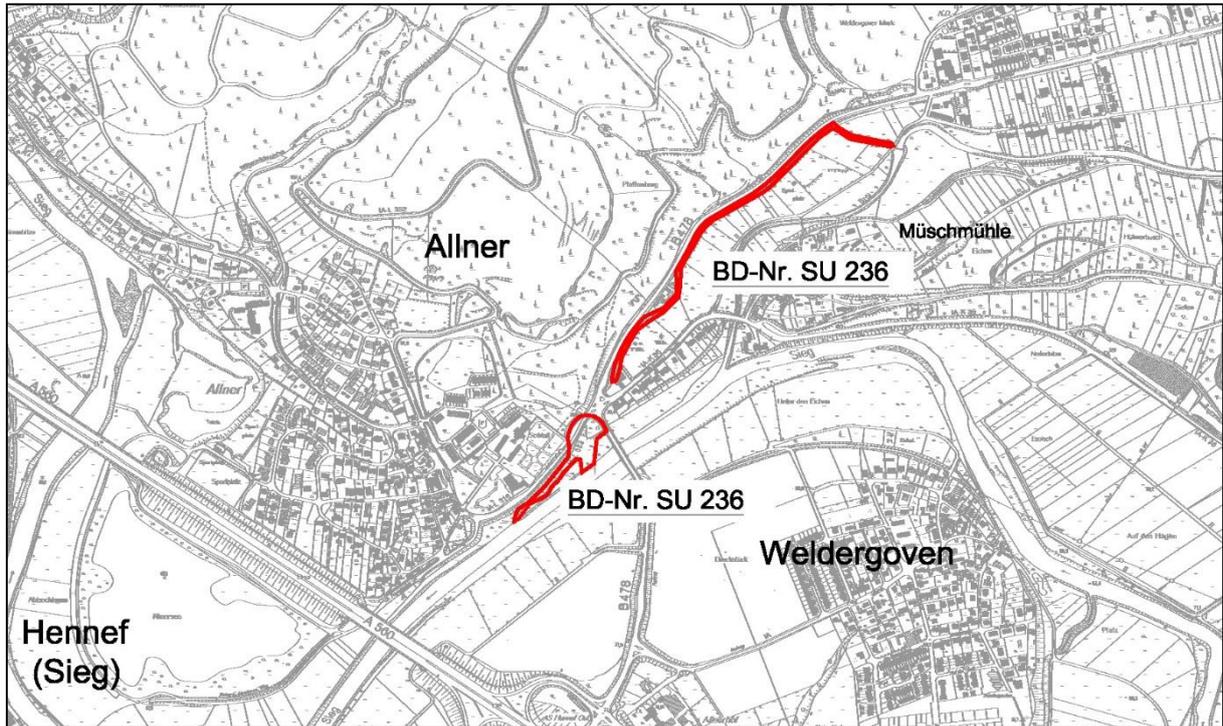
In den Flächennutzungsplan werden die folgenden 11 eingetragenen Bodendenkmäler sowie die räumliche Abgrenzung der Denkmalsbereichssatzung für die Historische Kulturlandschaft „Unteres Siegtal: Stadt Blankenberg – Bödingen“ nachrichtlich in den Flächennutzungsplan übernommen.

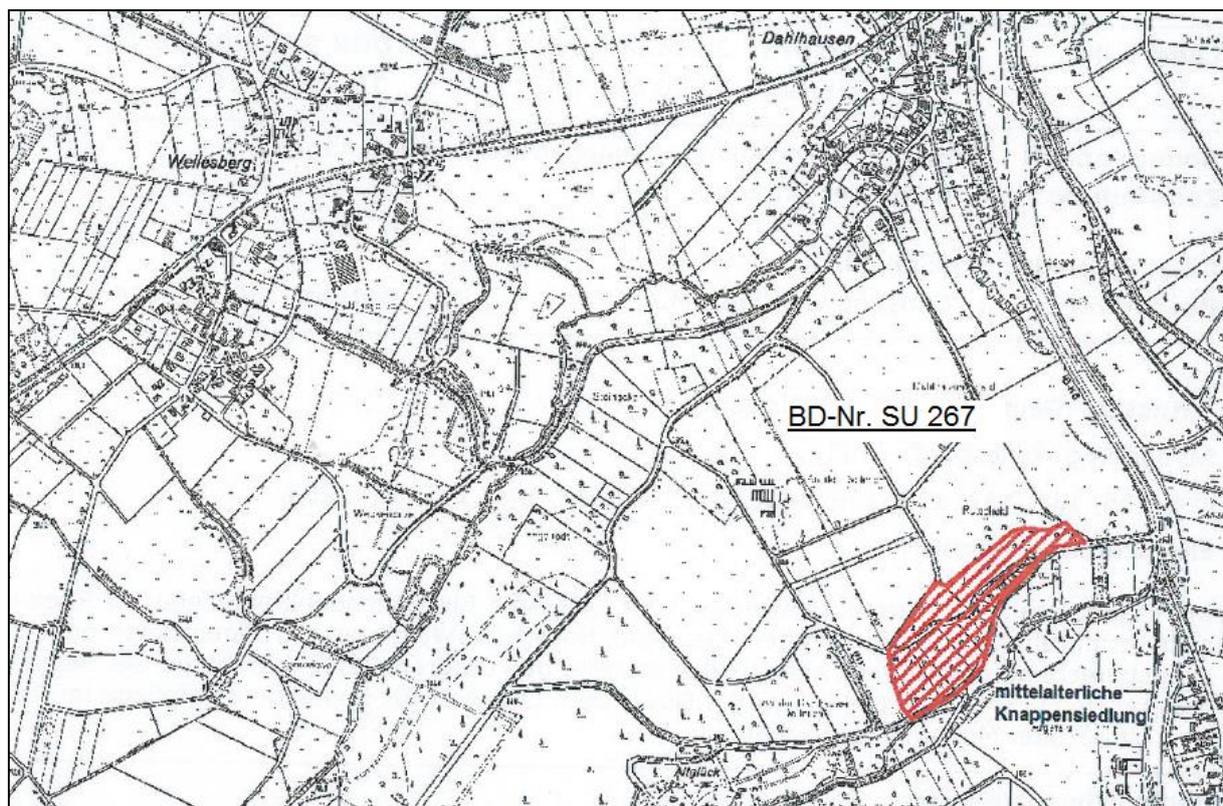
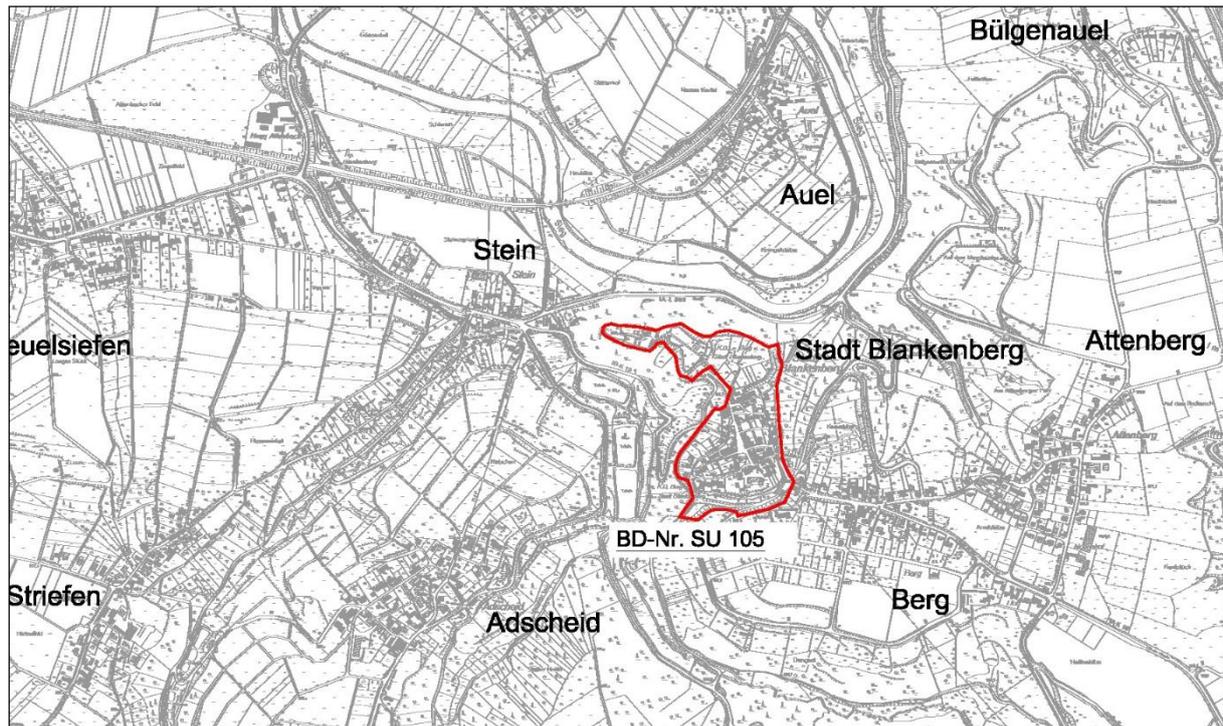












Die Bodendenkmäler sind in der Planzeichnung mit dieser Nummerierung (z. B. SU 009) versehen. Die Liste der eingetragene Bodendenkmäler wurde aus der Stellungnahme des Landschaftsverbandes Rheinland, Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland übernommen.

Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes

Als Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes werden die Landschaftsschutzgebiete, die Naturschutzgebiete und FFH-Gebiete im FNP-Entwurf nachrichtlich übernommen.

Wasserschutzgebiete

Die Abgrenzung des zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung im nördlichen Stadtgebiet von Hennef festgesetzten Wasserschutzgebietes (s. auch Kapitel 3.2) sowie der Vorläufigen Anordnung des Wasserschutzgebietes Hennef-Siegbogen werden in den Entwurf des Flächennutzungsplanes nachrichtlich übernommen.

Überschwemmungsgebiete

Das BauGB (§ 5 Abs. 4a) sieht vor, dass festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im FNP nachrichtlich übernommen werden. Noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG sowie Risikogebiete im Sinne des § 73 Abs. 1 Satz 1 des WHG sind im FNP zu vermerken.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes werden die Überschwemmungsgebiete der folgenden Fließgewässer nachrichtlich dargestellt:

- Gebiet um die Sieg von der östlichen bis zur westlichen Stadtgrenze
- Gebiet um den Hanfbach von der südlichen Stadtgrenze bis zur Siegmündung
- Gebiet um den Brölbach von der nordöstlichen Stadtgrenze bis zur Siegmündung
- Gebiet um den Wolfsbach
- Gebiet um den Pleisbach und den Lauterbach
- Gebiet um den Dondorfer See
- Gebiet um den Allner See
- Gebiet um den Wahnbach (seit 02.04.2012)

16.3 Vermerke gem. § 5 Abs. 4 BauGB

Gem. § 5 Abs. 4 und 4a BauGB sind Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind sowie festgesetzte Überschwemmungsgebiete nachrichtlich zu übernehmen. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden. Das Vorläufige Wasserschutzgebiet Hennef-Siegbogen ist im Plan vermerkt.

In Aussicht befindliche Festsetzungen aus Fachplanungen sind der Stadt Hennef zurzeit nicht bekannt. Daher beinhaltet der Entwurf der FNP-Neuaufstellung keine Vermerke.

Lärmschutzbereich Flughafen Köln- Bonn

Die Rechtsverordnung des neuen Lärmschutzbereiches Flughafen Köln/Bonn basiert auf Grundlage der Novelle des Fluglärmschutzgesetzes von Juni 2007. Der Lärmschutzbereich untergliedert sich in Abhängigkeit der Lärmbelastung in zwei Tagesschutzzonen und eine Nachtschutzzone. Im Stadtgebiet Hennef liegen vor allem Teile des Zentralortes und der Ortschaft Stoßdorf sowie die Ortschaft Heisterschoß in der Nachtschutzzone. Die Tagesschutzzonen ragen nicht in das Stadtgebiet. Der Lärmschutzbereich wird mit Darstellung der einzelnen Schutzzonen nachrichtlich in den FNP-Entwurf übernommen. Neue Wohnbauflächen sind zum Schutz vor Fluglärm außerhalb der Nachtschutzzone zu entwickeln. Die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen ist aufgrund der fachgesetzlichen Vorgaben des FluLärmSchG und der Fluglärmschutzverordnung der Bezirksregierung

Köln i. d. R. nicht vorgesehen. Vorhandene, zulässigerweise errichtete Wohngebäude genießen Bestandsschutz. Von der Nachtschutzzone sind Teile des Zentralortes (Stoßdorf, westlicher Bereich) sowie die Ortslage Heisterschoß und der nördliche Siedlungsrand von Happerschoß betroffen. In der Nachtschutzzone zusätzlich zu den passiven Schallschutzmaßnahmen der Tagesschutzzone 1 weitere Maßnahmen möglich, zu deren Erstattung der Flughafenbetreiber verpflichtet ist.¹⁹⁶

Hochwasserrisikogebiete gem. Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie

Über die Überschwemmungsgebiete hinaus sind nach §5 Abs. 4a Hochwasserrisikogebiete im Plan zu vermerken. Der Begriff des Hochwasserrisikomanagements wurde durch die Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie der Europäischen Union verbindlich eingeführt mit dem Ziel, die hochwasserbedingten nachteiligen Folgen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Umwelt, Kulturerbe und Wirtschaft zu minimieren. Zur Umsetzung haben verschiedene Akteure (Bezirksregierung Köln, Stadt Hennef, Wasserverband RSK) eine Maßnahmenplanung für Hennef erarbeitet,¹⁹⁷ die alle für das Stadtgebiet relevanten Maßnahmen aufgeführt sind. Die Vorschrift im BauGB, dass die Hochwasserrisikogebiete vermerkt werden sollen, fasst weiter als die im Kommunalsteckbrief festgelegte Maßnahme „Übernahme der Überschwemmungsgebiete bei dessen Neuaufstellung (Mn-ID 05382020_20130918_02)

Der für jede von Hochwasser betroffene Kommune erarbeiteter Kommunalsteckbrief weist für Hennef als Gewässer mit potenziellem signifikantem Hochwasserrisiko aus:

- Sieg
- Hanfbach
- Pleisbach
- Wahnbach
- Wolfsbach

In Dambroich sind bei einem HQ₁₀₀ am Pleisbach mehrere Wohngebäude betroffen. Die Überschwemmungen am Wolfsbach führen für alle Szenarien (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀ und HQ_{extrem}) zu einer massiven Betroffenheit von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Industrie sowie Freiflächen im innerstädtischen Gebiet. Derzeit wird ein Maßnahmenplan zur Reduzierung des Hochwassers am Wolfsbach umgesetzt. Im Bereich der Mündung des Hanfbaches in die Sieg sind ab einem HQ₁₀₀ ebenfalls Wohngebäude betroffen. Bei einem HQ_{extrem} gibt es eine deutliche Betroffenheit. Zusätzlich kommt es entlang der Hanftalstraße zu Überschwemmungen von Wohnhäusern. Im Stadtgebiet kommt es im Bereich der Grenze zu Sankt Augustin bis etwa Flusskilometer 23+000 aufgrund der vorhandenen Deiche bis zu einem HQ₁₀₀ zu einer geringen Betroffenheit von Wohngebäuden. Bei einem HQ_{extrem} kommt es zu einer massiven Betroffenheit von allen Schutzgütern. Größere Betroffenheiten, auch schon bei HQ₁₀₀ liegen flussaufwärts im Bereich des Campingplatzes Lauthausen, im Bereich Gartenweg und Gartenbungert., im Bereich Bülgenuel und in Auel vor. Im Bereich der Brölmündung nahe der Ortslage Müschmühle kommt es durch die Sieg ebenfalls zu einer Betroffenheit von Wohngebäuden ab einem HQ₁₀₀. Durch die Bröl kommt es in diesem Bereich bei einem HQ_{extrem} zu Überschwemmungen von Wohngebäuden. Durch den Vermerk der Risikogebiete im Flächennutzungsplan können zukünftig die jetzige Flächennutzung in bebauten Gebieten angepasst werden. Gemäß der Hochwasserrisikomanagementplanung NRW hat sich die Stadt verpflichtet, bis 2021 ein integriertes Konzept zum Hochwasserschutz Stoßdorfs aufzustellen (Mn-ID: 05382020_20131113_06). Darüber hinaus ist geplant, den Zustand des Deiches im Bereich Allner zu prüfen und ggf. zu sanieren (Mn-

¹⁹⁶ Presseinformation – 1488/12/2011, Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Bezirksregierung Köln

¹⁹⁷ Hochwasserrisikomanagementplanung NRW, Bezirksregierung Köln Kommunalsteckbrief Hennef (Sieg) Dezember 2015

ID:05382020_20131113_05). Ebenfalls soll bis 2021 ein Konzept für den verbesserten Hochwasserschutz zum Schutz Weldergovens aufgestellt werden (Mn-ID: 05382020_20131113_01) wie auch für Bülgenuel, wobei hier die Aufgabe der Wochenendhaussiedlung durch die Rücknahme der Bauflächendarstellung vorbereitet wird (Mn-ID:05382020_20131113_02).

Das städtische Niederschlagswasserbeseitigungskonzept liegt vor und wird fortgeschrieben (Mn-ID:05382020_20130918_06). 2014 wurden Flyer, der über das Hochwasserrisiko aufklärt, an die Bewohner in den hochwassergefährdeten Gebieten Lauthausen und Bülgenuel verteilt (Mn-ID:05382020_20140115_03).

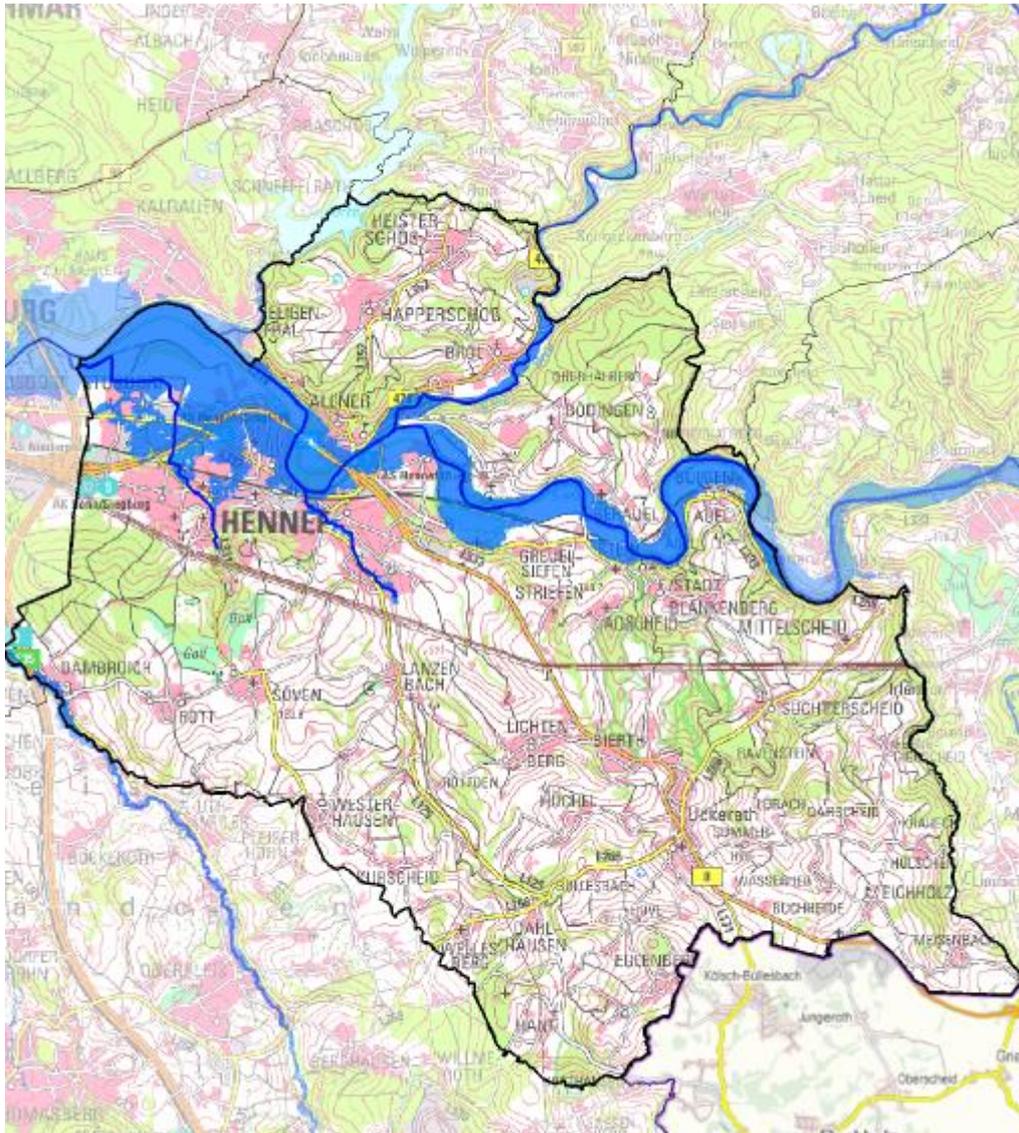


Abbildung 48: Hochwassergefährdung Kommunalsteckbrief Hennef Dezember 2015 mit Risikogewässer und Ausdehnung der Überflutung für das extreme Hochwassereignis HQ1000

17. UMWELTBERICHT UND AUSGLEICHSFLÄCHENKONZEPT

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben werden. Der Umweltbericht und das Ausgleichsflächenkonzept liegen als Anlage bei. Die

~~Umweltfachbehörden wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung um relevante Fachinformationen gebeten.~~

18. FLÄCHENBILANZ

Stadtgebiet	Nutzung	Flächengröße
Art der baulichen Nutzung	Gemischte Bauflächen	165,52 ha
Art der baulichen Nutzung	Gewerbliche Bauflächen	133,37 ha
Art der baulichen Nutzung	Sondergebiet - großflächiger Einzelhandel	12,16 ha
Art der baulichen Nutzung	Sonderbauflächen	43,99 ha
Art der baulichen Nutzung	Wohnbauflächen	929,02 ha
Flächen für den Gemeinbedarf	Gemeinbedarf	55,85 ha
Flächen für die Landwirtschaft	Landwirtschaft	6.060,07 ha
Flächen für Wald	Wald	2.582,47 ha
Grünflächen	Grünflächen Öffentlich	55,33 ha
	Friedhof	17,10 ha
	Dauerkleingärten	6,01 ha
	Sport-, Bolz- und Spielplatz, Golfplatz	87,03 ha
	Straßenbegleitgrün	30,32 ha
Grünflächen Privat	31,03 ha	
Ver- und Entsorgung	Ver- und Entsorgung	29,94 ha
Verkehrsflächen	Verkehrsflächen	165,38 ha
Bahnflächen	Bahnflächen	27,42 ha
Wasserflächen	Wasserflächen	152,55 ha
Gesamtfläche Stadtgebiet		10.584,56 ha

Hennef, den 12.05.2017

Anhang

- Anlage 1: Erläuterung der Änderungen der Planzeichnung
- Anlage 2: Standortbögen *(bereits mit Vorentwurf versendet)*
- Anlage 3: Darstellung der Ortslagen mit Satzung nach §34 BauGB *(bereits mit Vorentwurf versendet)*
- Anlage 4: Bauflächendarstellung der Ortslagen im Außenbereich ohne Satzung nach §34 BauGB *(bereits mit Vorentwurf versendet)*
- Anlage 5: Liste der verkehrswichtigen Gemeindestraßen
- Anlage 6: Beiplan 1 Hochwasserrisikogebiet
- Artenschutzprüfung der Stufe 1

- Fachbeitrag Wohnen und Demographie *(bereits mit Vorentwurf versendet)*
- Fachbeitrag Arbeiten *(bereits mit Vorentwurf versendet)*
- Fachbeitrag Technische Infrastruktur *(bereits mit Vorentwurf versendet)*
- Fachbeitrag Soziale Infrastruktur *(bereits mit Vorentwurf versendet)*
- Fachbeitrag Ökologie *(bereits mit Vorentwurf versendet)*
- Einzelhandelskonzept *(bereits mit Vorentwurf versendet)*
- Siedlungskonzept „Die Dörfer“ *(bereits mit Vorentwurf versendet)*

19. LITERATURVERZEICHNIS ZU KAP. 14, KLIMASCHUTZ UND KLIMAAANPASSUNG

GENßLER, L. et al. (2010):

Klima und Klimawandel in Nordrhein-Westfalen. Daten und Hintergründe. Fachbericht 27 des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW).

KROPP, J. et al.(2009):

Klimawandel in Nordrhein-Westfalen - Regionale Abschätzung der Anfälligkeit ausgewählter Sektoren. Abschlussbericht des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung (PIK) für das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MUNLV).

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (Hg.) (2011a):

Klimawandel und Wasserwirtschaft. Maßnahmen und Handlungskonzepte in der Wasserwirtschaft zur Anpassung an den Klimawandel.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (Hg.) (2011b):

Handbuch Stadtklima. Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel.

STRÄTER, E. et al. (2010):

Die Klimaentwicklung in NRW. Beobachtungen seit Anfang des 20. Jahrhunderts. In: Natur in NRW, Heft 1/2010, S.39-42.

STRAUB, W. et al. (2010):

Die Klimaentwicklung in NRW. Projektionen für das 21. Jahrhundert. In: Natur in NRW, Heft 2/2010, S.35-37.